

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

2
2008

Unterhaltsreform

Auswirkungen auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Reform des Kontopfändungsrechts

Politikbrief

Die Teambank und ihr Produkt easyCredit

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Meckl.-Vorp.

Jahresbericht 2007

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

während die Kinderarmut in Deutschland als Resultat unserer Sozialpolitik in allen Medien präsent ist, werden kontolose überschuldete Eltern – als eine der Ursachen – vorläufig weiterhin finanziell ausgegrenzt bleiben. Die Reform des Kontopfändungsrechtes, die im Kontext die Teilhabe aller Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr vorsieht, ist in Stagnation geraten. Dabei besitzen nach Schätzung der ARGE Karlsruhe in ihrem Einzugsbereich zurzeit ca. 1.100 Bedarfsgemeinschaften kein Konto. Auch stellt der Auszug aus den aktuellen Rückmeldungen einzelner Schuldnerberatungsstellen zur Einschätzung der Situation rund um das Girokonto für jedermann (siehe S. 32 ff.) eine Steigerung der Kontoablehnungen der Sparkassen und Banken fest. Nach der von der Stiftung „Deutschland im Plus“ – die von der Teambank ins Leben gerufen wurde – geförderten Studie „Überschuldungsreport 2008“ hatte jeder fünfte Überschuldete im Jahr 2007 kein eigenes Girokonto.

Bedauerlich ist, dass die stark anhaltende Preissteigerungsrate mit der Armut der kleinen und großen Menschen korreliert. So stellt der Jahresbericht aus Mecklenburg-Vorpommern (S. 71 ff.) eine Überschuldungsquote von 20,5 Prozent und die Einkommensarmut nach der Arbeitslosigkeit als zweithäufigste Ursache von Überschuldung fest.

Aber es gibt auch positive Steigerungen. So war unsere diesjährige Fachtagung mit dem Titel „Schuldnerberatung ist Armutsbekämpfung“ bereits schon Ende März mit ca. 200 Anmeldungen ausgebucht, welche die Teilnehmerzahl der Vorjahre bei weitem übertraf. Wir haben uns sehr über das Interesse an den neusten Entwicklungen in den Bereichen Armutsforschung, neueste Gesetzgebungen und Benchmarking sowie über die vielen positiven Rückmeldungen gefreut. Die Tagungsmaterialien stehen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei den Mitarbeiter/innen der Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München bedanken, die mit uns ihr 20jähriges Jubiläum feierten und durch ihre hervorragende Organisation vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Tagung sorgten. Das von ihnen unterhaltsam gestaltete Abendprogramm lehrte den Tagungsteilnehmer/innen die bayrischen Besonderheiten.

Wir kommen gerne wieder und sagen

Measse – mia werd'n uns wieda sehn!

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildungen	6
gerichtsentscheidungen.....	8
meldungen.....	20
literaturprodukte.....	22
themen	
Die Unterhaltsreform und ihre Auswirkungen auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen <i>RA Gabriele Janlewing, Fachanwältin für Insolvenzrecht Duisburg.....</i>	25
Reform des Kotopfändungsrechts - Politikbrief <i>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV).....</i>	30
Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat <i>Uwe Schwarze, HAWK/Fachhochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen.....</i>	37
Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen Teil III <i>Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung.....</i>	50
berichte	
Die Teambank und ihr Produkt easyCredit <i>Markus Bentel, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf in Abstimmung mit Herrn Thilo Feuchtmann, TeamBank Nürnberg</i>	68
Jahresbericht 2007 – Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern <i>Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG-SB M-V (Verfasser des Berichts), Sandra Oehler, Vorsitzende des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V.....</i>	71
arbeitsmaterial	
F wie Freigabe von Sozialleistungs-Gutschriften bei gepfändeten Postgirokonten	89

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung. Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?



Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende



Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen** - einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner, usw.*
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft** - auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert die Prozesse und verbessert die Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**



Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf



id-netsolutions GmbH	fon	+49 40 64 50 40-0
	fax	+49 40 64 50 40-999
Segeberger Straße 9-13a	mail	kontakt@id-netsolutions.de
23863 Kayhude	web	www.id-netsolutions.de

Referenzkunde



Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

terminkalender – fortbildungen

Büroorganisation und Rollendefinition an den Schnittstellen zur Beratung und im Kundenkontakt

Seminar für Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung (Teil 1)

Inhalte:

Selbstevaluation:

- Wie schätzen die TeilnehmerInnen ihre Arbeitssituation ein?
- Was hat sich bewährt?
- Was könnte besser sein?
- Welche Erwartungen haben sie an diese Fortbildung?

Die Wünsche der TeilnehmerInnen sind Bestandteil der weiteren inhaltlichen Arbeit.

Themenschwerpunkte:

- Funktion und Wertigkeit der Verwaltung im Aufbau und Ablauf der Organisation
- Struktur am Arbeitsplatz
- transparente Ordnungssysteme
- Klare Abläufe
- Kommunikation über Struktur und Abläufe mit Beratern und Leitung
- Kommunikation mit Kunden
- praxisnahe Konfliktlösungsstrategien

Referent: Jürgen Schunder, Diplom Pädagoge, Coach, Organisationsberater

Termin: wahlweise 24.09.2008 oder 25.09.2008 (Teil 2 folgt im Frühjahr 2009)

Beginn: 10.00 – 18.00 Uhr

Ort: Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich 03, Haus Recht und Wirtschaft I, Jakob-Welder-Weg 9, Raum 03-150 (Dekanatssaal)

Kosten: 100,- € (Mitgliedspreis 90,- €)

Bitte beachten: Für MitarbeiterInnen der Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz fallen keine Teilnahmegebühren an

Kreative Beratungsmethode: Visualisierung in der Beratungsarbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung

Workshop für Fachkräfte in der Schuldnerberatung

Sprechen und Hören sind zwei Möglichkeiten Informationen weiterzugeben und aufzunehmen.

Das gesprochene Wort dazu sichtbar, greifbar, erlebbar und fühlbar machen bedeutet, dem Gegenüber Chancen zu eröffnen, mehr aufzunehmen und zu verstehen.

Inhalte:

- Selbstevaluation der TeilnehmerInnen
 - Welche persönlichen Erfahrungswerte liegen vor?
 - Was hat sich in der Praxis schon bewährt?
 - Was möchte ich dazulernen?
- Vorstellung verschiedener Visualisierungstechniken
- Interaktive Übungen in Kleingruppen
- Auswertung der Erfahrungen und Feedback

Referentin: Ulrike Schunder, Diplom Sozialarbeiterin, Systemische Familientherapeutin, Supervisorin, Trainerin

Termin: wahlweise 22.09.2008 oder 23.09.2008

Beginn: 10.00 – 18.00 Uhr

Ort: Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich 03, Haus Recht und Wirtschaft I, Jakob-Welder-Weg 9, Raum 03-150 (Dekanatssaal)

Kosten: 100,- € (Mitgliedspreis 90,- €)

Bitte beachten: Für MitarbeiterInnen der Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz fallen keine Teilnahmegebühren an

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



BURCKHARDT HAUS

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung

19. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Kassel e.V.

Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm:

KURSABSCHNITT I:

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Notwendigkeit von Schuldnerberatung - Armutsentwicklung
- Rechtsgrundlagen Teil I
- Kriterien für ein erfolgreiches Beratungsgespräch (Rollen-spiel: Erstgespräch), Folgerungen für Krisenintervention / Sicherstellung Grundversorgung

KURSABSCHNITT II:

Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rechtsgrundlagen Teil 2, (Vertiefung und weitere Informationen, insbesondere Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutzmaßnahmen)
- Entschuldungskonzepte, besonders im Hinblick auf das Insolvenzrecht, alles über Fonds
- Strategien in Verhandlungen mit Gläubigern, besondere Rolle öffentlicher Gläubiger

KURSABSCHNITT III:

Rolle, Funktion und Identität des Schuldnerberaters

- Bericht aus der Arbeitspraxis einer Sparkasse/Kreditabteilung
- Beratungseinheit zur Rolle, Funktion und Identität
- hauswirtschaftliche Beratung (Budgetberatung, Haushaltsplanung, Einnahme/Ausgabeplanung)

KURSABSCHNITT IV:

Planspiel/Strategien/Fallmanagement

- Bericht aus der Arbeitspraxis eines Rechtspflegers
- Großes Planspiel: Das Planspiel reproduziert einen Verschuldensfall, an dessen Verlauf und Dynamik und hoffentlich Entschuldung alle TeilnehmerInnen beteiligt sind. So können alle Verhaltensvarianten in dem Planspiel aufgegriffen und durchgesprochen werden; in erster Linie sind das Strategien des Schuldnerschutzes, der Sicherung des Lebensunterhaltes, des Umgangs mit Gläubigern, mit Gerichten und kommunalen Dienststellen. Rechtliche Diskussionen einzelner Spielphasen schließen sich an.
- Insolvenzrecht, Insolvenzverfahren

KURSABSCHNITT V:

Prävention, Sozialpolitik, Büroorganisation

- Bericht aus der Arbeitspraxis eines Gerichtsvollziehers
- Beratungseinheit/vorbereitende Fallbesprechung
- präventive Strategien für bestimmte Zielgruppen (Spiele, Medien, Materialiensichtung)
- Schweigepflicht, Fallmanagement, Büroorganisation, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung

HAUSARBEIT:

Zwischen den beiden letzten Kursabschnitten werden die TeilnehmerInnen in einer Hausarbeit für einen etwas umfangreicheren Fall beispielhaft Lösungen erarbeiten und im letzten Abschnitt vorstellen und in der Gruppe besprechen. Die Besprechung der Hausarbeit wird als Kolloquium gewertet.

ZERIFIKAT

Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein umfangliches Zertifikat erstellt, welches die Lehrinhalte und Methoden auflistet.

TERMINE:

1. Kursabschnitt: 13.10. – 17.10.2008
2. Kursabschnitt: Frühjahr 2009
3. Kursabschnitt: Mitte 2009
4. Kursabschnitt: Herbst 2009
Hausarbeit
5. Kursabschnitt: Frühjahr 2010

TAGUNG SORT:

Evangelischen Bildungszentrum in Bad Orb.

TEAMER/IN:

Klaus Müller, Schuldnerfachberater der Caritas Frankfurt in Frankfurt und
Michael Zierz-Isaak, Schuldnerfachberater des Diakonischen Werkes in Hanau
Wolfgang Krebs, freier Mitarbeiter im Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit e.V.
ReferentInnen aus Kredit-/ Inkassogewerbe, Rechtspflege, GerichtsvollzieherIn.

KOSTEN:

je Kursabschnitt 335 € Seminargebühr, zzgl. Kosten für Unterkunft und Übernachtung (was am Veranstaltungsort gebucht werden kann, ca. ab 45 Euro Tagespauschale inkl. Vollverpflegung). Eine Anmeldegebühr von 200 Euro wird mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet.

Wichtig: Das Weiterbildungsprogramm kann nur als Ganzes gebucht werden. Die Teilnahme an nur einzelnen Kursabschnitten ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus, Evangelisches Institut für Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Fon: 06051-89-212; Fax: 06051-89-200, e-mail: r.herrgen@burckhardthaus.de, siehe auch: www.burckhardthaus.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Vollstreckungsschutz für auf Mitschuldnerkonto eingehenden Arbeitseinkommen

*BGH, Beschluss vom 27.03.2008 - VII ZB 32/07
(LG Chemnitz)*

Leitsatz:

Pfändet der Gläubiger den einer Mitschuldnerin und Ehefrau zustehenden Auszahlungsanspruch aus Girokontovertrag gegen einen Drittschuldner, können die Schuldner und Eheleute zwar nicht nach § 850k ZPO, jedoch unter den Voraussetzungen des § 765a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen, soweit das Guthaben auf dem Girokonto aus der Überweisung von unpfändbarem Arbeitseinkommen des Ehemanns herrührt.

Die Gläubigerin erwirkte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über Forderungen der Schuldnerin zu 1 gegen die Drittschuldnerin, eine Sparkasse, bei der die Schuldnerin zu 1 ein Girokonto unterhält, aus der bestehenden Geschäftsverbindung. Auf dieses Konto wird u.a. monatlich das Arbeitsentgelt des Schuldners zu 2, der über keine eigene Kontoverbindung verfügt, überwiesen. Auf Antrag der Schuldnerin zu 1 hat das AG die Pfändung des Guthabens für den Monat November 2006 von 1486,14 Euro aufgehoben; der Betrag setzt sich zusammen aus 1299,01 Euro Arbeitsentgelt des Schuldners zu 2 und 187,13 Euro Unterhaltszahlung, die die Gläubigerin freigegeben hat.

Die Beschwerdekammer des LG hat die gegen die Aufhebung der Pfändung eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Das Landgericht führte aus, die Kontopfändung sei gem. § 850k ZPO aufzuheben gewesen, soweit vom Arbeitsentgelt des Schuldners zu 2, das auf dem Konto der Ehefrau eingehe, der gemeinsame Lebensunterhalt bestritten werde und dieses Arbeitsentgelt wegen der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen (Ehefrau, zwei gemeinsame Kinder) unpfändbar sei.

Nach Auffassung des BGH hat das Landgericht den Schuldner zu Unrecht Pfändungsschutz nach § 850k ZPO gewährt. Eine Aufhebung der Pfändung komme in entspre-

chender Anwendung des § 850k ZPO nur hinsichtlich solcher Leistungen in Betracht, die auf ein bei einem Geldinstitut unterhaltenes Konto des Arbeitseinkommen erzielenden Schuldners überwiesen werden. § 850k ZPO sei jedoch nicht entsprechend anwendbar, wenn das Arbeitseinkommen auf Weisung des Arbeitnehmers auf ein Konto eines Dritten überwiesen werde, auch dann nicht, wenn der Kontoinhaber selbst Mitschuldner ist; auch dann ergreife der ihm als Kontoinhaber gem. § 850k ZPO gewährte Schutz nicht ein Guthaben, das nicht auf seinen eigenen Einkünften beruhe. Jedoch könnten die Schuldner Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO beanspruchen, soweit Gutschriften aus nach § 850c ZPO unpfändbarem Arbeitseinkommen des Mitschuldners und Ehemanns durch die Kontopfändung berührt seien. § 765a ZPO gelte grundsätzlich neben den übrigen vollstreckungsrechtlichen Schutzvorschriften. Der BGH verweist auf eine Entscheidung desselben Senats vom 4.7.2007 (Diese Entscheidung ist in BAG-Info Heft 3, Seite 4 dargestellt). In diesem Fall wurde eine für den Schuldner bestimmte Sozialleistung auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen. Der BGH führt aus, dass im vorliegenden Fall die entsprechenden Überlegungen gelten, wie sie der Senat in jener Entscheidung angestellt hat. Dass es vorliegend um Arbeitseinkommen gehe, das auf das Bankkonto einer Mitschuldnerin überwiesen wurde, und dass der Gläubiger unmittelbar auf dieses Bankkonto zugreift, mache hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwendung des § 765a ZPO unter den hier gegebenen Umständen keinen entscheidungserheblichen Unterschied. Das Konto der Ehefrau diene dazu, dem Schuldner zu 2, der selbst keine Kontoverbindung besitzt, eine banktechnische Abwicklung des von seinem Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitseinkommens zu ermöglichen. Die Gläubigerin werde dadurch, dass der Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens gegen die Drittschuldnerin in Höhe des für den notwendigen Lebensbedarf beider Schuldner und ihrer gemeinsamen Kinder erforderlichen Betrags von der Pfändung ausgenommen wird, nicht unangemessen benachteiligt. Der Schuldner zu 2 könnte für das dem Auszahlungsanspruch zu Grunde liegende Arbeitseinkommen in voller Höhe Pfändungsschutz nach § 850c ZPO beanspruchen. Durch die Anwendung des § 765a ZPO werde daher hier einer unzumutbaren Härte entgegengewirkt, die daraus resultiert, dass der Schuldner zu 2, dessen Familie auf die betreffenden Beträge existenziell angewiesen sei, über kein eigenes Bankkonto verfüge.

Nachbesserung Vermögensverzeichnis

AG Schöneberg, Beschluss vom 01.10.07, 30 M 8410/07
(= DGVZ 08, S. 13 f.)

Leitsatz:

Wurde im Vermögensverzeichnis das Bestehen weiterer Konten verneint, muss der Gläubiger für eine Nachbesserung die Existenz verdeckter Konten glaubhaft machen. Hierfür genügt nicht allein der bloße Hinweis auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Der Schuldner hatte im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung angegeben, über kein Bankkonto zu verfügen und nicht Inhaber sonstiger Forderungen zu sein. Die Gläubigerin erteilte daraufhin Vollstreckungsauftrag zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses hinsichtlich der Frage, wie der Schuldner seinen täglichen Zahlungsverkehr in Bezug auf Miete, Strom, Telefon und bezogenen Arbeitslohn abwickelte und ob das Bankkonto eines Dritten benutzt werde. In diesem Fall solle der Schuldner Name und Anschrift dieses Dritten angeben.

Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Ausführung des Auftrags. Das AG Schöneberg wies die Erinnerung hiergegen zurück. Das Vermögensverzeichnis sei nicht unvollständig. Zwar sei die Rechtsprechung hierzu uneinheitlich. Zum Teil werde ein Nachbesserungsanspruch bejaht, wenn Sozialleistungen bezogen werden, die üblicherweise bargeldlos erfolgen.

Nach anderer Auffassung reiche aber allein der Verweis auf den Erhalt regelmäßiger Unterhaltszahlungen für ein Kind nicht aus (AG Neustadt an der Aisch, Beschl. v. 3.05.05, M 787/05 = DGVZ 05, 110 f.).

Das AG Schöneberg schließt sich der zuletzt aufgeführten Auffassung an: Das Vermögensverzeichnis sei vollständig und widerspruchsfrei. Zum einen bestehe die Möglichkeit, dass der Arbeitslohn bar oder per Scheck gezahlt und der tägliche Zahlungsverkehr durch Bareinzahlungen abgewickelt werde. Zum anderen habe der Schuldner versichert, dass sonstige Forderungen, also auch aus Kontoführung durch einen Dritten, nicht existierten. Eine Ausforschung mit allgemeinen Fragen könne nicht zugelassen werden (Verweis auf das LG Heilbronn, Beschl. v. 9.07.02, 1 b T 171/02 St, JurBüro 03, 104 f.). Auch sei die Interessenlage vergleichbar mit derjenigen nach Auflösung eines Kontos. Hier sei der Schuldner nicht zu einer erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet (BGH I ZB 5/05 = DGVZ 07, 84).

Nicht titulierte Kontoführungsgebühren

AG Fürth, Beschluss vom 09.10.07, 1 M 6672/07
(= DGVZ 08, S. 47)

Leitsatz:

Bei Abrechnung nach dem RVG sind nicht titulierte Kontoführungskosten keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung

Der Gläubigervertreter, ein Inkassobüro, hatte seine Gebühren nach dem RVG abgerechnet. Das AG stellt auf Teil 7 des RVG ab. Darin seien die Auslagen abschließend festgehalten; daneben könnten nur noch Aufwendungen (§§ 675 und 670 BGB) geltend gemacht werden. Solche müssten dann aber nachweisbar und konkret für den Einzelfall entstanden sein, anders als die hier geltend gemachte „Kontoführungsgebühr“. Anderslautende Entscheidungen betr. Inkassokosten seien nicht anwendbar, wenn RVG-Gebühren geltend gemacht würden.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Keine Sperrwirkung der Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren

BGH, Beschluss vom 21.02.2008 - IX ZB 52/07

Leitsatz des Gerichts:

Wurde dem Schuldner innerhalb der Sperrfrist die Ankündigung der Restschuldbefreiung versagt, steht diese Entscheidung der Bewilligung von Restschuldbefreiung in einem späteren Verfahren nicht entgegen. Sperrwirkung entfaltet nur die Versagung der Restschuldbefreiung während der Treuhandperiode.

Die Schuldnerin hatte einen Insolvenzantrag nebst Antrag auf Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten gestellt. In einem früheren Insolvenzverfahren war ihr rechtskräftig wegen unrichtiger Angaben in einem Kreditvertrag die Ankündigung der Restschuldbefreiung unter Berufung auf § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO versagt worden. Das Amts- und Landgericht lehnten den Antrag der Schuldnerin auf Verfahrenskostenstundung ab.

Der BGH wies in seiner Entscheidung zunächst darauf hin, dass eine Verfahrenskostenstundung gemäß § 4a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 InsO ausgeschlossen ist, wenn ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO vorliegt. Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird die Restschuldbefreiung unter anderem versagt, wenn in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzeröffnungsantrag oder danach die Restschuldbefreiung gemäß § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist. Der Schuldnerin war zwar zuvor innerhalb dieser Frist eine Restschuldbefreiung versagt worden, jedoch gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO und nicht gemäß §§ 296, 297 InsO. Da § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 14/7302 S. 187) nur die Versagung einer Restschuldbefreiung innerhalb der Treuhandperiode sanktioniert, ist für eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die Ankündigung der Rest-

schuldbefreiung kein Raum.

Nach Auffassung des BGH ist die Kostenstundung auch über die Regelung des § 4a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 InsO hinaus zwar auch in den anderen Fällen des § 290 Abs. 1 InsO ausgeschlossen, sofern die Voraussetzungen eines die Restschuldbefreiung hindernden Versagungsgrundes bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei feststehen. Vorliegend waren die zeitlichen Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO – unrichtige Angaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung – nicht gegeben. Die Schuldnerin hatte ihre fehlerhaften Angaben im Zusammenhang mit der Krediterlangung bereits im Jahr 2001 gemacht. Diese Frist war im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung im November 2006 längst verstrichen.

Anmerkung: Das Bundesjustizministerium hatte in seinem Referentenentwurf zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (ZVI 2007, Beilage 1) vorgesehen, § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO dahin gehend zu ergänzen, dass die zehnjährige Sperrfrist für ein erneutes Restschuldbefreiungsverfahren auch dann greift, wenn die Restschuldbefreiung nach § 290 InsO versagt worden ist. Für den vorliegenden Fall hätte dies die Folge gehabt, dass der Schuldnerin in dem zweiten Verfahren keine Restschuldbefreiung hätte angekündigt werden können. Da § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO eine dreijährige Frist enthält, würde eine Falschangabe bis zu 13 Jahre lang nachwirken können. Der nunmehrige Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/7416) enthält diesen pauschalen Verweis auf § 290 InsO nicht mehr. Die dreijährige Sperrfrist ist nur noch für die Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 InsO vorgesehen (§ 290 Abs. 1 Nr. 3a RegE). Insofern ist die Entscheidung – von der Verfahrenskostenstundung abgesehen – auch nach der geplanten Gesetzesänderung nicht vollständig überholt.

Berücksichtigung der Mehrheiten im SBP

BGH, Beschluss vom 17.01.2008 – IX ZB 142/07

Leitsätze:

- 1. Die Behauptung des widersprechenden Gläubigers, seine Forderung sei höher als in dem Plan angegeben, darf bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse nach § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO nicht berücksichtigt werden, wenn sie für die angemessene Beteiligung des widersprechenden Gläubigers irrelevant ist und der Gläubiger durch die niedrigere Angabe seiner Forderung voraussichtlich wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird.**
- 2. Wird in dem Schuldenbereinigungsplan das Absonderungsrecht des widersprechenden Gläubigers als berechtigt anerkannt und in seiner Durchsetzung nicht angetastet, ist der Gläubiger nur mit seinem voraussichtlichen Forderungsausfall an der Abstimmung über die Annahme des Plans zu beteiligen.**
- 3. Die Gläubiger nachrangiger Forderungen können bei der Abstimmung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans nur mit einem Erinnerungswert betei-**

ligt werden, solange nicht glaubhaft gemacht ist, dass die gewöhnlichen Insolvenzgläubiger voll befriedigt werden.

Im Schuldenbereinigungsplan war u.a. geregelt, dass Sicherungsrechte der Gläubiger bestehen bleiben sollen. Dementsprechend wurde dort davon ausgegangen, dass dem widersprechenden Gläubiger zu 2 aus der Verwertung der Absonderungsrechte mindestens 800.000 € zufließen würden. Er war daher nur mit dem voraussichtlichen Ausfall in Höhe von etwa 495.000 € in den Plan aufgenommen worden. Demgegenüber macht die Gläubigerseite geltend, dass die Forderung bei der Ermittlung der Summenmehrheit in voller Höhe einzubeziehen sei und beruft sich dabei auf zahlreiche Stimmen in der Literatur.

Der BGH stellt zunächst fest, dass die Zwischenentscheidung des Insolvenzgerichts, wonach einem SBP die erforderliche Mehrheit (nach Köpfen und Forderungssumme) zugestimmt habe, durchaus noch angegriffen werden könne. Allerdings sei dies nicht isoliert möglich, sondern nur im Rahmen der sofortigen Beschwerde gem. § 309 Abs. 2 Satz 3, § 6 InsO gegen die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmungsersetzung.

Weiter stellt der BGH fest, dass im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplanes, der wie regelmäßig dingliche Sicherungsrechte eines widersprechenden Gläubigers unberührt lässt, bei der Prüfung der Summenmehrheit Forderungen der gesicherten Gläubiger nicht in voller Höhe einzubeziehen seien. Vielmehr sei der Wert des Sicherungsrechts abzurechnen und nur der voraussichtliche Ausfall zu berücksichtigen: „Würde dem gesicherten Gläubiger in Höhe der gesamten besicherten Forderung ein Stimmrecht zugebilligt, bestünde die Gefahr, dass das mit dem Schuldenbereinigungsplan anzustrebende Ziel, einen angemessenen Ausgleich der beteiligten Interessen zu erzielen, verfehlt wird. Einerseits erhielte der gesicherte Gläubiger einen Einfluss auf die Annahme oder Nichtannahme des Schuldenbereinigungsplans, der nicht seinem rechtlich geschützten Interesse entspricht. Ihm kann gleichgültig sein, ob ein Schuldenbereinigungsplan, der sein Absonderungsrecht als berechtigt anerkennt und in seiner Durchsetzung nicht antastet, zustande kommt oder nicht. Andererseits beeinträchtigte die Zubilligung eines vollen Stimmrechts an den gesicherten Gläubiger die Interessen der ungesicherten Gläubiger, die an der Annahme oder Ablehnung des Plans, anders als der gesicherte Gläubiger, ein wirtschaftliches Interesse haben. Ihnen wäre von vornherein jede Aussicht genommen, dass über den Plan abgestimmt wird. Da der gesicherte Gläubiger kein eigenes Interesse verfolgt, bestünde zudem die Gefahr, dass er sein Stimmverhalten von Versprechungen oder Zuwendungen interessierter anderer Gläubiger oder des Schuldners abhängig macht. Schließlich entspricht das Vorgehen des Schuldners auch dem Ausfallprinzip des § 52 InsO.“

Wolle der widersprechende Gläubiger geltend machen, dass der Ausfall zu gering eingeschätzt sei und er somit unangemessen benachteiligt werde (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO), so müsse er entsprechende Tatsachen *glaubhaft machen*, was

im vorliegenden Fall nicht geschehen war. Der BGH weist darauf hin, dass dies hier der Gläubigerbank unschwer möglich gewesen wäre: So sei es banküblich, wenigstens intern die Beleihungsfähigkeit von als Sicherheit angebotenen Grundstücken zu ermitteln; zum andern hatte der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen, die weitere Beteiligte zu 2 habe einen eigenen Sachverständigen mit der Wertermittlung beauftragt.

Bei einer weiteren Forderung war im Darlehensvertrag vereinbart worden, dass der Rückzahlungsanspruch im Falle eines Insolvenzverfahrens als nachrangige Forderung i.S.v. § 39 Abs. 2 InsO geltend gemacht werde. Die Forderung war dann im SBP nur mit einem Erinnerungswert von 1 € berücksichtigt worden. Dies findet die Zustimmung des BGH, der darauf hinweist, dass nachrangige Forderungen in der Insolvenz nur befriedigt würden, wenn alle nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger Befriedigung fänden. Nachrangige Forderungen hätten daher in der Insolvenz in der Regel einen Wert von Null.

Widerruf von Lastschriften durch den Treuhänder

AG München, Beschluss vom 07.03.2008 (ZVI 2008, 174 ff., n.rkr.)

Leitsätze:

Die Forderung eines Gläubigers, der aufgrund einer ihm erteilten Einzugsermächtigung eine fällige und einrede-freie Forderung eingezogen hat, ist erfüllt, wenn der eingezogene Betrag dem Konto des Gläubigers vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

Zum Widerruf einer Lastschrift, die ein Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt eingezogen hat, ist ein Treuhänder nicht befugt.

Nachdem das AG Hamburg mit seiner Entscheidung vom 28.06.2007 die Diskussion um den Widerruf von Lastschriften im Verbraucherinsolvenzverfahren losgetreten hatte (BAG-Info Heft 4, Seite 16) überrascht nun das AG München mit einer dem AG Hamburg, und auch dem BGH, widersprechenden Entscheidung. Danach ist die Forderung eines Gläubigers, der aufgrund der ihm erteilten Einzugsermächtigung eine fällige und einrede-freie Forderung eingezogen hat, erfüllt, wenn der eingezogene Betrag dem Konto des Gläubigers vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist. Die Möglichkeit des Schuldners einem berechtigten Einzug zu widersprechen ergebe sich nicht aus dem Vertrag mit dem Gläubiger und der darin enthaltenen oder nachträglich vereinbarten Lastschriftabrede, die ihm einen grundlosen Widerspruch ausdrücklich verbiete, sondern ausschließlich aus dem Girovertrag mit seiner Bank. Dieser Girovertrag erlösche jedoch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 116 InsO). Damit erlöschen auch sämtliche Nebenvereinbarungen, darunter auch die Möglichkeit zum Widerruf berechtigter Lastschriften. Daher seien Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder zum Widerruf berechtigter Lastschriften,

die bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Gläubigerkonto gutgeschrieben worden seien, nicht berechtigt.

Diese Entscheidung ist aus Schuldnersicht erfreulich, da sie die mit dem Lastschriftwiderruf verbundenen Probleme mit Versorgungsunternehmen, Krankenkassen und Vermietern, vermeidet. Ob die Begründung des Urteils als Grundlage weiterer Entscheidungen tragfähig ist, ist jedoch anzuzweifeln. Überzeugender erscheint die Auffassung, dass Lastschriften nur widerrufen werden dürfen, wenn durch die Belassung das pfändbare Kontoguthaben berührt werde, da der Treuhänder nur über pfändbares Vermögen des Schuldners verfügen darf. (Siehe dazu die umfassende Abhandlung von Carsten Homann, Lastschriftenwiderspruch des Treuhänders im Verbraucherinsolvenzverfahren – legitimes Mittel zur Kostendeckung oder „Freibrief“ ?, ZVI 2008 S. 156 ff.)

Der Tod des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 21.02.2008 - IX ZB 62/05

Leitsatz:

Ein Verbraucher- oder Kleininsolvenzverfahren wird nach dem Tod des Schuldners ohne Unterbrechung als allgemeines Nachlassinsolvenzverfahren fortgesetzt.

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass nach dem Tod des Schuldners das Verbraucherinsolvenzverfahren übergangslos in ein allgemeines Nachlassinsolvenzverfahren münde. Insbesondere sei kein Antrag – z.B. der Erben – erforderlich. Nach dieser Überleitung finden nicht mehr die Vorschriften für Verbraucherinsolvenz- und sonstige Kleinverfahren nach §§ 304 ff. InsO Anwendung, sondern ausschließlich die Vorschriften der Nachlassinsolvenz nach §§ 315 ff. InsO.

Wird der Treuhänder von dem Insolvenzgericht nach dem Tod des Schuldners nicht zum Nachlassinsolvenzverwalter ernannt, kann er lediglich die Vergütung eines Treuhänders beanspruchen. Anderes kann gelten, wenn der Treuhänder nach dem Tod des Schuldners Tätigkeiten entfaltet, die typischerweise in den Aufgabenbereich eines Nachlassinsolvenzverwalters fallen.

Funktionelle Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge bezüglich des Pfändungsschutzes für an einen Gläubiger abgetretene Dienstbezüge des Schuldners

BGH, Urteil vom 21.02.2008 - IX ZR 202/06

Leitsatz:

Sieht ein gerichtlich festgestellter Schuldenbereinigungsplan die Abtretung der pfändbaren Dienstbezüge des

Schuldners an einen Gläubiger vor, so ist das Insolvenzgericht zur Entscheidung über Anträge der Beteiligten zuständig, in welchem Umfang Arbeitseinkommen Pfändungsschutz genießt.

Die Klägerin hatte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen nebst Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt. Den mit dem Eröffnungsantrag vorgelegten Schuldenbereinigungsplan hat die Beklagte, die einzige Gläubigerin der Klägerin, angenommen. Er sieht für die Dauer von 60 Monaten die Abtretung der „pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis“ an die Beklagte vor. Das Amtsgericht - Insolvenzgericht - hat durch Beschluss festgestellt, dass der Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde und damit die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie auf Erteilung von Restschuldbefreiung als zurückgenommen gelten.

Mit Rücksicht auf Unterhaltsansprüche ihres arbeitslos gewordenen Ehemannes meinte die Klägerin, abweichend von der bislang geübten Zahlungspraxis nur noch entsprechend geminderte Arbeitseinkünfte an die Beklagte abführen zu müssen. Auf Antrag der Beklagten hat das Amtsgericht - Insolvenzgericht - durch Beschluss angeordnet, dass der Ehemann der Klägerin bei der Bemessung ihres pfändbaren Einkommens vollständig unberücksichtigt bleibt.

Im Wege einer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass ihr Ehemann bei der Bemessung des pfändbaren Teils ihres Arbeitseinkommens für das Jahr 2004 in vollem Umfang als unterhaltsberechtigter Person berücksichtigt wird. Das Amtsgericht hat die Klage wegen der einfacheren prozessualen Möglichkeit einer Anrufung des Vollstreckungsgerichts mangels eines Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Für einen solchen nach Zustellung des klageabweisenden Urteils von der Klägerin erhobenen, auf § 850g ZPO gestützten Antrag hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - in einer Zwischenverfügung seine Zuständigkeit verneint.

Nach Auffassung des BGH fehlt der Feststellungsklage das notwendige rechtliche Interesse, da die Klägerin diesen Streitpunkt gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 und 3 InsO ausschließlich einer Entscheidung des Insolvenzgerichts zuführen könne. Ein Feststellungsinteresse sei nicht gegeben, wenn dem Kläger ein im Vergleich zu einer Feststellungsklage einfacherer, schnellerer und kostengünstigerer Weg mit einem im Wesentlichen gleichwertigen Verfahrensergebnis zur Verfolgung seines prozessualen Ziels offen stehe.

Der pfändbare Anteil des Arbeitseinkommens, in das mittels eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollstreckt werden kann, sei nach Maßgabe des § 850c ZPO zu berechnen. Ändern sich die Unpfändbarkeitsvoraussetzungen, weil etwa ein Unterhaltsberechtigter hinzu kommt oder wegfällt, habe das Vollstreckungsgericht gemäß § 850g ZPO den Pfändungsbeschluss auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers entsprechend abzuändern. Handele es sich um einen Blankettbeschluss, der dem Drittschuldner die Ermittlung

des konkreten pfändbaren Arbeitseinkommens auferlegt, könne das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten eine Feststellung über die unterhaltsberechtigten Angehörigen analog § 850c Abs. 4 ZPO mit Hilfe eines klarstellenden Beschlusses treffen. Die Zuständigkeit für die nach § 850g ZPO zu treffenden Entscheidungen obliege während eines Insolvenzverfahrens anstelle des Vollstreckungsgerichts gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 und 3 InsO dem Insolvenzgericht als besonderem Vollstreckungsgericht. Mit dieser Zuständigkeitszuweisung habe der Gesetzgeber der besonderen Sachnähe des Insolvenzgerichts Rechnung getragen.

Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts sei nicht deshalb entfallen, weil der Insolvenzantrag mit der Annahme des Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 Abs. 2 InsO als zurückgenommen gilt. Die gesetzlich fingierte Rücknahme berührt nicht die Wirksamkeit der zuvor durch die Antragstellung ausgelösten Rechtsfolgen.

Nochmals: Angreifbarkeit der Beanstandung des Antrags auf Eröffnung des VIV

*LG Berlin, Beschluss vom 10.10.2007 – 86 T 398/07
(= ZinsO 08, S. 387 f.)*

Leitsatz:

Nach § 305 Abs. 1 InsO hat der Schuldner in erster Linie die dort verlangten Unterlagen unter Verwendung der ausgefüllten amtlichen Vordrucke einzureichen und die danach notwendigen Erklärungen abzugeben.

Gehen die Beanstandungen des Insolvenzgerichts über diese Anforderungen hinaus, ist die nach § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung entgegen § 6 InsO anfechtbar und unterliegt der Aufhebung. Dies gilt aber nur, wenn die Entscheidung des Gerichts auf diesem Fehler beruht.

Die Entscheidung ist fast gleichlautend zu der im BAG Info 1/2008 auf Seite 12 veröffentlichten Entscheidung derselben Kammer.

Das LG Berlin stellt erneut fest, dass der Beschluss nach § 305 Abs. 3 S. 2 InsO in Ausnahmefällen entsprechend § 34 Abs. 1 InsO der sofortigen Beschwerde unterliegt, wenn nämlich das Gericht nicht nur formale Mängel gerügt, sondern auch unberechtigte inhaltliche Anforderungen an den Eröffnungsantrag gestellt hat. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Entscheidung des Amtsgerichts auch tatsächlich auf dem Fehler *beruhte*. Die Sache wurde daher an das AG zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Kein Anspruch einer Muslimin auf Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch bei Beratungsmöglichkeit durch christlichen Träger

*AG Rheinsberg, Beschluss vom 22.02.2008 – 22 II 1410/07
(= ZVI 2008, 172; rechtskräftig)*

Leitsatz:

Einer Muslimin ist Beratungshilfe nicht zu gewähren, wenn eine Beratung durch eine Beratungsstelle in christlicher Trägerschaft erfolgen kann. Eine Betreuung durch eine Beratungsstelle in christlicher Trägerschaft darf nicht abgelehnt werden.

Die Antragstellerin, eine Muslimin, ist überschuldet und beabsichtigte ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen. Für den außergerichtlichen Einigungsversuch wollte sie nicht von einer Beratungsstelle in christlicher Trägerschaft betreut werden und beantragte aus diesem Grund bei dem Amtsgericht Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch. Mit der Begründung, dass eine Schuldnerberatung durch die Beratungsstelle in christlicher Trägerschaft in angemessener Frist in Anspruch genommen werden könne, wurde ihr Antrag zurückgewiesen.

Das Amtsgericht führte aus, es sei zumutbar, eine der öffentlichen Beratungsstellen aufzusuchen. Die Frage der Religion spiele innerhalb der Tätigkeit der Schuldnerberatung keine Rolle, da die Hilfeleistung der Schuldnerberatung rein finanzieller Natur sei. Glaubensfragen würden bei der Betreuung nicht tangiert.

Verfahrenskostenstundung trotz mögl. Vorschussanspruchs gegen Ehepartner

*AG Dresden, Beschluss vom 18.09.07, 531 IK 1781/07
(= ZVI 08, 120 f.; rkr)*

Leitsatz:

Auch dann, wenn dem Insolvenzschuldner möglicherweise ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen seinen Ehepartner zusteht, sind die Kosten zu stunden, wenn der Ehepartner alle Angaben verweigert.

Das Gericht hatte einen Sachverständigen eingesetzt, der zu dem Ergebnis kam, dass der Schuldner über kein Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten verfüge. Er stellte weiter fest, dass der Schuldner keine Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau machen könne, da zwischen den Eheleuten keinerlei Kontakt bestehe.

Das AG verweist zunächst auf die Rechtsprechung des BGH, wonach eine Verfahrenskostenstundung nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner gegen den Ehegatten einen Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses nach § 1360a BGB hat.

Habe jedoch der Schuldner keinerlei Kenntnis über die

finanzielle Situation des Ehegatten, so müsste er danach eigentlich zunächst einen Auskunftsanspruch geltend machen. Insoweit sei umstritten, ob dieser auch im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung geltend gemacht werden könne. Angesichts dieser rechtlichen Unsicherheit und der Tatsache, dass der Schuldner einen zu seinen Gunsten titulierten Auskunftsanspruch dann auch noch langwierig nach § 888 ZPO vollstrecken müsse, sei es ihm nicht zuzumuten, so lange abzuwarten. Vielmehr sei dies im eröffneten Insolvenzverfahren nachzuholen und bis dahin Stundung zu gewähren.

Gerichtskosten des Versagungsantrags

*LG Göttingen, Beschluss vom 22.11.2007, 10 T 139/07
(= ZVI 08, 121; nicht rechtskräftig)*

Leitsatz:

Die Pflicht des Gläubigers, die Gebühr für den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung in Höhe von 30 € zu tragen, besteht auch dann, wenn der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung erfolgreich war.

Der Gläubiger hatte einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt. Dem Schuldner war dennoch zunächst Restschuldbefreiung erteilt, auf die Beschwerde des Gläubigers hin aber schließlich versagt worden. Das Amtsgericht / Insolvenzgericht erstellte daraufhin eine Kostenrechnung und forderte den Gläubiger zur Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 30 € nach §§ 296, 297, 300, 303 InsO i.V.m. Nr. 2350 GKG auf. Auf die Erinnerung des Gläubigers hin führt das Landgericht aus, die Beschwerdeentscheidung lasse die Pflicht des Gläubigers zur Kostentragung unberührt. Diese ergebe sich nach § 23 Abs. 2 GKG zulasten desjenigen, der das Verfahren beantragt hat. Die zusätzliche Gebühr werde wegen der zusätzlichen Belastung der Gerichte durch Versagungsanträge erhoben; damit solle der Gesetzesbegründung zufolge gewährleistet sein, dass ein Insolvenzgläubiger nur in aussichtsreichen Fällen einen Versagungsantrag stelle.

Führe der Versagungsantrag wie vorliegend zum Erfolg, könne dann der Gläubiger einen Anspruch auf Ersatz der Kosten gegen den Schuldner geltend machen; dieser werde jedoch meist an der Vermögenlosigkeit des Schuldners scheitern.

Entscheidungen zum Vertragsrecht

Pflicht zur Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis (auch) für privates Kreditinstitut

LG Berlin, Urteil vom 08.05.2008 – 21 S 1/08

Leitsätze der Redaktion:

Ein Kreditinstitut kann unter dem Gesichtspunkt des Kontrahierungszwanges verpflichtet sein, einem Antragsteller die Führung eines gebührenpflichtigen Kontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen.

Von einer derartigen Verpflichtung ist auszugehen, wenn der Antragsteller geltend macht, auf ein Girokonto angewiesen zu sein, sich bei mehreren verschiedenen Kreditinstituten vergeblich um ein Konto bemüht hat und kein sachlicher Grund für die Ablehnung der Kontoeröffnung besteht.

Ein sachlicher Grund für die Ablehnung einer Kontoeröffnung kann allein das Vorliegen von Gründen sein, die nach der ZKA-Empfehlung ausnahmsweise eine Kontoführung für das Kreditinstitut unzumutbar machen. Der Umstand, dass bereits ein Konto des Antragstellers bei diesem Kreditinstitut wegen einer Kontopfändung gekündigt wurde, führt für sich allein genommen noch nicht zur Unzumutbarkeit.

Der Kläger eröffnete bei der Beklagten ein Girokonto, auf das monatliche Zahlungen (Rente und Zahlungen Job-Center) gingen. Nachdem Gläubiger des Klägers eine Kontopfändung erwirkt hatten, kündigte das beklagte Kreditinstitut die Kontenverbindung. Das Konto wurde gelöscht. Im Wege der einstweiligen Verfügung beantragte der Kläger bei dem Amtsgericht, das bestehende Konto auf Guthabenbasis fortzuführen, hilfsweise bis dahin entsprechend ein neues Girokonto einzurichten. Diesen Antrag hat das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg mit der Begründung zurückgewiesen, ein Anspruch auf Gewährung eines Girokontos bestehe gegenüber einem privaten Kreditinstitut nicht; im Übrigen habe der Kläger nicht alles Erforderliche getan, sich anderweitig ein Girokonto eröffnen zu lassen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger bei dem Landgericht Berufung eingelegt. Das Landgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben. Es hat das beklagte Kreditinstitut verurteilt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache dem Verfügungskläger ein neues Girokonto, das auf Guthabenbasis geführt wird, einzurichten.

Aus den Entscheidungsgründen:

„...Dem Verfügungskläger steht ein Anspruch auf Einräumung einer Kontoverbindung auf Guthabenbasis – d.h. ohne das Recht zur Überziehung – zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus der Empfehlung des ZKA zum sog. „Girokonto für Jedermann“, die – soweit ersichtlich aktuell unter dem Datum vom 2. März 2005 – veröffentlicht und im Internet

allgemein zugänglich ist. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen handelt es sich dabei nicht um ein Angebot der Verfügungsbeklagten im Sinne des § 145 BGB.

Dies folgt schon daraus, dass es sich nicht um eine Erklärung der Verfügungsbeklagten handelt. Unstreitig ist der ZKA ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der deutschen Banken. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Verfügungsbeklagte als deutsches Kreditinstitut Mitglied in einem der Bundesverbände ist, ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass und auf welcher Grundlage der Bundesverband bzw. der ZKA rechtsverbindliche Erklärungen für eine einzelne Bank abgeben könnte.

... Die Verfügungsbeklagte ist jedoch unter dem Gesichtspunkt des Kontrahierungszwanges ausnahmsweise verpflichtet, dem Verfügungskläger die Führung eines Kontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Girovertrages besteht allerdings nicht. Eine solche Verpflichtung ist lediglich in einigen Bundesländern – jedoch bisher nicht in Berlin – für öffentlich-rechtliche Sparkassen in die dort geltenden Sparkassenverordnungen aufgenommen worden. Für Privatbanken gibt es eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht.

Im bürgerlichen Recht gilt im Grundsatz zwar die negative Vertragsfreiheit, d.h. der Empfänger eines Angebots kann wählen, ob er es annimmt oder nicht. Ausnahmsweise kann aber auch ohne eine gesetzliche Regelung aus allgemeinen Rechtsprinzipien ein Kontrahierungszwang abzuleiten sein. Dabei sind die dogmatische Begründung sowie die Reichweite einer derartigen Verpflichtung umstritten. Im Wettbewerbsrecht wird aus dem Diskriminierungsverbot für marktbeherrschende Unternehmen (§ 20 GWB, früher § 26 GWB) in bestimmten Fällen eine Verpflichtung zum Abschluss bzw. zur Fortsetzung eines Vertrages hergeleitet, deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB begründet, aufgrund dessen der Schädiger im Wege der Naturalrestitution zum (Neu-)Abschluss des Vertrages verpflichtet ist. Von anderen Stimmen wird eine verschuldensunabhängige Analogie zu den gesetzlichen Vorschriften über den Kontrahierungszwang z.B. in der Energieversorgung, für Verkehrunternehmen, in der Kfz-Haftpflichtversicherung befürwortet. Dies soll insbesondere auch für den dem Schutzbereich des § 20 GWB nicht unterfallenden Endverbraucher gelten.

Im Ergebnis ist auch für den vorliegenden Fall ein Kontrahierungszwang zu bejahen. Dabei kann es zunächst nicht darauf ankommen, dass der Verfügungskläger als Endverbraucher nicht durch § 20 GWB geschützt ist. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Zwang zum Vertragsabschluss zeigen, dass es nicht auf die Stellung des Interessenten einer am Markt angebotenen Leistung ankommt, sondern auf die Bedeutung der Leistung für die Lebensführung (z.B. Kontrahierungszwang bei Energieversorgung, in der Personbeförderung) und die Stellung des Anbieters am Markt. Vorzugswürdig ist daher das Konzept einer allgemeinen

Analogie zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ein Kontrahierungszwang kann darüber hinaus nur bestehen, wenn es sich um eine für die Lebensführung des Kunden unabdingbare Leistung handelt, d.h. er auf diese angewiesen ist bzw. ein Interesse der Allgemeinheit besteht, dass der Einzelne an den angebotenen Gütern teilhat.

Die hier zu beurteilende Konstellation unterscheidet sich von den bisher anerkannten Fällen des Kontrahierungszwangs allerdings dadurch, dass die Verfügungsbeklagte kein Monopol oder eine marktbeherrschende Stellung innehat, sondern eine von vielen Anbietern privater Girokonten ist. Dies steht einem Kontrahierungszwang jedoch vorliegend nicht entgegen. Ein Anhaltspunkt dafür, dass es sich nicht in jedem Fall um eine marktbeherrschende Stellung handeln muss, bietet die Entscheidung BGH NJW 1990, 761, 763, in der der BGH einen Kontrahierungszwang eines Krankenhauses bei der medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung eines Patienten ("Normalbedarf" eines durchschnittlichen Krankenhausnutzers) für möglich gehalten hat, obwohl es, soweit es nicht um Akutfälle, sondern z.B. um länger geplante Behandlungen geht, regelmäßig mehrere Krankenhäuser privater und öffentlicher Träger geben wird, die derartige Leistungen anbieten.

Vorliegend bestehen andere, ebenso schwer wie eine marktbeherrschende Stellung wiegende Gründe, die einen Zwang zum Vertragsschluss begründen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch im Rechtsverkehr unter Privaten eine Bindung an die tragenden verfassungsrechtlichen Grundsätze besteht, etwa die Grundrechte oder - vorliegend im Vordergrund stehend - das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Hierdurch kann die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) folgende Vertragsfreiheit eingeschränkt oder überlagert werden, wenn drei Voraussetzungen vorliegen:

- Angewiesenheit auf die Leistung,
- keine zumutbaren Alternativen,
- kein sachlicher Grund zur Ablehnung durch den ausgesuchten Vertragspartner.

Danach ist eine Pflicht zum Vertragsschluss hier zu bejahen.

aa) Die Frage der Angewiesenheit ist für die Führung eines Girokontos ohne weiteres zu bejahen. Eine praktische Möglichkeit der Teilnahme am Wirtschaftsleben besteht ohne ein Girokonto heute nicht mehr. Weder der Dienstherr eines Beamten noch ein privater Arbeitgeber wird schon wegen des damit verbundenen Aufwands zur Barauszahlung von Gehalt bzw. Dienstbezügen bereit sein. Laufende existentielle Verbindlichkeiten wie Miete, Energiekosten, Telefonkosten, Versicherungsprämien etc. können zumutbar lediglich bargeldlos beglichen werden, weil die jeweiligen Empfänger Barzahlungen nicht akzeptieren und Bareinzahlungen bei Banken mit hohen Gebühren für jedes Einzelgeschäft verbunden sind. Die überragende Bedeutung eines Girokontos wird nicht zuletzt auch von der Bankwirtschaft anerkannt (instruktiv Steuer, Chefsyndikus beim Bundesverband deut-

scher Banken, WM 1998, 439: "conditio sine qua non, um am Wirtschaftsleben ... teilnehmen zu können").

bb) Eine zumutbare andere Möglichkeit, ein Girokonto zu eröffnen, besteht nicht. Der Verfügungskläger hat durch eidesstattliche Versicherung ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich bei mehreren verschiedenen Kreditinstituten vergeblich um die Eröffnung eines Girokontos bemüht hat. Mehr kann von ihm nicht verlangt werden. Dabei kann dahinstehen, ob die strengen Anforderungen, die das Landgericht Stuttgart in NJW 1996, 3347, aufgestellt hat, im Allgemeinen zu billigen sind. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass wegen der vorhandenen Kontenpfändung der Verfügungskläger ein kaum vermittelbarer Neukunde ist. Weitere Bemühungsversuche sind daher von vornherein erkennbar fruchtlos, zumal der Verfügungskläger den angegangenen Kreditinstituten nicht verschweigen dürfte, aus welchem Grunde die Verfügungsbeklagte das Girokonto kündigte.

Insbesondere kann der Verfügungskläger auch nicht an eine öffentlich-rechtliche Sparkasse verwiesen werden. Im Gegenteil kann ein solcher Vorrang, wenn keine gesetzliche Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Geldinstitute besteht, gerade nicht bestehen. Privatbanken können nicht einseitig zu Lasten öffentlich-rechtlicher Geldinstitute kostenträchtige, wenig lukrative Kunden abwälzen und sich so einen durch nichts zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil verschaffen. Es kann zudem nicht Sinn der ZKA-Empfehlung sein, einen aufgrund seiner Finanzlage nicht "attraktiven" Kunden zwischen verschiedenen Banken so lange "herumzureichen" bis das letzte angegangene Unternehmen den Abschluss des Vertrages nicht mehr verweigern kann.

cc) Es besteht kein sachlicher Grund zur Ablehnung der Verfügungsbeklagten. Sachlicher Grund können allein die Zumutbarkeitsgründe sein, die nach der ZKA-Empfehlung der Pflicht zum Vertragsschluss ausnahmsweise entgegenstehen. Diese liegen nicht vor. Die Kosten, die die Kontoführung gerade für den Verfügungskläger hervorruft, sind kein sachlicher Grund. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Verfügungsbeklagten, solcherlei Aufwänden in ihrer Gebühren-/ Kostengestaltung rechtlich und wirtschaftlich entgegen zu wirken, sind solche Kosten grundsätzlich irrelevant. Es sei betont, dass der Verfügungskläger keinen Anspruch auf ein kostenloses Girokonto hat.

Für die Frage der Zumutbarkeit ist die Empfehlung des ZKA heranzuziehen. Sie kann dabei nicht isoliert gesehen, sondern muss vor dem Hintergrund ihrer Entstehung gewürdigt werden. Wie sich aus den Stellungnahmen des Gesetzgebers ergibt, beruht die Empfehlung des ZKA auf der Erwägung, damit einer andernfalls drohenden gesetzlichen Regelung zuvorzukommen und steht unter laufender parlamentarischer Kontrolle, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht (vgl. den Bericht der Bundesregierung vom 9. Juni 2000, BT-Drs. 14/3611, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 5. Februar 2001, BT-Drs. 14/5216 und vom 8. Juni 2004, BT-Drs. 15/3274). Haben sich die Spitzenverbände der Banken in dieser Weise gebunden und betreiben damit nicht zuletzt wirtschaftliche Inter-

essenpolitik und - etwa durch entsprechende Internetauftritte - Imagepflege, kann dies bei der Prüfung eines Kontrahierungszwangs im Einzelfall nicht unberücksichtigt bleiben. Vielmehr muss der Umfang der Selbstverpflichtung als Prüfungsmaßstab herangezogen werden. Insbesondere trägt vor diesem Hintergrund das Argument der Verfügungsbeklagten nicht, dass bis zu einer anderslautenden gesetzlichen Regelung ein Kontrahierungszwang nicht bestehe und aus der ZKA-Empfehlung nicht abgeleitet werden könne. Aus den in Bezug genommenen Stellungnahmen des Gesetzgebers geht deutlich hervor, dass es gerade gesetzgeberisches Ziel ist, jedem Bürger die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung wurde lediglich deshalb für entbehrlich gehalten, weil dies durch weitgehende Beachtung der ZKA-Empfehlung entbehrlich sei (vgl. etwa BT-Drs. 15/2500, S. 2 zu 2.b)bb)), aber auch Zumutbarkeitsfragen im Einzelfall zu prüfen seien.

Die Verfügungsbeklagte könnte dem Anspruch auch nicht entgegen halten, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Annahme eines Abschlusszwangs leer liefe. Sie kann bei Vorliegen der im Gesetz bzw. in wirksam vereinbarten Geschäftsbedingungen enthaltenen Voraussetzungen aus wichtigem Grund Kreditverträge oder einen eingeräumten Dispositionskredit jederzeit kündigen, weil lediglich ein Anspruch auf Führung eines Kontos auf Guthabenbasis besteht (und vorliegend auch nur geltend gemacht wird). Außerdem kann sie - wie erwähnt - für die Kontoführung ein bankübliches Entgelt verlangen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ihres Kündigungsrechts kann damit ebenfalls nicht festgestellt werden.

Aus den zu I.2.c) dargelegten Gründen besteht auch ein Verfügungsgrund. Da der Zugriff auf ein Girokonto für die wirtschaftliche Lebensführung des Einzelnen unabdingbar ist und der Verfügungskläger darüber hinaus ausreichend dargelegt hat, dass er es für die Entgegennahme seiner Einkünfte benötigt, kann er nicht auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden. Auch wenn Renten rechtlich unbar ausgezahlt werden können, ist dies in der Praxis nicht der Fall und dem Kläger auch nicht zumutbar...“

Anmerkung: Diese Entscheidung verdient das Attribut „sensationell“. Aus diesem Grund sind die ausführlichen Entscheidungsgründe fast vollständig abgedruckt worden. Die letzte veröffentlichte Entscheidung zum „Recht auf ein Girokonto“ stammt vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen. In der Entscheidung vom 22.12.2005 verneinte das Gericht - entgegen der Vorinstanz - einen Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis nach der ZKA-Empfehlung „Girokonto für Jedermann“. Kurz zuvor hatte das Amtsgericht Stuttgart am 22.06.2005 einen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos verneint. Sowohl das Hanseatische Oberlandesgericht als auch das AG Stuttgart setzten sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als denkbare Anspruchsgrundlage in Betracht kommen

könnten und verneinen dies zu Recht. Einer Empfehlung des ZKA kommt keine verbindliche Wirkung zu. An dieser Stelle bleiben die Entscheidungen, die ein „Recht auf ein Girokonto“ verneinen, stehen. Bemerkenswert an der neuen Berliner Entscheidung ist, dass das Gericht weiterfragt, d.h. sich ausführlich mit der Frage auseinandersetzt, ob ausnahmsweise auch ohne eine gesetzliche Regelung aus allgemeinen Rechtsprinzipien ein Kontrahierungszwang abzuleiten ist. Dies bejaht das Landgericht überzeugend, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind, die Angewiesenheit auf die Leistung, keine zumutbaren Alternativen und kein sachlicher Grund zur Ablehnung durch den ausgesuchten Vertragspartner. Damit hat die Diskussion um das Recht auf ein Girokonto eine neue Qualität gewonnen.

Zur Wirksamkeit einer Lastschriftklausel in Mitgliedsverträgen eines Sportstudios

BGH Urteil vom 29.05.2008 – III ZR 330/07

Leitsätze der Redaktion:

Die formularmäßige Verpflichtung eines Verbrauchers zur Erteilung einer Einzugsermächtigung ist - anders als bei einem Abbuchungsauftragsverfahren - grundsätzlich zulässig.

Es kann jedenfalls dann nicht von einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner des Verwenders ausgegangen werden, wenn es sich um die Sollstellung geringfügiger Beträge handelt oder wenn es um größere Beträge geht, die regelmäßig in gleich bleibender, von vornherein feststehender Höhe eingezogen werden.

Der BGH hatte über die Wirksamkeit einer Lastschriftklausel in formularmäßigen Mitgliedsverträgen eines Sportstudios zu entscheiden.

Der Kläger ist ein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 UKlaG (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen) in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragener Verbraucherverband. Die Beklagte, die ein Sportstudio betreibt, hat in ihren vorformulierten Mitgliedsverträgen folgende Klausel: „Das Mitglied erteilt dem Studio C. K., soweit keine Überweisung vereinbart wird, bis auf Widerruf die Berechtigung, den Beitrag per Bankeinzug monatlich abzubuchen.“ Der Kläger ist der Auffassung, diese Bestimmung benachteilige Verbraucher unangemessen und sei daher unwirksam, weil sich aufgrund der Verwendung des Begriffes „abbuchend“ aus der maßgeblichen Sicht der Kunden die Verpflichtung und Zustimmung ergebe, am Abbuchungsauftragsverfahren teilzunehmen.

Der BGH hat diese Rechtsauffassung für zutreffend angesehen. Er führt aus, dass es der Rechtsprechung des BGH entspreche, dass die formularmäßige Verpflichtung eines Verbrauchers zur Erteilung einer Einzugsermächtigung grundsätzlich zulässig ist. Dabei könne jedenfalls dann nicht von

einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner des Verwenders ausgegangen werden, wenn es sich um die Sollstellung geringfügiger Beträge handele oder wenn es um größere Beträge geht, die – wie vorliegend – regelmäßig in gleich bleibender, von vornherein feststehender Höhe eingezogen würden. Hierbei sei maßgeblich zu berücksichtigen, dass das Einzugsermächtigungsverfahren für den Verwender und Zahlungsempfänger erhebliche Rationalisierungseffekte, vor allem Organisations- und Buchungsvorteile, mit sich bringt und spürbar kostengünstiger sei. Für den Verbraucher sei diese Form der bargeldlosen Zahlung ebenfalls von Vorteil, weil er von der Überwachung der Fälligkeitstermine entbunden sei und sich passiv verhalten könne. Darüber hinaus sei die Einzugsermächtigung für ihn risikolos, weil er der Belastung seines Kontos durch Widerruf entgegentreten könne.

Das Abbuchungsverfahren dagegen benachteilige den Kunden regelmäßig unangemessen. Bei dieser zweiten Art des Lastschriftverfahrens erteile er seiner Bank im Voraus einen Auftrag im Sinne einer (General-)Weisung, Lastschriften des darin bezeichneten Gläubigers einzulösen. Die Bank belaste dementsprechend das Konto mit seiner - des Kontoinhabers - Zustimmung. Darum könne er nach Einlösung der Lastschrift die Kontobelastung nicht mehr rückgängig machen, so dass das Abbuchungsverfahren für den Bezogenen ganz erhebliche Gefahren mit sich bringe und deshalb in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht wirksam vereinbart werden könne.

Die von der Beklagten verwendete Klausel sei auch unter Berücksichtigung des im Verbandsprozess geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung dahin zu verstehen, dass nur das Einziehungsermächtigungsverfahren gemeint ist, also die Klausel keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB enthält.

Für den BGH war maßgebend, dass das dem Kunden im Zusammenhang mit dem Einzugsermächtigungsverfahren vertraute Wort „Bankeinzug“ verwendet wird und alle Umstände nur auf diese Art des in der Praxis weit verbreiteten und bekannteren Lastschriftverfahrens hindeuten. In diesem Zusammenhang war weiterhin von ausschlaggebender Bedeutung, dass aus Sicht des Verbrauchers ausschließlich eine entsprechende – insoweit abschließende – Willenserklärung gegenüber dem Verwender abzugeben ist, während das Abbuchungsauftragsverfahren eine Willenserklärung ausdrücklich gegenüber der Bank des Kunden erfordere.

Entscheidungen zum Sozialhilferecht

Vereinbarkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II mit dem Grundgesetz

BVerfG, Urteil vom 20.12.2007 (NZS 2008, 198)

Leitsatz:

Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Das BVerfG hatte über die Verfassungsbeschwerden mehrerer Landkreise zu entscheiden, die sich gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen wandten. Außerdem beanstandeten sie die Verpflichtung, Arbeitsgemeinschaften mit der Bundesagentur für Arbeit zu bilden.

Nach Auffassung des BVerfG ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet, soweit sie sich gegen die Aufgabenzuweisung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II richtet. Die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Grundsicherung verletze nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Hingegen verstoße die Regelung des § 44b SGB II gegen Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 83 GG, weil das in § 44b SGB II geregelte Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreite. Die in § 44b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften und die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften betreffe die Frage der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung, die den Gemeindeverbänden in gleichem Umfang gewährt sei wie den Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Ordne der Gesetzgeber wie bei § 44b SGB II an, dass die Aufgaben gemeinsam von Bund und Gemeinden oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden, sei für die verfassungsrechtliche Prüfung auch entscheidend, ob die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern gemäß Art. 83 ff. GG eingehalten seien. Die Kompetenzaufteilung nach Art. 83 GG sei eine wichtige Ausformung des bundesstaatlichen Prinzips des GG und diene dazu, die Länder vor einem Eindringen des Bundes in den ihnen vorbehaltenen Bereich der Verwaltung zu schützen. Die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern seien grundsätzlich getrennt und könnten selbst mit

Zustimmung der Beteiligten nur in den vom GG vorgesehenen Fällen zusammengeführt werden. Aus Sicht des Bürgers bedeute rechtsstaatliche Verwaltungsorganisation ebenfalls zuallererst Klarheit der Kompetenzordnung; denn nur so werde die Verantwortung in ihren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Einzelnen „greifbar“. Der Bürger müsse wissen, wen er wofür – auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme – verantwortlich machen könne. Der Verwaltungsträger, dem durch eine Kompetenznorm des GG Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden seien, habe diese Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung schließe zwar die Inanspruchnahme der „Hilfe“ nicht zuständiger Verwaltungsträger durch den zuständigen Verwaltungsträger nicht schlechthin aus, setze ihr aber Grenzen: Von dem Gebot, die Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen, dürfe nur wegen eines besonderen sachlichen Grundes abgewichen werden.

Danach verletze § 44b SGB II die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden; das in dieser Vorschrift geregelte Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden überschreite die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Ziel der Regelung sei es danach, die Aufgaben grundsätzlich gemeinsam in den und durch die Arbeitsgemeinschaften zu vollziehen. Auch wenn die Arbeitsgemeinschaften nicht als Träger für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 SGB II bestimmt würden, werde ihnen in § 44b SGB II eine eigene Aufgabenzuständigkeit eingeräumt. Die Arbeitsgemeinschaften seien gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen der Bundesagentur und der kommunalen Träger zum Vollzug der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften widerspreche damit dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, diese Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II sind daher nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung eine Ausnahme davon gemacht, dass der Verstoß einer Norm gegen das Grundgesetz grundsätzlich zu deren Nichtigkeit führt. Deshalb hat das BVerfG § 44b SGB II für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, dessen Anwendung aber bis zum 31.12.2010 zugelassen. Dabei hat das BVerfG berücksichtigt, dass das Anliegen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende „aus einer Hand“ zu gewähren, zwar ein sinnvolles Regelungsziel sei. Dieses könne aber sowohl dadurch erreicht werden, dass der Bund für die Ausführung den Weg des Art. 87 GG wähle, als auch dadurch, dass der Gesamtvollzug nach der Grundregel des Art. 83 GG insgesamt den Ländern als eigene Angelegenheit überlassen werde. Schon die unterschiedlichen Vorschläge im Gesetzgebungs-

verfahren zeigten, dass es nicht erforderlich sei, zunächst zwei Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bestimmen, um diese dann zur gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften zu verpflichten. Dem Gesetzgeber müsse für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolge, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden. Dabei müsse ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den sog. Optionskommunen des § 6a SGB II und die Ergebnisse der gemäß § 6c SGB II vorgesehenen Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Neuregelung des SGB II zu berücksichtigen.

Für die Verwaltungspraxis bleibt die Entscheidung zunächst ohne unmittelbare Auswirkungen, da das BVerfG § 44b SGB II längstens bis zum 31.12.2010 für anwendbar erklärt hat. Damit verbleibt es bei der Verwaltungszuständigkeit der Arbeitsgemeinschaften sowohl für die Bewilligung von Leistungen durch Erlass entsprechender Verwaltungsakte wie auch für die Entscheidung über Widersprüche (§ 44b Abs. 3 SGB II). Der Verwaltungsaufbau für die Grundsicherung für Arbeitsuchende muss nunmehr neu organisiert werden und der sinnvolle Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ wird im Falle getrennter Trägerschaft aufgegeben werden müssen. Das dürfte zu deutlichen Verlängerungen der Verfahren führen. Ob die Politik die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern oder den Kommunen künftig zuweisen wird, ist zurzeit noch offen.

Sanktionierung nach § 31 SGB II

SG Berlin, Entscheidung vom 13.11.2007, Az. S 102 AS 24426/07 ER

Leitsätze:

1. Eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 a-d SGB II setzt voraus, dass das Vertragsangebot des Leistungsträgers unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

2. Bei einer Trainingsmaßnahme, die ein so genanntes Profiling, das Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Hilfen bei der Stellensuche und die Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche sowie ein Praktikum zur Arbeitserprobung beinhaltet, handelt es sich weder um eine Arbeit bzw. Ausbildung oder um eine Arbeitsgelegenheit noch um ein zumutbares Sofortangebot zur Eingliederung in Arbeit nach § 15a SGB 2 oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme.

Das SG Berlin führt aus, dass es sich bei der angebotenen Trainingsmaßnahme um eine Anspruchsleistung im Sinne

des § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II handle. Nach dieser Vorschrift erbringe die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 SGB III. Hierzu gehörten insbesondere Maßnahmen der Eignungsfeststellung nach §§ 35 Abs. 3, 48 Abs. 1 Satz 1, 49 SGB III. Als solche sei die angebotene Trainingsmaßnahme bei der Z.-GmbH zu werten, die nach deren Auskunft vom 25. Oktober 2007 ein so genanntes „Profiling“, Hilfen bei der Stellsuche, insbesondere das Erstellen von Bewerbungsunterlagen und die Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche sowie ein Praktikum zur Arbeiterprobung beinhaltet. Dem entspreche es, dass der Antragsgegner die Maßnahme mit dem Zweck begründet, die Eignung des Antragstellers für eine berufliche Weiterbildung zu überprüfen.

Anspruch der Kinder auf Gewährung anteiliger Regelleistung bei Gefahr der Vereitelung des Umgangsrechts

*Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
20. Senat, Beschluss vom 30.04.2008, L 20 B 3/08 AS ER*

Redaktioneller Leitsatz:

Kindern kann ein Anspruch auf anteilige Zahlung von Regelleistungen für die Zeit des Umgangs mit dem anderen Elternteil zustehen, wenn anderenfalls das Umgangsrecht zu scheitern droht.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„...Die Beschwerden der minderjährigen Antragsteller zu 2) und 3) sind auch begründet.

Es droht eine Vereitelung des Umgangsrechts. Denn der Antragsteller zu 1) (*der Kindesvater: Anm. der Red.*) hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung und Vorlage von Kontoauszügen mit Hinweisen auf entsprechende Überweisungen sowie durch Vorlage von Bestätigungsschreiben Dritter glaubhaft gemacht, dass er das Umgangsrecht nur durch Inanspruchnahme von Privatdarlehen ausüben konnte. Diese konkreten und detaillierten Angaben sind nicht von vornherein unglaubhaft und können im Eilverfahren auf ihren Wahrheitsgehalt nicht abschließend überprüft werden, so dass im Rahmen einer Folgenabwägung, die dem grundrechtlich geschützten Umgangsrecht Rechnung zu tragen hat, zugunsten der Antragsteller von einem Anordnungsgrund auszugehen ist.

Zwar hat die Antragsgegnerin zu Recht darauf hingewiesen, dass den Antragstellern zu 2) und 3) mit der Zahlung des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschusses Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Mutter der Antragsteller zu 2) und 3) ist daher grundsätzlich gehalten, den Kindern aus diesen Leistungen auch Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt an den Wochenenden bestreiten können, an denen sie bei dem Antragsteller zu 1) sind. Es ist nach den Angaben des Antragstellers zu 1) aber nicht davon auszugehen, dass sie den Antragstellern zu 2) und 3) tatsächlich die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt, damit diese das Umgangsrecht mit dem Antragsteller zu 1) wahrnehmen können. Stehen

diesen die hierfür notwendigen Mittel aber tatsächlich nicht zur Verfügung, so droht die Vereitelung des Umgangsrechts und die Antragsgegnerin ist gehalten, das Fehlen der notwendigen „bereiten Mittel“ durch Gewährung der begehrten anteiligen Regelleistungen zu ersetzen. Dabei werden Doppelzahlungen dadurch zu vermeiden sein, dass die ehemaligen Partner sich hinsichtlich der Umgangszeiten gegenüber den Sozialleistungsträgern festlegen müssen und nur entsprechende anteilige Leistungen bewilligt werden. Dabei sind die Antragsteller (aber auch die Kindesmutter) zunächst auf eine einvernehmliche Regelung untereinander zu verweisen (§ 1627 S. 2 BGB).

...Insoweit ist auch auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hinzuweisen, wonach es nicht Aufgabe des SGB II ist, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Der Gesetzgeber - so das BSG - durfte vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemeistert werden. Dabei durfte er auch einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende (zivilrechtliche) Unterhaltspflichten hinausgeht; dies gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen (oder getrennt lebenden) Ehegatten. Ggf. müssen die Kinder mit Teilen ihres Anspruchs nach dem SGB II bzw. sonstigen Einkünften zur Versorgung in einer Bedarfsgemeinschaft beitragen. Dies gilt auch für die Antragsteller zu 2) und 3), die aus ihren Einkünften zum Unterhalt beitragen müssen, sofern sie sich beim Antragsteller zu 1) aufhalten. Der Senat hatte jedoch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 1) bereits mehrere gerichtliche Verfahren gegen die Kindesmutter angestrengt hat und auch im familiengerichtlichen Eilverfahren nach Ausschöpfung des dortigen Rechtsweges mit dem Ansinnen gescheitert ist, die notwendigen Mittel für die Antragsteller zu 2) und 3) zur Ausübung des Umgangsrechtes zu erhalten. Er wurde von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung vielmehr auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen. Es gab daher für die Antragsteller keine kurzfristig realisierbare Möglichkeit, die notwendigen Mittel zur Ausübung des Umgangsrechtes zu erhalten. Der Senat hält daher an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, wonach der Anspruch der Kinder dadurch als erfüllt angesehen wurde, dass diesen Regelleistungen in der Bedarfsgemeinschaft mit der Mutter bewilligt worden sind. Denn wenn den Kindern diese Leistungen während des Bestandes der zeitweiligen Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 1) tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, droht das Umgangsrecht hieran zu scheitern. Diesem verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Zustand hatte der Senat mit dem vorliegenden Beschluss entgegenzuwirken.

Angesichts der Verteilung der Umgangszeiten von freitags ab 18:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr ergeben sich ca. sechs gemeinsame Mahlzeiten und ca. zwei volle Tage pro Woche, so dass der anteilige Regelsatz für zwei Tage je Wochenende von dem Senat als angemessen angesehen wurde.

Unicef-Bericht

Reiches Land / Arme Kinder

BAG-SB ■ Obwohl Deutschland viel Geld aufwendet, wird bei der Absicherung von Kindern nur Mittelmaß erreicht. Das ist eine zentrale Aussage des Unicef-Berichts zur „Lage der Kinder in Deutschland“. Die Experten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen kommen darin zu dem Schluss, dass mehr als jedes sechste deutsche Kind in Armut lebt. Gleiches gelte für 30 Prozent der Migrantenkinder sowie fast zwei Drittel der Kinder von Hartz-IV-Empfängern. Besonders von Armut bedroht sind dabei Kinder in Ein-Eltern-Haushalten.

Das sah der nationale Armutsbericht ganz ähnlich, allerdings war die Kinderarmut weniger dramatisch eingeschätzt worden: Danach ist nur etwa jedes achte Kind in Deutschland von Armut bedroht.

Die Familienministerin kündigte an, dass nach Vorlage des Existenzminimumberichts im Herbst neue Kindergeldentscheidungen anstünden: „Tatsache ist, dass das Kindergeld für das erste und zweite Kind seit 2001 nicht erhöht worden ist. Aber für das dritte Kind ist es seit 1995 nicht mehr erhöht worden. Man hat völlig das dritte Kind in diesem Land vergessen und damit auch die folgenden Kinder“.

Institut zur Zukunft der Arbeit

Mäßiges deutsches Sozialsystem

BAG-SB ■ Das deutsche Sozialsystem ist einer Studie zufolge nur mittelmäßig effizient. Wenn es darum gehe, ob das Geld auch wirklich bei den Bedürftigen ankomme, stehe Deutschland auf einer Liste von 26 europäischen Ländern nur an zwölfter Stelle, heißt es in der Studie des Instituts zur Zukunft der Arbeit in Bonn.

BMA

Immer mehr Rentner mit Job

BAG-SB ■ Immer mehr ältere Bundesbürger arbeiten über das offizielle Rentenalter von 65 Jahren hinaus. Nach Angaben des BMA hatten im vergangenen Jahr 702.000 Rentner einen Minijob, 115.000 ältere Menschen gingen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Aus den Zahlen geht allerdings nicht hervor, ob Ruheständler freiwillig oder aus finanzieller Not tätig sind.

Nach einer Berechnung der Bank UniCredit haben allerdings die Renten in den letzten fünf Jahren 8,5 Prozent an Kaufkraft eingebüßt

Bundesrat

Höheres Wohngeld blockiert

BAG-SB ■ Die Novelle, mit der das Wohngeld von durchschnittlichen 90 auf 142 Euro im Monat steigen würde, sollte im Januar 2009 in Kraft treten. Bundesregierung und Bundestag hatten sie bereits abgesegnet. Anlass für die Reform waren vor allem die gestiegenen Heizkosten, sie sollen zu ersten Mal in die Berechnung der Unterstützung einbezogen werden, was den Ländern aber so nicht passt.

Im Entwurf vorgesehen ist, dass sich der Bund mit einem jährlichen Festbetrag von 409 Millionen Euro an den Kosten für Unterkunft und Heizung beteiligt, die den Kommunen bei der Grundsicherung entstehen. Die Länder fordern 627 Millionen Euro. Außerdem halten sie die Anhebung um 60 Prozent für zu hoch.

Der Deutsche Mieterbund rügt die Entscheidung. Der Bundesrat lasse damit etwa 800 000 einkommensschwache Haushalte, insbesondere Rentnerhaushalte, im Regen stehen.

BSG

Arzneizuzahlung auch bei ALG II – Bezug

BAG-SB ■ Auch Arbeitslose müssen für Medikamente in die eigene Tasche greifen: Selbst wer nur Hartz-IV-Leistungen zum Leben hat, unterliegt der Zuzahlungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Regelung erklärte das BSG für rechtens, da das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum durch die Eigenbeteiligung nicht unterschritten werde (Az.: B 1 KR 10/07 R).

Geklagt hatte ein Pfälzer, der bei Kassenleistungen knapp 42 Euro im Jahr als Zuzahlung beisteuern sollte – ein Prozent des monatlichen Hartz-IV-Regelsatzes von derzeit 347 Euro. Das ist der ermäßigte Beitrag für chronisch Kranke. Bei dem normalen Satz von zwei Prozent haben Alleinstehende Empfänger von Arbeitslosengeld II 83,28 Euro pro Jahr aufzubringen – zahlbar in monatlichen Raten a`6,94 Euro.

Der Kläger sah darin einen Verstoß gegen sein Grundrecht auf Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies sehen die BSG-Richter nicht so: Wie hoch das Existenzminimum liege, könne der Gesetzgeber weit gehend frei entscheiden. Er sei nur verpflichtet, „das zur physischen Existenz Unerlässliche zu gewähren“. Der Hartz-IV-Regelsatz aber liege über dieser absoluten Untergrenze.

Pro Familia

ALG II und Verhütungsmittel

BAG-SB ■ Seit der Hartz-IV-Reform beobachten die Schwangerschaftsberatungsstellen, dass immer mehr ALG-II-Empfängerinnen sich keine Verhütungsmittel mehr leisten können und ungewollt schwanger werden. Es sind auch

meist nicht die ganz jungen Frauen, die in Schwierigkeiten geraten, sondern verheiratete, die schon Kinder haben.

Der Regelsatz für ALG II beträgt für alleinstehende Frauen 347 Euro, für verheiratete sinkt der Betrag auf 311 Euro. Davon sind 13,80 Euro für Gesundheitspflege gedacht. Besonders Familien entschieden sich häufig, das Geld in Essen oder Kleidung zu investieren und sähen sich gezwungen, bei Verhütungsmitteln Abstriche zu machen.

In den Beratungsstellen sitzen oft Frauen, die die Pille nicht vertragen und den Einsatz einer Spirale oder eine Sterilisation nicht bezahlen können. Bis Ende 2003 erhielten Sozialhilfeempfänger Kontrazeptiva kostenlos. Doch Hartz IV orientiert sich daran, was die Krankenkassen übernehmen. Das BM für Soziales sagt, für Kassen seien Verhütungsmittel eine „versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis keine Krankheit und damit kein regelwidriger Zustand im Leben einer gesunden Frau ist“.

Familienplanung ist seit 1969 ein Menschenrecht. Die Internationale UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung von 1994 bekräftigte dies und verknüpfte erstmals Reproduktion, Sexualität und Gesundheit mit den allgemeinen Menschenrechten: Jede Frau muss frei entscheiden können über Zeitpunkt und Abstand ihrer Schwangerschaften.

Davon leitet sich ein Recht auf ungehinderten Zugang zu gesundheitlich verträglichen Kontrazeptiva ab. Und dieses Recht verletzt Hartz IV.

Finanzgericht Münster

Volljähriges arbeitsloses Kind und Kindergeld

BAG-SB ■ Damit Eltern erwachsener Kinder Kindergeld erhalten, reicht als Nachweis an die Familienkasse nicht aus, dass das Kind ALG II bezieht. Das Kind muss zusätzlich arbeitssuchend gemeldet sein, damit ein Anspruch auf die Zahlungen besteht (Az.: 14 K 5119/06 Kg).

Denn Voraussetzungen für den Kindergeldbezug für ein volljähriges Kind seien, dass das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und zugleich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist.

In dem vorliegenden Fall machte die Mutter geltend, aus dem Bezug von ALG II ergebe sich, dass die Tochter als Arbeitssuchende gemeldet ist. Die Richter sahen das anders: Eine Meldung sei nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind den Bezug von ALG I nachweise. Denn dann werde grundsätzlich vermutet, dass das Kind für Vermittlungen durch die BA für Arbeit zur Verfügung steht und bemüht sei, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Das gelte nicht für den Bezug von ALG II. Denn die Gewährung dieser Leistung komme auch dann in Betracht, wenn dem Kind z.B. die Aufnahme einer Arbeit unzumutbar ist.

BVerfG

Kein Besuchszwang für Eltern

BAG-SB ■ Eltern dürfen nur in Ausnahmefällen zum Umgang mit einem getrennt lebenden Kind gezwungen werden. Mit dieser Entscheidung gab das BVerfG der Beschwerde eines Familienvaters aus Brandenburg statt, der jeglichen Kontakt zu seinem unehelichen Sohn verweigert. Er dürfe dazu nur gezwungen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes diene.

Das OLG Brandenburg hatte den Mann im Januar 2004 verpflichtet, seinen unehelichen Sohn alle drei Monate zu besuchen. Wenn er nicht täte, drohten ihm 25.000 Euro Zwangsgeld. Der Vater, der mit seiner Ehefrau noch zwei Kinder hat, zahlt für den Jungen zwar Unterhalt, lehnt aber den Umgang mit ihm ab, weil er seine Ehe nicht gefährden will (Az.: 1 BvR 1620/04).

AG München

Fehler bei Onlinebanking

BAG-SB ■ Wer eine Überweisung per Online-Banking tätigt und dabei eine falsche Kontonummer angibt, ist sein Geld möglicherweise los. Denn im bargeldlosen Online-Überweisungsverkehr muss die Empfängerbank keinen Abgleich zwischen der Kontonummer und dem Namen des gewünschten Empfängers vornehmen.

In solch einem Fall sei die Empfängerbank berechtigt, die ihr von der überweisenden Bank übermittelten Daten ausschließlich aufgrund der Kontonummer auszuführen. Die Benutzung bargeldlosen Zahlungsverkehrs beinhalte auch den Verzicht auf einen solchen Abgleich (Az.: 222 C 5471/07).

Schluss

Bisher nur warme Worte

BAG-SB ■ „Es ist Quatsch anzunehmen, dass ein 14-Jähriger nur etwas mehr als die Hälfte der Essensration eines Erwachsenen vertilgt“.

Kritik von Karl-Josef Laumann, CDU-Sozialminister in NRW und Familienvater, an den unzureichenden Regelsätzen für Hartz-IV-Kinder

Schluss

Schichten-Rechnungen

BAG-SB ■ „Wir sind keine Mittelschicht mehr. Wir sind jetzt Unterschicht, die Stromrechnung ist da.“
Sprechblase in einem Cartoon der Zeitschrift „Stern“

Eigenes Geld und fremdes Geld – Jugendliche zwischen finanzieller Abhängigkeit und Mündigkeit

Eine empirische Untersuchung bei 500 Schülerinnen und Schülern.

Elisa Streuli, Olivier Steiner, Christoph Mattes, Franziska Shenton: Edition gesowip 2008. ISBN 978-3-906129-42-6

Rezession von Liz Ehret, Schuldnerberaterin, Landratsamt Reutlingen

Thema und Zielsetzung

Die Verschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewinnt zunehmend an sozialpolitischer Relevanz. Dennoch gab es bislang kaum Studien, welche die Bedeutung von Geld und Knappheit sowie die Wege in die und aus der Verschuldung bei dieser Altersgruppe in Abhängigkeit von ihrer sozialen Herkunft untersuchten.

Das Erkenntnisinteresse der Autor/innen liegt darin, die Schwierigkeiten im Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter zwischen Abhängigkeit und Autonomie am Umgang mit Geld und Schulden aufzuzeigen und daraus Empfehlungen für die Arbeit mit Jugendlichen abzuleiten.

Inhalt

Im ersten Teil (Kapitel 1 - 3) stellen die Autor/innen bestehende Angebote zum Umgang mit Geld im schulischen und außerschulischen Bereich vor. Dabei stellen sie einen Bedarf an weiterführender empirischer Forschung fest, welche die Lebenswelten der Jugendlichen und ihre Deutungsmuster in Bezug auf Geld untersucht. Aus verschiedenen theoretischen Bezügen zur Jugendsoziologie (Hurrelmann u.a.), zur Bedeutung von Geld und Konsum (Simmel, Weber u.a.) und zur Sozialstrukturanalyse (Merton, Bourdieu u.a.) wird die Fragestellung abgeleitet, die im Wesentlichen drei Aspekte umfasst:

Welche Bedeutung messen Jugendliche dem Besitz oder Nicht-Besitz von Geld und Konsumgütern für ihre Lebensführung bei?

Wie gelangen Jugendliche in die Verschuldung und wie finden sie wieder hinaus?

Welche Empfehlungen ergeben sich aus der Untersuchung für die Arbeit mit Jugendlichen in Schulen und sozialen Institutionen sowie für Politik und Wirtschaft?

Der zweite Teil (Kapitel 4 - 6) beinhaltet das methodische Vorgehen und die quantitative Erhebung bei insgesamt 537 Jugendlichen in Basel-Stadt sowie die vertiefende qualitative Untersuchung spezifisch zum Thema Verschuldung bei 21 Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei werden die Ergebnisse jeweils nach Bildungstyp und – wo unterschiedliche Ergebnisse vorliegen – nach Geschlecht präsentiert.

Dabei zeigt es sich, dass die Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Geld stark an die soziale Lage rückgebunden bleiben: Die Jugendlichen in höheren Bildungsschichten haben meist eine privilegierte soziale Herkunft, gemessen am Bildungsniveau der Eltern. Sie gehen im Allgemeinen sorgloser mit Geld um, planen weniger und leihen sich häufiger Geld aus als ihre Altersgenoss/innen, allerdings handelt es sich dabei um geringe Beträge. Jugendliche ohne weiterführende berufliche oder schulische Ausbildung hingegen gehen sehr viel vorsichtiger mit Geld um, doch gibt es unter ihnen eine besonders gefährdete Gruppe mit aufgelaufenen Rechnungen von mehreren 1000 Euro, ohne dass diese mittelfristig bezahlt werden können.

Der dritte Teil (Kapitel 7 - 10) umfasst eine Synthese der Ergebnisse und entwickelt daraus Diskussionsansätze für die Praxis, welche mit einer Empfehlung durch Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel abgerundet werden. Wie die Untersuchung zeigt, befinden sich die Jugendlichen in einer Lebensphase, die von widersprüchlichen Anforderungen und erheblichen Unsicherheiten geprägt ist. Ihr Umgang mit Geld zeugt weniger von Sorg- und Verantwortungslosigkeit, als von unsicheren Perspektiven, mangelnder sozialer Unterstützung und der Suche nach ihrem Platz in der Gesellschaft. Die Arbeit mit Jugendlichen, so die Folgerung der Autor/innen, muss dieser Komplexität Rechnung tragen und an verschiedenen Ebenen ansetzen. Nicht nur hedonistische Konsummuster, sondern auch die Aufnahme der Jugendlichen in die Erwachsenenwelt seien kritisch zu hinterfragen und besser auf die lebenslagen- und lebensphasenspezifischen Gegebenheiten abzustimmen.

Fazit

Die Studie hat einen Weg gefunden, der das Thema Verschuldung weder pauschal dramatisiert, noch beschönigend verharmlost. Die Grafiken aus der quantitativen Erhebung geben einen anschaulichen Überblick über verschiedene Aspekte zum Umgang mit Geld, die qualitativen Porträts zeigen die verschiedenen Lebenswege der Jugendlichen, wobei sich für die Handlungsmöglichkeiten die soziale Lage mehr noch als das Geschlecht als zentral erweist. Das Buch ist nicht nur Sozialarbeitenden, sondern auch einem weiteren Kreis zu empfehlen, der sich für differenzierte Erkenntnisse interessiert. Eine Zusammenfassung der Studie kann kostenlos herunter geladen werden: www.fhnw.ch/sozialarbeit/ikj/publikationen/broschuere-jugendverschuldung

Im Schatten der Konsumgeschichte Eine Kritik der Bearbeitung der Konsum- verschuldung durch die Soziale Arbeit

Christoph Mattes, *edition gesowip* 2007, ISBN
978-3-906129-38-9

Rezession von Nina Hauth, studentische Hilfskraft, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Einführung in das Thema und Hintergrund

Die Entwicklung der arbeitsteiligen Gesellschaft zu einer Organisation des Zusammenlebens, die auf Konsum und Finanzdienstleistungen aufbaut, bringt eine zunehmende Ver- und Überschuldung der privaten Haushalte mit sich. Diese Ver- und Überschuldung hat ein neues Handlungsfeld der Sozialen Arbeit eröffnet, die Schuldnerberatung. In dem Buch „Im Schatten der Konsumgeschichte - Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumverschuldung durch die Soziale Arbeit“ werden die Zusammenhänge gesellschaftlicher Veränderungsprozesse mit der Geschichte des Konsums und der Entstehung der privaten Ver- und Überschuldung erläutert. Basierend darauf folgt eine Analyse des Umgangs der Sozialen Arbeit mit diesem Phänomen.

Autor

Christoph Mattes ist gelernter Bankkaufmann, Dipl. Sozialarbeiter (FH) und Betriebswirt. Zusätzlich zu seiner Arbeit in der Schuldnerberatung ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz/Hochschule für Soziale Arbeit in Basel.

Aufbau, Inhalte und Gliederung

Das Buch ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil wird ein historischer Überblick gegeben, wie der Massenkonsum zur gesellschaftlichen Normalität wurde. Wie das Verhältnis des Individuums und der Konsumgesellschaft ist, wird im zweiten Kapitel erläutert. Der dritte Teil geht der Frage nach, wie die Ver- und Überschuldung entsteht und wie sie gesellschaftliche Akzeptanz und Normalität erlangen konnte. Im vierten Teil wird der Umgang der Sozialen Arbeit mit Konsum und Verbraucherverschuldung kritisiert.

Kapitel 1: Massenkonsum als Normalität – Ein historischer Überblick

Das Austauschen von Waren und Dienstleistungen, in dem Ausmaß wie wir es heute kennen, war nicht immer gesellschaftlich akzeptiert. Erst seit dem 18. Jahrhundert wird der Konsum als eigentliches Ziel und Zweck der Produktion verstanden.

Konsum kann auf drei unterschiedlichen Ebenen betrachtet werden: 1) Verbrauch und Umwandlung von Produktionsgütern (Mikroökonomie), 2) Genusskonsumtion und 3) Mei-

nungskonsumtion im Sinne des Prozesses der Wertminderung aufgrund von Veralterung oder technischer Veränderungen. Des Weiteren wird zwischen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern unterschieden.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts prägen die Begriffe „Konsumgesellschaft“ und „Massenkonsum“ die gesellschaftliche Orientierung. Das Verbraucherverhalten begründet sich aus dem steigenden Warenangebot und dem sozialen Gefüge und der Interaktion der Verbraucher. Es bilden sich schichtspezifische Konsummuster: die Arbeiterschaft entwickelt zum Beispiel im Bereich der Freizeitgestaltung eigene Verhaltenskulturen, mit denen sie sich von anderen Sozialgruppen abgrenzt. Das Wirtshaus wird in dieser Zeit zum Symbol der männlichen Arbeiterkultur.

Bei bürgerlichen Familien wird die Tendenz zum repräsentativen Konsum schon früh deutlich.

Nach dem Zweiten Weltkrieg steigen die Konsumansprüche der deutschen Bevölkerung, es gibt einen konsumtiven Nachholbedarf. Ziel der Arbeiterbewegungen war es, der Arbeiterschaft billige, aber gleichzeitig hochwertige Waren zum Kauf anbieten zu können. Durch die Produktvielfalt begannen sich allmählich auch Markenartikel zu etablieren. Der Massenkonsum wurde zum Sinnbild von Individualität und Freiheit.

Ab Ende der neunziger Jahre tut sich ein neuer Markt auf, der Computermarkt. Von den privaten Haushalten werden die neuesten Computertechniken und Unterhaltungselektronik nachgefragt. Das Internet revolutioniert schließlich die bisher gekannten Informations- und Kommunikationsprozesse.

Die erheblichen Kursverluste des „Neuen Marktes“, in den auch viele Privatpersonen investierten und die Einführung des Euro führen zu einer Konsumverweigerung der privaten Haushalte. Um den Konsum wieder anzukurbeln, integriert die Marketingbranche das neu entstandene Preisbewusstsein in seine Marketingkonzepte („Geiz ist geil!“). Gewonnen werden sollen heute solche Konsumenten, die preisbewusst schnelllebige Produkte erwerben, zu denen sie nur eine zweckrationale Haltung einnehmen und möglichst bald anscheinend technisch revolutionierte Nachfolgemodelle kaufen.

Das Preisbewusstsein durchdringt allerdings nicht alle Ebenen des Konsums: in einzelnen Bereichen wird auf Billiganbieter zurückgegriffen. Gleichzeitig werden aber auch exklusive und teure Produkte konsumiert.

Kapitel 2: Zum Verhältnis von Individuum und Konsumgesellschaft

Nachdem im Wandel der Gesellschaft Konsum legitim geworden ist, dient er den Menschen oftmals dazu, ihren Status zu demonstrieren (demonstrativer Konsum).

Konsumgüter dienen in vielen Fällen auch der Kommunikation: sie werden nicht zweckrational gekauft, sondern mit ihnen sollen symbolische Bedeutungsinhalte gespeichert und transportiert werden.

Das stetige Streben nach immer höheren Lebensstandards hat eine Ästhetisierung des Konsums zur Folge. Das Sta-

gnieren des Lebensstandards auf einem Niveau oder auch der Rückfall in eine niedrigere Stufe sind meist krisenhafte Einschnitte in das Leben des Menschen.

Die Standards der verschiedenen sozialen Gruppen haben unterschiedliche Vorstellungen vom Existenzminimum.

Im Zusammenhang mit Armut bedeutet Konsum auch Ausgrenzung. Arme Menschen können nicht in dem Maße konsumieren, wie es für breite Bevölkerungsschichten alltäglich ist. Außerdem haben sie auch einen kleineren Handlungsspielraum was die Anbieter angeht: die Wahl des Händlers wird nicht vom Preis für die Ware bestimmt, sondern nach dem Kredit, die ein Händler gewährt (ein Händler in der Nachbarschaft gewährt evtl. eher Kredit als ein fremder Anbieter).

Vom Individuum wird in der heutigen Zeit die Fähigkeit gefordert zu konsumieren, nicht zu konsumieren oder von der Norm abweichende Konsumpraktiken entsprechend seiner individuellen Lebenslage umzudeuten.

Kapitel 3: Die Entstehung der Ver- und Überschuldung sowie deren gesellschaftliche Akzeptanz und Normalität

Das Problem der Überschuldung ist kein Phänomen der modernen Gesellschaft. Im Jahre 1894 wurde das erste Abzahlungsgesetz verabschiedet, das die Bürger vor der Willkür und der unverhältnismäßigen Härte bei Zahlungsverzug der Kreditgeber schützen sollte.

Ab den 50er Jahren machten die Verbraucherverbände verstärkt auf das Problem der Überschuldung aufmerksam, was, wenn auch hauptsächlich bedingt durch den Umsetzungsdruck des europäischen Rechts, zur Einführung des Verbraucherkreditgesetzes (01.01.1991) geführt hat. Das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren wurde dann zum 01.01.1999 eingeführt. Stetige Reformbestrebungen zeigen, dass die optimale Art und Weise der Umsetzung der Entschuldung noch nicht abschließend gefunden ist. Das Verhältnis der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren zu überschuldeten Haushalten in Deutschland war 2005 ungefähr 94.000 zu 3,13 Millionen.

Neben dem immer wieder reformierten Verbraucherinsolvenzverfahren wird auch der gesetzlich nicht geregelte Zugang zu einem Girokonto kritisiert. Statt eine gesetzliche Regelung zu finden, hat sich die Politik damit zufrieden gegeben, dass die Kreditinstitute sich freiwillig selbst verpflichten, wodurch man im Einzelfall keine Handhabe gegen die Verweigerung eines Kontos hat.

Der Hauptgrund dafür, dass Überschuldung normal geworden ist, ist die gestiegene Arbeitslosigkeit. Sie gilt als Rechtfertigung dafür, dass den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachgekommen werden kann.

Kapitel 4: Das Schlechte am guten Konsum: Kritik der Normativität der Sozialen Arbeit im Umgang mit Konsum und Verbraucherverschuldung

Gegenstand dieses Kapitels ist es, den Umgang der Sozialen Arbeit mit der privaten Ver- und Überschuldung darzustellen und hinsichtlich ihrer Ideologielastigkeit zu kritisieren.

Die Konzeptionen der Schuldnerberatungen sind nach Mat-

tes nicht ausreichend entwickelt und gehen über die in den Anfängen von Schuldnerberatung von Groth beschriebenen vier Säulen nicht wesentlich hinaus. Die 4 Säulen der Schuldnerberatung sind: 1) finanziell-rechtliche Beratung, 2) hauswirtschaftliche Beratung, 3) psychosoziale Beratung und 4) pädagogische Prävention. Zielsetzungen der Schuldnerberatung sind die Kontrolle der Schuldenprobleme oder deren Überwindung durch die Erreichung des Schuldenabbaus oder die Schuldenfreiheit und die sozialen Folgeprobleme der Überschuldung sollen minimiert oder auch ganz aufgehoben werden.

Als problematisch wird angesehen, dass die Schuldnerberatungsstellen oft nicht freiwillig aufgesucht werden, sondern dass im Zuge von Eingliederungsvereinbarungen die Klienten von ihren Fallmanagern bei ihren Sozialleistungsträgern zur Wahrnehmung der Beratungen gezwungen werden. Von diesen Personen wird laut Mattes auch von der Schuldnerberatung erwartet, dass sie bereit sind, ihren bisherigen Umgang mit Geld zu ändern. Einige möchten aber nur, dass sie von dem Schuldenproblem entlastet werden und haben kein Interesse daran, ihre Verhaltensweisen zu ändern.

Was Konsum und Schuldnerberatung betrifft, sei die Arbeitsweise der Schuldnerberatung bislang noch unterentwickelt und die Berater sollen den Klienten mehr Konsum oder dem jeweiligen Status angemessenen Konsum zugestehen.

Diskussion

Christoph Mattes schreibt dem Thema Konsum eine wichtige Rolle in der Arbeit der Schuldnerberater zu. Ob die Teilhabe am Konsum Priorität in der Beratung hat, ist vielleicht fraglich. Da ein Ziel der Beratung aber auch ist, den Ratsuchenden vor Exklusion zu schützen und ihm die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen, wird auch der Konsum zumindest zu einem Aspekt, der nicht außer Acht gelassen werden darf. In der Planung des Haushaltsbudgets sollten die Interessen des Klienten immer Platz haben, so dass er sich zumindest hin und wieder einen Besuch zum Beispiel im Theater, Kino oder bei einer Sportveranstaltung leisten kann, um so weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Nur wenn die Beratung für ihn bedürfnisorientiert ist, wird der Klient auch langfristig an der Konsolidierung der Schulden mitwirken.

Das Haushaltsbuch, das von Mattes kritisiert wird, kann, wenn es nicht als Kontrollmittel für den Berater eingesetzt wird, dem Ratsuchenden eine große Hilfe sein, seine Einnahmen und Ausgaben überblicken zu können. Oft setzen sich Klienten so auch zum ersten Mal damit auseinander, was sie im Monat alles kaufen, wofür sie Geld ausgeben und können so die Wirtschaftlichkeit ihres Kaufverhaltens prüfen. Zumindest im Einzelfall kann der Vorschlag, ein Haushaltsbuch zu führen, für den Hilfesuchenden eine wichtige Unterstützung sein.

Die Darstellung der Schuldnerberatung wirkt durch den Bezug zur Armenfürsorge in diesem Buch „altbacken“. Ob diese Sicht auf die gesamte Arbeit der Schuldnerberatung haltbar ist, ist fraglich. Es mag Berater geben, die so arbei-

ten, wie Mattes es beschreibt. Es gibt aber auch diese, die offen sind für die individuellen Bedürfnisse ihrer Klienten und mit ihnen gemeinsam den passenden Weg im Umgang mit der Schuldsituation finden.

Fazit

Ein sehr gelungenes Buch, das die Geschichte des Konsums und das Verhältnis des Individuums zu diesem anschaulich darstellt. Es werden interessante Einblicke in die Schuldnerberatung, wie der Autor sie sieht, gegeben. Es regt an, die Arbeit dieses noch recht jungen Arbeitsfeldes zu überdenken und moderne Aspekte, wie die Teilnahme am Konsum, in die Beratung mehr mit einzubeziehen.

themen

Die Unterhaltsreform und ihre Auswirkungen auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen

*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht Gabriele Janlewing, Duisburg**

I. Einführung

Im Jahre 2006 wurden in Deutschland 190.000 Ehen geschieden. Hiervon waren 148.000 minderjährige Kinder betroffen. Mehr als jede dritte Ehe wird früher oder später geschieden.¹ Im Jahre 2006 haben in den neuen Ländern alternative Lebensformen (hierzu zählen Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften mit Kindern) einen Anteil von 42 % an den Familien erreicht.² Die Zahl alternativer Lebensformen ist in den Jahren 1996 bis 2006 um 30 % gestiegen, während die Zahl der Ehepaare mit Kindern um 16 % zurückging. Ausgehend von diesen gesellschaftlichen Veränderungen haben sich für den Gesetzgeber neue Herausforderungen ergeben. Diese stellen sich vor allem in den Fällen, in denen das Einkommen nicht ausreicht, alle Unterhaltsansprüche zu erfüllen. Das neue Unterhaltsrecht ist auf drei zentrale Ziele ausgerichtet: Die Förderung des Kindeswohls, die Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung sowie eine Vereinfachung des geltenden Rechts. Im Folgenden sollen die Entstehungsgeschichte und die Grundzüge des neuen Rechtes dargelegt werden. Hierbei soll auch die insolvenzrechtliche Praxis der Verbraucherinsolvenzverfahren berücksichtigt werden.

II. Die Entstehung des neuen Rechtes

Das Unterhaltsrecht ist seit 1900 Bestandteil des bürgerlichen Gesetzbuches. Seit den späten 1960er Jahren ist es in mehreren Schritten an gesellschaftliche Veränderungen angepasst worden. Mit dem Nichtehelichen - Gesetz aus dem Jahre 1970 wurde der Mutter des nichtehelichen Kindes ein eigener Unterhaltsanspruch gewährt, der zunächst auf ein Jahr nach der Geburt des Kindes beschränkt war und im Jahre 1995 auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes erweitert wurde. Mit der Eherechtsreform aus dem Jahre 1976 wurde im Scheidungsrecht das sogenannte Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt und im Unterhaltsrecht eine Reihe von Anspruchsgrundlagen geschaffen. Damals wollte der Gesetzgeber vor allem die Interessen des Schwächeren (also ganz überwiegend der Frau) schützen.³ Es stellte sich jedoch heraus, dass die Mehrzahl der Scheidungen nach dieser Eherechtsreform von den Frauen ausging.⁴ Aus diesen Überlegungen heraus wurde im Jahre 1986 das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Seitdem besteht die Möglichkeit, die Unterhaltsansprüche in der Höhe und in der Dauer zu beschränken. Von dieser Möglichkeit hat die Rechtsprechung jedoch kaum Gebrauch gemacht.⁵ Nachdem im Sommer 2006 ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht wurde, musste durch die am 23.05.2007 verkündete Entscheidung

* Die Autorin ist Partnerin des Rechtsanwaltsbüros Henning & Janlewing, Dortmund und Duisburg, und Lehrbeauftragte des Fachbereichs Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Bochum (Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung)

1 Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

2 Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

3 Granold, Das neue Unterhaltsrecht: Genese und Kernpunkte, Forum Familienrecht, S. 11 ff.

4 Auch heute werden überwiegend Scheidungsanträge von Frauen gestellt, im Jahre 2005 lag die Quote bei 57 %, Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

5 Granold, a.a.O;

des Bundesverfassungsgerichts⁶ der Betreuungsunterhalt noch einmal überarbeitet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gestellt, dass nichteheliche und eheliche Kinder durch eine unterschiedliche Dauer des Betreuungsunterhaltes nicht ungleich behandelt werden dürfen, was im ursprünglichen Gesetzesentwurf noch vorgesehen war.

III. Die Grundzüge des neuen Unterhaltsrechts

1. Erstes Ziel: Förderung des Kindeswohls

Die Förderung des Kindeswohls ist zentrales Ziel der Reform. Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz sieht aus diesem Grund eine Neuregelung der Rangfolge im Mangelfall sowie eine Besserstellung nicht verheirateter Mütter und Väter vor.

a) Neue Rangfolge (§ 1609 BGB)

Die Rangverhältnisse haben eine nicht unerhebliche Bedeutung in der Bearbeitung von Schuldnermandaten. Sie wirken sich immer dann aus, wenn zu viele potentielle Unterhaltsberechtigte ihren Bedarf aus dem zu geringen Einkommen eines Pflichtigen decken wollen. Die wachsende Zahl getrennt lebender Eltern, die Gründung von Zweitfamilien sowie die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt haben die Zahl der Mangelfälle ansteigen lassen.⁷ Viele Familien sind zur Deckung ihres Lebensbedarfs auf mehr als ein Einkommen angewiesen.⁸

aa) Vorrang der Kinder

Nach alter Rechtslage musste sich das unterhaltsberechtigte minderjährige Kind den ersten Rang mit den geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Innerhalb des ersten Ranges wurde der erste Ehegatte in bestimmten Fällen gegenüber dem zweiten Ehegatten privilegiert. Beide Ehegatten wurden wiederum gegenüber der nicht verheirateten Mutter (bzw. dem Vater) bevorzugt. Die künftige Rangfolge sieht wie folgt aus:

Den Unterhaltsansprüchen von minderjährigen unverheirateten Kindern und von volljährigen unverheirateten Kindern, die noch nicht das 21-ste Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden (sog. privilegierte Volljährige, § 1603 II S. 2 BGB), wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt.

6 BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2007, FamRZ 2007, 965= NJW 2007, 1735

* in Sozietät mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Kai Henning, Dortmund

7 vgl. Bäcker/Naegel/Bispinck/Hofemann/Neubauer, Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 4. Aufl. 2008, Band I S. 434; Band 2, S. 252 ff.

8 BT-Drucks. 16/1889, S. 14 (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit)

Diese Rangstelle ist exklusiv, d.h. der bisherige Gleichrang mit Ehegatten aus bestehender oder aufgelöster Ehe entfällt.⁹ Damit soll auch die Zahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger reduziert werden.¹⁰

bb) Zweite Rangstufe wegen Kinderbetreuung

Im zweiten Rang stehen (ebenfalls unter dem Aspekt des Kindeswohls) alle diejenigen Personen gleichberechtigt nebeneinander, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind. Entsprechend dem Anliegen des Gesetzgebers ist nicht mehr die Ehe, sondern die Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes der tragende Grund für die unterhaltsrechtliche Verantwortung.¹¹ Im zweiten Rang befindet sich daher auch die nicht verheiratete Mutter, die wegen Kinderbetreuung nicht selbst erwerbstätig sein kann. Der Vorrang des geschiedenen Ehegatten (§ 1582 BGB a.F.) vor den Ansprüchen von Ehegatten aus einer späteren Ehe oder der „nicht-verheirateten Mutter“ wird durch gleichrangige Ansprüche aller Elternteile ersetzt. Der betreuende Elternteil erhält diese vorrangige Rechtsposition im Interesse des Kindeswohls.¹² Dies entspricht auch der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.2.2007¹³ enthaltenen Forderung der Gleichbehandlung aller Kinder beim Betreuungsunterhalt. Um den Schutz „traditioneller Eheentwürfe“¹⁴ zu gewährleisten, befindet sich auch der gegenwärtige, getrenntlebende oder geschiedene Ehegatte im zweiten Rang, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war. Dieser Gleichrang gilt unabhängig vom Grund des Anspruches, sodass der Aufstockungsunterhalt mit dem Betreuungsunterhalt konkurrieren kann.¹⁵ Damit geschiedene Elternteile, die in rein zeitlicher Hinsicht nicht lange verheiratet waren, nicht in den dritten Rang fallen, wird der Begriff der „Ehe von langer Dauer“ ergänzt und konkretisiert. Das Gesetz nennt hierzu Billigkeitskriterien, die neben der rein zeitlichen Dauer der Ehe bei der Bestimmung einer „Ehe von langer Dauer“ heranzuziehen sind (Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, das Lebensalter bei Eheschließung und zum Zeitpunkt der Ehescheidung sowie die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit). Grund für die Gleichstellung ist das über Jahre hinweg gewachsene Vertrauen in die eheliche Solidarität.¹⁶

Beispiel: Der nach 20 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Seine Frau hat zugunsten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Die Kinder stehen kurz vor dem Abitur

9 Schürmann, Rangordnung nach dem UÄndG, FamRZ 2008, S. 313 ff.

10 vgl. Mitteilung des Referats für Presse – und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ vom 9.11.2007, veröffentlicht in Forum Familienrecht, 2007, S. 286 ff.

11 Schürmann, a.a.O.

12 BT-Drucks. 16/1830, S. 13

13 BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2007, a.a.O.

14 Granold, a.a.O.

15 Schürmann, a.a.O.

16 vgl. Mitteilung des Referats für Presse – und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ vom 9.11.2007, veröffentlicht in Forum Familienrecht, 2007, 286 ff.

und die geschiedene Frau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz. Der Mann hat nach der Scheidung erneut geheiratet und mit seiner zweiten Frau zwei minderjährige Kinder. In diesem Fall werden nach dem Abzug des sogenannten Selbstbehaltes des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich beide im zweiten Rang. Die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer war (20 Jahre) und die zweite Ehefrau, weil sie die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut. Nach altem Recht mussten sich die Kinder das Geld mit der ersten Ehefrau teilen. Falls dann noch Geld übrig war, wurde die zweite Ehefrau bedient.

cc) Sonstige Ansprüche

Alle anderen Ansprüche der Ehegatten auf Familien-, Trennungs- und nachehelichen Unterhalt finden sich im 3. Rang und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung oder dem Grund des Anspruches. Den 4. Rang teilen sich volljährige Kinder in der Berufsausbildung oder dem Studium, erwerbsfähige Kinder ohne Beschäftigung¹⁷ und minderjährige verheiratete Kinder. Im 5. Rang befinden sich Enkelkinder und weitere Abkömmlinge, der 6. Rang berücksichtigt Eltern (vgl. § 1609 BGB).

b) Betreuungsunterhalt für eheliche und nichteheliche Kinder, §§ 1570, 1615 I BGB

Die nicht verheiratete Mutter (bzw. der nicht verheiratete Vater) erhielt nach altem Recht nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Danach musste wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden, wenn dies nicht „grob unbillig“ war (§ 1615 I II S. 3 BGB a.F.). Diese Billigkeitsklausel ließ einen Unterhaltsanspruch nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu. Die geschiedene Mutter bzw. der geschiedene Vater musste hingegen nach dem von der Rechtsprechung entwickelten „Altersphasenmodell“ frühestens dann wieder erwerbstätig werden, wenn das Kind etwa acht Jahre alt war. Die Rechtsprechung hat sich jedoch auch schon vor Inkrafttreten der Reform bemüht, das Merkmal der „groben Unbilligkeit“ weit auszulagen.¹⁸ Dabei hat sich die Unterscheidung zwischen kindes- und elternbezogenen Gründen für einen verlängerten Betreuungsunterhalt herausgebildet.¹⁹ Vor diesem Hintergrund wurde die in § 1615 I BGB a.F. enthaltene Befristung vom BGH für verfassungskonform und eine völlige Gleichstellung nicht für geboten gehalten.²⁰ Daher hatte der Regierungsentwurf zum UändG auch zunächst vorgesehen, den Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB und 1570 BGB

nicht anzugleichen. Der Unterschied sollte mit dem ursprünglichen Gesetzesentwurf lediglich ein Stück weit angenähert werden, d. h. der Anspruch der nichtehelichen Mutter etwas verlängert und der des ehelichen Elternteils etwas gekürzt werden, wobei letzterer allerdings immer noch länger ausfallen sollte.²¹ Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit seiner Entscheidung vom 28.02.2007²² festgestellt, dass die unterschiedliche Dauer von Unterhaltsansprüchen für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig ist. Die ursprünglich in dem RegE vorgesehene Annäherung reichte somit nicht mehr aus. Der Grundtatbestand des Betreuungsunterhaltes ist daher nach neuem Recht sowohl für den geschiedenen Elternteil als auch für die nicht eheliche Mutter parallel ausgestaltet. Hier sind also die gleichen Maßstäbe anzulegen.²³

c) Mindestdauer des Betreuungsunterhaltes: 3 Jahre

Alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, haben zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt (§§ 1570 I S. 1, 1615 I BGB n.F.). Die zeitliche Festlegung bewirkt eine Sicherstellung des Betreuungsunterhaltes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Dieser Betreuungsunterhalt kann im Einzelfall verlängert werden, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres bedarf es daher einer besonderen Prüfung der Voraussetzungen eines Anspruches (vgl. §§ 1615 I, 1570 I Satz 2,3, BGB n.F.). Die neue Gesetzesfassung erhält zu der Frage, in welchem Umfang der betreuende Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, keine ausdrückliche Vorgabe. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 1570 BGB²⁴, der auch für § 1615 I BGB entsprechend gilt²⁵, soll es hierbei auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommen. Da der grundsätzliche Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zum Alter des Kindes begrenzt ist, von dem ab das Kind einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung hat (§ 24 I SGB VIII), kann man daraus schließen, dass ab diesem Zeitpunkt eine Erwerbspflicht besteht. Die Neuregelung verlangt jedoch nicht einen abrupten Wechsel in eine Vollzeittätigkeit ab Vollendung des dritten Lebensjahres.²⁶ Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die Möglichkeiten der Kindesbetreuung sondern auch die Belange des Kindes und elternbezogene Gründe. Bei behinderten oder dauerhaft erkrankten Kindern oder solchen Kindern, die an der Trennung der Eltern leiden oder durch besondere Begabungen besonderer Betreuung oder Förderung bedürfen, kann sich der Anspruch daher verlängern. Auch kann sich aus der vereinbarten und praktizierten Rollenverteilung von beruflicher

17 Bis zum 25. Lebensjahr befinden diese sich mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft, § 7 III Nr. 4 SGB II; Voraussetzung eines Unterhaltsanspruches ist jedoch, dass keine reale Beschäftigungsmöglichkeit besteht

18 vgl. BGH FamRZ 2006, 1362; Wever, § 1615 I BGB nach dem UändG, FamRZ 2008, 553 ff.

19 Wever, a.a.O.

20 Wever, a.a.O.

21 vgl. BT-Drucks. 16/1830, S. 9, 30 ff.

22 a.a.O.

23 Wever, a.a.O.

24 BT-Drucks. 16/6980

25 BT-Drucks. 16/6980

26 Wever, a.a.O.

Tätigkeit und Haushaltsführung sowie Kindesbetreuung ein Vertrauen in das Einstehenwollen für den betreuenden Elternteil auch nach der 3-Jahresfrist ergeben.²⁷ Zum Teil wird aus Gründen der Planungssicherheit in der Beratungspraxis die Einführung eines modifizierten Altersphasenmodells vorgeschlagen. Demnach sollen ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eine Geringverdiener- oder Teilzeittätigkeit und danach eine Vollzeittätigkeit erwartet werden können.²⁸ Es bleibt abzuwarten, wie sich hier die Gerichte positionieren.

2. Zweites Ziel: Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung

Wie bereits dargestellt, hat die Rechtsprechung von den auch nach alter Rechtslage bestehenden Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten bislang kaum Gebrauch gemacht. Mit § 1578b Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. wird eine Möglichkeit geschaffen, unter Billigkeitskriterien eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen zu ermöglichen. Hierbei wird den Gerichten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Der Grundsatz der Eigenverantwortung wird ausdrücklich im neuen Gesetz verankert (§ 1569 BGB). Auch soll die Rückkehr in den vor der Ehe ausgeübten Beruf eher zumutbar sein; dies gilt auch dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist.

3. Ziel: Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Das Unterhaltsrecht soll durch die Reform vereinfacht werden. Dies soll erreicht werden durch die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder (§ 1612a BGB), die neue Regelung zur Kindergeldverrechnung, sowie die Aufhebung der Regelbetragsverordnung. Basis für die (neue) Berechnung ist nun der verdoppelte Kinderfreibetrag, der z.Zt. (für jeden Elternteil) 1.824,00 € ausmacht, sodass also alle Berechnungen des monatlichen Unterhalts auszugehen haben von $(1.824,00 \times 2 / 12 = 304,00 \text{ €})$; dies sind 100%) des nun in ganz Deutschland gleichen Mindestunterhalts. In der ersten Altersstufe (bis zum sechsten Geburtstag) sind 87 % hiervon zu zahlen, also aufgerundet gem. § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB 265,00 €, in der zweiten Altersstufe (bis zum zwölften Geburtstag) 100 % und damit 304,00 €, sowie in der dritten Altersstufe (ab den zwölften Geburtstag) 117 %, also 356,00 €. Die so ermittelten Mindestunterhaltsbeträge (nach Kindergeldabzug 188,00 €, 227,00 € und 279,00 €) lägen z.Zt. teilweise unter den bisher als eine Art von mindestunterhaltbetrachteten 100 % des Regelbetrags (202,00 €, 245,00 € und 288,00 €). Dennoch wird sich der Kindesunterhalt nicht weiter vermindern. Das wird durch eine am Schluss des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Über-

gangsregelung im § 35 Ziffer 4 EGZPO verhindert. Danach wird der Mindestunterhalt zunächst von §1612 a BGB losgelöst und in den drei Alterstufen einheitlich auf 279,00 €, 322,00 € und 365,00 € festgeschrieben, sodass die Zahlbeträge nach hälftigem Kindergeldabzug 202,00 €, 245,00 € und 288,00 € ausmachen. Diese Übergangsregelung gilt, bis der Mindestunterhalt nach den neuen § 1612a BGB höher ist; das wird in den beiden ersten Alterstufen erst geschehen, wenn der steuerliche Kindergeldfreibetrag um etwa 6 % angehoben wird, in der dritten Alterstufe ist ein Anstieg von mindestens 2,8 % erforderlich, sodass also jedenfalls in den ersten beiden Altersstufen vorrausichtlich Jahre vergehen werden, bis sich der Mindestunterhalt erhöht.²⁹

IV. Bedeutung des neuen Unterhaltsrechts für die insolvenzrechtliche Beratung

1. Rangfolge zwischen pfändenden Unterhaltsgläubigern

Im Zuge der Unterhaltsreform erfolgte auch die Änderung des § 850d Abs. 2 ZPO. Hiernach wird die Rangfolge des materiellen Rechts (§ 1609 BGB, sowie § 16 Lebenspartnerschaftsgesetz) auf das Vollstreckungsrecht übertragen. Dies erfolgt durch eine unmittelbare Verweisung auf die Rangfolgeregelung der §§ 1609 BGB, 16 Lebenspartnerschaftsgesetz. § 850d ZPO bestimmt, dass wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, den Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615 I, 1615n des BGB einem Elternteil zustehen, das Arbeitseinkommen und die in §§ 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Beschränkungen pfändbar sind. Dem Schuldner ist allerdings soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf. Von den in §§ 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezügen haben dem Schuldner jedoch mindestens die Hälfte der nach § 850a ZPO unpfändbaren Beträge zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c ZPO gegenüber nichtbevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Die Vorschrift gilt für Unterhaltsrückstände die länger als ein Jahr vor dem Antrag zurückliegen nicht, es sei denn, der Schuldner hat sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen. § 850d ZPO soll den Unterhaltsgläubiger schützen, da der Unterhaltsgläubiger gegebenenfalls nicht in der Lage ist, selbst für eigenes Einkommen zu sorgen. Die Vorschrift des § 850d ZPO wird in § 36 InsO nicht genannt. Mit

27 Borth, *Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit* nach dem UändG, FamRZ 2008, S. 1 ff.

28 vgl. Viefhues, *Die Erwerbsobliegenheit im neuen Ehegattenunterhaltsrecht*, ZFE 2008, S. 44 ff.

29 Bosch, *Die wesentlichen Änderungen im neuen Unterhaltsrecht*, Forum Familienrecht 2007, S. 293 ff.

den vor Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Ansprüchen nimmt der Unterhaltsgläubiger daher die Stellung eines (einfachen) Insolvenzgläubigers ein und unterliegt dem Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO.³⁰ Als Insolvenzgläubiger gehört er daher nicht zu dem durch § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO privilegierten Kreis von Neugläubigern, denen die Vollstreckung in erweitert pfändbare künftige Bezüge des Schuldners gestattet ist. Das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 2 Satz 1 InsO findet in § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO zugunsten solcher Neugläubiger eine Ausnahme, die aus Unterhalts- oder Deliktsansprüchen in den Teil der Bezüge vollstrecken, der für sie erweitert pfändbar ist (vgl. §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO). Dieser nicht zur Insolvenzmasse gehörende Teil der Bezüge wird von der die Restschuldbefreiung bezweckenden Abtretung der (pfändbaren) Bezüge an den Treuhänder nicht erfasst und unterliegt darum dem Zugriff der privilegierten Neugläubiger.³¹ Die Besserstellung durch § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO gilt nur für Neugläubiger von Unterhalts- und Deliktsansprüchen, aber nicht auch für Unterhalts- und Deliktsgläubiger, die an dem Insolvenzverfahren teilnehmen.³² Gleichwohl ist die geänderte Rangfolge bei der Vollstreckung unterhaltsrechtlicher Ansprüche für die Bearbeitung von Schuldnermandaten bedeutsam. Ist das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet und pfändet der Unterhaltsgläubiger nach § 850d ZPO oder pfändet der Unterhaltsneugläubiger nach Verfahrenseröffnung im Rahmen des § 89 Abs. 2 InsO, so ist ggf. im Wege eines Beschwerdeverfahrens in entsprechender Anwendung des § 850g Satz 1 ZPO der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens neu festzusetzen. Hierauf hat der Schuldner einen Anspruch, wenn aufgrund einer erstmaligen höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung teilweise geänderte Maßstäbe für seine Berechnung gelten³³ oder nach einer Änderung der maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Vorschriften.

2. Erwerbsobliegenheit § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO obliegt es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung³⁴, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine unzumutbare Beschäftigung abzulehnen. Eine verschuldete Verletzung dieser Obliegenheit kann zur Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers führen.³⁵

30 vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.2007, IX ZB 226/05 und vom 27.09.2007, IX ZB 16/06

31 BT-Drucks. 12/2443 S. 137 f zu § 100 RegE zur InsO

32 BGH, Beschluss vom 28. Juni 2006 - VII ZB 161/05, ZInsO 2006, 1166; OLG Zweibrücken ZInsO 2001, 625; MünchKomm-InsO/Breuer, § 89 Rn. 36; HK-InsO/Eickmann, § 89 Rn. 3, 14; Uhlenbruck, InsO 12. Aufl. § 89 Rn. 22.

33 BGH, Beschluss vom 5.11.2004, IXa 57/04.

34 Nach h.M. ist der zeitliche Anwendungsbereich dieser Obliegenheit auf die Zeit nach Ankündigung der Restschuldbefreiung beschränkt, vgl. BGH, NZI 2004, 635 ff. LG Göttingen, NZI 2004, 678 ff.; Uhlenbruck/Vallendar InsO, 12. Aufl. § 295 Rz. 1, Ahrens, in FK-InsO, § 287 Rn. 89 n; a.A. LG Hannover, ZInsO 2002, 449 ff..

Regelmäßig ist eine Vollzeitbeschäftigung erforderlich.³⁶ In welchem Umfang einer Schuldnerin oder einem Schuldner jedoch neben einer übernommenen Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, wird primär nach den spezielleren familienrechtlichen Verpflichtungen bestimmt.³⁷ Als Grundlage für die Bewertung sind die bislang zu § 1570 BGB entwickelten Maßstäbe und somit das sog. Altersphasenmodell herangezogen worden.³⁸ Danach bestand eine Erwerbsobliegenheit bis zum achten Lebensjahr eines Kindes (im Einzelfall nach den konkreten Umständen auch bis zum 11. Lebensjahr) auch in insolvenzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht.³⁹ Ein regelmäßig halbtags auszuübende Beschäftigung wurde bei einem 11-15 jährigen Kind oder zwei 11 und 18-jährigen Kindern erwartet; eine volle Beschäftigung regelmäßig erst bei einem 15-16 jährigen Kind.⁴⁰ Mit Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechtes wird sich auch die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 nach dem unter Punkt III skizzierten Neuerungen verschärfen. Wird demnach bereits ab Vollendung des dritten Lebensjahres keine (Teilzeit-) Tätigkeit aufgenommen, verletzt der Schuldner seine Obliegenheit. Trotzdem wird dieser Verstoß dann nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn aus der zumutbaren Tätigkeit kein pfändbares Einkommen erzielt werden konnte und deswegen die Befriedigung der Gläubiger nicht beeinträchtigt wurde (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁴¹ Eine Vorwirkung der Obliegenheit aus § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO besteht im Falle der Verfahrenskostenstundung, §§ 4a Abs. 1 Satz 2 und 4c Nr. 4 InsO. Demnach ist eine Stundung ausgeschlossen, wenn der Versagungsgrund des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorliegt. Eine Stundung kann jedoch auch hier nur versagt oder widerrufen werden, wenn die Gläubiger hierdurch i.S.d. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO beeinträchtigt würden.

V. Ergebnis

Nach dem neuen Unterhaltsrecht besteht ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Danach besteht grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit. Die Frage des Umfangs bedarf jedoch höchstrichterlicher Klärung. Der Gesetzgeber hat den Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die drei ersten Lebensjahre des zu betreuenden Kindes hinaus als Billigkeitsregelung ausgestaltet. Danach kann sich ein Anspruch aus kind- oder elterbezogenen Gründen ergeben. Die Neugestaltung der Rangfragen im Mangelfall wirkt sich auch auf die unterhaltsrechtliche Vollstreckung des § 850d ZPO aus. Die Frage der Erwerbsobliegenheit ist für die Frage der Zumutbarkeit in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO und somit sowohl

35 Henning, in Handbuch des Fachanwalts für Familienrecht, Kap. 14, Rn. 78

36 Henning, a.a.O.

37 Henning, a.a.O., Rn. 88.

38 Ahrens, in FK-InsO, § 295, Rn. 33

39 Ahrens, a.a.O. m. w. Nachweisen.

40 Ahrens, a.a.O.

41 Ahrens, a.a.O.

im Restschuldbefreiungs- als auch im Stundungsverfahren von Bedeutung. Die Restschuldbefreiung ist aber bei Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit nur dann gefährdet, wenn aus zumutbarer Beschäftigung auch pfändbare Beträge

erwirtschaftet worden wären. Ebenso kann auch nur in diesem Fall eine Versagung oder ein Widerruf der Stundung erfolgen.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

AGSBV c/o DRK H. Rollik · Carstennstr. 58 · 12205 Berlin

Sprecher: Heribert Rollik

An die Mitglieder der Bundestagsausschüsse für Recht, Finanzen und Verbraucherpolitik

c/o DRK Generalsekretariat
Team 41
Carstennstrasse 58
12205 Berlin

Den Mitglieder des
Ständigen Ausschusses
der AG SBV
zur Kenntnisnahme

fon 030 85404 238
fax 030 85404 468
Rollikh@DRK.de
www.agsbv.de

Berlin, den 7. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) setzt sich seit Jahren im Interesse vieler überschuldeter Menschen dafür ein, dass die nicht zeitgemäßen, bürokratischen Regeln zum Kontopfändungsschutz zeitnah neu geregelt werden.

Nach jahrelangem Bemühen und der Ankündigung der Bundesregierung im Sommer 2006, einen Entwurf für ein neues Kontopfändungsrecht noch in dem Jahr vorzulegen (BT-Drs. 16/2265, S. 27), liegt ein Regierungsentwurf vor, über den der Deutsche Bundestag am 24. Januar 2008 in erster Lesung beraten hat.

Am 8. April 2008 haben die Berichterstatter des Rechtsausschusses in kleiner Expertenrunde – ohne Beteiligung der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände, die täglich betroffene Kontoinhaber beraten – den Gesetzentwurf diskutiert. Nach unserer Information hat dort eine Debatte um angeblich höhere Aufwendungen der kontoführenden Institute als bisher bei der Verwaltung gepfändeter Konten stattgefunden, ebenfalls eine Debatte um eine vermeintliche Pflicht der Institute, künftigen Inhabern des geplanten Pfändungsschutzkontos einen Kredit in Höhe des pfändungssicheren Sockelbetrages von 985,15 Euro einräumen zu müssen, wenn das Pfändungsschutzkonto zwar nicht gedeckt ist, jedoch eine Überziehung gestattet. Beides scheint den Berichterstattern den Eindruck eines nicht sachgerechten Reformvorhabens vermittelt zu haben. Es ist zu hören, dass die Kontopfändungsreform gestoppt werden könnte.

Die angebliche Vorleistungspflicht der kontoführenden Institute beruht auf einer Fehlinterpretation des Regierungsentwurfs – das Missverständnis ließe sich also leicht ausräumen. Auch die übermäßige Kostenbelastung der kontoführenden Institute besteht in dieser Form nicht. Es gab noch im letzten Sommer ein äußerst konstruktives Arbeitsgespräch im Bundesjustizministerium zusammen mit den Bankenverbänden und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden. Dort war von Bankenseite lediglich davon die Rede, dass der – auch von ihnen unbestrittene – Kostentlastungseffekt durch das Pfändungsschutzkonto insgesamt nicht so hoch ausfalle wie gewünscht. Diese Einschätzung teilen auch wir und sind gemeinsam mit den Banken der Ansicht, dass es vor allem zwei Stellschrauben gibt, an denen Kostentlastungseffekt noch erhöht werden kann.

Da es also weiteres Kostensenkungspotential gibt, wäre ein Stopp der Reform nicht gerechtfertigt. Es sollten die zur Diskussion stehenden Vorschläge im Rahmen einer Expertenanhörung im Rechtsausschuss debattiert werden.

Die Reform des Kontopfändungsrechts ist im Kontext der Teilhabe aller Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu sehen. Diese Teilhabe gilt heute unstrittig als Teil der Daseinsvorsorge. Vor allem Menschen mit unverschuldeten finanziellen Problemen müssen die Möglichkeit haben,

existenzrelevante Zahlungen wie Miete, Strom, Haftpflichtversicherung u. Ä. über ein Konto und nicht über teure Bargeldanweisungen zu tätigen. Die Bundesregierung unterstützt in ihrem Bericht zur Praxis der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ vom Sommer 2006 diese Forderung und empfiehlt drei kumulative Maßnahmen: Die Reform des Kontopfändungsrechts, den Austausch der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ gegen eine neue, effizientere Selbstverpflichtung und die Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche zum Girokonto für jedermann.

Sollte die Reform des Kontopfändungsrechts in der laufenden Legislaturperiode angehalten werden, wäre nicht eine der – vernünftigen – Empfehlungen der Bundesregierung umgesetzt. Der Bericht wäre umsonst gewesen. Dies ist besonders deshalb misslich, weil die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in der Pflicht ist, alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zu berichten. Der nächste Bericht muss also bereits vorbereitet werden.

Und dabei gibt es weiterhin bundesweit massive Probleme mit dem Erhalt bzw. der Einrichtung von Girokonten. Dies zeigen exemplarisch die beigegefügten Antworten auf unsere im Herbst 2007 kurzfristig vorgenommene Abfrage bei einzelnen Schuldnerberatungsstellen.

Den Sozial-, aber auch den Finanzpolitiker/innen der Bundestagsfraktionen ist dieser Kontext bekannt. Sie haben die Bestrebungen zur Novellierung der Kontopfändungsregelungen, gerade mit Blick auf die Probleme überschuldeter Menschen beim Zugang zum Girokonto bzw. dem Erhalt der Kontoverbindung, unterstützt. Bei den Rechtspolitikern/innen mögen die umfangreichen Problembeschreibungen und Hintergrundinformationen, die die AG SBV regelmäßig der Bundesregierung im Rahmen ihrer Berichterstattung zum Girokonto für jedermann zur Verfügung stellt, noch nicht ausreichend bekannt sein. Hier stehen wir aber gerne für kurzfristige Gespräche zur Verfügung.

Es ist unstrittig, welche fatale Auswirkung die derzeitige Kontopfändungsregelung für überschuldete Menschen hat. Der Pfändungsschutz ist derart kompliziert und bürokratisch gestaltet, dass viele Verbraucher von den Schutzvorschriften keinen oder zu spät Gebrauch machen. Im Umkehrschluss bleibt damit das Konto blockiert und löst – häufig schon unmittelbar nach Eingang des Pfändungsbeschlusses – die Kündigung der Kontoverbindung oder zumindest ihre Androhung aus. Ohne Konto zu sein, führt zu einer Existenzgefährdung der Betroffenen. Die Begründung des Regierungsentwurfs weist auf diesen Umstand ausdrücklich hin.

Das Pfändungsschutzkonto soll lediglich sicherstellen, dass Kontoinhaber, deren Handlungsfähigkeit und -spielraum durch die Überschuldung schon stark eingeschränkt sind, die lebensnotwendigsten Überweisungen bargeldlos vornehmen können. Sie erhalten mit dem Pfändungsschutzkonto keinen Zugriff auf pfändbare Guthabenteile. Umgekehrt darf die Kontopfändung den Pfändungsgläubigern aber auch nicht mehr bieten als die Lohnpfändung – dies war noch beim Referentenentwurf der Fall. Der Regierungsentwurf lotet daher die Interessen von Pfändungsgläubigern und betroffenen Kontoinhabern angemessen aus. Die Justiz wird deutlich entlastet. Die kontoführenden Institute werden auch entlastet – ihr Entlastungspotential kann, wie oben bereits dargestellt, noch verbessert werden. Hierzu haben auch wir immer wieder unsere Diskussionsbereitschaft signalisiert.

Wir möchten daher an Sie appellieren, das in Ihrer Macht Stehende zu tun, dass die Novellierung des Kontopfändungsrechts noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Freundliche Grüße



Heribert Rollik

Anlage

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Auszug aus aktuellen Rückmeldungen einzelner Schuldnerberatungsstellen zur Einschätzung der Situation rund um das Girokonto für jedermann

Bremerhaven (Niedersachsen):

Erfahrungsgemäß ist im Landkreis Cuxhaven sowie in Bremerhaven die Bereitschaft zur Eröffnung eines Girokontos bei den Sparkassen und Banken sehr zurückgegangen, auch das Kündigen einer Kontoverbindung bei einer Pfändung hat stark zugenommen. Gerade bei ALG II-Empfängern mit Schuldenhintergrund und negativem SCHUFA-Eintrag ist es sehr problematisch, ein Konto zu eröffnen. Eine Auswertung bei uns hat ergeben, dass gut 68 % der Ratsuchenden kein Konto haben.

Göttingen (Niedersachsen):

Nach unseren Erfahrungen in den letzten Monaten ist die Situation unverändert. Es gleicht zum Teil einem Lotteriespiel, ob jemand ein Konto erhält oder nicht. Selbst bei identischen Sachverhalten bekommt der/die eine ein Girokonto, der/die andere nicht. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ist aus unserer Sicht daher unverändert gegeben.

Karlsruhe (Baden Württemberg):

Nach einer groben Schätzung der ARGE Teams des Jobcenters Stadt Karlsruhe haben ca. 8 % - 10 % der Bedarfsgemeinschaften kein eigenes Girokonto (zurzeit ca. 1.100 Personen).

Wesermünde (Niedersachsen):

Wir können aus unserer Praxiserfahrung nur darlegen, dass zunehmend mehr Ratsuchende sich beklagen, dass sie kein Konto mehr erhalten oder es ihnen gekündigt wurde, zum Beispiel wegen einer Kontopfändung. In unserem ländlich strukturierten Gebiet gibt es nur zwei Banken (Volksbank und Kreissparkasse). Die Volksbank lehnt die Kontoeröffnung grundsätzlich ab, kündigt Konten spätestens nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und ignoriert auch Entscheidungen des Ombudsmannes. Die Kreissparkasse eröffnet ein Guthabenkonto nur, wenn keine Schulden bei der Kreissparkasse bestehen. Häufig ist das Institut aber Gläubigerin. In einem konkreten Fall (der Schuldner befindet sich in der Wohlverhaltensperiode und die Kreissparkasse ist Insolvenzgläubigerin) hat der Schuldner deshalb ausweichen müssen und in Bremerhaven bei sämtlichen Banken erfolglos versucht, ein Konto zu erhalten. Er wurde nie auf Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen. Zuletzt stellte er einen Antrag bei der Postbank, die auch umgehend und ohne nähere Begründung eine Kontoeröffnung ablehnte. Unser Anruf bei der Postbank ergab: „Wir wollen solche Leute nicht.“ Daraufhin haben wir die zuständige Beschwerdestelle eingeschaltet und plötzlich erhält der Schuldner ein Schreiben von der Postbank mit dem Tenor: „Wir freuen uns, Sie als neuen Kunden begrüßen zu

dürfen.“ Die Arbeit, die wir trotz ZKA-Empfehlung aufzuwenden haben, um für Schuldner, die keinen Unzumutbarkeitsgrund erfüllen, ein Guthabenkonto zu versorgen, ist zu zeitintensiv. Eine gesetzliche Regelung ist unbedingt erforderlich.

Wilhelmshaven (Niedersachsen):

Keine Wilhelmshavener Bank oder Sparkasse gewährt allen in Betracht kommenden Kunden ein Guthabenkonto! Besonders die Sparkasse weigert sich in vielen Fällen, ein entsprechendes Konto einzurichten. Die Volksbank richtet teilweise Konten auf Guthabenbasis ein, wenn sich die Schuldner in aktiver Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle befinden (auch dann nur in ausgesuchten Fällen und ohne Konstanz).

Die Commerzbank, Oldenburgische Landesbank, Dresdner Bank, Santander Bank, Citibank und GE Money Bank verweigern grundsätzlich jegliche Art von Konten bei Kunden mit negativen SCHUFA-Einträgen. Keine ortsansässige Bank ist bereit, eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu formulieren.

Die Postbank richtet in wenigen Fällen Guthabenkonten ein, kündigt diese dann aber bei Kontopfändungen umgehend. Selbiges gilt für die Sparkasse. Hierdurch werden häufig die Bemühungen um ein Guthabenkonto nach kurzer Zeit wieder zunichte gemacht.

Noch immer ist es für die Schuldner ein Spießrutenlauf und Glücksspiel, ob und wo sie ein Konto erhalten. In den absolut überwiegenden Fällen wird ein Guthabenkonto verwehrt. Häufig werden mehrseitige Zusatzvereinbarungen verlangt, um ein Guthabenkonto einzurichten. Hiervon sind dann auch weit höhere Kontoführungsgebühren umfasst.

Minden (Nordrhein-Westfalen):

Der Zugang zu Guthabenkonten bei Sparkassen funktioniert in unserer Region meist reibungslos. Bei einigen der privaten Banken sehen wir den Trend aber anders. Guthabenkonten werden beispielsweise bei der Postbank nur eingerichtet, wenn nicht bei einer anderen Bank noch ein Konto besteht. Dabei ist unerheblich, ob der Ratsuchende über das bestehende Konto verfügen kann oder nicht. Häufig kommt es bei den Volksbanken zu Kündigungen der Girokonten wegen Pfändungen. Eine Vorsprache bzw. Widerspruch gegen die Kündigung bei den Geschäftsstellen, auch seitens der Schuldnerberatung, ist hier in der Regel zwecklos. Grundsätzlich empfinden wir die Situation nach wie vor als verbesserungswürdig.

Erlangen (Bayern):

Unsere Schuldnerberatung ist für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständig. Das Ein-

zugsgebiet umfasst über 250.000 Personen. Seit Jahren stellt sich uns immer wieder die Problematik, wo Klienten ein Konto eröffnen können. Wir können unseren Klienten nie mit Sicherheit sagen, ob man bei dieser oder jener Bank ein Konto erhält. Zwei unserer Banken (Sparda-Bank Nürnberg und Raiffeisenbank Erlangen-Höchstadt) kündigen das Konto generell bei Insolvenzeröffnung, auch wenn die Bankverbindung seit Jahren störungsfrei verlief. Vor wenigen Tagen hat ein Klient bei verschiedenen Banken versucht, ein Konto zu eröffnen. Weder die örtliche Sparkasse noch andere Banken haben ihm wegen eines negativen SCHUFA-Eintrags ein Konto eröffnet. Unser Eindruck ist, dass jenseits der öffentlichen Beteuerungen der Bankenverbände vieles von den örtlichen Gegebenheiten abhängt. Hatten wir z.B. mit der Deutschen Bank Erlangen noch vor einiger Zeit sehr gute Erfahrungen, dreht sich dies jetzt wieder und es werden vermehrt Kunden abgewiesen. Es bleibt festzuhalten, dass es immer noch sehr schwer ist, ein Girokonto auf Guthabenbasis zu bekommen. Wenn überhaupt, dann ist dies an Bedingungen geknüpft, die weder mit der Sparkassenverordnung noch mit der ZKA-Empfehlung vereinbar sind, so z.B.:

- hohe Kontoführungskosten;
- Überweisungsgebühren;
- keine Einrichtung von Daueraufträgen;
- teure Bareinzahlungen;
- nur Zugang zum Schalterbetrieb;
- Geld muss angewiesen werden und ist erst drei Tage später zum Auszahlen bereit.

Konstanz (Baden-Württemberg):

Die Sparkasse eröffnet in der Regel ein Girokonto. Problematisch wird es aber in der Kleinstadt, wenn die Sparkasse das Konto gekündigt hat (z.B. wegen einer Pfändung). Dann ist es fast aussichtslos, ein neues Konto in Konstanz zu bekommen.

Darmstadt (Hessen):

Unsere KlientInnen haben fast alle kein eigenes Girokonto mehr und behelfen sich mit Konten von Verwandten/Freunden etc. oder lassen sich die Leistungen des SGB II-Trägers per Postanweisung gegen Gebühr auszahlen. Wir schätzen, dass 50 % der 1 €-Jobber kein Konto mehr haben und die Vergütung für die gemeinnützige Arbeit bar oder über andere Konten erhalten. Da häufig (schon alte) Verbindlichkeiten auch bei allen umliegenden Banken vorliegen, erweist sich die ZKA-Empfehlung als reiner Papiertiger. Die KlientInnen haben häufig auch nicht mehr den Mumm, überhaupt noch eine Bank aufzusuchen, denn sie sind ja gerade dort im ländlichen Raum bekannt wie ein bunter Hund. Bei 2 Klienten ist es dann gelungen, im benachbarten Bayern bei Sparkassen ein Konto zu eröffnen, aber das kann nun wirklich nicht die Lösung sein. Wir denken, dass nun wirklich mal was passieren muss. Wir beobachten das Thema „Kontolosigkeit“ nun schon seit knapp 30 Jahren. Ein Leben ohne Konto ist heute einfach nicht mehr hinnehmbar. Die Gläubiger pfänden gezielt die Konten der

Schuldner, von denen sie genau wissen, dass sie zahlungsunfähig sind. Das ist das letzte, aber eben auch das folgenreichste Druckmittel, um noch an Kleinstraten aus dem Unpfändbaren zu kommen, was ja häufig das einzige Ziel dieser Aktionen ist.

Marburg (Hessen):

In unserer Beschäftigungsgesellschaft haben wir vor allem Ratsuchende mit ALG II-Bezug. Viele haben ein Problem, ein Konto zu bekommen. Sie regeln das dann mit Hilfe ihrer Freunde und benutzen deren Konto. Schlimmer ist es noch, wenn eine Pfändung auf dem Konto liegt, dann wird dies gekündigt; wenn das Konto erst mal weiter benutzt werden kann, werden keine Überweisungen mehr ausgeführt. Dies ist gerade bei Beziehern von Transferleistungen, die versuchen wieder Tritt zu fassen, nicht akzeptabel. Da haben sie mühsam ein Konto erkämpft, dann kommt die Pfändung, und das Konto ist wieder weg.

Hannover (Niedersachsen):

Nachfolgend die Aussage eines betroffenen Ratsuchenden: „Als aktuelle Beispiele (September 2007) kann ich die Postbank und die Sparda-Bank Hannover e.G. nennen. Deren Online-Systeme haben sofort Zugriff auf die SCHUFA-Auskunft und stellen die Ampel bei insolventen Kunden auf „rot“. Man hat dann keine Chancen mehr und die Mitarbeiter geben einem zu erkennen, dass sie die ZKA-Empfehlung auf Anweisung „von oben“ nicht anwenden dürfen. Und dies, obwohl ich monatliche Gehaltseingänge von rund 2.700,00 € vorweisen konnte.“

Neuburg/Schrobenhausen (Bayern):

Die Situation um das „Girokonto für jedermann“ hat sich verschlechtert. Ganz aktuell haben wir einen Klienten, dem die Sparkasse das Konto wegen einer Kontopfändung gekündigt hat und nun kriegt er nirgendwo anders ein Guthabenkonto. Die Banken lehnen die Kontoeröffnung ab, weil sie der SCHUFA-Auskunft entnehmen, dass es eine Kontopfändung gibt. Der Klient hat jetzt das Problem, dass er zum einen das Kindergeld nicht erhält, weil dies nicht bar ausgezahlt wird, und der Arbeitgeber den Lohn nicht überweisen kann. Interventionen von unserer Seite nützen erfahrungsgemäß wenig. Die Ombudsstellen bringen nichts. So hat z.B. die Ombudsstelle für die Raiffeisenbank entschieden, dass das Konto weiter bestehen soll. Aber die Bank nimmt den Schiedsspruch einfach nicht an, fühlt sich nicht daran gebunden und hat das Konto aufgelöst.

Unsere Klienten haben nach wie vor große Schwierigkeiten, ein Girokonto auf Guthabenbasis zu erhalten oder auch zu behalten. Wir machen häufig die Erfahrung, dass es von den in unserer Region ansässigen Banken trotz von uns formulierter schriftlicher Anfragen zur Kontoeröffnung häufig keine Bereitschaft hierzu gibt. Häufig kommt es bei bestehenden Konten zur Kündigung durch das Kreditinstitut, sobald Pfändungen eingehen oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Besonders drastisch geht hierbei die Post-

bank vor. Ähnliche Erfahrungen machen wir mit der ortsansässigen Volksbank. Vereinzelt sind Banken bereit, ein Konto auf Guthabenbasis einzurichten. Hier werden jedoch häufig, wie z.B. bei der Commerzbank, höhere Kontoführungsgebühren erhoben als bei „normalen“ Konten.

Achern (Baden-Württemberg):

Das Zugangsproblem besteht nach wie vor. Schuldner bekommen häufig mit Eigeninitiative gar kein Konto – schreiben wir als Schuldnerberatungsstelle die Banken an, muss auch das nicht zum Erfolg führen. Eine Bank verweist, egal welche Sachlage vorliegt, auf das Mikrokonto der Ethikbank. Hier gibt es das Konto aber erst, wenn ein Eröffnungsbeschluss für das Insolvenzverfahren vorgelegt werden kann. Dann gibt es Eltern, die in ihrer Not Girokonten auf den Namen der Kinder eingerichtet haben und dieses für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nutzen. Manchmal muss der aktuelle Lebenspartner für solche Konstrukte herhalten.

Wenn man eine Umfrage bei den ARGEN etc. machen würde, könnte man in Erfahrung bringen, wie viel Sozialleistungen bar oder per Scheck ausbezahlt werden. Die Banken drücken sich davor, die Zahlen konkret zu benennen. Eine Bank in Kehl räumt bei negativem SCHUFA-Eintrag z.B. nur solange ein Girokonto ein, bis keine Kontopfändung einget. Die Badische Beamtenbank hat einen Vorstandbeschluss gefasst, gar keine Konten für Schuldner einzurichten, da die Girokonten bei dieser Bank ohne Gebühren geführt werden und dieser Vorteil nicht „solchen“ Kunden zur Verfügung gestellt werden soll. Viele Schuldner bezahlen aus Angst, das Konto zu verlieren, zum Ruhendstellen der Kontopfändung eine kleine monatliche Rate aus dem unpfändbaren Betrag, obwohl sie dringend auf das Geld angewiesen wären, um das Existenzminimum zu bestreiten. Die offene Forderung wird durch diesen Kleinstbetrag ohnehin nicht getilgt, es ist eine Art Kontoerhaltungsgebühr.

Neumünster (Niedersachsen):

Unsere Erfahrungen sind nach wie vor folgendermaßen:

1. Ist kein eigenes Girokonto vorhanden, ist es in der Regel kein Problem, ein Guthabenkonto trotz negativen SCHUFA-Eintrags zu erhalten. Derzeit klappt es in Neumünster besonders gut bei der Sparda-Bank und der Deutschen Bank.
2. Ist noch ein Girokonto mit Überziehungsoption vorhanden, das aber von Kündigung bedroht ist, lehnen die Banken und Sparkassen bei negativem SCHUFA-Eintrag die Eröffnung eines Guthabenkontos ab.
3. Ist ein Girokonto gepfändet, führt dies nicht selten zur Kündigung des Kontos, wenn keine Ruhendstellung durch Ratenzahlung erreicht werden kann oder die Forderung komplett bezahlt wird.

Bonn (Nordrhein-Westfalen):

Im Köln-Bonner-Raum hat sich die Situation verschlechtert. Die Banken verrechnen ihre Forderungen mit Kontoeingän-

gen, egal woher diese stammen; sperren die Konten und kündigen diese somit. Die Eröffnung eines neuen Kontos stellt sich als äußerst schwierig dar. Nur jeder 10. schafft es, ein Konto zu eröffnen. Dabei stellt sich heraus, dass die Kreissparkasse Köln/Bonn gefolgt von der Sparkasse Köln/Bonn und dann von den Volks- und Raiffeisenbanken die Vorreiter sind, wenn es darum geht, ein Konto zu verweigern.

Oft hören wir die abenteuerlichsten Aussagen wie: „Wir dürfen Ihnen kein Konto geben, weil Sie haben ja ein Konto“. Selbst wenn die Kündigung des vorherigen Kontos nachgewiesen werden kann, bleibt es bei dieser Aussage. Sehr oft hören wir auch: „Sie haben doch Schulden, solche Kunden wollen wir nicht.“ Oder einfach: „Sie müssen bei der Bank fragen, die Ihnen Ihr Konto gekündigt hat.“

So oder ähnlich werden die betroffenen Menschen wieder nach Hause geschickt.

Karlstadt (Bayern):

Die Notwendigkeit für einen gesetzlichen Anspruch auf ein Guthabenkonto ergibt sich erst recht für den ländlichen Raum, in dem Banken durch zunehmende Rationalisierung ihre Öffnungszeiten und mehr noch die Anzahl ihrer Filialen reduzieren (werden).

In manchen Orten ist nur noch eine Bank präsent. Wurde die Geschäftsverbindung dort gekündigt, bleibt dem Betroffenen nur der Weg in den Nachbarort oder noch weiter weg (z.T. 10-20 km einfache Wegstrecke). Wer aber Arbeitslosengeld II bezieht oder sonst nur geringes Einkommen hat, kann sich bisweilen, gerade wenn es „brennt“, nicht einmal mehr den Weg zur Bank im Nachbarort leisten.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen bei Kontopfändungen in der Regel mündlich mit Kontokündigung oder anderen massiven Maßnahmen „gedroht“ wird oder die Leute einfach „hinauskomplimentiert“ werden. Ist das Konto erst aufgelöst, steht der Schuldner dauerhaft ohne Konto da. Auch weiterhin wird die Einrichtung von Konten auf Guthabenbasis verweigert oder werden Kunden mit überhöhten Gebühren abgeschreckt. Manchmal richtet die Bank zunächst auch ein Konto ein, übersendet zum Teil sogar schon die Geldkarte und machen hernach unter Hinweis auf die SCHUFA-Auskunft das Ganze wieder rückgängig – so geschehen z.B. bei der Postbank. Erst gestern teilte ein Klient mit, dass er vor einiger Zeit unter anderem bei der Volks- und Raiffeisenbank kein Konto auf Guthabenbasis unter Hinweis auf die SCHUFA-Auskunft (der Klient hat die eidesstattliche Versicherung abgegeben) bekommen hat.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb überhaupt eine SCHUFA-Abfrage bei Einrichtung eines Guthabenkontos erfolgen darf! Diese Kontoprobleme führen zu Unsicherheiten und vermeidbaren Verzögerungen im Zahlungsverkehr der Schuldner. Dies kann nicht hingenommen werden, da die Finanzdecke der Schuldner oft sehr knapp (bis Null) ist und die Folgen nach unserer Erfahrung katastrophal sind: Dies gilt nicht nur für das (ausbleibende bzw. reduzierte) Essen über das Wochenende oder für den Restmonat, der

durchaus auch zwei Wochen betragen kann („Gesunde Ernährung für unsere Kinder?“), sondern auch für Zahlungen im Primärschuldenbereich (Wohnungsmiete, Strom), bei Versicherungen (was passiert, wenn die Prämie für die private Haftpflicht nicht gezahlt werden kann und genau in dieser Zeit ein Schadensfall eintritt?) oder bei Telefonschlüssen (wie soll man mit gesperrtem Anschluss für Arbeitgeber bei der Stellenvermittlung erreichbar sein?). Da die Geduld der Gläubiger – zumal bei schon bisher „stotternden“ Zahlungen – häufig ausgereizt ist, können gerade diese eigentlich vermeidbaren Verzögerungen zu „Überreaktionen“ führen (Einschaltung eines Rechtsanwalts, Gerichtskosten für letztlich erfolglose Pfändungsversuche und die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung). Ganz abgesehen davon, dass diese Situation nicht nur für die Betroffenen eine enorme weitere Belastung darstellt, kriegen dies vor allem die Kinder zu spüren, wenn nicht mehr die Nerven da sind, um sie geduldig zu erziehen. Darüber hinaus verlangen diese Fälle den aufgesuchten Beratungsstellen einen ungebührlichen Mehraufwand ab, bis die entstandenen Rückstände vollständig erfasst, sie ratenweise endlich ausgeglichen sind und die Zahlungen wieder stabil laufen – zuzüglich der Zahlung von durch Kontoblockade/Kontollosigkeit entstandenen Mehrkosten!

Dass die Gläubiger ihren Aufwand für die Bearbeitung von Kontopfändungen vorgelegt haben, darf erwartet werden, aber wurde schon einmal berechnet, wie viel Mehrkosten bundesweit den Schuldnern durch Mahnkosten etc. von Gläubigern und durch die (indirekt berechtigten) Bankrücklastschriften entstehen, wenn Konten gekündigt oder Zahlungen bei der bisherigen Bank nicht mehr geleistet werden?

Sinnigerweise sind sich darin die Banken recht einig, denn sie verdienen so untereinander wenigstens noch etwas – auf Kosten der Schuldner versteht sich.

Nachdem die Bundesregierung und die Länder bei Gesetzesänderungen mehr an Erleichterungen für die Justiz und die Gläubiger denken als an Erleichterungen bzw. finanzielle Unterstützung für die völlig überlaufenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die die Hauptlast bei der Kontoeinrichtung, dem Kontoerhalt und der Koordinierung der Zahlungen an Gläubiger und Haushalts(re)stabilisierung tragen, wäre es an der Zeit, das „Verfahren“ zum Erhalt eines Guthabenkontos gesetzlich zu vereinfachen.

Aalen (Baden-Württemberg):

Das Problem mit der Einrichtung von Guthabenkonten besteht in Aalen unverändert. Neue Konten werden nur nach Intervention durch die Schuldnerberatung eingerichtet. Ohne diesen „Wegweiser zu einem Guthabenkonto“ haben die Menschen keine Chance. Wenn Konten eingerichtet werden, werden häufig keine Daueraufträge und Einzugsermächtigungen zugelassen. Durch die Verfügung des Finanzamtes, ein KFZ nur bei Vorlage einer Einzugsermächtigung zuzulassen, ergibt sich damit ein weiteres großes Hindernis.

Die Postbank kündigt nach Eingang einer Kontopfändung

weiterhin die Konten. Die Kreissparkasse Ostalb und die Sparda-Bank Aalen haben nach Eingang einer Kontopfändung das gesamte Gehalt der Schuldner mit dem Minussaldo verrechnet. Beide Male war es den Familien nicht möglich, Miete und Strom zu begleichen. Der Lebensunterhalt konnte nur mit Hilfe von Freunden gedeckt werden. Da die Strom- und Mietrückstände auf diese Weise noch zu begleichen sind, zieht sich das Drama weitere Monate hin. Die Sparda-Bank Aalen hat ein Guthabenkonto gekündigt, als über das Vermögen der Kontoinhaberin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Nach unserer Einmischung wurde ihr ein so genanntes Pflichtkonto angeboten mit folgenden Leistungen:

- Gutschriften bargeldlos;
- Gutschriften bar;
- Verfügungen nur über den Geldautomat;
- Überweisungen am Terminal;
- Daueraufträge und Lastschriften werden nicht zugelassen.

Ein Zuwiderhandeln führt zur Kündigung. Die Postbank hat die Eröffnung eines Guthabenkontos abgelehnt mit dem Hinweis auf das Guthabenkonto bei der Sparda-Bank.

Stuttgart (Baden-Württemberg):

Die Klientel unserer betriebsinternen Schuldnerberatungsstelle bezieht zum ganz überwiegenden Teil Arbeitslosengeld II. Die Situation beim Erhalt von Girokonten bzw. bei Kontenpfändungen ist im Wesentlichen gleich geblieben, d.h. es gibt keine Verbesserungen.

Northeim (Niedersachsen):

Natürlich besteht das Problem nach wie vor: Von unseren aktuellen Klienten, die sich in längerfristiger Betreuung befinden, sind 15 % ohne eigenes Konto. Mehrfachpfändungen sind keine Ausnahme. Der Zahlungsverkehr wird abgewickelt über ein Konto von Verwandten, Freunden etc., Barzahlungen oder (teure) Bareinzahlung bei dem Kreditinstitut.

Dillingen (Bayern):

Bei uns besteht die Problemlage der verweigerten und gekündigten Girokonten nach wie vor fort, trotz aller Bemühungen unserer Berater. Bei der Raiffeisenbank werden Konten gekündigt, sobald eine Pfändung eingeht und der Schuldner nicht in der Lage ist, die Pfändung durch Zahlungen an den Gläubiger zum Ruhen zu bringen. Dass damit Zahlungen von mittellosen Schuldnern „erpresst“ werden, die oft nicht einmal ansatzweise zu einer Regulierung der Schulden führen, ist hinlänglich bekannt. Nur durch massive, zeitintensive Intervention der Schuldnerberatung lassen sich die Konten dann gegen den Willen der Bank weiterführen – mit erheblichen Problemen, weil die Bank das Konto sperrt und jede Auszahlung nur noch durch mühsame persönliche Vorsprache und Einzelfreigabe des Geldes möglich ist. Selbst der mühsam erreichte Gerichtsbeschluss zur Freistellung des unpfändbaren Guthabens nach § 850 k ZPO (erst durch Rechtsbeschwerde beim

Landgericht möglich gewesen) hilft nicht weiter – das Konto bleibt gesperrt, wegen des Haftungsrisikos der Bank.

Zu alledem verneinen das Amtsgericht Dillingen und das Landgericht Augsburg die Aufhebung einer erkennbar ergebnislosen Kontoführung grundsätzlich trotz anders lautender Beschlüsse anderer Gerichte.

Verheerend ist die Situation für Postbank-Kunden bei Pfändungen. Kein Schuldner steht die Problemlage durch, die Postbank schafft es, durch ihre Nicht-Erreichbarkeit der Zentrale in Dortmund jeden Kunden mit Pfändungen „freiwillig“ loszuwerden. Ein skandalöser Dauerzustand. Die einzige Rettung ist ein Rechtsanspruch auf ein Girokonto und die zeitliche Begrenzung der Kontopfändung.

Mühlhausen (Thüringen):

Probleme mit dem Girokonto bestehen unverändert. Die Deutsche Bank hat einem Insolvenzschuldner sein gepfändetes Girokonto gekündigt, obwohl es vom Treuhänder freigegeben war. Mittlerweile hat das Amtsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben, aber die Bank hält an der Kündigung fest. Derselbe Schuldner wollte bei der Postbank ein neues Konto einrichten. Dort wurde er aber mit der Begründung abgelehnt, dass er ein Girokonto habe (die Kündigung der Deutschen Bank tritt „erst“ zum 12.11.2007 in Kraft). Wir haben ein neues Problem beim Einrichten von Girokonten mit unserer Sparkasse: Kunden mit einem negativen SCHUFA-Eintrag wird nur ein besonderes Gebührenmodell angeboten: Die Grundgebühr beträgt monatlich 7,90 € und jede Buchung kostet 1 €. Diese Gebühren sind deutlich höher als die für „normale“ Konten.

Berlin:

Die Mehrheit der Kollegen ist der Auffassung, dass sich die Situation leicht gebessert hat. Betonung liegt auf leicht. Es ist nach wie vor sehr arbeitsaufwändig, kontolose Menschen davon zu überzeugen, dass es Sinn macht, ein eigenes Konto zu besitzen (Angst vor nächster Kontopfändung). Viele greifen auf Konten von Angehörigen oder Partner/innen zurück. Die Erfahrungen zum Girokonto für Jedermann sind ebenfalls recht gemischt. Es hängt häufig vom Auftreten der Klienten bzw. Kunden ab, von ihrem Durchsetzungswillen bzw. ihrer -fähigkeit. Einhellig sind wir der Meinung, dass wir weiterhin fordern sollten, eine Pflicht zum Abschluss von Girokontoverträgen für Banken gesetzlich festzuschreiben.

Solingen (Nordrhein-Westfalen):

Die Situation hat sich nicht verbessert. Die Banken sind je nach SachbearbeiterIn bereit, ein Konto zu eröffnen oder nicht. Durch unsere Intervention bekommen Betroffene dann meist doch ein Konto, aber nicht alle Betroffenen können beraten werden. Schwierig ist auch die Eröffnung eines Guthabenskonto, wenn es aus früheren Zeiten noch ausstehende Forderungen der Sparkasse gibt. Dann müssen sich die KlientInnen zu einer Ratenzahlung von 20 Euro bereit erklären, bevor ein Konto eröffnet wird.

Bei den Vorbereitungen für ein Insolvenzverfahren schreiben wir die Sparkasse nicht mehr an, weil die KlientInnen umgehend Probleme mit dem Konto bekommen. Gerne wird dann „...wegen Ihrer geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse“ das Konto gekündigt.

Unmöglich ist es, ein Guthabenkonto bei der Sparkasse zu eröffnen, wenn ein Girokonto bei einer anderen Bank besteht, das aber durch eine Pfändung blockiert ist. Das Argument ist, dass doch bereits ein Girokonto besteht und die Sparkasse nur ein Guthabenkonto einrichten muss, wenn kein Konto besteht. In der Theorie können Betroffene das alte Konto kündigen und kurzfristig ohne Kontoverbindung bleiben, in der Praxis ist es aber schwierig. Die Commerzbank ist die örtliche Bank, die bei uns auch die Kontopfändungen weiter berücksichtigt. Bei den anderen Banken einschl. Sparkasse können KlientInnen im Insolvenzverfahren ohne Einschränkung über ihr Konto verfügen. Natürlich können Betroffene nicht zur Sparkasse wechseln, weil sie doch ein Konto haben

Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat*

Uwe Schwarze (HAWK/Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen)

Im folgenden Beitrag werden die Grundsätze und das Selbstverständnis von Schuldnerberatung, verstanden als soziale Institution und als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der Professionalisierung, der geplanten Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, jüngster Arbeitsmarktreflexionen, Prozessen einer neuen Medialisierung und dem Ausbau von Präventionsprojekten näher soziologisch untersucht.¹ Dies geschieht im Anschluss an Erkenntnisse der Sozialpolitikforschung und der Institutionentheorie. Ziel des Beitrages ist es, genauer aufzuzeigen, dass die Schuldnerberatung sich zunehmend in einem *Steuerungs-dilemma* befindet, in dem ihre fachlichen Grundsätze tendenziell in Frage stehen, ja möglicherweise sogar ein Strukturwandel weg von der Sozialen Arbeit zu erwarten ist, wenn es nicht gelingt, die für ihre Wirksamkeit zentralen fachlichen Grundsätze in ihrem Selbstverständnis als soziale Institution überzeugend fachpolitisch nach innen und sozial- und rechtspolitisch nach außen gegenüber Politik, Medien und Gläubigern zu vermitteln.

1. Historische Ausgangslage: Schuldnerberatung zwischen Strukturwandel und Funktionswandel?

Wenn wir die bisher bekannten historischen Daten berücksichtigen, so wurde die erste spezialisierte Schuldnerberatungsstelle Deutschlands 1977 in Ludwigshafen in kommunaler Trägerschaft gegründet.² Damit kann die spezialisierte Schuldnerberatung inzwischen auf eine dreißigjährige Geschichte zurückblicken. Es empfiehlt sich allerdings weitergehend auch auf die Geschichte der Armenpflege und -fürsorge zurückzublicken, um die Wurzeln der Schuldnerberatung umfassend und gerade im Blick auf die Frage nach ihren Grundsätzen und ihrem Selbstverständnis zu berücksichtigen.³ Entsprechend weit reichende historische For-

schungen, die den Fokus auf die Entwicklung und Praxis der frühen Schuldnerhilfe legen, stehen nach wie vor aus, so dass die *theoretischen und historischen Grundlagen* zur Entwicklung eines Selbstverständnisses der Schuldnerberatung bisher eher als begrenzt anzusehen sind. Dies scheint mir einleitend ein wichtiger Befund, der sich aus der Beschäftigung mit dem Thema ergibt.

Die dreißigjährige Geschichte der spezialisierten Schuldnerberatung ist aber als eine *Phase der Expansion* und zugleich als eine *Phase der Institutionalisierung* eines Arbeitsfeldes zu verstehen, dass relativ schnell als Funktionsfeld der Sozialen Arbeit anerkannt wurde. Zugleich wurde und wird es von der Verbraucherberatung und Anwaltschaft ergänzt, unterstützt und gerahmt. Dabei war die spezialisierte Schuldnerberatung der Sozialen Arbeit zunächst in hohem Maße auf lokaler Ebene, stark über die freie Wohlfahrtspflege, teilweise auch in Selbsthilfeinitiativen institutionalisiert. Vor allem war sie aber bis Ende der 1980er Jahre relativ wenig verrechtlicht. Gerade in diesem *geringen Grad ihrer Verrechtlichung* liegt eine Erklärung dafür, dass sie sich relativ schnell - zugleich auch zunächst relativ autonom - als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit entwickeln konnte. Gravierende Änderungen hinsichtlich des Grades der Verrechtlichung und damit verbunden auch eine *stärkere Verfahrensorientierung* von Schuldnerberatung ergaben sich im Verlauf der 1990er Jahre mit der Einführung von Verbraucherinsolvenzverfahren (InsO) und dann zum 1. Januar 2005 mit den Neuregelungen des SGB II und des SGB XII. Ganz allgemein sind die Entwicklungen in der Schuldnerberatung in Deutschland gegenwärtig von folgenden Tendenzen gekennzeichnet:

- Einerseits eine *weitere Professionalisierung* und inzwischen auch eine *Ausdifferenzierung und Spezialisierung* des sozialberuflichen Handelns in Schuldnerberatung und/oder Insolvenzberatung, Schuldenprävention, Haushalts- und Budgetberatung, Finanzmanagement, „Finanzcoaching“, Online-Beratung usw.. Schon diese Begriffsvielfalt deutet an, dass **ein** klar definiertes Selbstverständnis von Schuldnerberatung gegenwärtig kaum besteht bzw. vielleicht noch weniger bestehen kann.
- Neuerdings findet sich zudem eine *Förderung des Ehrenamtes und der Freiwilligentätigkeit* auch in der Schuldnerberatung. Diese Entwicklungen erschweren zusätzlich die Formulierung und Einhaltung gemeinsa-

* © Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen (21.02.2008)

1 Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag anlässlich der Fachtagung unter dem Titel „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile – Schuldnerberatung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, am 11.10.2007, in der Katholischen Akademie in Mülheim. Die Fachtagung wurde durchgeführt von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein Westfalen.

2 Vgl. etwa Ebli (2003: 19).

3 Zu Wurzeln der Schuldnerberatung in der Armenpflege und -fürsorge vgl. Schwarze (1998).

mer Grundsätze und eines gemeinsamen Selbstverständnisses.

- Massive Entwicklungen einer Verrechtlichung, Verregelung und Verfahrensausrichtung der Schuldnerberatung, die in den 1990er Jahren zunächst mit den Regelungen des § 17 BSHG noch moderat waren. Über die Einführung der Insolvenzordnung (1999) mit dem § 305 InsO, den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen der Länder, den Routinen in der Zusammenarbeit mit Insolvenzgerichten, sowie mit den Neuregelungen der §§ 16, 33 und 61 SGB II und des § 11 SGB XII ist seit Januar 2005 vor allem in Leistungsverträgen, im Kontext von Hilfeplanung und Eingliederungsplänen eine immer detailliertere Verregelung und Verrechtlichung und auch eine erweiterte Verfahrensorientierung erkennbar. Es vollzieht sich eine Entwicklung von früheren Varianten der *Rahmengesetzgebung* zur Schuldnerberatung hin zu einer *rechtlichen Detailsteuerung*, die tendenziell zu Lasten der fachlichen Deutungs- und Handlungshoheit und -kompetenzen der Sozialen Arbeit geht. Dabei ist diese rechtliche Detailsteuerung im Föderalismus stark von den Ländern und den Kommunen geprägt und für die Schuldnerberatung bundesweit wenig vereinheitlicht. Auch dies erschwert die Entwicklung und Einhaltung von gemeinsamen Grundsätzen und eines Selbstverständnisses, das sich – jedenfalls bisher noch – eher an Wissenssystemen und Methoden der Sozialen Arbeit orientiert als an rechtlich detailliert geregelten Verfahren.
- *Medialisierung*: Diese findet auf zwei Ebenen statt. Einerseits im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bestimmter Ratgebersendungen bzw. so genannter „Doku-Soaps“ im TV, andererseits im Rahmen neuer internetbasierter Beratungs- und Informationssysteme. Jüngste Darstellungen in den Medien stellen dabei die bisher fachlich-methodisch entwickelten Standards und Grundsätze der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit zum Teil in Frage. Einzelne zentrale Grundsätze bleiben zum Teil völlig unbeachtet. Es erfolgen so neue mediale Zuschreibungen und Erwartungen an die Schuldnerberatung, beispielsweise als „Finanzcoaching“ oder auch als „Finanzmanagement“, die zwar publikumswirksam sind, die aber die fachlich entwickelten Standards von Schuldnerberatung als Institution der Sozialen Arbeit eben zum Teil unberücksichtigt lassen, tendenziell sogar in Frage stellen.⁴ So werden beispielsweise die Grundsätze der Freiwillig-

igkeit, der Koproduktion oder auch die Ergebnisoffenheit sozialer Beratung in den medial vermittelten Fallbeispielen und Ratgeber-Sendungen häufiger nicht hinreichend beachtet. Hinsichtlich internetbasierter Beratungs- und Informationssysteme stellt sich die Frage, ob und in wie weit die theoretischen Grundlagen zur Produktion personenbezogener sozialer Dienstleistungen hierauf überhaupt noch passen.⁵

- Tendenzen einer „Privatisierung“ und „Vergewerblichung“, die sich in einzelnen Bundesländern, so etwa für Nordrhein-Westfalen, empirisch inzwischen belegen lassen.⁶ Auch vor diesem Hintergrund einer erweiterten Heterogenität des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung und neuer Wettbewerbs- und Organisationsstrukturen wird die Entwicklung gemeinsamer verbindlicher Grundsätze und eines gemeinsamen Selbstverständnisses eher unwahrscheinlicher.
- Zugleich erscheinen verbindliche Grundsätze und ein gemeinsames Selbstverständnis umso notwendiger, etwa um die Wirkungsweisen von Schuldnerberatung verschiedenster Anbieter empirisch überprüfen und überhaupt einigermaßen sinnvoll vergleichen zu können. In diesem Kontext sind die Instrumente und Verfahren einer *Qualitätsentwicklung und -sicherung* und *das Benchmarking* sowie erste *Wirksamkeitsstudien* als weitere neuere Entwicklungen mit zu benennen.⁷ Auffällig scheint mir, dass die neueren Evaluationen und erste Versuche der Wirksamkeitsanalyse, etwa auch von Kienbaum (2007), sich meistens auf eine bloße – stark quantitative – Darstellung der (scheinbaren) Ergebnisse von Schuldner-/Insolvenzberatung beschränken. Genauere Erklärungen für bestimmte Effekte und eine kritische Reflexion des Zustandekommens von Wirkungen sozialer Dienstleistungen unter spezifischen Bedingungen bleiben weitgehend aus.
- Die spezialisierte Schuldnerberatung kennzeichnet seit ihren Anfängen zudem ein *massives Theoriedefizit*, *teilweise auch eine Methodennaivität* und in dieser Hinsicht zudem ein *erheblicher Forschungsbedarf*. Forschungsbedarf ergibt sich in dieser Hinsicht sowohl in der Grundlagenforschung – die es bisher kaum gibt – als auch in der empirischen auf ihre Handlungsformen, Methoden und Wirkungen bezogene Forschung. Dies lässt sich unter anderem – aber nicht allein – mit den in der Fachhochschulstruktur deutscher Sozialarbeit begründeten geringen Forschungskapazitäten erklären. Zugleich sind interessenunabhängige Forschungen nur begrenzt realisierbar und bisher vorhan-

4 Genannt seien neben „Raus aus den Schulden“ mit Peter Zwegat auf RTL auch die im WDR zu sehende „Ratgeber-Serie“ unter dem Titel „Der Große Finanz-Check“ mit dem Rechtsanwalt Michael Requardt im Frühjahr/Sommer 2007. Informationen zu den Sendungen finden sich im Internet unter: <http://www.wdr.de/tv/aktuell/finanzcheck>. Inzwischen findet sich das „Ratgeber-Konzept“ des WDR beim privatrechtlichen Sender RTL 2 unter dem Titel „Der Requardt“. Der WDR hat im Februar 2008 eine neue eigene Reihe mit neuer personeller Besetzung gestartet.

5 Zur Online-Beratung vgl. Haug (2006).

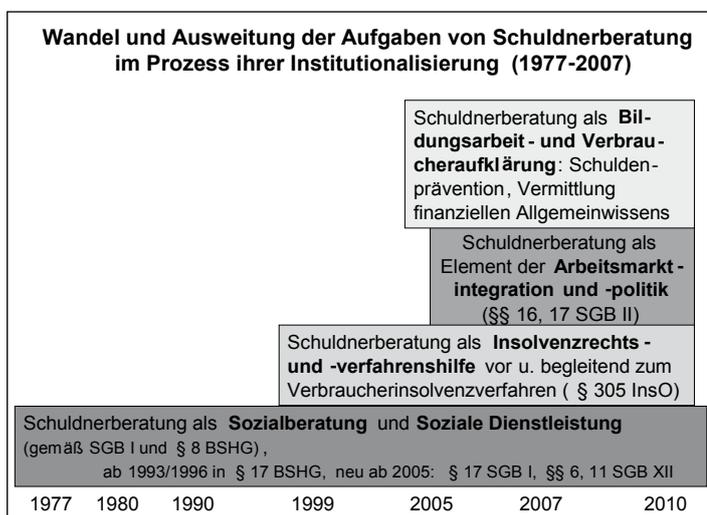
6 Vgl. Kienbaum (2007).

7 Neben Kienbaum (2007) für NRW sei auf die Studien von ECONMIX (2002) für Bayern, auf eine Nutzerbefragung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Niedersachsen (2006) sowie auf die Studien von Kuhlemann/Walbrühl (2006) hingewiesen.

dene Studien sind meistens Selbst-Evaluationen oder Auftragsforschungen.

- Diese Defizite führen schließlich zu einer sich ausweitenden *Methodenvielfalt*, verbunden mit einer *weiter zunehmenden „Methodennaivität“*, in der – je nach Ausbildung, Fachdiskursen, Trägerorganisation, sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, Finanzierungsmustern, usw. – höchst unterschiedliche methodische Ansätze, von der reinen Rechtsberatung und Verfahrenshilfe, über die klientenzentrierte Gesprächsführung, systemische Beratungsansätze, Mediation, bis zu Konzepten des Finanzmanagements - zum Teil sogar gleichzeitig - zur Anwendung kommen. Auch diese Tendenzen gilt es bei der Entwicklung gemeinsamer Grundsätze und eines Selbstverständnisses kritisch zu reflektieren.
- Die Schuldnerberatung hat sich in der Steuerungsperspektive zwischen 1977 und 2007 ferner von einem relativ einfachen Zwei-Ebenen-System der 1980er Jahre in Form von Sozialhilfe/Sozialarbeit einerseits und Verbraucherberatung andererseits zu einem heute außerordentlich *komplexen Mehr-Ebenen-System* im institutionellen Arrangement wohlfahrtsstaatlicher Vielfachsteuerung entwickelt. Dies ist mit weit reichenden Konsequenzen in den Interessenlagen und in der Steuerung ihrer fachlichen Standards und ihrer Wirkungen verbunden. Die folgenden grafischen Darstellungen veranschaulichen die Entwicklung.

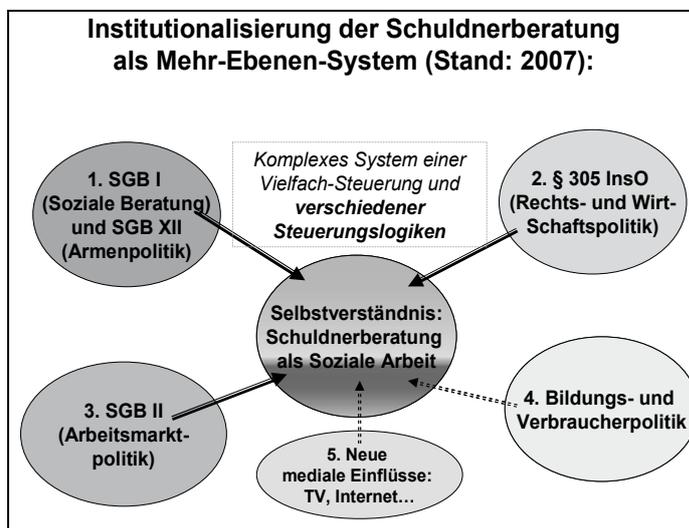
Grafik 1:



Die hier kurz skizzierten Entwicklungen führen im Ergebnis vielerorts schon heute in der Schuldnerberatung zu einer *massiven Funktionsausweitung*, ja im Grunde zu einer „*Allzuständigkeit*“, der die Schuldnerberatung als soziale Institution unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation, usw.) weder theoretisch, methodisch und vor allem auch personell-praktisch nicht entsprechen kann. Insofern bedarf es dringend einer

grundlegenden Klärung dieser Fragen, will man vermeiden, dass es weiterhin zu einer massiven Überforderung der Schuldnerberatung kommt. Diese nicht immer abgestimmten, ja zum Teil *divergierenden Einflüsse ganz unterschiedlicher Politikbereiche* auf unterschiedlichsten Ebenen veranschaulicht auch folgende Grafik.

Grafik 2:



In einer einfachen Analyse könnte man nun folgern, Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit speisen sich heute aus ihrer Geschichte und Gegenwart der Armenhilfe und -politik, der Verbraucherberatung und den Normen und Leitlinien des Verbraucherinsolvenzverfahrens, einer inzwischen aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und schließlich sind auch Grundsätze aus der Bildungs- und Verbraucherpolitik, etwa aus Konzepten der Vermittlung von Finanzkompetenz, mit aufzunehmen. Sie berücksichtigt dann noch mediale Erwartungen und Zuschreibungen des „*Finanzcoaching*“ und neuere Anforderungen einer „*Online-Beratung*“. Die Grundsätze und das Selbstverständnis von Schuldnerberatung wären demnach *modularisiert* und *additiv* aus den jeweiligen Steuerungssystemen und Institutionen zu übernehmen und auf die Soziale Arbeit zu übertragen.

Dass dabei ein einfaches, modular verstandenes Baukastenprinzip für die Entwicklung eines Selbstverständnisses und für die Entwicklung *fachlicher* Grundsätze in der Schuldnerberatung ungeeignet ist, wird im weiteren Verlauf dieses Beitrages näher belegt. Zu beachten ist dabei vor allem, dass die in Grafik 2 genannten institutionellen und politischen Systeme zum Teil eben nach sehr *unterschiedlichen Steuerungslogiken* funktionieren. Während das SGB in den Interventionen vor allem auf Probleme der Daseinsvorsorge und auf soziale Sicherheit bzw. auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen ausgerichtet ist, sind Interventionen im Kontext der InsO stärker von Erfordernissen des Interessenausgleichs zwischen Gläubigern und Schuldnern gekennzeichnet und auf Verfahrensabläufe und Rechtmäßigkeit ausgerichtet. Im

System der Bildungs- und Verbraucheraufklärung spielen dann vor allem auch pädagogische Interventionen eine wichtige Rolle, die in den anderen Politikbereichen weniger relevant sind. So lassen sich pädagogische Interventionen wirksamer über Professionalisierung und Methodenentwicklung und weniger über das Steuerungsinstrument Recht gestalten, sind aber zugleich nur mit hohem Aufwand in ihren Wirkungen messbar.⁸ Diese Aspekte können hier nur angedeutet werden, wären hinsichtlich der Steuerungslogiken im Detail in einem gesonderten Beitrag genauer zu analysieren.

Im Idealfall hätte nun die Schuldnerberatung diese höchst unterschiedlichen Steuerungskulturen und -logiken in ihren Grundsätzen und in ihrem Selbstverständnis zu einem „harmonischen Ganzen“ zusammen zu führen. Die Lösung bzw. Abstimmung dieser Struktur- und Steuerungsprobleme überfordert jedoch aus meiner Sicht jede auch noch so hoch qualifizierte Schuldnerberatungsstelle. Diese Probleme binden zudem erhebliche Energien und Ressourcen, die dann an anderer Stelle fehlen, etwa in der direkten Beratungsarbeit.

Wir können somit als historische Ausgangslage festhalten: Wie bereits Buschkamp (2007) darstellte, steht die spezialisierte Schuldnerberatung möglicherweise in einem *Strukturwandel*, dessen Ursachen und Wirkungen noch weitgehend ungeklärt sind. In einer solchen Phase des Strukturwandels liegt es nahe, sich genauer mit den ureigensten Grundsätzen und dem Selbstverständnis der Schuldnerberatung zu beschäftigen, um adäquat auf diesen Strukturwandel reagieren und ihn aktiv mitgestalten zu können. Mir scheint es allerdings eine noch offene Frage, ob es sich tatsächlich um einen Strukturwandel in der Schuldnerberatung handelt, oder um einen bloßen *Funktionswandel*, der weniger tiefgreifend in die Strukturen von Berufsfeld und Hilfesystem eingreift als vermutet. Ein Funktionswandel würde eher an Kontinuitäten anschließen als dass er tatsächlich neue Strukturen beinhaltet. Auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen zu den Grundsätzen und zum Selbstverständnis der Schuldnerberatung wird auch diese Frage am Ende näher zu beantworten sein.

Zuvor möchte ich noch folgenden *Hinweis zum weiteren Verständnis* dieses Beitrages geben: Ich verstehe Schuldnerberatung ausgehend vom sozialen Problem privater Überschuldung, der Lebenslage - häufig Einkommens- und/oder Bildungsarmut - und der Lebenswelt überschuldeter Bürger, sowie ausgehend von den ökonomischen Ursachen, als spezialisiertes Aufgabenfeld *innerhalb des institutionellen Arrangements von Sozialarbeit und Sozialpolitik*. Dies erfolgt unter Beachtung ihrer verschiedenen Schnittstellen zur Ökonomie, zur Verbraucher- und Rechtspolitik, zur Arbeitsmarktpolitik und auch zur Bildungspolitik und Verbraucheraufklärung. Entsprechend leitet sich das fachliche Selbstverständnis von Schuldnerberatung *vorrangig* aus der

Sozialen Arbeit ab, *nutzt* dabei zugleich möglichst selbst bestimmt die Erkenntnisse und Entwicklungen in und aus den angrenzenden Wissens- und Handlungsbereichen von Ökonomie, Rechtssystem, Arbeitsmarkt und Bildungssystem, ohne dabei aber von diesen Bereichen und ihren Institutionen in ihrem Selbstverständnis und in ihren Handlungsformen fremd bestimmt zu werden. Für die Wirksamkeit von Schuldnerberatung wird es in Zukunft wesentlich stärker als bisher darauf ankommen, wie Schuldnerberatung als Berufsfeld der Sozialen Arbeit ihre *Schnittstellen(politik)* in einem veränderten stärker *netzwerkbasierten sozial-beruflichen und administrativen Handeln* zu Ökonomie, Wohlfahrtspflege, Rechtssystem, Sozialverwaltung, Arbeitsverwaltung, Bildungssystem, Medien und Öffentlichkeit gestaltet, ohne dabei ihre fachlichen Grundsätze zu vernachlässigen.

2. Begriffliche Klärung: Grundsätze, Selbst-Verständnis, Fremdverständnis

Im zweiten Teil dieses Beitrages möchte ich kurz einige Anmerkungen machen zu den zentralen Begriffen wie „Grundsätze“, „Selbst- und Fremdverständnis“. Dabei werden theoretische Grundlagen der Institutionentheorie aus der Soziologie berücksichtigt.

a) Grundsätze:

Ein Grundsatz bildet eine „feste Regel“ oder „Richtlinie“ (vgl. Wahrung 2006). Sich an Grundsätzen zu orientieren, bedeutet: Es gibt feste Regeln, die aber - in der Regel begründet - auch Ausnahmen zulassen. Nur dürfen diese Ausnahmen dann nicht erneut zur Regel werden. Am Beispiel der *Grundsätze der „Freiwilligkeit“*, *„Ganzheitlichkeit“* und der *„Vertraulichkeit“*, die in der Schuldnerberatung mit Blick auf ihre nachhaltige Wirksamkeit als sehr wichtige Grundsätze anzusehen sind, wird dies anschaulich. Die Prinzipien Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit und Vertraulichkeit sind Grundsätze, die sich in vielen Konzepten und Broschüren unterschiedlichster Träger, vor allem in der freien Wohlfahrtspflege finden. Gegenwärtig wird allerdings ein Risiko gesehen, dass diese Grundsätze infolge der Neuregelungen der §§ 15, 16 und 61 SGB II und der Neuorganisation in der Arbeitsmarktpolitik (ARGEN, Job-Center) häufiger nicht mehr eingehalten werden können.⁹ Empirische Daten dazu liegen bisher aber noch nicht vor. Auch in diesen Fragen besteht dringender Forschungsbedarf.

Die Institutionentheorie der Soziologie lehrt uns dazu, dass soziale oder wohlfahrtsstaatliche Institutionen - wie übrigens Institutionen generell - in ihrem Bestand um so mehr in Frage stehen, je häufiger und je weit reichender gegen ihre grundlegenden Normen und Leitlinien verstoßen wird.¹⁰ Werden die grundlegenden Normen und Leitlinien und damit die Grundsätze der sozialen Institution Schuldnerbe-

8 Zur theoretischen Grundlagen der Steuerung und sozialer Interventionen vgl. Kaufmann (2002).

9 Vgl. Kraher (2005).

10 Zur Institutionentheorie und zum Begriff der „Institution“ vgl. früh Schelsky (1970), der sich bewusst für den Institutionenbegriff aussprach und nicht den Begriff des Systems verwendete.

ratung tatsächlich häufiger missachtet, kommt es zu einem Prozess der De-Institutionalisierung und damit zu Verfallserscheinungen. Ein solcher Prozess der De-Institutionalisierung kann für die Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit gegenwärtig und zukünftig demnach nicht ganz ausgeschlossen werden, wenn ihre Grundsätze zunehmend missachtet werden. Dieser kurze Exkurs in die Institutionentheorie, der später erweitert wird, mag die hohe Bedeutung von Grundsätzen veranschaulichen.

b) Selbstverständnis:

Ganz allgemein gilt, dass sich ein Selbstverständnis immer aus dem „*Verstehen des Selbst*“ ableitet und möglicherweise auch institutionalisiert. Zur *Kategorie und Handlungsform des „Verstehens“* fällt auf, dass der Fachdiskurs in der Schuldnerberatung lange auf das „Verstehen“ des sozialen Problems der privaten Überschuldung und der Lebenslagen und Lebenswelt ver- und überschuldeter Bürger konzentriert war.¹¹ In den vergangenen Jahren ging es zudem eher um die Aneignung von neuem Fachwissen und um das Verstehen zu immer wieder neuen bzw. geänderten Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen (InsO, InsO-Reformen, Schuldrechtsreform, SGB II, SGB XII). Weniger ging es im Fachdiskurs in jüngster Zeit jedoch um ein systematisches und theoriegeleitetes sowie empirisch abgesichertes Verstehen des eigenen sozialberuflichen Handelns.

Die Schuldnerberatung hat es – noch stärker als die Soziale Arbeit allgemein – bisher weitgehend versäumt, ein *systematisches Verstehen* der institutionellen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit zu entwickeln. Das „Selbstverstehen“ und damit auch das Selbstverständnis der Schuldnerberatung bezogen auf ihr eigenes Berufsfeld als Institution scheinen somit theoretisch und praktisch unterentwickelt und bleiben bisher diffus.¹² Das „Selbst“ gilt dabei als die „*Vorstellung oder Anschauung einer Person oder Gruppe von sich selbst*“ (vgl. Wahrig 2006). Angemerkt sei in diesem Kontext, dass bezogen auf ein Selbstverständnis eigentlich gar nicht von einer Institution oder Organisation gesprochen wird. In diesem Kontext ist der Begriff des Leitbildes passender, wie er sich ebenfalls aus der Institutionentheorie ableiten lässt.

Es stellt sich also grundsätzlich die Frage, ob soziale Institutionen oder Organisationen wie die Schuldnerberatung für sich selbst überhaupt ein „Selbstverständnis“ entwickeln können. Ist nicht ein *Selbstverständnis immer an Personen oder Personengruppen gebunden*? Dies würde bedeuten, dass jede/jeder SchuldnerberaterIn für sich individuell oder

in Personengruppen ein Selbstverständnis zu ihrem sozialberuflichen Handeln entwickeln könnte, dies aber nur begrenzt institutionell normiert werden könnte. Gleichwohl ist die Schuldnerberatung – ob nun institutionell oder personal – nicht davon entbunden, ihr Selbstverständnis genauer zu klären.

Dem „*Selbst*“-*Verstehen* geht dabei zugleich stets eine „*Selbst-Analyse*“ voraus. Ohne sorgfältige Analyse kommt es zu *Missverständnissen* bzw. zu einem Fehlverständnis. Fragen, die dabei zu klären sind, sind außerdem: Wer soll dieses „Selbst“ der Schuldnerberatung – verbunden mit welchen Zielen und Interessen dann verstehen? Auch ein Selbstverständnis wird nicht interessen-neutral entwickelt.

c) Fremdverständnis:

Ein Fremdverständnis von etwas zu entwickeln, scheint – zumindest psychologisch – zumeist einfacher als sich mit seinem „Selbst“ zu beschäftigen und dies zu analysieren. So haben Politiker, Gläubigervertreter, Ratsuchende, Experten und Adressaten im Finanzdienstleistungssektor zumeist auch ein gewisses *Fremdverständnis* von *Schuldnerberatung*. Dies beinhaltet üblicherweise auch Erwartungen, Zuschreibungen, Wünsche oder auch normierte Rechtsansprüche, die unter anderem auf der Grundlage dieses Fremdbildes formuliert werden. Schaut man genauer hin, dann sind das Fremdverständnis und ein *Verstehen „des Fremden“* meistens ebenso anspruchsvoll – oft eher noch schwieriger – als das Verstehen und die Analyse des eigenen „Selbst“. Diese Erfahrungen macht jedenfalls die Soziale Arbeit in Feldern der Flüchtlingssozialarbeit, der Migrationssozialarbeit oder auch in der Kulturarbeit. Das „Verstehen“ und ein „Verständnis“ für das Fremde sind oft verbunden mit unzureichender Information und Wissen, mit Vorurteilen und Bildern, die sich über lange Zeiträume verfestigt haben und nur schwer veränderbar sind. Daher kommt es für den Fremden (hier die Schuldnerberatung) ganz wesentlich darauf an, seine Bedürfnisse und Interessen gegenüber anderen möglichst präzise, verständlich und nachvollziehbar zu artikulieren. Eine *These* dieses Beitrages ist, dass sich in Gesellschaft, Politik, Gläubigerorganisationen, bei Finanzdienstleistungsunternehmen, in den Medien und auch bei den Bürgern zunehmend ein Bild und ein Verständnis von Schuldnerberatung entwickelt, das immer weniger mit den fachlich – etwa zuletzt auch im Entwurf für ein Berufsbild – entwickelten Standards in Übereinstimmung steht. Die spezialisierte Schuldnerberatung als Soziale Arbeit hat es zugleich versäumt, ihre fachlichen Grundsätze und ihr Selbstverständnis in der Vergangenheit hinreichend klar, transparent und verbindlich nach außen zu vermitteln. Zugleich werden auf dieser *Grundlage eines ungeklärten Selbst- und Fremdverständnisses* neue und erweiterte Erwartungen an die Schuldnerberatung gestellt, die sie immer weniger fachgerecht und wissenschaftlichen Kriterien gemäß erfüllen kann.

Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich von „*Erwartungen*“ zu sprechen, sondern diffe-

11 Zur Kategorie und Handlungsform des „Verstehens“ in der Sozialen Arbeit vgl. Finkeldey (2007). Soziologisch und allgemeiner hinsichtlich von Verzerrungen, die im Verstehen von Lebenswelten und Kulturen oder unterschiedlicher Sozialräume auftreten können vgl. Bourdieu (1997).

12 Lediglich mit der Studie von Ebli (2003) liegt ein erster fundierter Ansatz vor. Dabei muss die Initiative der AG SBV und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Entwicklung und verbindlichen Festlegung eines bundesweit einheitlichen Berufsbildes zur „Schuldner- und Insolvenzberatung“ seit 2004 mit aktuellem Stand als weitgehend gescheitert angesehen werden, insbesondere was die trägerübergreifende Verbindlichkeit dieser Grundlagen betrifft.

renzierter das Fremdverständnis Dritter anhand unterschiedlicher Ebenen und Kategorien zu überprüfen. Zu nennen sind hier das Rechtssystem mit Rechtsansprüchen und Forderungen an die Schuldnerberatung, sowie allgemeiner Zuweisungen, Zuschreibungen, Ansprüche, Wünsche und eben auch Erwartungen. In diesem Kontext gilt es genauer zu differenzieren. Das Verstehen bedarf dabei überindividueller Kategorien und ist immer auch unter Beachtung von Machtverhältnissen und Interessen zu leisten.¹³ Im Ergebnis sind Fremd-Verständnis und Selbst-Verständnis im Berufsfeld Schuldnerberatung unter Berücksichtigung der zentralen fachlichen Grundsätze sowie in der Reflexion von Machtverhältnissen und Interessen miteinander abzugleichen. Auch hierzu soll dieser Beitrag dienen. Zuvor möchte ich jedoch näher auf das Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit als mögliches Vorbild für die Schuldnerberatung eingehen.

3. Das diffuse Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Vorbild für die Schuldnerberatung?

Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in Deutschland als Disziplin und Profession ist nach wie vor im theoretischen Diskurs *nicht* abschließend geklärt. Dies hat Konsequenzen für die Schuldnerberatung. Versteht sich die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit, so verwundert es also auch nicht, dass sich das nicht abschließend geklärte Selbstverständnis der Sozialen Arbeit quasi auf die Schuldnerberatung überträgt. Allerdings zeichnen sich bestimmte Klärungsprozesse für die Soziale Arbeit durchaus ab.

An dieser Stelle kann und soll nun nicht der Fachdiskurs um das Selbstverständnis und die grundlegenden Normen und Bezüge der Sozialen Arbeit vertieft werden. Ich möchte jedoch im Kontext jüngster Entwicklungen in der Schuldnerberatung auf *zwei theoretische Ansätze* der Sozialen Arbeit kurz näher eingehen, von denen ich denke, dass sie neben der Analyse der Geschichte der Schuldnerhilfe hilfreich sind, auch das Selbstverständnis von Schuldnerberatung innerhalb des institutionellen Arrangements von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik zu klären:

a) Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession:

Staub-Bernasconi (1995) forderte in einem Beitrag zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit bereits Mitte der 1990er Jahre ein Ende der Bescheidenheit im Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und eine *offensivere Profilierung als Menschenrechtsprofession*.¹⁴ Sie sprach sogar von einer „selbst verordneten Bescheidenheit“ und formulierte dazu kritisch: „SozialarbeiterInnen scheinen eine Gruppe von Zweiflern und Verzagten zu sein, die sich immer wieder neu ihrer eigenen Identität zu vergewissern haben“ (Zit. Staub-Bernasconi 1995: 1).

¹³ Vgl. Finkeldey (2007: 25).

¹⁴ Zum Fachdiskurs um das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit vgl. beispielsweise Wendt (1995).

Dies scheint mir zumindest für die Berufsgruppe der SozialpädagogInnen/SozialarbeiterInnen in der Schuldnerberatung, die immerhin mit 60 bis 80 % der hauptberuflich Beschäftigten in der Schuldnerberatung die größte Berufsgruppe bilden, ein bedenkenswerter Befund zu sein. Staub-Bernasconi regte an, professionelle Soziale Arbeit möge sich (wieder) stärker ihre reformerischen und kritischen in der Selbsthilfebewegung und in den sozialen Bewegungen verankerten Traditionen vergegenwärtigen. Hier würden ihre Ursprünge liegen und dem entsprechend sei davon auszugehen, dass auch ihr Selbstverständnis hiervon abzuleiten sei und nicht primär von staatlichen, juristischen Vorgaben oder verwaltungstechnischen Dekreten und Mandaten. Die Folgen einer Abkopplung der Sozialen Arbeit von ihren sozialreformerischen Wurzeln könnten somit sein, dass sie zur bloßen Normen- und Gesetzesanwenderin werde und nicht zu einer Anwenderin von theoretischem und empirisch sowie methodisch gesichertem Wissen und sozialberuflicher Erfahrungen. Ich möchte dieses Problem für die Schuldnerberatung anhand von *zwei konkreten Beispielen* genauer veranschaulichen:

Wir wissen in der Schuldnerberatung bisher *mangels Langzeitstudien* nur sehr wenig darüber, wie Schuldnerberatung und vor allem auch, wie das Verbraucherinsolvenzverfahren für welche Gruppen mit welchen Problem- und Ressourcenkonstellationen und Biografien (langfristig) wirken. Nicht auszuschließen ist, dass es in durchaus vielen Fällen - primär bedingt durch die ökonomischen Verhältnisse, durch neue Werbe- und Kreditvergabestrategien und durch eine jeweils geänderte Praxis und Strategien der Finanzdienstleistungsbranche und auch infolge kritischer Lebensereignisse sowie infolge mangelnder finanzieller Bildung des Einzelnen - zu erneuter Überschuldung und/oder Armut kommen wird. Ob und in welchem Grade diese „Drehtüreffekte“ und „Rückfälle“ in Überschuldung und Armut dann auch einem „Versagen“ der Schuldnerberatung zuzuschreiben sind, ist völlig spekulativ. Tendenziell wirken aber wohl die sozioökonomischen Verhältnisse stärker als Soziale Arbeit in ihren Interventionen. Empirische Daten liegen auch dazu nicht vor.

Obwohl das empirische und auch das theoretische Nicht-Wissen derart immens ist, führt Schuldnerberatung vielerorts ganz selbstverständlich – teilweise auch mit extrem hoher Identifikation – die Zuarbeiten zum Verbraucherinsolvenzverfahren aus. In einer Art „methodischer Naivität“ werden vor allem die Verbraucherinsolvenzberatung und -verfahrenshilfen und ein stark juristisch geprägtes Finanzmanagement sowie kurzfristige „Kriseninterventionen“ und „Finanzcoaching“ in vielen Fällen als ein „Allheilmittel“ des sozialen Problems privater Überschuldung gesehen.

Statt möglichst genau und kritisch die *komplexen und vielfältigen Bedingungsgefüge des sozialen Problems* auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, etwa zu Einkommensentwicklungen und Zahlungsfähigkeiten, zu

sehr differenziert zu sehenden Schuldnerotypologien und Schuldnerkarrieren, zu Armut als Lebenslage und zu den unterschiedlichen Lebenswelten und -kulturen exkludierter Bevölkerungsgruppen zu reflektieren, läuft Schuldnerberatung gegenwärtig Gefahr, sich all zu einseitig an verwaltungstechnische Verfahren und/oder auch an Erwartungen von Öffentlichkeit und Medien auszurichten und ihre eigentlichen eher kritischen sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Wurzeln zu vernachlässigen.

Eine ganz wichtige *Funktion in dieser Verfahrens- und Medienorientierung* – in Abgrenzung zu einer *wissensbasierten sozialberuflichen Handlungsorientierung* - liegt dabei offenbar in der erweiterten *Legitimation*, die Schuldnerberatung im Zuge ihrer Institutionalisierung mit dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren, aber auch mit den Neuregelungen im Kontext der Arbeitsmarktreflexionen (Hartz IV) ab 1999 und 2005 erhalten hat.¹⁵

In einem *zweiten Beispiel* wissen wir ferner darum, dass der Eckregelsatz der Sozialhilfe/Grundsicherung (SGB II u. SGB XII) in Folge jahrelanger Deckelung längst nicht mehr den Bedürfnissen der Bürger - insbesondere von Kindern - entspricht. Vor allem die wachsenden Ausgaben der Gesundheitsvorsorge, für Bildung und soziale Teilhabe sind über die Eckregelsätze nicht mehr abgedeckt. Der *Grundsatz der „Ganzheitlichkeit“* beinhaltet in diesem Kontext auch, die Kürzungsmaßnahmen der Sozialpolitik der vergangenen Jahre in ihrer *Kumulation* zu sehen (Praxisgebühren, Eigenanteile, Studiengebühren, Pauschalierung einmaliger Beihilfen, direkte Kürzung von Regelsätzen bei Kindern, Mehrwertsteuererhöhung, steigende Energiekosten, und auch die Akzeptanz von Verfahrenskosten für Insolvenzverfahren...). Eine „ganzheitliche“ und kumulative Sichtweise führt notwendigerweise zu einer deutlichen Kritik an der Höhe des Eckregelsatzes von gegenwärtig 347,- Euro/Monat.¹⁶ Die Praxis der Schuldnerberatung bei Haushaltsberechnungen und in der Existenzsicherungshilfe sieht allerdings vermutlich vielerorts weniger kritisch-reflexiv aus. Dieses Erkenntnis beruht auf Erfahrungen aus der Praxis und von Fortbildungen. Teilweise werden aus dem nicht-pfändbaren Einkommen und selbst von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII auch über Schuldnerberatungsstellen Ratenzahlungen angeboten bzw. mitgetragen. Gesicherte empirische Daten liegen auch zu diesem durchaus brisanten Aspekt des Stellenwertes und der Beachtung des Eckregelsatzes in der praktischen Beratungstätigkeit bisher nicht vor. Anzunehmen ist, dass das Regelsatzsystem der Sozialhilfe/Grundsicherung in der Praxis durchaus häufig als eine scheinbar wissenschaftlich legitimierte rechtliche Grundlage zur Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums angesehen wird. Ist dem so, wovon ich ausgehe, so lautet der Befund: Auch in diesem Kontext überlagert inzwischen eine

Verfahrensorientierung in der Schuldnerberatung offenbar ihre Orientierung an der Würde des Menschen, an tatsächlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und an der Zielsetzung einer tatsächlichen Bedürfnisbefriedigung und Daseinsvorsorge.

Im Selbstverständnis wäre demnach an eine kritische Tradition der Sozialarbeit und sozialwissenschaftlicher Theorie und Forschung anzuschließen und es wäre eine erweiterte kritische Distanz zu den institutionellen und verfahrensmäßigen Vorgaben einzunehmen.

Dieser Ansatz, die kritische Tradition der Sozialen Arbeit wieder stärker zu betonen und sie zugleich professional in der Auseinandersetzung mit den zuvor skizzierten Widersprüchen zu stärken, wird in der theoretischen Kopplung der Sozialen Arbeit an die Menschen- und Sozialrechte gesehen. Eine entsprechende theoretische (Neu-) Ausrichtung der Sozialen Arbeit führt - ausgehend von den Menschenrechten und den Sozialen Rechten - zu der grundlegenden Frage: *„Welche Bedürfnisse gilt es im Rahmen der Sozialen Arbeit bei den Bürgern zu sichern bzw. welche Bedürfnisse sind bei den Bürgern von wem verletzt worden?“* Dabei sind „Bedürfnisse“ ausdrücklich nicht mit „Interessen“ zu verwechseln, wie sie etwa in neueren, durchaus hilfreichen Ansätzen der Mediation für die Schuldnerberatung beschrieben werden. Es geht jedoch in der Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit um mehr als um einen bloßen Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldnern. Ausgehend von der *Bedürfnistheorie* lassen sich *weitere Fragen* stellen: Welche Organisationen sind aus welchen Gründen nicht in der Lage, die anstehenden Bedürfnisse zu sichern oder Rechte einzulösen? Welche verweigern gar ihre Befriedigung oder Einlösung und wie reagiert Schuldnerberatung als Soziale Arbeit hierauf?

Wählt man beispielsweise das Recht auf Würde, auf soziale Sicherheit und auf Einkommen entsprechend der Art. 22 bis 25 der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte als Ausgangspunkte, so kann man neben der Kritik am Regelsatzsystem und der Gewährungspraxis von Sozialhilfe/Grundsicherung durchaus auch zu dem Ergebnis gelangen, dass mit der Praxis einzelner Kreditinstitute in der Kreditvergabe (Umschuldungs-/Kettenkredite) oder einzelne Inkassodienste in der Beitreibungspraxis (z.B. bei Haftandrohung) die Menschenrechte regelmäßig missachtet werden. Zum Teil werden im Gewinnstreben – und zugleich in Kenntnis der Menschenrechte – nicht nur die Würde der Kunden und ihre Bedürfnisse missachtet, sondern massive ökonomische Abhängigkeiten und Benachteiligungen geschaffen, etwa in der Abhängigkeit von Girokonten und Lastschriften zu Gunsten der einzelner Anbieter.

Die Position der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit und als soziale Institution dürfte insoweit über den Bezug zu den Menschenrechten verbunden mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Bedürfnistheorie zu klären sein. Ich

15 Zur Legitimation durch Verfahren vgl. grundlegend bereits Luhmann (1969).

16 So etwa auch die Gutachten und Stellungnahmen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Nationalen Armutskonferenz.

meine daher, dass für die Schuldnerberatung in ihrer Verfahrensorientierung und auch in ihrer Kooperationsbereitschaft mit Institutionen, die grundlegende Bedürfnisse und die Würde des Menschen missachten, aus theoretischen und fachlichen Gründen eine stärkere Zurückhaltung geboten wäre als gegenwärtig mancherorts üblich. Schuldnerberatung muss ökonomische und sozialpolitische Missstände wie Einkommensarmut und ökonomische Abhängigkeiten klar als solche benennen dürfen, ohne dabei Gefahr zu laufen, ihre eigenen Finanzierungsgrundlage zu verlieren. Und Schuldnerberatung ist auch kein Vehikel zur Imagepflege von Kreditinstituten, Inkassodiensten oder privaten TV-Sendern, spätestens dann nicht mehr, wenn die Menschenwürde von Schuldnern missachtet wird. Die Grenzen im Selbstverständnis von Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit sind nach meiner Auffassung hier eindeutig theoretisch und auch empirisch bestimmbar, werden jedoch seit einigen Jahren in ihrer Einhaltung immer unschärfer. Zugleich werden auch die Grenzen zwischen einem wie auch immer gearteten „Sozialmarkt“ und dem Finanzmarkt im Rahmen aktueller sozialpolitischer Entwicklungen nicht nur über Reformen der Altersvorsorge und des Gesundheitssystems immer fließender. Diese beiderseitigen hybriden Entwicklungen sind sicher kein Zufall und in ihren Auswirkung noch kaum absehbar.

Für das Selbstverständnis der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit und als wohlfahrtsstaatliche bzw. soziale Institution bieten somit die Menschenrechte einen zentralen Ausgangspunkt. Dieses Selbstverständnis lässt sich in Verbindung mit der Bedürfnistheorie weitergehend konkretisieren und auch legitimieren als hier angedeutet. Leider fehlen auch hierzu bisher theoretische und mehr noch - empirische Grundlagen.

b) Mandate der Sozialen Arbeit als Mandate der Schuldnerberatung:

Hilfreich zur Klärung des Selbstverständnisses von Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit ist außerdem die Frage nach dem Mandat. Nach Staub-Bernasconi (2003) kann dieses Mandat von drei Seiten aus übertragen werden, seitens der *Gesellschaft*, der *Bürger* und seitens der *Profession* selbst. Dabei ist aus meiner Sicht die Profession selbst noch um die Ebene von *Wissen und Wissenschaft* zu erweitern, wobei es der Sozialen Arbeit immer noch schwer fällt, ihr sozialberufliches Handeln entsprechend neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse auszurichten und zu verändern. Allzu häufig wird sie noch von einer naiven Theorie der Intervention und Steuerung geleitet. Röh (2006) erweitert das zuvor von Staub-Bernasconi (2003) formulierte „Tripelmandat“ zudem auf eine *vierte Dimension*, nämlich die der *Institution*. Diese Erweiterung scheint mir sinnvoll, ja sie war lange überfällig, da Institutionen, vor allem auch soziale oder wohlfahrtsstaatliche Institutionen, zum Teil losgelöst von Gesellschaft und gesellschaftlichem Diskurs, einen Eigensinn aufweisen und zum Teil ein beträchtliches Eigenleben führen. So bilden beispielsweise auch Institutionen wie die Bundesagentur

für Arbeit oder das Verbraucherinsolvenzverfahren und das entsprechende Rechts- und Gerichtssystem hierfür anschauliche Beispiele. Sie formulieren bezogen auf die Schuldnerberatung neue Interessen und erwarten oder übertragen ihr Aufgaben, die ihre fachlichen Grundsätze beeinträchtigen können. Gleichzeitig distanzieren sie sich zum Teil aktiv vom Selbstverständnis Sozialer Arbeit bzw. stehen diesem eher fern und funktionieren nach ganz anderen Steuerungslogiken als personenbezogene Soziale Dienste wie die Schuldnerberatung.

Von einer *gleichberechtigten Interessenvertretung* kann dabei im neuen institutionellen Arrangement von kommunaler Sozialverwaltung, Arbeitsmarktpolitik, Insolvenzgerichtswesen, Verbraucherbildung und Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit kaum die Rede sein. Tendenziell ist die heute institutionalisierte Form der spezialisierten Schuldnerberatung in ihrer finanziellen Förderung in hohem Maße abhängig von den Ländern (InsO-Beratung), den Kommunen/Landkreisen, teilweise auch von der Finanzierung über Sparkassen, und sie wird künftig noch stärker auch von Arbeitsagenturen bzw. Job-Center finanziell abhängig werden. Die Prävention und Bildungsarbeit ist ohnehin in hohem Maße abhängig von Projektfinanzierungen unterschiedlicher Art und *basiert nicht auf soziale Rechte*.

Ursprünge und Wurzeln der Sozialen Arbeit liegen jedoch im Kern in der Einforderung und Realisierung *sozialer Rechte* für die Bürger und im Kontext der von der Sozialen Arbeit erbrachten Leistungen. Sie hat sich in ihrer kritischen Tradition gerade nicht mit Almosen und Spenden zufrieden gegeben. Als Alternative zur gegenwärtigen extrem mehrschichtigen und föderalen Finanzierungsstruktur sei hier nur angedeutet: Eine einzige klare Regelung zur Förderung und zu den Aufgaben und Standards von sozialer Schuldnerberatung wäre im SGB als klar formulierter Rechtsanspruch durchaus denkbar, soweit diese nachdrücklich fachpolitisch gefordert würde und sozialpolitisch gewollt wäre. Hiervon verabschieden sollte sich die Fachdebatte jedenfalls keinesfalls.

Zugleich übernimmt die Schuldnerberatung an den Schnittstellen von Arbeitsmarktintegration, Verbraucherinsolvenzverfahren und zunehmend auch im Kontext von Verbraucherbildung in der Regel schlecht vergütete, aber imminent wichtige „Zuliefer-Dienste“, die nicht immer auch den Bedürfnissen der Bürger entsprechen müssen, und auch nicht immer in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Damit können auch diese Institutionen auf die Schuldnerberatung - ergänzend oder überlagernd zur Gesellschaft, zur Klientel und zur Profession selbst - spezifische Mandate übertragen, etwa die Verfahrenshilfe, die soziale Kontrolle und soziale Disziplinierung. Die Mandate, die der Schuldnerberatung seit 1999 über die Insolvenzzordnung und ab Januar 2005 über die Neuregelungen des SGB II und SGB XII übertragen wurden, und die nicht ausschließlich, aber durchaus auch als *vor- und zuarbeitende*

Verfahrenshilfen zu beschreiben sind, scheinen mir sowohl in theoretischer als auch in methodischer Hinsicht bisher nicht sorgfältig reflektiert und überprüft worden zu sein.

Somit kann der Auftrag bzw. ein Mandat an die Schuldnerberatung von *mindestens vier Akteuren bzw. Ebenen* übertragen werden und die Schuldnerberatung hat in ihrem Selbstverständnis grundsätzlich theoretisch zu klären, *in welcher Priorität sie von welchen Ebenen und Akteuren mit welchen Zielen und verbunden mit welchen Bedürfnissen und Interessen welche Mandate übernimmt.*

Nach dem in der Sozialen Arbeit entwickelten Stand der Theorie und unter Beachtung des Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ *müsste die Prioritätensetzung* folgendermaßen aussehen: Nachhaltig wirksame Schuldnerberatung wäre zu leisten ausgehend von den Bedürfnissen der Sozialbürger.¹⁷ Sie hätte sich dabei an den Menschenrechten und den Sozialen Grundrechten zu orientieren, zugleich die fachlichen Grundsätze und den neuesten Wissens- und Erkenntnisstand der eigenen und angrenzender Professionen und Disziplinen zu beachten. Im Anschluss daran bzw. auf dieser Basis wäre zu klären, ob und in wie weit sie welche gesellschaftlichen Erwartungen und Funktionen oder die ihr institutionell und verfahrensmäßig übertragenen Aufgaben und Leistungen erfüllen kann, ohne dabei ihre fachlichen Grundsätze zu verletzen. Auf einige dieser theoretischen Grundlagen und Grundsätze gehe ich in einer idealtypischen Vorgehensweise abschließend näher ein.

4. Theoretische Grundlagen und fachliche Grundsätze für eine nachhaltig wirksame Schuldnerberatung als soziale Institution

An dieser Stelle möchte ich die theoretischen Grundlagen und Grundsätze für ein Selbstverständnis von Schuldnerberatung genauer bestimmen, *das primär an die grundlegenden Bedürfnisse überschuldeter Menschen orientiert ist und auf soziale Rechte beruht. Diese Variante der Schuldnerberatung ist genau deshalb als eine soziale bzw. wohlfahrtsstaatliche Institution* zu verstehen. Darüber soll eine *idealtypische* Unterscheidung und Abgrenzung zu einem Selbstverständnis von Schuldnerberatung vorgenommen werden, das weniger klar an Bedürfnisse orientiert ist und weniger eindeutig auf soziale Rechte beruht, und auch deshalb stärker professionsextern definiert ist, indem diese Varianten der Schuldnerberatung primär *verfahrens- und finanzmarktorientierte Dienstleistungen* für verschiedenste Auftraggeber erbringt. Wie auch zu zeigen sein wird, handelt es sich beim Problemfeld privater Überschuldung eben gerade nicht um einen Bereich, der als „Sozialmarkt“ zu bezeichnen ist, oder

¹⁷ Angemerkt sei, dass hier bewusst in Anlehnung an die Bedeutung Sozialer Rechte der Begriff des Sozialbürgers verwendet wird und der Begriff des „Klienten“ oder gar des „Kunden“ vermieden wird.

der die Merkmale von Angebot und Nachfrage marktähnlich aufweisen würde. Von Beginn an war die Nachfrage nach Schuldnerberatung sehr viel größer als das Angebot an Schuldnerberatung. Das Arbeitsfeld ist schon von daher in keiner Weise von marktmäßigen Strukturen gekennzeichnet. Schuldnerberatung ist insofern auch nicht als Segment des Finanzmarktes zu verstehen. Ein finanzmarktnahes Selbstverständnis einzelner, meist gewerblich tätiger „Schuldenregulierer“ lässt auch insofern eindeutige Klärungen notwendig erscheinen.

In der Problembearbeitung geht es im Rahmen von Schuldnerberatung sehr häufig um *grundlegende Fragen der Bedürfnisbefriedigung und der Daseinsvorsorge*, etwa um die materielle Existenzsicherung, die Sicherung und Einhaltung von Schutz- und Anspruchsrechten und unmittelbarer ökonomischer und sozialer Teilhabe, sowie um meist sehr zeitintensive und komplexe pädagogische Lernprozesse. Schuldnerberatung kann insofern nur sehr begrenzt gewerblichen Anbietern sozialer Dienste überlassen werden, solange die materielle Existenzsicherung und die Daseinsvorsorge bei Armutslagen weiterhin als eine öffentliche Aufgabe verstanden wird. Dies ist letztlich im Sozialstaatsgebot auch grundgesetzlich verankert.

Ferner möchte ich mich gegen eine *neue institutionelle Beliebigkeit in den Organisationsformen* von Schuldnerberatung aussprechen, wie sie sich mit der Neuorganisationen in der Arbeitsverwaltung an den Schnittstellen zur Schuldnerberatung und mit der zunehmenden Anzahl gewerblicher Schuldner- und/oder Insolvenzberatungsbüros abzeichnet. Für eine nachhaltig wirksame Schuldnerberatung sind *verlässliche und kontinuierliche Organisationsformen* Voraussetzung, die durch markt- oder wettbewerbsähnliche Strukturen weniger gut erreichbar sind.

Die Schuldnerberatung bildet – dreißig Jahre nach ihrer ersten Spezialisierung – inzwischen eine soziale bzw. wohlfahrtsstaatliche Institution, die wesentlich über soziale Rechte sowie über ihre Professionalisierung und über steuerfinanzierte monetäre Fördersysteme gesteuert wird. Sie wird - zumindest bislang - im Kern eben *nicht nach marktmäßigen Gesichtspunkten* gesteuert. Nach meiner Auffassung lässt sie sich auch nicht entsprechend marktorientiert und wettbewerbsmäßig steuern, will man ihre bisher theoretisch und fachlich entwickelten Grundsätze erhalten. Anzumerken ist in diesem Kontext, dass ein zunehmender Wettbewerb auch dazu führt, dass jeder Anbieter sein, - oder jede Trägerorganisation ihr - eigenes Selbstverständnis im Sinne von Leitbildern und Grundsätzen entwickeln und als „Image“ aufbauen wird. Über tatsächliche Qualität und Leistungen sagen diese Images wenig aus, verschleiern eher als dass sie zu der für die Bürger notwendigen Transparenz führen. Auch von daher kommt es zu einer neuen Unübersichtlichkeit in den Grundsätzen und im Selbstverständnis von Schuldnerberatung, die kritisch zu reflektieren ist.

4.1 Merkmale der Schuldnerberatung als wohlfahrtsstaatliche Institution

Schuldnerberatung als soziale bzw. *wohlfahrtsstaatliche Institution* ist normativ in ihren Rechtsgrundlagen im Kern über die §§ 16, 33 und 61 SGB II, über § 11 SGB XII und über § 305 InsO in ihrer Finanzierung – zwar noch unzureichend – aber dennoch wohlfahrtsstaatlich rechtlich abgesichert und teilreguliert. Damit entwickelt sie als Institution ebenso ein Eigenleben und einen Eigensinn wie andere soziale Institutionen auch, etwa Gerichte, die Bundesagentur für Arbeit, das Schul- und Bildungssystem usw. Die wesentlichen Merkmale von Institutionen sind dabei folgende:¹⁸

- Institutionen basieren in hohem Maße auf Leitideen, Leitlinien und Normen. Damit wird die *Bedeutung von Grundsätzen und eines Selbstverständnisses* für den Bestand von Institutionen – aber auch hinsichtlich ihrer Veränderbarkeit erkennbar. Wie schon angemerkt, kann es zu einer De-Institutionalisierung von Institutionen kommen, wenn ihre Grundsätze fortlaufend missachtet werden. Diese Frage wäre für die Schuldnerberatung vorrangig empirisch zu klären. In Zeiten ökonomischer Krisen und technisch-ökonomischen Wandels ist es dabei gerade für soziale Institutionen einerseits gefordert, zugleich aber außerordentlich schwierig, fachlich begründete und damit institutionalisierte Grundsätze neuen Entwicklungen anzupassen oder generell zu verändern. Dass hierzu für die Schuldnerberatung kaum Anlass besteht, werde ich noch näher darstellen.
- Institutionen sind demnach zugleich *relativ stabil und meist nur schwer veränderbar*. Dennoch findet – meist langsam – ein Institutionenwandel statt. Dieser Wandel kann sich dabei als *Strukturwandel oder Funktionswandel* vollziehen.
- Institutionen sind auf die *Bedürfnisse bzw. die Bedürfnisbefriedigung* einzelner Menschen wie auf die Erfordernisse der Gesellschaft bzw. einzelner Subsysteme ausgerichtet.
- Institutionen *sichern zudem Kontinuität in der Abfolge von sozialen Situationen und Handlungen*. Besser als einzelne private Unternehmen sichern sie damit die für Beratungsprozesse und soziale Interventionen häufig besonders wichtige *Verlässlichkeit*.

Aus den bisher skizzierten Grundlagen der Institutionentheorie lassen sich somit mindestens *zwei wichtige Grundsätze* für die Schuldnerberatung ableiten, die bisher im Fachdiskurs meistens unbeachtet blieben. Sie sind nicht nur bezogen auf die Einzelfallhilfe sondern auch im Kontext

von Gruppenarbeit, Prävention und Gemeinwesenarbeit relevant:

- Bedürfnisorientierung
- Kontinuität und Verlässlichkeit

Beide Grundsätze sind für eine nachhaltige Wirksamkeit der Schuldnerberatung zentral und zugleich gilt, dass ihre Einhaltung im Rahmen gewerblich-marktmäßiger Strukturen nur begrenzt gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund lassen diese Grundsätze von Schuldnerberatung auch in Zukunft eigentlich nur eine öffentliche oder „halb-öffentliche“ bzw. wohlfahrtsverbandliche Trägerschaft zu. Oder aber eine Schuldnerberatung in privater Trägerschaft bedürfte in hohem Maße einer wohlfahrtsstaatlichen Regulierung, wie wir sie etwa aus dem Bereich der Pflege oder im Kontext privater Altersvorsorge („Riester-Rente“) bereits kennen. Auch die damit verbundenen Probleme sozialstaatlicher Regulierungen werden zunehmend bekannt.

Weitere zentrale Grundsätze der Schuldnerberatung als institutionalisiertes Berufsfeld der Sozialarbeit erschließen sich aus den theoretischen Grundlagen zur Produktion personenbezogener sozialer Dienstleistungen, die im Fachdiskurs weitestgehend bekannt sein dürften, daher hier nur kurz skizziert werden.

4.2 Grundsätze der Schuldnerberatung als personenbezogene soziale Dienstleistung

Schuldnerberatung wird hier als *personenbezogene* soziale Dienstleistung definiert, zu denen die relevanten theoretischen Grundlagen bereits seit Jahrzehnten vorliegen.¹⁹ Häufig werden diese theoretischen Grundlagen jedoch im sozialberuflichen Handeln und vor allem auch in der Planung und Steuerung Sozialer Dienste nicht hinreichend beachtet. Für die Einzelfallhilfe im Rahmen der Beratung wurden unter anderem auch im Entwurf zum Berufsbild folgende Grundsätze für die Schuldnerberatung aus der Theorie übernommen:²⁰

- Ganzheitlichkeit
- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit
- Nachvollziehbarkeit

Einzelne Grundsätze wurden bereits näher behandelt und an dieser Stelle wird darauf verzichtet, noch genauer auf diese einzugehen, zumal sie auch im Kontext des Berufsbildes

¹⁸ Zur Institutionentheorie vgl. neben Schelsky (1970) grundlegend beispielsweise auch Rehberg (1973 und 1994), Lipp (1989) und Göhler (1997) und Hasse/Krücken (1999).

¹⁹ Die theoretischen Grundlagen zu den Merkmalen personenbezogener Sozialer Dienstleistungen wurden beispielsweise entwickelt von Badura/Gross (1976), Wirth (1982 und 1991), Bauer (2001) und Reis (1997 und 2002). Auf diese Beiträge wird hier vorrangig Bezug genommen.

²⁰ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) 2004: Berufsbild Schuldner- und Insolvenzberatung.

bereits beschrieben wurden. Neuere Entwicklungen in Gesellschaft und in der Sozialen Arbeit lassen es jedoch notwendig erscheinen, die bisher bekannten Grundsätze zu erweitern. Folgende Grundsätze scheinen für die künftige Schuldnerberatung ebenfalls besonders relevant:

- Koproduktion bzw. Mitwirkung
- Ergebnisoffenheit
- Offener Zugang
- Kostenfreiheit
- Zeitautonomie
- Fachliche Autonomie und Wissensbasiertheit
- Kindeswohlorientierung
- Nachhaltigkeit

Dem Grundsatz der Koproduktion und Mitwirkung kommt vor allem vor dem Hintergrund einer „aktivierenden“ und stärker ressourcenorientierten und befähigenden Sozialen Arbeit eine wachsende Bedeutung zu. Die Ergebnisoffenheit ist ein Prinzip, das überhaupt erst grundlegend die Basis für Vertrauen in Beratungsprozessen sichert. Im Kontext von Hilfeplanungsverfahren und Eingliederungsvereinbarungen ist daher künftig genauer darauf zu achten, dass die Ergebnisoffenheit der Beratung – insbesondere auch zu Beratungsbeginn – als Grundsatz eingehalten und fortlaufend reflektiert wird. Vor dem Hintergrund wachsender Armut und sozialer Exklusion kommt den Grundsätzen des offenen Zugangs und der Kostenfreiheit ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Die Relevanz der Grundsätze einer fachlichen Autonomie sowie die notwendige Zeitautonomie in Beratungsprozessen der Schuldnerberatung erschließt sich bereits aus den Vorarbeiten zum Berufsfeld und beide Grundsätze verweisen auf die Notwendigkeit, Schuldnerberatung nicht unter dem dominierenden Einfluss von Verfahren und fachlich extern definierten Fristen, Zeit- und Beratungsstrukturen anzubieten bzw. durchführen zu müssen, sondern ihre fachliche Autonomie und Erfahrung zu achten. Schließlich kann bzw. muss vor dem Hintergrund zuletzt fachpolitisch äußerst brisanter Fälle von Kindeswohlgefährdung auch die Schuldnerberatung in der Existenzsicherung und in der Haushalts- und Budgetberatung ihre bisherige Orientierung am Kindeswohl genauer reflektieren. Es gilt zu vermeiden, dass eine Schuldnerberatung ausschließlich im Sinne einer „Kundenorientierung“ oder im verkürzten Blick auf die direkt am Beratungsprozess und/oder an Verfahren Beteiligten (Erwachsenen) erfolgt und das Wohl von Kindern quasi in einer Art „Verfahrensblindheit“ gerade auch im Verbraucherinsolvenzverfahren und in Eingliederungsprozessen für die (erwachsenen) Arbeitslosen zu wenig Aufmerksamkeit findet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein jahrelanges Leben an der Pfändungsfreigrenze in einer durchaus relevanten Zahl von Fällen letztlich vor allem zu Lasten der Schwächsten, nämlich der Kinder geht. Auch zu diesen Fragen fehlt es an empirischer Forschung. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird im Zusammenhang mit der Frage nach den Wirkungen von Schuldnerberatung in den kommenden Jahren auch vor dem Hintergrund ökonomischer Kriterien und neuer Anreizsteuerungssysteme und im Blick auf die

Risiken von „Drehtüreffekten“ und sich wiederholender Überschulungs- und Armutslagen an Relevanz gewinnen. Es ist daher theoretisch und empirisch erst noch genauer zu klären.

Um die hohe fachliche Bedeutung der hier skizzierten Grundsätze in Abhängigkeit vom Selbstverständnis der Schuldnerberatung zu veranschaulichen, wurde mit der folgenden Tabelle bewusst eine idealtypische Zuspitzung gewählt. Dabei werden die Grundsätze einerseits für die Schuldnerberatung als soziale bzw. als wohlfahrts-staatliche Institution im Verständnis Sozialer Arbeit aufgelistet. Sie werden dann tabellarisch mit Grundsätzen kontrastiert, die sich für eine eher an administrativen verregelten Verfahren und/oder auch für eine am Finanzmarkt orientierte Schuldnerhilfe als Dienstleistung ergeben. Dies geschieht in Kenntnis dessen, dass es empirische Daten zur Bedeutung und zur tatsächlichen Einhaltung von Grundsätzen in der Schuldnerberatung – auch mit Blick auf ihre nachhaltigen Wirkungen – bisher nicht wirklich gibt.

Idealtypische Kontrastierung: Grundsätze und Strukturprinzipien der Schuldnerberatung in Abhängigkeit von einem Selbstverständnis als soziale (wohlfahrtsstaatliche) Institution	
1. Schuldnerberatung als Soziale Arbeit und wohlfahrtsstaatlich regulierte öffentliche soziale Institution:	2. Schuldnerberatung als Verfahrenshilfe und Dienstleistung am zunehmend hybriden Sozial- und Finanzmarkt
<i>Grundsätze:</i>	<i>Risiken:</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Selektive Problemwahrnehmung und Teil-Bearbeitung/ Teil-Lösungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisorientierung und Daseinsvorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrens- und/oder Marktorientierung
<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuität und Verlässlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Diskontinuität, Wandel, Marktanpassung
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko von Zwang (Verfahrenszwänge, Marktzwänge...)
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdverantwortlichkeit, Mandatsübernahme und Fremdmanagement
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • „Fremdhilfe“ in Abhängigkeit von Verfahren und / oder marktlichen, z.T. gewinnorientierten Akteuren
<ul style="list-style-type: none"> • Verschwiegenheit u. Vertraulichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenmissbrauch und -weitergabe an Verfahrensbeteiligte und/ oder Anbieter am Markt

• Nachvollziehbarkeit und Transparenz	• Intransparenz von Verfahren, Markt und Methoden
• Koproduktion und Mitwirkung	• Einseitige Produktion und „Be-Wirkung“ oder „Ein-Wirkung“
• Ergebnisoffenheit	• Ergebnis- und Produktorientierung/-abhängigkeit über Verfahren und/oder Marktvorgaben
• Kostenfreiheit	• Kosten-/Preisabhängigkeit (= Zugangsschwelle bei Armut)
• Zeitautonomie	• Zeitstrukturen und -abläufe über Verfahren und/oder in Abhängigkeit von „Marktgeschehen“ vordefiniert
• Fachliche Autonomie	• Übernahme fachfremder, verfahrensmäßig oder über den Markt definierter Aufgaben und Methoden
• Kindeswohlorientierung	• „Kundenorientierung“ und/oder primäre Orientierung auf (erwachsene) Verfahrensbeteiligte
• Nachhaltigkeit	• „Drehtüreffekte“ und „Dauerberatung“

Die tabellarisch vorgenommene idealtypische Kontrastierung zeigt, wie gegensätzlich Selbstverständnis und Grundsätze der Schuldnerberatung verstanden und im sozialberuflichen Handeln umgesetzt werden können und welche Risiken bestehen, wenn es zu einer Aufweichung und Nichtbeachtung der Grundsätze im gegenwärtigen Wandel des Berufsbildes kommt. Dabei besteht hinsichtlich möglicher Grundsätze hier kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Tabelle zeigt auch Grenzen einer modularen Zusammenführung von Grundsätzen aus unterschiedlichen Steuerungskulturen (öffentliche soziale Institutionen, Verfahren, Markt). Sie zeigt ferner, wie wichtig im Kontext von Wirksamkeitsstudien, Qualitätsentwicklungsprozessen und Benchmarking die Berücksichtigung des fachlichen Verständnisses und der Grundsätze sowie der institutionellen Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung ist. Hierauf sei an dieser Stelle lediglich verwiesen. Eine Vertiefung dieser Aspekte muss an anderer Stelle erfolgen.

Als zusätzliches Merkmal personenbezogener Sozialer Dienste ist abschließend noch auf die *begrenzte Rationalisierbarkeit* gerade *personenbezogener sozialer Dienstleistungen* hinzuweisen. Wird die technische und professionelle Rationalisierung und Standardisierung all zu weit vorangetrieben,

gehen genau die zentralen personalen Bedingungen für die Wirksamkeit von Schuldnerberatung verloren, die für ihre Wirksamkeit zwingend notwendig sind. Schuldnerberatung läuft auch im Kontext von Rationalisierung, Verfahrensorientierung, Personalknappheit und neuer Medialisierung über Online-Beratung durchaus Gefahr, zunehmend „unpersönlich“ und anonym zu werden und spätestens dann ist fraglich, ob sie noch als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit definiert werden kann. Auch in diesem Zusammenhang wird theoretisch und empirisch in Zukunft erst noch zu genauer klären sein, ob und in wie weit es sich bei stark verfahrensbezogenen Beratungsleistungen und auch bei Online-Beratungsangeboten tatsächlich noch um *personenbezogene* Formen soziale Dienstleistungen nach den bisher geltenden theoretischen Grundlagen handelt.

5. Ausblick: Schuldnerberatung im institutionellen Geflecht von Bedürfnissicherung, Daseinsvorsorge, Verfahrenshilfe und Markt- und Medienpräsenz

Ziel dieses Beitrages war es, die Bedeutung und Notwendigkeit einer Klärung der Grundsätze und des Selbstverständnisses von Schuldnerberatung zu veranschaulichen, theoretisch zu fundieren und damit zu einer weiteren Verbindlichkeit hinsichtlich der fachlichen Standards und der Qualität von Schuldnerberatung beizutragen. Die Relevanz der zentralen Grundsätze von Schuldnerberatung als personenbezogene soziale Beratung und soziale Institution und die Notwendigkeit der Klärung dieser Grundsätze und ihres künftigen Selbstverständnisses dürften angesichts der skizzierten Herausforderungen in einer modernisierten Gesellschaft und im reformierten Wohlfahrtsstaat vermittelt worden sein. Noch zeichnet sich hinsichtlich der skizzierten Grundsätze und bezogen auf das Selbstverständnis von Schuldnerberatung m. E. lediglich ein *Funktionswandel* ab, wobei die Träger und die Praktiker der Schuldnerberatung im Kern bemüht sind, weiterhin an den theoretisch und fachlich begründeten Grundsätzen festzuhalten. Ein *Strukturwandel* kann allerdings für die nähere Zukunft nicht ausgeschlossen werden, insbesondere dann nicht, wenn es nicht gelingt, die Grundsätze und Standards der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit verbindlicher zu regulieren bzw. wohlfahrtsstaatlich und damit auch politisch verbindlicher und klar regulieren zu lassen. Die eingangs beschriebenen Entwicklungen und erkennbare neue institutionelle Beliebigkeiten in den Rechtsgrundlagen, der Finanzierung, Trägerschaft, der Organisation, der Methoden und sozialberuflichen Handlungsformen sowie die sich abzeichnende stärkere Wettbewerbs-, Finanzmarkt-, und Medienorientierung von Schuldnerberatung führen vielerorts offenbar zu einem sich verändernden Selbstverständnis und zu einer Relativierung der Grundsätze einer bisher bewährten sozialen Institution. Um diese Entwicklungen und den Institutionenwandel nicht sich selbst zu überlassen, sondern fachpolitisch und sozialpolitisch gezielt zu steuern, sind unter anderem die folgenden drei Schritte denkbar:

1. Eine deutlichere fachlichpolitisch-methodische und theoretische *Profilschärfung der Schuldnerberatung* als soziale Institution im Wohlfahrtsstaat und als Berufsfeld der Sozialen Arbeit, das an die kritische Traditionen ihres sozialberuflichen und sozialpolitischen Handelns anknüpft und dabei im Kern die Menschenrechte und die Bedürfnissicherung als Ausgangs- und Bezugspunkt ihrer Dienste und Leistungen sieht. Entsprechend sind die Prioritäten und Grundsätze im sozialberuflichen Handeln zu setzen und hinsichtlich ihrer Einhaltung fortlaufend empirisch zu überprüfen und veränderte Bedingungen regelmäßig anzupassen.

2. Anknüpfend an das bereits entwickelte Berufsbild müsste eine kritische Reflexion dieses Berufsbildes mit dem Ziel einer *verbindlicheren und allgemein gültigen Sicherung der Grundsätze von Schuldnerberatung* für die Praxis erfolgen. Gelingt dieses innerhalb des mehrebenen föderalen und vielfältigen Trägersystems der deutschen Schuldnerberatung nicht über eine Selbststeuerung der Träger und Anbieter, muss eine solche Verbindlichkeit von der Sozialpolitik im Rahmen von Rechtssetzung und Normierung über staatliche Regulierungen im Sozialrecht quasi von „oben erfolgen“. Nur so können mittel- bis langfristig die notwendigen Standards im sozialberuflichen Handeln und hinsichtlich der Daseinsvorsorge gesichert werden. Es sei denn, die aktuelle Sozialpolitik möchte im Zuge von Entstaatlichung und/oder Privatisierung bewusst auf diese m. E. zwingend notwendigen klaren (staatlichen und/oder trägereigenaktiven) Regulierungen verzichten und das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung – ähnlich wie bereits zuvor die Pflege, die Altersvorsorge und auch Teile der Arbeitsmarktpolitik – künftig einem Wettbewerb der Anbieter am „Sozial- und Finanzmarkt“ überlassen, der in seinen Grenzen zunehmend ineinander übergeht. Möglicherweise ist genau dieses Konstrukt eines *hybriden Finanz- und Sozialmarktes* politisch aber gewollt? Umso eindeutiger hätte die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit jedoch ihre Position zu klären: wohlfahrtsstaatliche soziale Institution auf der Basis der sozialen Menschen- und Bürgerrechte oder markt- und verfahrensorientierte Dienstleistung an einem zunehmend hybriden und Finanz- und Sozialdienstleistungsmarkt der Zukunft?

3. Schließlich besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit einer generellen begrifflichen, theoretischen und damit verbunden auch einer fiskalpolitischen Klärung und Definition dessen, was *Schuldnerberatung* ist und künftig sein soll. Zahlreiche eingangs genannte Begriffe stehen nebeneinander, sind in ihren Relationen zueinander nicht geklärt, überlagern sich, ergänzen sich, schließen sich den theoretischen Grundlagen zum sozialberuflichen Handeln nach zum Teil auch einander aus. Mein abschließender Vorschlag ist dazu, den Begriff der „*Schuldnerhilfe*“ als *allgemeinsten Begriff* systematisch einzuführen. Dieser eignet sich deshalb, weil darüber zahlreiche helfende Systeme und Institutionen, etwa die Rechtspflege, Anwaltschaft, Verbraucherschutz, Schuldnerschutz, aber auch Finanzmanagement, Budget- und Haushaltsberatung, Online-Beratung, „Finanzcoaching“ sowie

Insolvenzhilfe und -beratung, Schuldenprävention und schließlich auch die spezialisierte *Schuldnerberatung als Soziale Arbeit und als primär personenbezogenen sozialen Dienst* erfasst sind. So könnte dann aber auch das Profil der *Schuldnerberatung* als soziale und wohlfahrtsstaatliche Institution in den Grundsätzen und im Selbstverständnis geschärft werden. Voraussetzung all dessen ist jedoch eine *einzig klare Regelung* zur Finanzierung und zu den Standards der Schuldnerberatung im Sozialrecht und ein Ende der föderalen und institutionellen Mischfinanzierung. Die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit kann in Zukunft vermutlich auch nur unter dieser Voraussetzung ihre eigenen fachlichen Grundsätze erhalten, einhalten und weiter entwickeln. Sie wäre auch nur dann weniger stark darauf ausgerichtet bzw. nicht mehr gezwungen, quasi einem Baukastenprinzip entsprechend modularisierte – zum Teil für sie nur begrenzt passende – Grundsätze aus externen Steuerungssystemen der Rechtspolitik und Rechtspflege, der Verbraucher- und Wirtschaftspolitik, der Arbeitsmarktpolitik, dem Bildungssystem usw. zu übernehmen und in ihr eigenes sozialberufliches Handeln passend zu integrieren. Grundsätze und Selbstverständnis lassen sich eben leider nur sehr begrenzt modularisieren und sie lassen sich auch nur begrenzt sozialberuflich „passend“ machen, ohne dabei Gefahr zu laufen, die soziale Institutionen, für die sie gelten sollen, selbst in Frage zu stellen.

Literatur- und Quellen:

- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) (2004):** Berufsbild Schuldner- und Insolvenzberatung (www.agsbv.de).
- Badura, Bernhard/Gross, Peter (1976):** Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen, München: R. Piper & Co. Verlag.
- Bauer, Rudolph (2001):** Personenbezogene Soziale Dienstleistungen, Begriff, Qualität und Zukunft, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Bourdieu, Pierre et. Al. (1997):** Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz.
- Buschkamp, Heinrich-Wilhelm (2007):** Nächtliches Wandern macht blind. Zu den Ursachen und Wirkungen des Strukturwandels in der Schuldnerberatung. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Aug. 4/2007, S. 120-129.
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (Hrsg.), (2006):** Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten. Ergebnisse einer Befragung. Erhältlich über das Diakonische Werk Hannover, Eberhardstraße 3A, 30159 Hannover (Internet: www.diakonie-hannovers.de).
- Ebli, Hans (2003):** Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden: Nomos, Social Finance, Volume 8.
- Economix (2002):** Insolvenzberatung in Bayern. Effektivität und Effizienz des Förderprogramms nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) in Bayern. Endbericht – Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, vorgelegt von Kurt Vogler-Ludwig und Carlotta Plesnila-Frank, München.
- Finkeldey, Lutz (2007):** Verstehen. Soziologische Grundlagen zur Jugendberufshilfe. Wiesbaden: VS-Verlag, Lehrbuch.
- Göhler, Gerhard (Hg.) (1997):** Institutionenwandel. Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderheft 16/1996, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Hasse, Raimund/Krücken, Georg (1999): Neo-Institutionalismus. Bielefeld: Transcript-Verlag.

Kaufmann, Franz-Xaver (2002): Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen. Opladen: Leske + Budrich.

Kienbaum Executive Search Human Resource & Management Consulting (2007): Berichtswesen Verbraucherinsolvenzberatung 2006. Bericht, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Juni 2007).

Krahmer, Utz (2005): Schuldnerberatung und HARTZ IV: Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 SGB XII – trotz § 16 Abs. 2 SGB II. In: BAG-SB Informationen, Fachzeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel, Aug. 2/2005.

Kuhlemann, Astrid (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung Teil I: Empirische Untersuchung zur Evaluation in der Schuldnerberatung. Hamburg: Verlag Dr. Kovac (Teil II ist veröffentlicht von Ulrich Walbrühl im gleichen Verlag)

Lipp, Wolfgang (1998): Institution, in: Bernhard Schäfers (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie, Band 2, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag
Luhmann, Legitimation durch Verfahren. Darmstadt/Neuwied: Luchterhand.

Reis, Claus (1997): Hilfevereinbarungen in der Sozialhilfe. Zu Voraussetzungen und Struktur lebenslageorientierter Beratung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, 28. Jg., Aug. 2/1997, S. 87 ff.

Reis, Claus (2002): Personenbezogene Dienstleistungen als Element der Sozialhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Aug. 8/2002, S. 284-289.

Rehberg, Karl-Siegbert (1973): Ansätze zu einer perspektivischen Soziologie der Institutionen. Dissertationsschrift, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Philosophische Fakultät.

Rehberg, Karl-Siegbert (1994): Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Göhler, Gerhard (Hg.): Die Eigenart der Institutionen: Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden: Nomos, S. 47-84.

Röh, Dieter (2006): Die Mandate der Sozialen Arbeit. In wessen Auftrag arbeiten wir? In: Soziale Arbeit, 55. Jg., Aug. Dez. 2006, S. 448 ff.

Schelsky, Helmut (Hg.) (1970): Zur Theorie der Institution. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.

Schwarze, Uwe (1998): Schuldnerberatung – Profession zwischen Armenfürsorge und Insolvenzmanagement. Geschichte und Gegenwart sozialer Disziplinierung in der Schuldnerhilfe in Deutschland. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Aug. 1/1998, S. 32-52.

Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit Sozialer Arbeit als Human-Rights-Profession. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses – Beruf und Identität, Freiburg: Lambertus.

Walbrühl, Ulrich (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung, Teil II. Zusammenhänge mit Ressourcen und Lerngeschichte der Klienten – Implikationen für die Praxis. Hamburg: Verlag Dr. Kovac (Teil I ist veröffentlicht von Astrid Kuhlemann, im gleichen Verlag)

Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.) (1995): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses – Beruf und Identität, Freiburg: Lambertus.

Wirth, Wolfgang (1982): Inanspruchnahme sozialer Dienste. Bedingungen und Barrieren, Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Wirth, Wolfgang (1991): Responding to Citizens Needs: From Bureaucratic Accountability to Individual Coproduction in the Public Sector, in: Franz-Xaver Kaufmann (Hg.): The Public Sector - Challenge for Coordination and Learning, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 69-85.

„Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen“ – Teil 3*

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung

5. Cashless-München

5.1 Entstehung und Konzeption des Cashless-Projekts

Die steigende Verschuldung von jungen Menschen hat die DGB-Jugend München zum Anlass genommen, im Jahr 2003 eine Untersuchung bei 935 Münchner Auszubildenden durchzuführen.¹ 35% der zwischen 15 und 26 Jahren alten Befragten gaben an, bei irgendjemand Schulden zu haben, die sich nicht ‚auf die Schnelle‘ zurückzahlen lassen. Bei immerhin der Hälfte der Befragten betrug die Schuldensumme mehr als 500 Euro. Jeder dritte verschuldete Auszubildende hatte auch Schulden bei Kreditinstituten. Bei gleichem Einkommen gaben verschuldete Auszubildende monatlich 137,45 Euro mehr für laufende Lebenshaltungskosten aus.

Die Untersuchung erbrachte als weitere Erkenntnisse, dass verschuldete Azubis

- die selbstständig wirtschaften, ein höheres Verschuldungsrisiko haben
- häufiger nicht adäquate Erwartungs- und Konsumstellungen aufweisen
- mit 19 Jahren bereits durchschnittlich 1.378 Euro Schulden haben
- überdurchschnittlich häufig keinen Abschluss oder einen Hauptschulabschluss haben.

Aus diesen Ergebnissen wurde der Schluss gezogen, dass Auszubildende eine spezielle Risikogruppe und damit Hauptzielgruppe einer Jugendschuldner-Beratungsstelle sind.

Es wurde deshalb von dem Trägerverbund ein Konzept entwickelt, das bestehende Angebote für die Zielgruppe der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ergänzt und vor allem präventiv tätig ist. Die beiden Hauptzielsetzungen der Konzeption sind deshalb:

- durch präventive Maßnahmen zu verhindern, dass immer mehr junge Menschen und Erwachsene in Ver-

* Anmerkung der Redaktion: Der erste und zweite Teil des folgenden Beitrags erschien in den vorherigen Ausgaben 4/2007 und 1/2008

1 DGB München (Hg.): Auszubildende und Schulden. Empirische Ergebnisse einer Umfrage unter Auszubildenden in München 2003

schuldungssituationen geraten

- das Angebot einer jugendgerechten Einzelfallberatung für junge Menschen, die bereits in finanzieller Not sind

Alle vier Träger verfügen über langjährige Erfahrung und differenziertes Knowhow in der Jugendarbeit, erreichen Jugendliche durch ihre Angebote direkt und sind im ganzen Stadtgebiet vertreten. Der *DGB* (Region München) und die *Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige Betriebs-GmbH* betreiben gemeinsam eine Schuldnerberatungsstelle in der Schwanthalerstraße. Die *Anderwerk GmbH* hat das Ziel, sozial Benachteiligte und/oder Schwache in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern, so dass diesem Personenkreis ein selbstbestimmtes Leben möglich ist. Dazu gehören unter anderem ausbildungsbegleitende Hilfen, die Berufsschulsozialarbeit oder berufsvorbereitende Maßnahmen. Der *Kreisjugendring München-Stadt* ergänzt die Projektkompetenz mit dem Jugendinformationszentrum sowie die Erfahrung von 60 Münchner Jugendverbänden und über 40 städtischen Freizeitstätten.

Das Projekt als solches sieht vor:

- Durchführung von alters- und zielgruppengerechten Informationsveranstaltungen in Schulklassen, Jugendgruppen und Jugendzentren
- Erstellen und Verteilen von jugendgerechten Informationsmaterialien
- Aufbau einer Webseite
- Schulung von Multiplikatoren

5.1.1 Namensgebung

Der Name Cashless-München für das Jugendpräventionsprojekt wurde zu Beginn des Projekts mit einigen Jugendlichen aus einer Trägereinrichtung entwickelt. Dieser Name hat Signalcharakter. Er drückt einerseits Geldsorgen aus, hat andererseits eine moderne Attitüde, die der jugendlichen Terminologie entspricht, und ist drittens kurz und einprägsam.

Das Motiv, kein Geld zu haben, wurde auch bildlich in einem Logo umgesetzt, das leere Taschen zeigt. Dieses aussagekräftige Logo wurde in Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur entwickelt und zieht sich auf allen Öffentlichkeitsmaterialien (Visitenkarten, Briefpapier etc.) durch.

Abbildung 15: Logo Cashless



5.1.2 Konzeption des Gesamtprojekts

Anderwerk (vertreten durch die Trägerkoordinatorin Frau Gassner) hat als federführendes Mitglied des Projekts die

Diplom-Soziologin Claudia Caspari als Projektleiterin eingestellt. Zur Einarbeitung in die Schuldnerberatung und zu Beginn des Projektes hat Frau Caspari in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Sozialreferates, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung vorhandene Präventionsmaterialien gesichtet, Unterrichtskonzepte auf ihre Übertragbarkeit hin überprüft und entsprechend arbeitende Einrichtungen besucht.

Die Einarbeitung erfolgte durch

- Sichten der Fachliteratur, von Informationsmaterialien² und von verschiedenen Webseiten³ zur allgemeinen Vorgehensweise in der Schuldnerberatung und bei Insolvenzverfahren
- Hospitieren und Fachgespräche in der Schuldnerberatung der AWO/DGB im Gewerkschaftshaus
- dreimaliges Hospitieren in der Schuldnerberatung der LHM in diversen Sozialbürgerhäusern
- Teilnahme an der bayerischen Jahrestagung Schuldnerberatung in Augsburg
- Fachgespräch in Linz, Klartext e.V.

Einbezogen wurden u.a. die folgenden Materialien und Webseiten:

- Schuldenkoffer Oberösterreich
- Materialien des Sparkassenverbundes
- Materialien der Schuldnerhilfe Essen
- Infohefte der Aktion Jugendschutz
- Materialien der (europäischen) Verbraucherzentrale
- www.checked4you.de (Online Jugendmagazin der VZ NRW)
- www.finanzielle-allgemeinbildung.de (Webseite des iff Hamburg)
- www.klartext.at (Präventionseinrichtung der SB Oberösterreich)
- www.schulden.at (Webseite des Verein für prophylaktische Sozialarbeit Linz)
- www.moneycrashkurs.de (Infoprojekt der SB Gate Lübeck)
- www.waskostetdiewelt.com (VZ S.-H. zur Schuldenprävention in Schulen)
- www.fit-fuers-geld.de (SKM Dortmund Schuldnerberatung für junge Leute)

Die Sichtung dieser Materialien im Winter 2004 zeigte, dass lediglich die *Schuldnerhilfe Essen* eine Faltblattreihe und die *Caritas* ein Handybooklet als Flyer für Jugendliche entwickelt hatten. Die Herausgabe einer eigenen Faltblattreihe für Jugendliche zu relevanten Verschuldungsthemen wurde deshalb für notwendig erachtet.

Da ebenfalls keine ausreichenden geeigneten Materialien für Auszubildende und Jugendliche in der Berufsvorbereitung

2 Materialien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Materialien des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

3 www.forum-schuldnerberatung.de, www.sfz-mainz.de, www.vz-nrw.de, www.bag-sb.de

und abh-Einrichtungen vorhanden waren, war deshalb die Erarbeitung eigener Materialien für Präventionsveranstaltungen ein weiteres Ziel.

5.1.3 Entwicklung von Unterrichtskonzepten

Bestandteil des Projektes ist die Durchführung von Präventionsveranstaltungen an Schulen mit der Zielsetzung der Primärprävention. Ziel dieser Veranstaltungen ist, eine Sensibilisierung für das Thema Geld und Schulden zu erreichen sowie grundlegende Informationen für eine finanziell verantwortliche Selbstständigkeit zu vermitteln, die an die Lebenswelt von Jugendlichen angeknüpft sind.

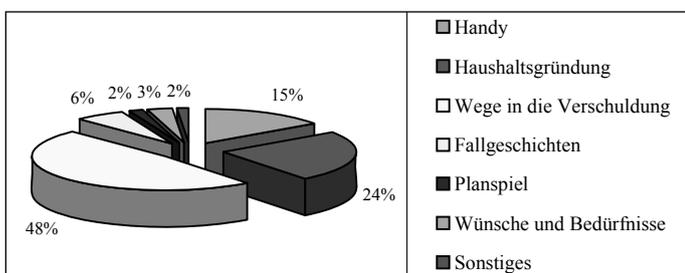
Zu diesem Zweck sind sechs unterschiedliche Unterrichtskonzepte im Jahr 2004 entwickelt, im Jahr 2005 erprobt und im Jahr 2006 weiter entwickelt worden:

- Thema *Haushaltsgründung*
- Thema *Kreditaufnahme*
- Thema *Handykauf und Handynutzung*
- Thema *Werbung*
- Thema *Fairkauf*
- Thema *Erkennen des Zusammenhangs von Lebensereignissen und Verschuldung*
- Thema *Fördern von Kompetenzen bei der Informationsbeschaffung* in Form eines Planspiels für Jugendliche in der Berufsqualifizierung

Im Laufe des Jahres 2005 wurde zusätzlich ein neues Konzept zum Thema *Fallgeschichten aus der Schuldnerberatung* eingesetzt.

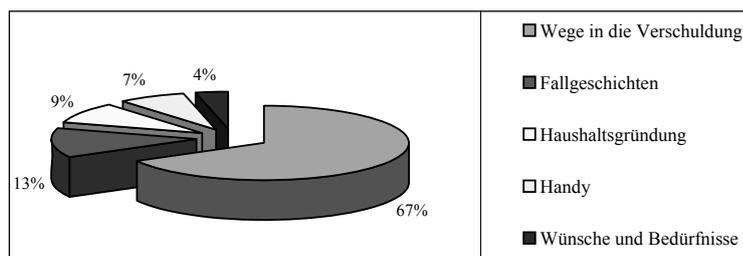
Alle Konzepte verstehen sich als flexible Konzepte, die miteinander in Teilen oder vollständig kombiniert und flexibel an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst werden können. Dies erfolgte auch nach Abstimmung mit der Berufsschulsozialarbeit und den interessierten Pädagogen für die einzelnen Berufsschulklassen. In besonders starkem Maße wurden im Jahr 2005 die Themengebiete *Wege in die Verschuldung*, *Haushaltsgründung*, *Handy*, im Jahr 2006 *Wege in die Verschuldung*, *Fallgeschichten* und *Haushaltsgründung* nachgefragt.

Abbildung 16: Veranstaltungsinhalte 2005



Quelle: Claudia Caspari, *Verwendungsnachweis Cashless-München, 2005*

Abbildung 17: Veranstaltungsinhalte 2006



Quelle: Claudia Caspari, *Verwendungsnachweis Cashless-München, 2006*

5.1.4 Flyer, Postkarten- und Posterserie

Da die verfügbaren Informationsmaterialien als nicht ausreichend, nicht aktuell und nicht zielgruppenadäquat betrachtet worden sind, sind mehrere Flyer neu entwickelt worden. Zusätzlich ist eine Poster- und Postkartenkampagne (in Zusammenarbeit mit der Firma Fa-Ro Marketing GmbH München) aufgesetzt worden.

Die Poster mit der Headline „Cool dabei Schuldenfrei“ liegen mit drei Motiven vor: *Skater*, *Einkaufen*, *Kids*. Die Posterserie ist vor allem für die Weitergabe an Freizeiteinrichtungen gedacht, in denen klassisch schulisch orientierte Präventionsveranstaltungen nur schwer durchführbar sind. Angeregt wurde der Einsatz von Postern durch die Schuldnerberatungsstelle Linz, die damit in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gesammelt hat.

Zwei Postkarten mit den Motiven „Auto“ und „Handy“ weisen ebenfalls auf das Projekt „Cashless-München“ hin.

Abbildung 18: Posterserie



Abbildung 19: Postkarten



Die Flyer bzw. Infofolder informieren zum einen über das Projekt insgesamt sowie über acht Themenbereiche:

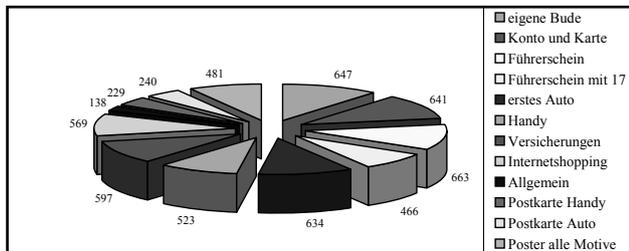
- Führerschein
- Führerschein mit 17
- Mein erstes Auto
- Meine erste Bude
- Konto und Karte (1. Version April 2005, Überarbeitung Dezember 2005)
- Notwendige Versicherungen für Jugendliche
- Handy (1. Version Juli 2005, Überarbeitung Dezember 2005)
- Internetshopping

Die juristische Überarbeitung der Flyer wurde teilweise durch den bundesweiten Fachverband Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. durchgeführt.

Alle Materialien können angefordert werden und werden kostenfrei an Einrichtungen in München abgegeben. Über den Info-Ständer im Jugendinformationszentrum (JIZ) in der Paul-Heyse-Straße 22 sind 2005 und 2006 insgesamt rund 2.000 Flyer, Poster und Postkarten abgeflossen.

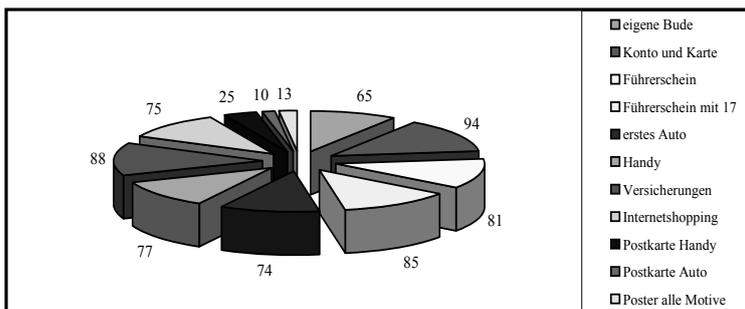
Nach den Präventionsveranstaltungen sind besonders häufig die Flyer *Eigene Bude*, *Führerschein*, *Konto und Karte*, *Erstes Auto* und *Handy* mitgenommen worden. Ein enger Zusammenhang mit besonderem Informationsbedarf zu diesen Themen ist anzunehmen.

Abbildung 20: Nach Cashless-Veranstaltungen verteilte Informationsmaterialien 2006 (n = 5.828)



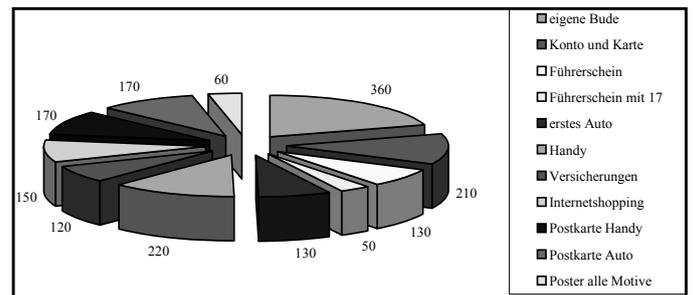
Quelle: Claudia Caspari, *Verwendungsnachweis Cashless-München, 2006*

Abbildung 21: Über den JIZ-Infoständer ausgegebene Materialien 2006 (n = 687)



Quelle: Claudia Caspari, *Verwendungsnachweis Cashless-München, 2006*

Abbildung 22: Online bestellte Cashless-Materialien (n = 1770)



Quelle: Claudia Caspari, *Verwendungsnachweis Cashless-München, 2006*

5.1.5 Webseite

Als Online-Angebot ist die Webseite www.cashless-muenchen.de (in Zusammenarbeit mit der Firma Fa-Ro Marketing) entwickelt und ins Netz gestellt worden.

Die Webseite ist vom Design und der Informationsaufbereitung her auf ein junges Zielpublikum ausgerichtet, bietet aber auch Informationen für Eltern, Lehrer und Multiplikatoren. Sie informiert über den Entstehungshintergrund von Cashless-München und über die Zielsetzungen des Projektes, liefert Tipps und Hintergrundinformationen zu einer Reihe von Themen, enthält Links zu anderen Informationsquellen und Web-Auftritten und ermöglicht Downloads und die Online-Bestellung von Materialien. Alle gedruckten Informationsmaterialien (z.B. Flyer, Karten, Poster etc.) können auch von der Webseite ausgedruckt werden.

Durch das Redaktionssystem der Webseite kann die Webseite laufend um aktuelle Informationsblöcke erweitert werden. So wurden beispielsweise der Kinospot zur Jugenderschulung (ein Kooperationsprojekt der Caritas und der LH München) online gestellt oder aktuelle Projekte wie das im Mai 2007 zur Aufführung kommende Theaterstück „Bühne blank“ beworben.

Die Online-Redaktion wird von der Projektleiterin Claudia Caspari wahrgenommen.

Die Zugriffe auf die Webseite haben kontinuierlich im Laufe der Jahre 2005 und 2006 zugenommen. Ende 2005 wurden monatlich 571 Besucher registriert, die sich im Durchschnitt 6-7 Seiten ansahen. Im Dezember 2006 waren es bereits 3.152 Besucher, die sich offensichtlich gezielt bestimmte Seiten angesehen haben, da die durchschnittliche Seitenzahl auf zwei Seiten gesunken ist.

Tabelle 4: Statistik der Webseiten-Besuche www.cashless-muenchen.de

Month	Summary by Month	
	Monthly Totals	
	Visits	Pages
Dec 2006	3.152	5.795
Nov 2006	2.440	5.000
Oct 2006	2.156	4.377
Sep 2006	2.153	4.711
Aug 2006	1.869	3.765
Jul 2006	1.948	3.872
Jun 2006	1.772	4.045
May 2006	1.576	3.865
Apr 2006	1.531	3.673
Mar 2006	1.729	4.625
Feb 2006	881	2.449
Jan 2006	704	2.328
Totals	21.911	48.505

Quelle: Claudia Caspari, Verwendungsnachweis Cashless-München, 2006

5.1.6 Präventionsveranstaltungen

Als Zielgruppen für Präventionsveranstaltungen kommen im Rahmen des Projektes in Frage:

- a) Präventionsveranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene
- b) Fachveranstaltungen für Multiplikatoren zur Sensibilisierung für das Thema Verschuldung
- c) Fachveranstaltungen für Multiplikatoren zum Umgang mit Verschuldeten

Die Präventionsveranstaltungen für Jugendliche an Berufsschulen wurden durch ein Treffen mit der Leiterin der Steuerungsstelle für Berufsschulsozialarbeit im Stadtjugendamt, Frau Stransky, Ende 2004 vorbereitet. Inhalt dieses Treffens war eine Abstimmung über den optimalen Zugang zu Berufsschulen.

Im Februar 2005 wurde das Projekt Cashless-München im Qualitätszirkel der Münchner Berufsschulsozialarbeiter vorgestellt. Aus dieser Veranstaltung und aus direkten Kontakten mit den Leitern der Berufsschulen konnten in der Folge die Veranstaltungen in den Berufsschulen vereinbart werden.

Insgesamt fanden in den Jahren 2005 und 2006 sechs Multiplikatorenschulungen statt:

- eine dreistündige Schulung zur Sensibilisierung für das Thema „Jugendschulden“ bei Pädagogen aus den Bereichen Berufsschul-Sozialarbeit, Kinder- und Mutter-schutz, Junge Arbeit
- eine Fachveranstaltung im Stadtjugendamt in Kooperation mit der Schuldnerberatungsstelle der LH München
- eine zweistündige Veranstaltung zur Organisation von Präventionsprojekten auf der Bayerischen Jahrestagung

der Informationszentren in Gauting

- eine Schulung zur Durchführung von Präventionsveranstaltungen an Schulen im Stadtjugendamt München
- eine Fortbildung für Pädagogen im Zusammenarbeit mit Frau Marion Kremer vom Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen
- ein Workshop zur Organisation eines Präventionsprojektes auf der Bayerischen Jahrestagung Schuldnerberatung

Neben den klassischen Medien von Poster, Flyer, Broschüren, Unterrichts- oder Schulungsveranstaltung, Seminaren und Workshops hat sich das Münchner Präventionsprojekt zum Ziel gesetzt, neben etablierten Medien auch neue Zugänge zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erproben und einzusetzen.

Dazu gehören:

- als Gemeinschaftsprojekt der LH München und Caritas München ein Kinospot zur Jugendverschuldung
- die Entwicklung eines Theaterstückes in Zusammenarbeit mit einer Theaterpädagogin
- ein Fotoprojekt mit Jugendlichen aus zwei Freizeiteinrichtungen des Kreisjugendrings München-Stadt mit dem Ziel einer Wanderausstellung für Münchner Einrichtungen

5.1.7 Beratungsangebot

Es kann davon ausgegangen werden, dass sensibilisiert durch eine Präventionsveranstaltung in der Schule Schüler mit Schulden einen Beratungsbedarf erkennen bzw. formulieren. Für solche Fälle sollen im Rahmen des Projektes geeignete Strukturen im Zugang zur Schuldnerberatung entwickelt werden.

Ob durch die angebotenen Präventionsveranstaltungen eine erhöhte Nachfrage von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Schuldnerberatung ausgelöst wurde, ist unbekannt. Wenn Jugendliche und junge Erwachsene in den Münchner Schuldnerberatungsstellen auftauchen, dann beziehen sie sich in der Regel nicht explizit auf das Cashless-Projekt. Nach unserem Wissen wird aber auch von den Schuldnerberatungsstellen nicht systematisch bei diesen Klienten nach der Kenntnis von Cashless gefragt, so dass hierzu gegenwärtig keine Erkenntnisse vorliegen.

Seit September 2006 fördert die LH München eine neue halbe Stelle, die sich ausschließlich mit dem Bereich Jugendschuldnerberatung in der Schuldnerberatungsstelle der AWO/DGB befasst.

5.1.8 Arbeitskreise

Das Projekt wird begleitet von regelmäßigen Treffen eines Arbeitskreises, der aus den Mitgliedern des Trägerverbundes (Frau Caspari, Frau Bünte, Frau Gaßner und Herrn Wehrer), Herrn Hofmeister und Frau Kaindl als Vertreter der Stadt München und Herrn Dr. Korczak von der GP Forschungsgruppe besteht.

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, kontinuierlich über die Fortschritte des Projektes zu informieren, die einzelnen Aktivitäten im Projekt abzustimmen und den fachlichen und inhaltlichen Austausch zu gewährleisten.

Im Zeitraum November 2004 bis Dezember 2006 fanden insgesamt elf Treffen des Arbeitskreises von jeweils 3-4 Stunden Dauer statt:

Tabelle 5: Termine und Themen der Arbeitskreistreffen

Termine	Themen
10. Nov. 2004	Status, Austausch, Präventionskonzeption, Planung
20. Januar 2005	Status, Bericht Besuch Linz, Präventionsprojektziele
12. April 2005	Arbeitsplan, Präsentation und Diskussion Posterserie/Postkarten
3. Mai 2005	Evaluationskonzept, Frabodiskussion, Materialien Öffentlichkeitsarbeit
14. Juli 2005	Evaluationsergebnisse, Multiplikatoren, Öffentlichkeitsarbeit, Status
17. Nov. 2005	Evaluationsergebnisse, Kinospot, Jugendschuldnerberatung, Status
10. März 2006	Kinospot, Studie Jugend&Konsum, Stellungnahme LAG, Projektstatus
12. Mai 2006	Status, Zusammenarbeit mit BDIU Fr. Kremer, Honorareinnahmen
26. Juni 2006	Evaluation, Zusammenarbeit mit BDIU, Schuldenprävention in Bayern
22. Sept. 2006	Evaluation, BDIU Fr. Kremer, Foto-/ Theaterprojekt, Jugend-SB
15. Dez. 2006	Evaluation, Planung 2007, Foto-/ Theaterprojekt, Bayer. Jahrestagung

Zusammenstellung: GP Forschungsgruppe 2007

Die Treffen der Arbeitsgruppe erwiesen sich als sinnvoll und notwendig und trugen erheblich zum gegenseitigen Verständnis, zur Abstimmung und zur Umsetzung vorhandener Erkenntnisse und Erfahrungen in die weitere Arbeitsplanung des Projektes bei.

Unabhängig von den Treffen des Arbeitskreises findet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Projektkoordinatorin des Sozialreferates der Landeshauptstadt München, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung und der Projektleiterin Frau Caspari statt.

5.1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt Cashless-München wurde der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz am 12. Mai 2006 vorgestellt.

Aufgrund dieser Pressekonferenz wurde über das Projekt in der *Süddeutschen Zeitung*, dem *Münchner Merkur*, dem *Oberbayerischen Volksblatt*, der *tz* und in *ran – das junge Magazin für Gewerkschaften* berichtet.

Die Süddeutsche Zeitung erreicht im Großraum München rund 476.000 Leser, der Münchner Merkur und die tz rund 902.000 Leser. Im Regierungsbezirk Oberbayern werden von diesen Zeitschriften und dem Oberbayerischen Volksblatt insgesamt 1,732 Mio. Leser erreicht.⁴ Durch die Pressekonferenz und die nachfolgenden Presseveröffentlichungen konnte somit eine hohe Reichweite für das Projekt Cashless-München erzielt werden.

Die wesentlichen Botschaften, die in den Presseveröffentlichungen vermittelt wurden, können wie folgt zusammengefasst werden:

- 29.000 Münchner Jugendliche im Alter zwischen 15 und 27 Jahren haben Schulden
- Neues Projekt klärt auf und hilft
- Ein wesentliches Ziel ist der Abbau von Hemmschwellen
- Münchner Stadtrat stellt dafür 100.000 Euro zur Verfügung
- Adressen der Beratungsstellen für Schuldner
- Hinweis auf die Webseite www.cashless-muenchen.de

Als weitere Veröffentlichung zu dem Projekt sind Artikel in verschiedenen gewerkschaftlichen und Zeitschriften des Jugendrings erschienen (z.B. *12Job*, *HLZ*, *andiamo*, *ran*, *K3*, *der Helfer*, *MünchenLeben*, *DDS*, *JUNA*).

5.2 Ergebnisse

Laut Verwendungsnachweise 2005 und 2006 des Cashless-München Projektes wurden im Zeitraum von Februar 2005 bis Dezember 2006 141 Präventionsveranstaltungen in allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung mit insgesamt 2.818 Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchgeführt.

Der Einsatz von Frage- und Beurteilungsbogen durch die GP Forschungsgruppe startete am 20. Mai 2005 und endete im Dezember 2006. Jeweils zu Beginn einer Veranstaltung wurde an die Berufsschüler/innen ein Erhebungsbogen zur Erfassung ihrer Einnahmen-, Ausgaben- und Einstellungssituation verteilt. Der Erhebungsbogen ist als strukturierter, halb-standardisierter Fragebogen konzipiert, überwiegend mit Antwortvorgaben. Das Ausfüllen des Fragebogens nahm durchschnittlich 10 bis 15 Minuten in Anspruch. Offensichtlich lese- und verständnisschwache Schüler benötigten für das Ausfüllen 15 Minuten. Am Ende der Präventionsveranstaltung wurde an die Schüler ein einseitiger Beurteilungsbogen mit geschlossenen Fragen und skalierten Antwort-

4 Daten laut Media-Analyse 2005

möglichkeiten verteilt. Das Ausfüllen dieses Beurteilungsbogens nahm zwischen 3 und 5 Minuten in Anspruch. Erhebungs- und Beurteilungsbogen wurden von Frau Caspari eingesammelt und jeweils in Clustern zu einem späteren Zeitpunkt an die GP Forschungsgruppe weitergereicht. Durch die Befragungsaktion wurden im Jahr 2005 33 Veranstaltungen mit 601 Teilnehmer/innen erfasst. Die Fallzahl der Veranstaltungen und ausgewerteten Fragebogen entspricht nicht der im Verwendungsnachweis von Cashless-München angegebenen durchgeführten Anzahl von Veranstaltungen, da zu Beginn des Veranstaltungszyklus die Erhebungsbogen noch nicht eingesetzt wurden. Auch bei Veranstaltungen in Form von Planspielen bzw. bei Haupt- oder Realschülern und Gymnasiasten wurde der Erhebungsbogen nicht verwendet.

Um mehr Zeit für die Präventionsveranstaltung an sich zu gewinnen, wurde für das Jahr 2006 der Fragebogen auf eine Ausfülldauer von ca. 5 Minuten gekürzt.

Mit der verkürzten Version wurden im Jahr 2006 54 Veranstaltungen mit 1.109 Berufsschülern/innen und 10 Veranstaltungen mit 153 Hauptschülern und Schülern in Berufsvorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Evaluation erfasst.

Insgesamt liegen somit Daten von **1.863** Hauptschülern, Schülern in Berufsvorbereitenden Maßnahmen und Berufsschülern aus 97 Veranstaltungen in den Jahren 2005 und 2006 vor.

Die Differenz der evaluierten zur Anzahl der durchgeführten Präventionsveranstaltungen ergibt sich daraus, dass die Evaluation mittels Fragebogen zwei Monate nach Beginn der Präventionsveranstaltungen startete, nicht bei allen Veranstaltungen von Frau Caspari Fragebogen verteilt wurden und nur Frage- und Evaluationsbogen bis 29. September 2006 in die vorliegende Auswertung einbezogen wurden, da danach ein modifizierter Fragebogen für die Nachbefragung eingesetzt wurde.

5.2.1 Stichprobe der Schüler und Schulen

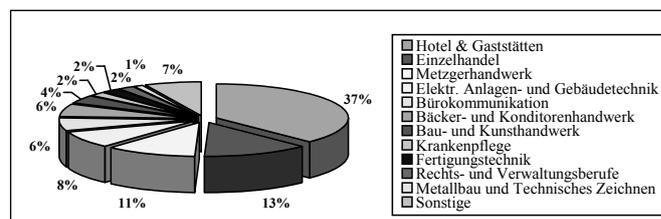
Die Präventionsveranstaltungen sind in den Jahren 2005 und 2006 an den folgenden Einrichtungen durchgeführt worden:

- BS Bäcker- und Konditorenhandwerk
- BS Bau- und Kunsthandwerk
- BS Bürokommunikation
- BS Einzelhandel
- BS Elektrische Anlagen- und Gebäudetechnik
- BS Farbe und Gestaltung
- BS Fertigungstechnik
- BS Metallbau und Technisches Zeichnen
- BS Hotel und Gaststätten
- BS Körperpflege
- BS Krankenpflege
- BS Metzgerhandwerk
- BS Rechts- und Verwaltungsberufe
- HS Wittelsbacherstraße
- HS an der VHS
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) von

- BFZ, BS Körperpflege, BS Holztechnik, BS Medien
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) von DAA, BS Medien
- Ausbildungsbegleitende Hilfen von ETC
- Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen von Junge Arbeit
- Mehraufwandsentschädigte von Anderwerk und Junge Arbeit
- Internationaler Jugendclub von KJR

Die Mehrzahl der befragten Schüler stammt aus den Berufsschulen für Hotel- und Gaststättengewerbe und Einzelhandel.

Abbildung 23: Verteilung der befragten Schüler nach Berufsschulen 2005/2006



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Insgesamt sind 15 Ausbildungsberufe in nennenswerter Anzahl in der Stichprobe vertreten. Es überwiegen die Hotel- und Restaurantfachmänner/frauen sowie Köche/innen und Einzelhandelskaufmänner/frauen.

Frisöre/innen (162) und Maler/innen (28), die im November/Dezember 2006 beschult wurden, sind in der vorliegenden Auswertung aus den bereits genannten Gründen nicht berücksichtigt worden.

Tabelle 6: Die häufigsten Ausbildungsberufe der teilnehmenden Schüler 2005/2006 (Absolutwerte)

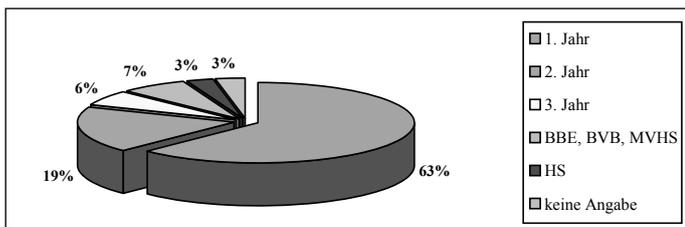
Ausbildungsberuf	männlich	weiblich	Gesamt
Hotel-/Restaurantfachmann/frau	108	229	337
Koch/Köchin	211	30	241
Einzelhandelskaufmann/frau	132	98	230
Metzgereifachverkäufer/in	64	100	164
Elektroniker/in	151	1	152
Kaufmann/frau für Bürokommunikation	38	68	106
Steinmetz/Bildhauer/in	68	3	71
Bäckereifachverkäufer/in	3	65	68

Fachmann/frau für Systemgastronomie	30	21	51
Krankenpfleger/schwester	14	27	41
Bäcker/in	33	3	36
Industriemechaniker	28	0	28
Rechtsanwaltsfachangestellte/r	0	26	26
Technische/r Zeichner/in	16	2	18
Metzger	17	0	17
Sonstige	70	54	124

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Die Präventionsveranstaltungen haben überwiegend in 10. Klassen im ersten Ausbildungsjahr stattgefunden.

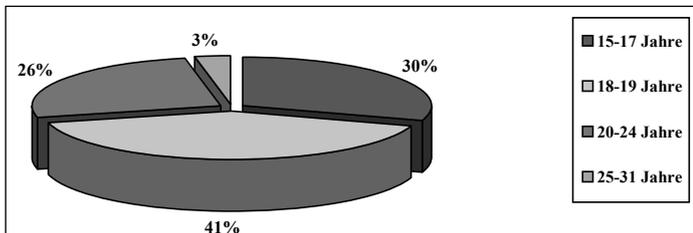
Abbildung 24: Verteilung der teilnehmenden Schüler nach Ausbildungsjahren 2005/2006



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Nahezu die Hälfte der befragten Auszubildenden ist 18 oder 19 Jahre alt, ein weiteres Viertel ist 15-17 Jahre alt. Drei Auszubildende sind bereits 28, 30 und 31 Jahre alt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Migrant(inn)en, die erst in diesem Alter einen Ausbildungsplatz erhalten haben.

Abbildung 25: Altersstruktur der Stichprobe der teilnehmenden Schüler 2005/2006



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

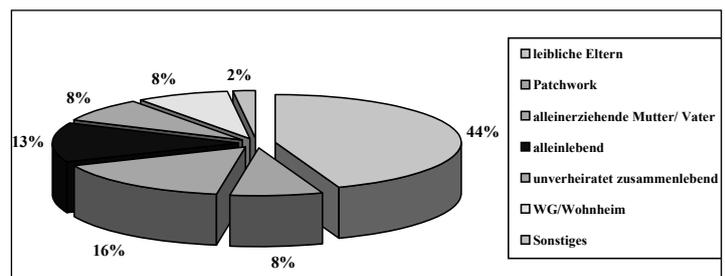
Die Wohnsituation spielt eine erhebliche Rolle für die Einnahmen- und Ausgabensituation von Schülern. Sie ist deshalb im Jahr 2005 sehr differenziert erfasst worden. 44% der Schüler leben bei ihren leiblichen Eltern und 8% in einer sogenannten „Patchwork“-Familie, bei der ein Eltern-

teil aus einer neu eingegangenen Verbindung/Ehe stammt. 16% wohnen bei einem alleinerziehenden Elternteil. In einer eigenen Wohnung leben bereits 13%, weitere 8% leben mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen. 8% leben in einer Wohngemeinschaft oder einem Wohnheim.

Im Rahmen der für das Jahr 2006 vorgenommenen Kürzung des Fragebogens ist die Wohnsituation nicht mehr derart detailliert erfasst worden. Wie in 2005 leben 2006 44% der Schüler bei ihren leiblichen Eltern. 21% leben bei ihrer leiblichen Mutter bzw. Vater, wobei analog zur Verteilung 2005 der größere Anteil bei einem alleinerziehenden Elternteil und der kleinere Anteil in einer „Patchwork“-Familien leben dürfte. Der Anteil der Alleinlebenden (14%) und der unverheiratet Zusammenlebenden (7%) liegt in der gleichen Größenordnung wie 2005. In einer WG oder einem Wohnheim wohnen 2006 jedoch deutlich mehr Schüler (13%).

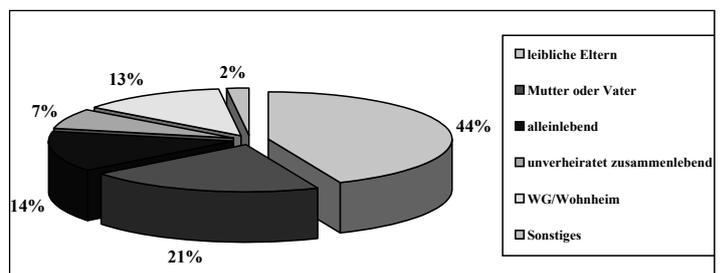
Mit steigendem Alter nimmt erwartungsgemäß der Anteil derjenigen, die bei ihren Eltern leben, ab (von 55% auf 18%) und der Anteil derjenigen, die einen eigenen Hausstand haben, zu (von 12% auf 54%).

Abbildung 26: Wohnsituation der teilnehmenden Berufsschüler 2005



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Abbildung 27: Wohnsituation der teilnehmenden Berufs- und Hauptschüler 2006



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

5.2.2 Einnahmensituation

Die Höhe der Ausbildungsvergütung, die die Berufsschüler erhalten, wurde nur im Jahr 2005 erfasst.

Die Vergütung für Auszubildende im Einzelhandel in Bayern laut Manteltarifvertrag beträgt in allen Ortsklassen ab September 2004 für das erste Ausbildungsjahr 603 €, für das 2.

Ausbildungsjahr 666 € und für das 3. Ausbildungsjahr 767 €. Die Nettobeträge von durchschnittlich 466 €, die die Auszubildenden erhalten, liegen um 100 bis 200 Euro unter diesen tariflich vereinbarten Beträgen.

33% der Berufsschüler bekommen monatlich zusätzlich Geld von ihren Eltern. Überwiegend sind dies zwischen 10 und 50 Euro. Da die elterlichen Zuwendungen in Einzelfällen bis zu 900 Euro im Monat betragen, ergibt sich ein Durchschnittswert für diese Zuwendungen von 133 Euro.

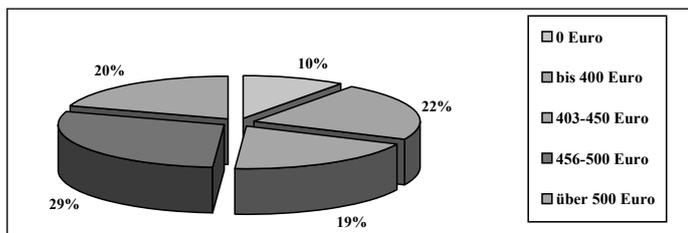
18% der Berufsschüler bekommen Kindergeld in Höhe von rund 150 Euro.

Als Berufsausbildungsbeihilfe werden durchschnittlich 237 Euro an 16% der Berufsschüler gezahlt.

14% verdienen sich durch Nebenjobs im Monat durchschnittlich 172 Euro dazu.

Darüber hinaus erhalten 78% der Berufsschüler im Laufe eines Jahres Geschenke von Eltern, Verwandten und Freunden in der durchschnittlichen Höhe von rund 500 Euro.

Abbildung 28: Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung von Berufsschülern 2005

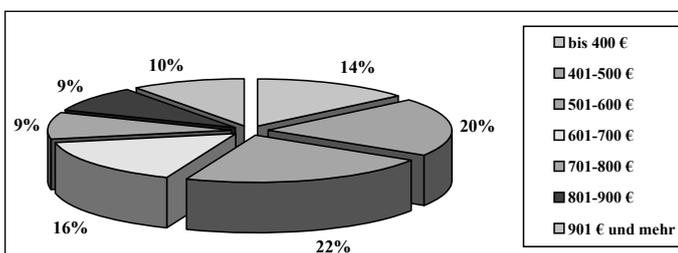


Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Insgesamt verfügt die Mehrzahl der Auszubildenden bei einer Kumulation aller Einnahmequellen somit über rund 400 bis 700 Euro im Monat.

Es handelt sich somit um ein knappes finanzielles Budget, das im Niedrigeinkommensbereich angesiedelt werden kann.

Abbildung 29: Gesamteinnahmen von Berufsschülern 2005



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

5.2.3 Ausgabensituation

Bei einem Vergleich ihrer monatlichen Einnahmen und Ausgaben nannten die Berufsschüler im Durchschnitt 200 Euro

als ihr ausgabefähiges Budget für Freizeitvergnügen. Diese Durchschnittssumme hat jedoch eine große Spreizung. So geben 15% der befragten Berufsschüler an, dass ihr Budget für Freizeitvergnügen bei maximal 50 Euro liegt, während immerhin 32% über 200 und mehr Euro für diesen Zweck verfügen.

In der Befragungswelle 2005 sind die Schüler danach gefragt worden, wofür sie ihr Geld bevorzugt ausgeben. Die mit Abstand bevorzugten Ausgabequellen sind Kleidung und Schuhe (46%) sowie Discobesuche, Rockkonzerte und Sportveranstaltungen (29%). Es folgen gleichauf mit 14% der Nennungen Zigaretten (17% bei 15-18jährigen) und mit jeweils 13% Essensausgaben (17% bei 22-23jährigen), Kosten für Hobbies und Ausgaben für Kino, DVD und PC-Spiele (20% bei 22-31jährigen).

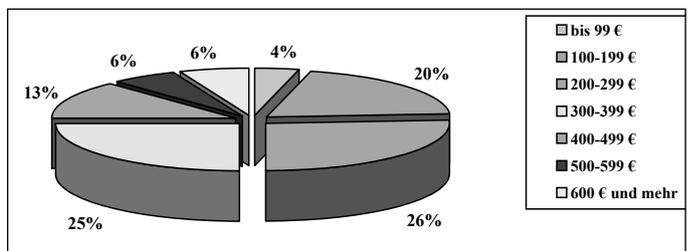
In der Befragungswelle 2006 sind die Berufsschüler detailliert nach den Beträgen gefragt worden, die sie durchschnittlich für ausgewählte einzelne Bereiche ausgeben. Die höchsten durchschnittlichen Beträge werden von männlichen wie weiblichen Berufsschülern für Kleidung/Schuhe, Zigaretten, Nahrungsmittel und Verkehrsmittel ausgegeben.

Tabelle 7: Monatliche Ausgaben für ausgewählte Bereiche bei Berufsschülern 2006 (N=919)

Ausgabenbereiche	m.	w.	15-18	19-22	23+
Kleidung, Schuhe	72	65	70	67	73
Disco, Kino, Sportveranst.	54	40	45	52	55
Fitnessclub, Tanzstudio	33	37	32	36	42
Zigaretten	67	61	63	63	78
Alkohol, Getränke	53	32	45	44	49
Essen, Nahrung	57	59	45	64	110
DVD, PC-Spiele, Computer	40	22	40	29	27
Telefon, Handy	40	48	38	50	49
Bus, Bahn, Benzin	63	58	53	71	64

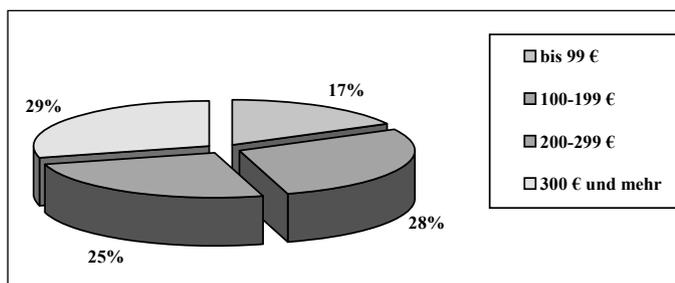
Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

Abbildung 30: Monatliche Gesamtausgaben Berufsschüler 2006 (n = 1.061)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

Abbildung 31: Monatliche Gesamtausgaben Hauptschüler 2006 (n = 153)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

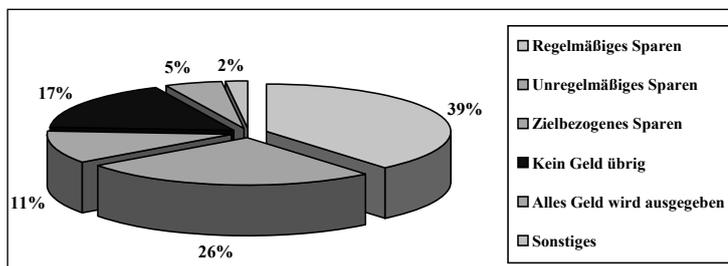
5.2.4 Sparverhalten

Das Sparverhalten ist nur in der Befragungswelle 2005 erfasst worden.

Lediglich 22% der befragten Stichprobe sparen nicht, weil sie entweder zum Sparen kein Geld übrig haben oder alles verfügbare Geld ausgeben.

Die Kategorie „habe kein Geld übrig zum Sparen“ wird überdurchschnittlich häufig von der Gruppe der 22-31jährigen genannt (28%). Unter den 15-18jährigen findet sich der größte Anteil der regelmäßigen Sparer (43%).

Abbildung 32: Sparverhalten der Berufsschüler



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Auch der Aussage „Mein Einkommen ist zu gering, um regelmäßig etwas zu sparen“ stimmen 23% der Berufsschüler mit „trifft sehr zu“ zu. Unter den 22-31jährigen sind es bereits 43% und bei Berufsschülern mit Schulden 37%. Für den Abschlussbericht werden diese Angaben in Relation zur Einkommenssituation und Schuldenhöhe gesetzt, um weitere Erkenntnisse über diesen Zusammenhang zu gewinnen. Unter den Berufsschülern, die monatlich *regelmäßig* sparen, sind die Sparsummen sehr unterschiedlich. 36% sparen im Monat bis zu 50 Euro, 28% bis zu 100 Euro, 21% zwischen 101 und 200 Euro, bei 10% liegen die monatlichen Sparsummen zwischen 230 und 650 Euro. 5% machen zu dieser Frage keine Angaben. Im Durchschnitt werden von dieser Gruppe 118 Euro gespart.

5.2.5 Höhe des Dispo-Kreditrahmens und Girokonto

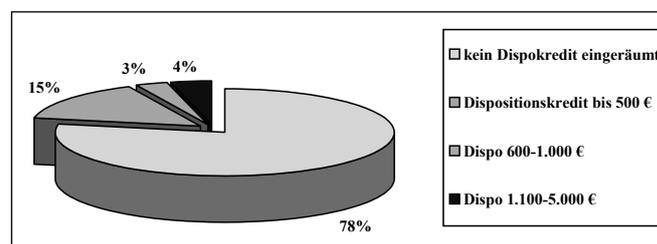
Nach der Höhe des Dispositionscreditrahmens ist ebenfalls nur in der Erhebungswelle 2005 gefragt worden.

Rund $\frac{3}{4}$ der Berufsschüler haben keinen Dispositionscredit. In der Altersgruppe der 15-18jährigen betrifft dies erwartungsgemäß fast alle (93%) Personen dieser Altersgruppe. Doch selbst in den anderen Altersgruppen ist die Anzahl der Personen ohne Dispositionscreditrahmen vergleichsweise hoch (19-21jährige: 66%; 22-31jährige: 53%).

Bei denjenigen, die einen Dispositionscreditrahmen aufweisen, bewegt sich die Dispositionssumme zwischen 100 Euro und 5000 Euro.

Der Median der eingeräumten Dispositionscredite liegt bei 500 Euro und entspricht damit einer durchschnittlichen Netto-Ausbildungsvergütung.

Abbildung 33: Vorhandensein eines Dispo-Kreditrahmens



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Von einem Drittel der Berufsschüler, die über einen Dispositionscredit verfügen, wird dieser fast jeden Monat in Anspruch genommen (7,8% der Gesamtstichprobe).

Auch die Frage, wie hoch das eigene Konto am letzten Monatsende überzogen war, zeigt bei der überwiegenden Mehrzahl der Berufsschüler eine eher unproblematische Situation. **83% geben an, dass ihr Konto überhaupt nicht überzogen war.** Bei 7% lag der Überziehungsbetrag bis zu 100 Euro. Über 100 Euro bis zur Höhe eines monatlichen Lohns von 500 Euro hatten weitere 7% ihr Konto überzogen. Bei den verbleibenden 3% lagen die Überziehungssummen zwischen 510 und 3.100 Euro.

5.2.6 Finanzielle Schwierigkeiten und Schulden-situation

Eine mögliche Überschuldungsgefährdung, die schon in jungen Jahren deutlich wird, ist über drei Fragen versucht worden abzubilden.

Bei der ersten Frage ging es um die subjektive Einschätzung, wie gut die Berufsschüler mit ihrem Geld monatlich auskommen. Nur die Hälfte der Berufsschüler gab an, gut oder sehr gut mit ihrem Geld auszukommen. 32% kommen monatlich mit ihrem Geld gerade so über die Runden, dies sind vor allem junge Erwachsene im Alter von 22 bis 31 Jahren (42%). 7% der Berufsschüler müssen sich öfter Geld leihen. **5% geben an, meistens Geldprobleme zu haben.** Wer mit seinem Geld gerade so über die Runden kommt, sich öfter Geld leihen muss und eigentlich meistens Geld-

probleme hat, hat auch überdurchschnittlich häufig Schulden.

Tabelle 8: Auskommen mit dem monatlich verfügbaren Geld und Schulden

Würdest Du sagen, dass Du mit Deinem Geld...

	Schulden	
	Ja (495)	Nein (1215)
... sehr gut auskommst	3,8 %	21,3 %
... gut auskommst	23,6 %	44,4 %
... gerade so über die Runden kommst	40,0 %	28,8 %
... Du Dir öfter Geld leihen musst	16,8 %	2,6 %
... Du eigentlich meistens Geldprobleme hast	14,1 %	1,8 %
keine Angabe	1,6 %	1,1 %

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Berufsschüler sind, wie oben zu sehen war, eine Gruppe mit Niedrigeinkommen, die mit knappem Geld haushalten muss. Das drückt sich auch in dem Spielraum aus, den Berufsschüler bei der monatlichen Verwendung ihres Geldes haben. **Lediglich 39% geben an, dass ihr verfügbares Geld gut bis zum Monatsende ausreicht.** 38% kommen auch noch annähernd bis zum Monatsende mit ihrem Geld hin und müssen sich nur in der letzten Monatswoche einschränken. Bei 18% der Berufsschüler wird das verfügbare Einkommen jedoch bereits schon in der Monatsmitte bzw. nach der 2. Woche so knapp, dass sie im Grunde nichts mehr unternehmen können. Schon am Monatsanfang bzw. nach der 1. Woche sind bei 4% die finanziellen Mittel erschöpft und sie können nichts mehr unternehmen. Auch hier ist eine enge Beziehung zum Vorhandensein von Schulden erkennbar.

Tabelle 9: Einschränkung aufgrund knapper finanzieller Mittel und Schulden

Wann wird bei Dir im Monat das Geld so knapp, dass Du im Grunde nichts mehr unternehmen kannst?

	Schulden	
	Ja	Nein
Reicht gut bis zum Monatsende	18,0 %	48,5 %
Zum Ende des Monats/nach der 3. Woche	47,1 %	34,0 %
In der Monatsmitte/ nach der 2. Woche	27,0 %	14,3 %
Schon am Monatsanfang/ nach der 1. Woche	7,4 %	1,9 %

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Insgesamt haben unter den Berufsschülern nach ihren eigenen Angaben 28,9% Schulden, wobei wir als Schulden erst Summen ab 20 Euro berücksichtigt haben.

Tabelle 10: Gläubiger der Berufsschüler 2005/2006 (Schulden ab 20 Euro)

	Gesamt (1.710)	15-17 (474)	18-21 (1024)	22-31 (212)
Eltern	12,9 %	3,6 %	7,6 %	1,6 %
Freunde/Freundinnen	8,2 %	1,9 %	5,2 %	1,1 %
Geschwister/Verwandte*	4,7 %	1,2 %	3,0 %	0,5 %
Sparkasse/Bank	5,1 %	0,2 %	3,1 %	1,8 %
Handyunternehmen	2,9 %	0,5 %	2,0 %	0,4 %
Versandhändler*	2,0 %	0,2 %	1,0 %	0,8 %
Kaufhausschulden*	1,8 %	0,3 %	1,0 %	0,5 %
Sonstige Schulden **	6,4 %	0,9 %	3,8 %	1,7 %

* nur 2005 abgefragt (N=601), ** Sonstige Schulden: Fahrschule, Verkehrsbetriebe, Zahnärzte, Mietschulden, Fitnessstudio

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Tabelle 11: Gläubiger der Hauptschüler 2006 (Schulden ab 20 Euro)

	Gesamt (153)	15-17 (88)	18-25 (65)
Eltern/Verwandten	8,5 %	4,6 %	3,9 %
Freunde/Freundinnen	6,5 %	2,6 %	3,9 %
Handyunternehmen	1,3 %	--	1,3 %
Sonstige Schulden *	7,2 %	2,0 %	5,2 %

* Sonstige Schulden: Verkehrsbetriebe, Krankenkasse, Versandhändler

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

Wie zu sehen ist, werden am häufigsten Schulden bei den Eltern angegeben. Die Beurteilung des Stellenwertes von Schulden bei Eltern ist schwierig, da es sich dabei auch um Formen des innerfamiliären Lastenausgleichs handelt. Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, dass Familien in großem Umfang ihre Kinder finanziell unterstützen. Rund 2/3 der bei Eltern gemachten Schulden der Berufsschüler übersteigen die Summe von 200 Euro nicht. Andererseits geben auch neunzehn Berufsschüler an, Schulden bei ihren Eltern in Höhe von 2.150 Euro bis zu 8.500 Euro zu haben.

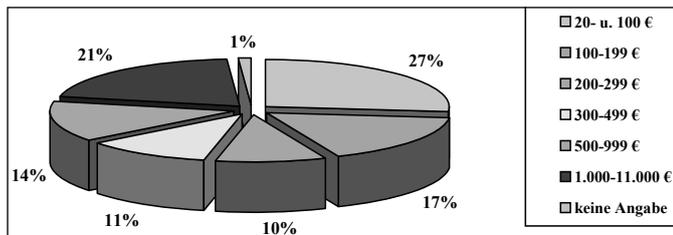
In Anbetracht der Tatsache, dass rund die Hälfte der Berufsschüler Schwierigkeiten hat, mit ihrer Ausbildungsvergütung bis zum Monatsende ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, kann man jedoch davon ausgehen, dass Schulden bei Freunden in der Größenordnung von 100 und mehr Euro für Jugendliche und junge Erwachsene bereits problematisch sind. **Rund 4% der Berufsschüler haben in diesem Sinne problematische Schulden bei ihren Freunden.**

Schulden bei **Sparkassen und Banken** in der Größenordnung von 100 Euro bis zu 5.000 Euro haben **4,6%** der Stichprobe.

Am zweithäufigsten werden unter den externen Gläubigern Handyunternehmen genannt. Auch hier weisen die Schuldensummen eine große Spreizung auf. Die Bandbreite reicht

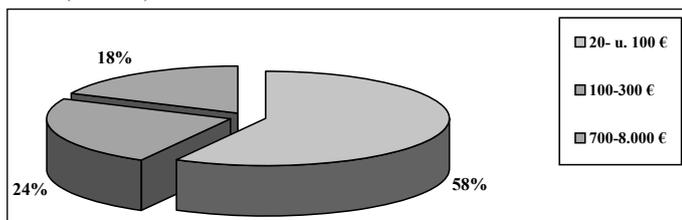
von 25 Euro bis zu 5.000 Euro. Bei der Hälfte der Schüler mit Handyschulden liegen diese Schulden unter 200 Euro. Andererseits gibt es jedoch auch acht Berufsschüler mit Handyschulden zwischen 1.000 und 5.000 Euro. Bei jeweils 1,7% der Stichprobe bewegen sich die Schulden zwischen 100 und 5.000 € (bei Kaufhäusern) bzw. 120 und 2.000 € (bei Versandhäusern).

Abbildung 34: Gesamtschulden Berufsschüler 2005/2006 (N = 495)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Abbildung 35: Gesamtschulden Hauptschüler 2006, (N = 33)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

5.2.7 Beratung bei finanziellen Problemen

Wie zu sehen war, sind die häufigsten Gläubiger die Eltern. Sie sind im Falle von persönlichen finanziellen Problemen auch die vorrangigen Ansprechpartner. Rund jeder sechste Jugendliche und junge Erwachsene würde sich an einen Freund oder eine Freundin wenden. Bruder, Schwester oder andere Verwandte sind für 8% relevante Vertrauenspartner. Allein klar zu kommen würden 8% versuchen.

Tabelle 12: Ansprechpartner bei finanziellen Problemen

Ansprechpartner	Gesamt (1.710)
Mutter	61 %
Vater	54 %
Freund/in	16 %
Verwandte	8 %
Bruder/Schwester	8 %
Schuldnerberatungsstelle	2 %
Betriebliche Ansprechpartner	2 %
Berufsschulsozialarbeit	1 %

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

5.2.8 Informationsbedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Der Informationsbedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Berufsschule ist enorm. Die von Cashless-München entwickelten Informationsmodule sind hinsichtlich ihrer Thematik offensichtlich zielgruppengerecht und treffen den Nerv der Berufsschüler.

Bedarf besteht sowohl hinsichtlich *Sparformen* wie *Ausgabenreduzierungsmöglichkeiten* und *Einnahmensteigerungschancen*. Die Berufsschüler wollen gleichermaßen über *Handyverträge* und *Kosteneinsparmöglichkeiten beim Handy* wie über den *Kostenaufwand für ein Auto* informiert werden. Jeder dritte Berufsschüler möchte mehr über *günstige Einrichtungsmöglichkeiten* für die erste Wohnung wissen, jeder vierte interessiert sich für das *Führen eines Haushaltsbuches*. Auch die Einrichtung eines *Kontos* und die Abwicklung von *Bankgeschäften* interessiert rund ein Drittel der Berufsschüler.

Tabelle 13: Informationsbedarf von Jugendlichen

Worüber sollten Jugendliche in Deinem Alter besser informiert werden?

Sparmöglichkeiten (Bausparen, Lebensversicherungen etc.)	55 %
Möglichkeiten für Nebenjobs	51 %
Möglichkeiten für Ausgabenreduktionen	50 %
Kostenaufwand für ein Auto	48 %
Verpflichtung aus Handyverträgen	44 %
Kostensparmöglichkeiten beim Handy	42 %
Günstige Wohnungseinrichtungsmöglichkeiten	39 %
Girokonteneröffnung, Dispo, EC-Kartenverwendung	37 %
Ratenkredite, Kaufen auf Kredit	32 %
Zeit- und Kostenaufwand für Führerschein	29 %
Führen eines Haushaltsbuches	25 %

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005/2006

Bei diesen Informationsbedürfnissen gibt es geschlechtsspezifische, wie altersspezifische Schwerpunkte.

Frauen möchten häufiger über Sparmöglichkeiten und Möglichkeiten, Ausgaben möglichst niedrig zu halten, sowie das Führen eines Haushaltsbuches informiert werden.

Von den einzelnen Altersgruppen werden jeweils überproportional gewünscht:

15-18jährige: Verpflichtungen aus Handy-Verträgen, Informationen zum Führerschein

19-21jährige: Sparmöglichkeiten (auch beim Handy) und PKW-Kostenaufwand

22-31jährige: Girokontoeröffnung, Raten-/Kreditkauf

Trotz dieses Aufklärungs- und Informationsbedarfs sind die Erwartungen der Berufsschüler vor Beginn der Präventionsveranstaltungen sehr diffus und unspezifisch bis ablehnend. 29% machen keine Angaben zu ihren Erwartungen an die Unterrichtseinheit, was bedeuten kann, dass sie nichts erwarten oder keine konkreten bzw. spezifischen Erwartungen haben oder sie formulieren können. Weitere 12% äußern

sich dezidiert, dass sie nichts bzw. wenig erwarten. 4% bemerken, dass sie keine Schulden haben bzw. allein klar kommen und halten von daher das Thema der Unterrichtseinheit nicht für relevant für sich. Einen besseren Umgang mit Geld bzw. mehr Klarheit über Geldangelegenheiten erhoffen sich 23% und unter den verschuldeten Berufsschülern 28%. Aufklärung und allgemeine Informationen erwarten 12% von der Unterrichtseinheit. Informationen zur Vermeidung von Schulden erhoffen sich 14%. Immerhin 3% äußern die Erwartung, einen Ansprechpartner für finanzielle Angelegenheiten zu finden oder Hilfe zu bekommen.

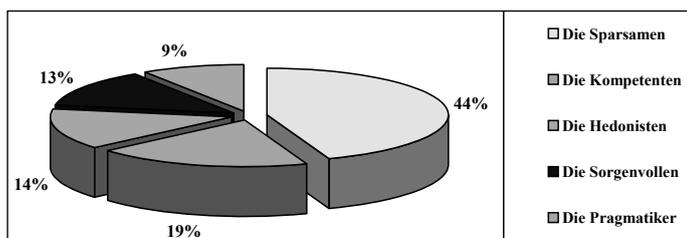
5.2.9 Einstellung zu Geld und finanziellen Angelegenheiten

Zur Beurteilung der Einstellung der Berufsschüler gegenüber Geld und finanziellen Angelegenheiten ist diesen im Jahr 2005 ein Katalog von 23 Statements vorgelegt worden, die sie mit einer Skala von 1=trifft sehr zu bis 4=trifft überhaupt nicht zu beurteilen konnten.

Die Statements sind auch multivariat mit einer Faktorenanalyse und Clusteranalyse ausgewertet worden. Die Faktorenanalyse stellt die Statements aufgrund der Antwortprofile der Berufsschüler in sinnvolle trennungsscharfe Dimensionen zusammen. Es konnten fünf unabhängige Dimensionen ermittelt werden. Die Bezeichnungen dieser Dimensionen orientieren sich an dem Aussagegehalt der diesen Dimensionen zugrunde liegenden Statements.

Mit Hilfe der Clusteranalyse kann man ermitteln, wie sich die einzelnen Schüler anteilmäßig auf diese einzelnen Dimensionen verteilen.

Abbildung 36: Clusterbildung anhand von Einstellungen zum Geld



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Die größte Gruppe unter den Schülern stellen die „Sparsamen“ (44%). In ihrem Elternhaus wurde bereits viel Wert auf Sparsamkeit gelegt (75%) und für sie selbst gilt dies auch (73%). Sie überprüfen noch häufiger als andere regelmäßig ihre Kontoauszüge (84%) und versuchen, ihr Geld zusammenzuhalten (77%). Sie sind überhaupt keine Spontan-Käufer (10%). Dennoch haben auch 21% dieser Gruppe Schulden, jedoch überwiegend bei ihren Eltern, Geschwistern, Verwandten und Freunden. Jeweils 2% der Sparsamen haben Schulden bei Handy-Unternehmen oder Kreditinstituten. Eine 24-jährige und ein 19-jähriger aus dieser Gruppe haben Schulden im vierstelligen Bereich aufgrund von Autofinanzierungen.

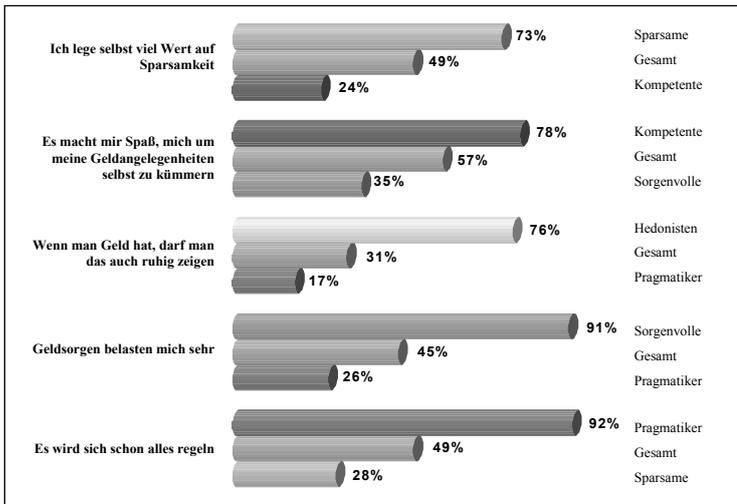
Die „Kompetenten“ (19%) sind die zweitgrößte Gruppe unter den Berufsschülern. Ihnen macht es Spaß, ihre Geldangelegenheiten selbst zu regeln (77%) und sie haben auch keine Scheu vor dem Thema ‚Geld‘ (96%). Sie sind die Gruppe mit der höchsten Affinität zu Aktien (43%). In dieser Gruppe finden sich etwas häufiger Schüler im Alter von 19-21 Jahren. In Anbetracht des Engagements bei Geldangelegenheiten ist der hohe Schuldneranteil (39%) in der Gruppe der „Kompetenten“ überraschend. Es kann im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden, inwieweit es sich bei einem Teil der Kompetenten um eine Selbstüberschätzung hinsichtlich der finanziellen Kompetenz handelt. Die Schuldenstruktur ist jedoch eher unauffällig, die Schuldensummen eher niedrig (unter 200 €). Sie haben überwiegend im familialen Umfeld Schulden, aber auch jeweils zu 4% bei Handy-Unternehmen und Versandhändlern. Einige über 19-jährige aus dieser Gruppe haben zusätzlich Schulden zwischen 500 und 1.400 Euro bei Fahrschulen, Verkehrsbetrieben, der Telekom, aufgrund von Bußgeldern, bei Fitnessstudios und aufgrund von Zahnarztrechnungen.

Als drittgrößte Gruppe konnten die „Hedonisten“ (14%) identifiziert werden. Hier überwiegen die jungen Schüler im Alter von 15-18 Jahren. Die Gruppe der Hedonisten ist der Ansicht, dass man nur mit Geld das Leben richtig genießen kann (99%) und dass man es ruhig zeigen darf, wenn man Geld hat (76%). Sie können somit als Anhänger des ‚demonstrativen Konsums‘ bezeichnet werden. Dies bedeutet aber nicht, dass sie leichtfertiger als andere Schulden machen, im Gegenteil, ihre Schuldnerquote (22%) ist vergleichsweise niedrig. Die Gläubiger sind weit überwiegend Eltern und Freunde, die Schulden liegen mehrheitlich unter 200 Euro. Zwei Schüler aus der Gruppe der Hedonisten haben jedoch Bankkredite in Höhe von 2.000 bzw. 5.000 Euro.

Die Gruppe der „Sorgenvollen“ (13%) ist die Gruppe, die mit Abstand auch am häufigsten Schulden hat (61% der Sorgenvollen). Dieses Ergebnis ist verständlich und naheliegend. Berufsschüler ab 22 Jahren sind etwas häufiger in dieser Gruppe zu finden. Die Sorgenvollen reden besonders ungern über Geld (84%), bekommen überwiegend schlechte Laune bei diesem Thema (74%) und sind durch Geldsorgen besonders belastet (91%). Ihre Schuldenlast ist bereits beachtlich. Sie haben sowohl Schulden bei ihren Eltern (26% der Sorgenvollen) und bei Freunden und Freundinnen (19%), wie auch bei Geschwistern (4%), bei Handy-Unternehmen (8%), bei Versandhändlern (4%) und bei Kreditinstituten (17%). Die durchschnittliche Schuldensumme in dieser Gruppe beträgt 446 Euro.

Als kleinste Gruppe (9%) unter den Berufsschülern haben immerhin 38% der „Pragmatiker“ Schulden. Sie sind verstärkt der Auffassung (93%), dass sich schon alles irgendwie regeln wird und machen keine Zukunftsplanung (69%). Die Tatsache, dass sie die Gruppe sind, die sich am wenigsten (26%) von Geldsorgen belastet fühlt, spricht für ihr ‚sonniges Gemüt‘. Als Pragmatismus bei der Geldbeschaffung ist auch zu deuten, dass sie überdurchschnittlich häufig bei ihren Geschwistern (13%) mit Summen zwischen 50 bis 400 Euro verschuldet sind.

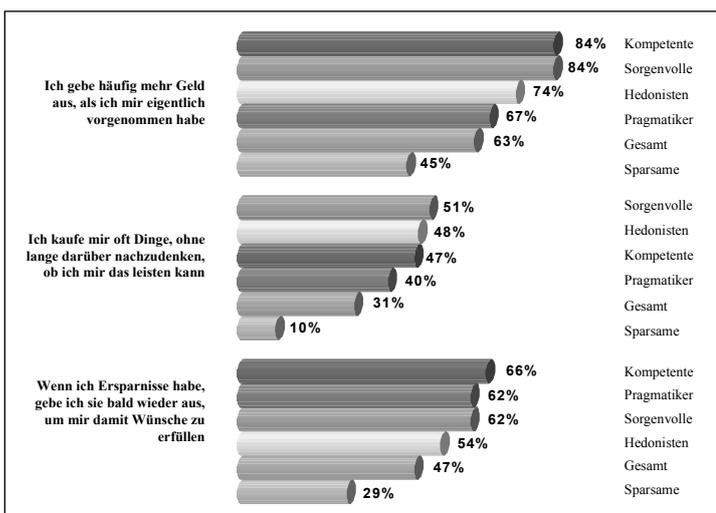
Abbildung 37: Einstellungen zum Thema Geld
Berufsschüler 2005 (N = 585)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Die mögliche Erwartung, einen „Verschwendungssucht-Faktor“ zu finden, erfüllte sich nicht. Es kann zwar eine Gruppe von Berufsschülern identifiziert werden, die verschwendungsorientierten Aussagen wie „Ich gebe häufig mehr Geld aus, als ich mir eigentlich vorgenommen habe“ oder „Wenn ich Ersparnisse habe, gebe ich sie bald wieder aus, um mir damit Wünsche zu erfüllen“ oder „Ich kaufe mir oft Dinge, ohne lange darüber nachzudenken“ zustimmen. Aber diese Einstellungen bilden keine eigenständige Dimension ab, sondern finden sich bei jeder der oben genannten fünf Dimensionen. Verschwenderrisches Verhalten tritt somit beispielsweise nicht nur bei den stark verschuldeten „Sorgenvollen“ auf, sondern findet sich selbst bei den „Sparsamen“.

Abbildung 38: Verschwendungsverhalten
Berufsschüler 2005 (N = 585)



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

Insgesamt können bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einige generelle Trends festgestellt werden: Kontoauszüge werden regelmäßig überprüft.

Jugendliche und junge Erwachsene fühlen sich in Finanzdingen fit.

Die eigenen Geldangelegenheiten zu regeln macht Spaß. Es ist durchaus auch verschwenderisches Verhalten zu beobachten.

Geld und Genuss werden als zwingende Einheit gesehen.

Andererseits wird auf Sparsamkeit Wert gelegt.

Das Elternhaus hat hinsichtlich Sparsamkeit Vorbildcharakter.

Demonstratives Konsumverhalten wird eher abgelehnt.

Werbung wird nicht als Bereicherung empfunden.

Die Einstellung zur Nutzung von Dispokrediten ist sehr zurückhaltend.

Geschlechts- oder altersspezifische Einstellungsunterschiede sind kaum zu beobachten.

Junge Männer sind tendenziell eher der Auffassung, dass man nur mit Geld das Leben richtig genießen kann und sein Geldvermögen auch ruhig demonstrieren kann. Sie interessieren sich auch etwas häufiger für Aktienbesitz. Junge Frauen hingegen überprüfen häufiger regelmäßig ihre Kontoauszüge und fühlen sich häufiger durch Geldsorgen belastet.

Die Altersgruppe der über 21-jährigen redet tendenziell eher ungerne über Geld, hat häufiger Geldsorgen, kann aufgrund der Einkommenssituation seltener sparen, traut sich aber andererseits häufiger zu, die eigenen Geldangelegenheiten selbst zu regeln. Darin spiegelt sich auch die Wohnsituation dieser Altersgruppe wider, 63% leben nicht mehr bei ihren Eltern.

Tabelle 14 Einstellungen zum Thema Geld 2005 (in %) Angaben von allen Berufsschülern – (N = 596)

Einstellungen	trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu
SPARSAMKEIT				
Ich lege selbst viel Wert auf Sparsamkeit	15	35	37	13
Ich halte mein Geld gern zusammen	18	42	32	8
In meinem Elternhaus wird viel Wert auf Sparsamkeit gelegt	19	43	32	7
Ich überprüfe regelmäßig meine Kontoauszüge	46	28	18	8
Ich gebe häufig mehr Geld aus, als ich mir eigentlich vorgenommen habe	33	31	24	12
Wenn ich Ersparnisse habe, gebe ich sie bald wieder aus, um mir damit Wünsche zu erfüllen	18	30	32	20
Ich kaufe mir oft Dinge, ohne lange darüber nachzudenken, ob ich mir das leisten kann	13	18	40	30

KOMPETENZGEFÜHL				
Ich traue es mir zu, meine Geldangelegenheiten selbst zu regeln	26	51	20	3

Es macht mir Spaß, mich um meine Geldangelegenheiten selbst zu kümmern	17	40	35	8
Das Thema Geld ist mir einfach zu kompliziert	4	15	47	34
Es hat mich schon immer gereizt, Aktien zu Besitzen	7	13	26	54

HEDONISMUS				
Wenn man Geld hat, darf man das auch ruhig Zeigen	9	21	49	21
Nur wenn man Geld hat, kann man das Leben richtig genießen	29	35	25	11
Ich finde, dass Werbung eine super Bereicherung des Lebens ist	3	14	42	41

PRAGMATISMUS				
Einen Dispokredit sollte man nutzen	2	9	40	49
Es wird sich schon alles regeln	11	38	30	21
Ich habe keine Lust, mir jetzt schon Sorgen um meine Altersversorgung zu machen	10	20	29	41

SORGEN				
Beim Thema Geld bekomme ich schlechte Laune	7	16	40	37
Geldsorgen belasten mich sehr	20	26	32	22
Geld ist für mich ein Thema, über das ich nur ungern rede	9	24	41	26
Mein Einkommen ist zu gering, um regelmäßig etwas davon zu sparen	23	27	28	22

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2005

In der Erhebungswelle 2006 sind (aufgrund der erwähnten Kürzungsnotwendigkeiten des Fragebogens) nur 10 Statements aus der Liste abgefragt worden. Dabei handelt es sich jeweils um ausgewählte Leiteigenschaften der fünf Dimensionen.

Die Ergebnisse der Erhebungen des Jahres 2005 bestätigen sich im Jahr 2006 weitgehend – mit Ausnahme von zwei Einstellungsmustern.

2006 ist eine starke Befürwortung der Nutzung von Dispokrediten vorhanden und die Berufsschüler bekommen beim Thema Geld weitaus häufiger schlechte Laune. Über die Ursachen für diesen Einstellungswandel kann vorerst nur spekuliert werden. Möglicherweise hängt dieser Einstellungswandel mit dem höheren Anteil von Berufsschülern, die in 2006 nicht mehr bei ihren Eltern leben zusammen oder mit der anderen Schichtung der Ausbildungsberufe in der Stichprobe. Er kann aber auch durch externe Größen hervorgerufen sein, die mit dem Lernstoff, Werbeaktivitäten von Kreditinstituten oder gesamtgesellschaftlichen Entwick-

lungen zusammenhängen.

Im Jahr 2006 sind auch erstmals Hauptschüler im Rahmen der Präventionsveranstaltungen befragt worden.

Aktienbesitz und Werbung und die Nutzung eines Dispokredits erzielen bei Hauptschülern eine (noch) höhere Akzeptanz als bei Berufsschülern.

Tabelle 15: Einstellungen zum Thema Geld 2006 (in %)

Einstellungen	Berufsschüler (N = 1.096)		Hauptschüler (N= 153)	
	trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft sehr zu	trifft eher zu
SPARSAMKEIT				
Ich lege selbst viel Wert auf Sparsamkeit	19	37	18	33
In meinem Elternhaus wird viel Wert auf Sparsamkeit gelegt	22	44	25	33
Ich gebe häufig mehr Geld aus, als ich mir eigentlich vorgenommen habe	31	27	39	21
Ich kaufe mir oft Dinge, ohne lange darüber nachzudenken, ob ich mir das leisten kann	12	18	9	26

KOMPETENZGEFÜHL				
Ich traue es mir zu, meine Geldangelegenheiten selbst zu regeln	34	44	32	46
Es hat mich schon immer gereizt, Aktien zu besitzen	4	10	6	22

HEDONISMUS				
Wenn man Geld hat, darf man das auch ruhig zeigen	7	16	8	14
Ich finde, dass Werbung eine super Bereicherung des Lebens ist	4	11	6	21

PRAGMATISMUS				
Einen Dispokredit sollte man nutzen	27	38	33	41
Es wird sich schon alles regeln	13	33	12	32

SORGEN				
Beim Thema Geld bekomme ich schlechte Laune	27	25	26	28
Geldsorgen belasten mich sehr	24	26	21	26

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Schülerbefragung 2006

5.2.10 Bewertung der Veranstaltungen

Am Ende einer Präventionsveranstaltung wurde den Berufsschülern ein Evaluationsbogen vorgelegt, mit dem sie die Veranstaltung beurteilen sollten. Es konnten Bewertungen auf einer Skala abgegeben werden, die von 1=sehr positiv bis 6=negativ reichten.

Nicht bei allen Veranstaltungen konnte die Evaluation am Ende der Veranstaltung durchgeführt werden. Es liegen daher insgesamt 1.502 Veranstaltungsbeurteilungen vor (2005: 519; 2006: 983).

69% der Schüler bezeichnen den **Gesamteindruck**, den sie vom Ablauf der Veranstaltung haben, als sehr gut oder gut. Besonders positiv werden die Fachlichkeit (85%) und Dialogbereitschaft (77%) der Referentin sowie die Aufbereitung der Folien (70%) und Informationsmaterialien beurteilt. Auch die Praxisnähe (72%) der vermittelten Inhalte wird positiv hervorgehoben, so dass der Ablauf der Veranstaltung (68%) ebenfalls überwiegend positiv beurteilt wird. Jeder zweite Berufsschüler hält den persönlichen Nutzen, den er durch die Veranstaltung erhalten hat, für hoch bzw. sehr hoch. Dies schlägt sich auch in der ausgedrückten eigenen hohen bis sehr hohen Aufmerksamkeit (61%) nieder, wenn auch nicht in einer entsprechend hohen eigenen Beteiligung (43%).

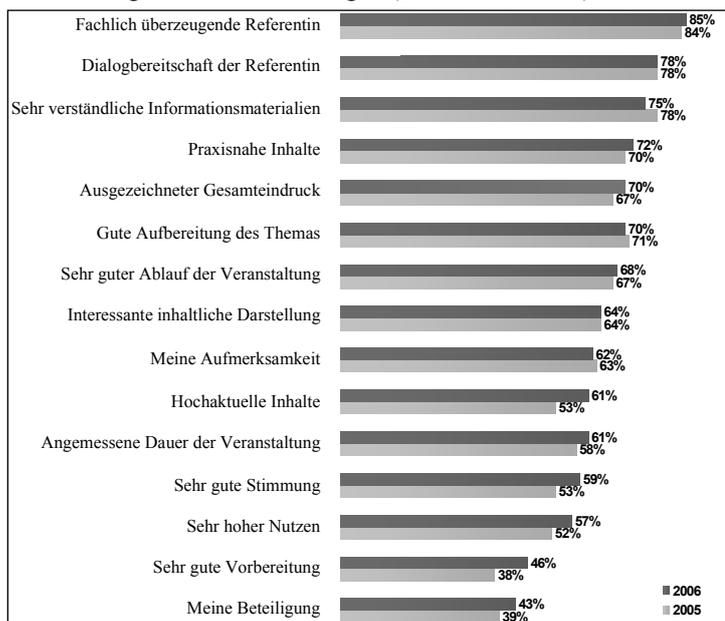
Die zu geringe Vorbereitung und Einstimmung auf die Veranstaltung durch die Lehrer wird allgemein kritisiert, nur 46% bezeichnen die Vorbereitung auf die Präventionsveranstaltung als gut bzw. sehr gut. Diese Einstufung ist offensichtlich jedoch Lehrer- und Stundenabhängig und weist eine große Bandbreite auf. Der beste hier erzielte Mittelwert liegt bei 2,06, der schlechteste dagegen bei 5,14.

Als besonders interessantes Informationselement der Stunde wird der Haushaltsplan von 24% der Schüler bezeichnet. Ansonsten sticht kein Informationselement besonders hervor. 38% machen zu dieser Frage keine Angabe oder sagen explizit, dass nichts für sie besonders interessant war.

Im Sinne der Schuldenprävention erreichen die Präventionsveranstaltungen offenbar somit ihren Zweck, denn immerhin würden nach der Veranstaltung 40% der Schüler bei finanziellen Problemen zu einer Schuldnerberatungsstelle gehen.

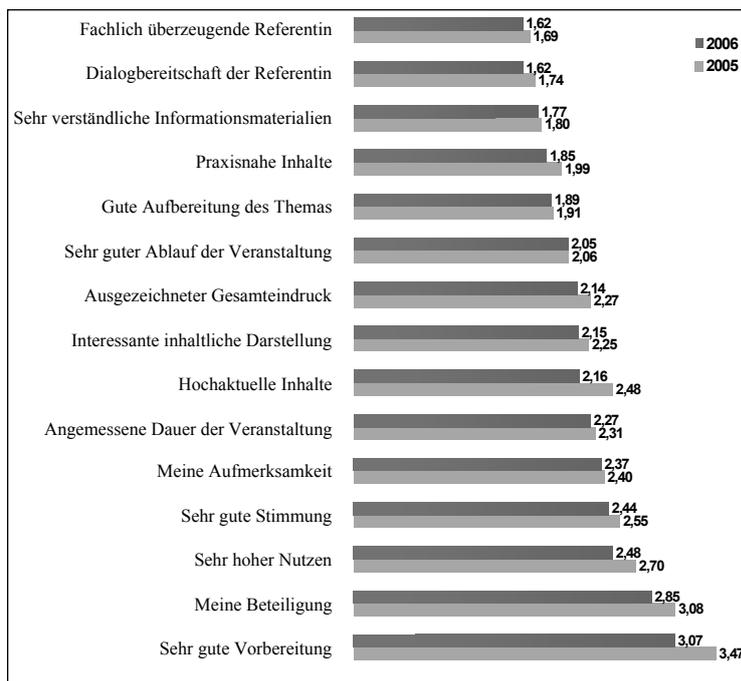
Abbildung 39: Beurteilung der Veranstaltung durch die Schüler nach der Veranstaltung

(Skala von 1 = sehr positiv bis 6 = negativ)
Sehr gute/ Gute Bewertungen (Skalenwert 1 & 2)



Quelle: Schülerevaluation 2005/2006, Grafik: GP Forschungsgruppe

Abbildung 40: Beurteilung der Veranstaltung durch die Schüler nach der Veranstaltung (Mittelwerte), (Skala von 1 = sehr positiv bis 6 = negativ)



Quelle: Schülerevaluation 2005/2006, Grafik: GP Forschungsgruppe

6. Fazit

Die Evaluation der Münchner Präventionsveranstaltungen ergab sowohl für das Kindergartenangebot „*Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer*“ wie für das Cashless-München-Projekt ein positives Ergebnis.

Beide Veranstaltungstypen werden von Eltern wie Schülern und Lehrern durchgehend mit hervorragenden Noten versehen. Bemerkenswerterweise ist das Caritas-Projekt 2006 als bestes Präventionsprojekt zum Thema Finanzielle Bildung ausgezeichnet worden. Die Zugriffe auf die Cashless-München Webseite sowie die Nachfrage von Seiten der Schulen zeigen ebenfalls, dass das Cashless-München-Projekt in hohem Maße akzeptiert ist.

Die Veranstaltung „*Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer*“ trifft offenbar einen Bedarf bei den Eltern, wie sich nicht nur an den vergleichsweise hohen Teilnehmerzahlen, sondern auch an der Veranstaltungsbeurteilung der Eltern und Erzieher/innen ablesen lässt.

Der direkte Nutzen der Veranstaltung für die eigene Kindererziehung ist für zwei Drittel der teilnehmenden Eltern sehr hoch bzw. hoch. Allein die Tatsache, dass Eltern und Erzieher/innen gemeinsam in einem geschützten Raum über die oft tabuisierten Probleme, die durch Geld und Konsum entstehen können, vorurteilsfrei reden können, kann bereits als Erfolg des Projekts bezeichnet werden.

Das Bedürfnis, sich vertieft und weiter mit dieser Problematik auseinander zu setzen, wird auch an dem Wunsch deut-

lich, weitere Veranstaltungen zu diesem Thema im Kindergarten angeboten zu bekommen.

Es wird deshalb angeregt, das vorhandene Konzept dahingehend auszubauen, dass in Modulform einzelne Themenblöcke vertieft behandelt werden können.

Das gegenwärtig existierende und beurteilte Konzept hat primär und zentral zur Zielsetzung, ein kritisches Konsumbewusstsein bei Eltern herzustellen bzw. zu schärfen, damit diese besser mit Konsumwünschen ihrer Kinder umgehen bzw. diese in verträgliche Bahnen lenken können. Dies erfolgt im Wesentlichen durch die Reflexion von Verhaltensmustern, die die elterliche wie die Konsumhaltung der Kinder beeinflussen und prägen. Als Ergebnis wird eine Wertorientierung der Eltern angestrebt, die sich präventiv im Sinne der Vermeidung von Jugendverschuldung auswirkt. Vorgeschlagen wird nun, dass in Folgeveranstaltungen gezielt Copingstrategien angeboten werden, die sich mit Themen wie Taschengeld, Kindergeburtstag, großelterliche Geschenke, Kursangebote etc. befassen. Um den konkreten Bedarf für solche Themen zu ermitteln, sollte am Ende der Präventionsveranstaltung den Eltern ein Katalog von möglichen Folgethemen vorgestellt werden, aus dem diese dann das nächste Thema in ihrem Kindergarten bestimmen können.

Zu überlegen ist für die Fortführung des Caritas-Projektes durch welche Ankündigungs- und Motivationsmechanismen in stärkerem Maße Eltern für die Teilnahme an den Veranstaltungen gewonnen werden können, die üblicherweise nicht an solchen Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Väter, Ausländer, Niedrigeinkommensempfänger, unterprivilegierte Familien etc.).

Inwieweit das Projekt nachhaltig auf Kindergärten, Eltern und Kinder gewirkt hat bzw. wirkt, ist schwer zu benennen. Zur Beantwortung dieser Frage müsste eine Längsschnittuntersuchung konzipiert werden. Dies war nicht Gegenstand des Evaluationsauftrags. Eine Nachbefragung bei den Kindergartenleiterinnen erbrachte als Ergebnis, dass stärker non-verbale, bildliche und interaktive Informationsinhalte bzw. -formen angeboten werden sollten, die Migranteneltern oder Eltern mit niedrigem Bildungsniveau besser ansprechen. Dass das Präventionsangebot zur Konsumerziehung für Kindergärten in einem starken Wettbewerb zu anderen Themen für den Kindergarten stehen, dass einige Kindergärten aufgrund der Präventionsveranstaltung die Ernährung und das Spieleangebot im Kindergarten umgestellt haben

Die Befragung der Haupt- und Berufsschüler im Rahmen des Cashless-München Projektes hat gezeigt, dass aufgrund der Niedrigeinkommenssituation, in der sich Auszubildende befinden, 10 Prozent der Schüler als problematisch zu bezeichnende Schulden aufweisen. Diese Schüler haben Schulden, die 500 Euro und mehr betragen. Da das durchschnittliche Monatseinkommen der Schüler in dieser Größenordnung liegt, ist es berechtigt, diese Schuldenhöhe für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als problematisch zu bezeichnen. Es ist jedoch zu berück-

sichtigen, dass 3% Schulden ab 500 Euro überwiegend oder vollständig bei ihren Eltern haben. Da davon ausgegangen werden kann, dass diese Schulden eher unproblematisch sind, reduziert sich die Anzahl der Schüler mit möglicherweise problematischen Schulden auf insgesamt 7%. Die Schuldenlast der Schüler und Auszubildenden ist damit nicht so dramatisch, wie es die *Azuro*-Studie nahe legt. Wenn problematische Schulden bei Schülern vorliegen, dann dürfte dies nur in seltenen Fällen durch „*Verschwendungssucht*“ verursacht sein. Ein aufgrund von eigenen Aussagen als verschwenderisch zu bezeichnendes Verhalten findet sich unter den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den verschiedensten „*Geldeinstellungstypen*“. Aufgrund der Aufstellung eigener Haushaltspläne der Schüler und der darin deutlich werdenden Diskrepanz zu ihren tatsächlich vorhandenen verfügbaren Mitteln ist eher anzunehmen, dass keine hinreichende finanzielle Schulung der Einnahmenverwendung und Ausgabenkontrolle vorhanden ist.

In diesem Sinne erfüllt das Projekt Cashless-München einen guten Zweck, denn durch die 1½ bis zweistündigen Schulungseinheiten wird ein entsprechendes Problembewusstsein bei den Haupt- und Berufsschülern geschaffen. Es wäre zu wünschen, dass die Lehrer dieser Schüler gleichmäßig in das Projekt eingebunden werden können, so dass von deren Seite eine entsprechende Vorbereitung der Präventionsveranstaltung erfolgen kann. Wie die Ergebnisse der Schülerbeurteilungsbogen zeigen, wird die Qualität dieser Vorbereitung durch die Lehrer von sehr gut/gut bis hin zu miserabel eingestuft.

Inwieweit es durch die Präventionsveranstaltungen gelingt, ein nachhaltig verändertes Problembewusstsein gegenüber dem Ausgabenverhalten und Schuldenmachen zu schaffen, kann vorerst nicht beurteilt werden. Zumindest kurzfristig scheinen Einstellungsänderungsprozesse bei den Schülern in Gang gesetzt worden zu sein, wie die Nachfrage nach Haushaltsplänen zeigt und der von den Schülern im Evaluationsbogen beschriebene Nutzen der Veranstaltung. Mittelfristige Wirkungen der Veranstaltung sollen – wie angekündigt – in einem Folgeprojekt als Interventionsstudie geprüft werden. Die Präventionsveranstaltungen von Cashless haben eher punktuellen Charakter. Sie setzen einen Impuls zur Eigenbeschäftigung durch die Schüler wie auch zur Anregung für die Pädagogen. Es wird deutlich, dass die Haupt- und Berufsschüler einen hohen Informationsbedarf haben hinsichtlich verschiedener Thematiken, der durch die Präventionsveranstaltung kursorisch befriedigt werden kann. Außerdem wird durch die Veranstaltungen auf die entsprechenden Möglichkeiten zur Vertiefung hingewiesen. Als beeindruckendes Ergebnis kann in diesem Zusammenhang bewertet werden, dass die Bereitschaft, bei individuellen finanziellen Problemen Schuldnerberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, nach den Veranstaltungen auf 40% anwächst.

Das Konzept und die Aktivitäten von Cashless haben mittlerweile auch Eingang gefunden in ein Maßnahmenbündel, das der Fachausschuss Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrts-

pflege Bayern (LAG ö/f) dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Anfang 2006 unterbreitet hat. Der Leiter der Abteilung Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München (Herr Klaus Hofmeister) vertritt im Fachausschuss Schuldnerberatung der LAG ö/f den Bayerischen Städtetag; die Leiterin der Schuldnerberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt und des DGB München (Frau Gudrun Bünte) vertritt dort den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Ausgehend vom Maßnahmenkatalog des Fachausschusses hat Mitte Mai 2006 ein Gespräch im Bayerischen Sozialministerium zu den Möglichkeiten präventiver Maßnahmen zur Überschuldungsbekämpfung stattgefunden. Daran haben neben dem Sozialministerium und dem Fachausschuss Schuldnerberatung der LAG ö/f auch Vertreter/innen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Justiz, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Wirtschaft teilgenommen. Dies zeigt, dass das Projekt Cashless durchaus Vorbildcharakter für weitere ähnlich gelagerte Projekte auf Landesebene sein kann.

Gut bewährt hat sich die intensive Koordination des Projektes durch das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München. Dadurch konnte eine referatsübergreifende Vernetzung hergestellt werden. Diese erfolgte mit dem Städtischen Schulreferat, dem Stadtjugendamt und dem Pädagogischen Institut, sowie extern mit der Aktion Jugendschutz e.V. Diese Kontakte werden infolge noch weiter ausgebaut, um Absprachen bezüglich der Multiplikatorenarbeit zu treffen und weitere Projekte entsprechend ihrer fachlichen Anbindung in den jeweiligen Abteilungen dauerhaft zu verankern. Sehr hilfreich waren die regelmäßigen Kontakte zu den Evaluatoren. Auf diese Weise ist eine kontinuierliche Adjustierung und Korrektur des Präventionsprojektes möglich gewesen. Zwischenergebnisse der Evaluation sind auch regelmäßig an das Präventionsteam weitergegeben worden. Präventionskonzepte im Bereich der Schuldenprävention sind in der Vergangenheit nahezu nicht evaluiert worden. Es ist deshalb umso mehr herauszustellen, dass durch die Evaluation der Münchner Präventionsprojekte deren Sinnhaftigkeit und Nutzen belegt werden konnte.

7. Literaturliste

7.1 Literatur zur Kindergartenprävention

- Estess, Patricia; Barocas, Irving (1996):** *Weil Geld nicht auf den Bäumen wächst. Kinder lernen den richtigen Umgang mit Geld.* Campus-Verlag Frankfurt/Main
- Fromm, Erich (2005):** *Vom Haben zum Sein.* Ullstein-Verlag Berlin
- Juul, Jesper (2003):** *Das kompetente Kind.* Rowohlt Taschenbuch-Verlag Reinbek
- Juul, Jesper (2006):** *Was Familien trägt.* Kösel-Verlag München
- Kuschlik, Kerstin (2005):** *Liebe geben, Grenzen setzen.* Goldmann-Verlag München
- Porsche, Susanne (2003):** *Kinder wollen Werte.* Südwest-Verlag München
- Ressel, Hildegard (2000):** *Was Kinder wirklich brauchen.* Scherz-Verlag München
- Rosendorfer, Tatjana (2000):** *Kinder und Geld. Gelderziehung in der Familie.* Campus-Verlag Frankfurt/Main
- Schmidbauer, Wolfgang (1996):** *Jetzt haben, später zahlen.* Rowohlt Taschenbuch-Verlag Reinbek
- Tügel, Hanne (1996):** *Kult ums Kind.* Verlag C.H. Beck München
- Unverzagt, Gerlinde; Hurrelmann, Klaus (2005):** *Wenn Kinder immer alles haben wollen.* Herder-Verlag Freiburg
- Wunsch, Albert (2000):** *Die Verwöhnungsfall.* Kösel-Verlag München
- Zöllner, Ulrike (1997):** *Die armen Kinder der Reichen.* Kreuz-Verlag Stuttgart

7.2 Literatur zur Jugendverschuldung

- Baudrillard, Jean (1970):** *La Société de Consommation: Ses Mythes, ses Structures.* Paris
- BMBF (2005):** 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 643
- Bourdieu, Pierre (1979):** *La distinction: Critique social du jugement du gout.* Paris
- DGB München (Hg.) (2003):** *Auszubildende und Schulden.* Empirische Ergebnisse einer Umfrage unter Auszubildenden in München
- Klein, Michael (2001):** *Kinder aus alkoholbelasteten Familien – Ein Überblick zu Forschungsergebnissen und Handlungsperspektiven.* Suchttherapie 2, S. 118-124
- Korczak, Dieter (Hg.) (2006):** *Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück.* Asanger Verlag Kröning
- Lange, Elmar; Fries Karin R. (2006):** *Jugend und Geld 2005.* Münster/München
- Lex, Tilly (1997):** *Berufswege Jugendlicher zwischen Integration und Ausgrenzung.* München S. 232f.
- Peters, Helmut & Gerhard Raab (Hg.) (2004):** *Bank und Jugend im Dialog.* 2. erw. u. überarbeitete Auflage. Athena Verlag Oberhausen
- Reisch, Lucia A.: Symbols for Sale: Funktionen des symbolischen Konsums.** In: Leviathan. Sonderheft 21/2002. Westdeutscher Verlag. S. 226-250
- Reifner, Udo (2003):** *Finanzielle Allgemeinbildung. Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft.* Nomos Verlag Baden-Baden
- Solga, Heike:** *Das Paradox der integrierten Ausgrenzung von gering qualifizierten Jugendlichen.* Aus Politik und Zeitgeschichte (B21-22/2003) <http://www.bpb.de/publikationen/606S8K.html>
- Statistisches Bundesamt (2002/2003):** Fachserie 11, Reihe 1, Allgemeinbildende Schulen
- Tschöpe-Scheffler, Sigrid (2003):** *Wege aus der Erziehungskatastrophe: Stärkung der elterlichen Kompetenz,* S. 122-153, In: Dieter Korczak (Hg.): *Bildungs- und Erziehungskatastrophe? Was unsere Kinder lernen sollten.* Westdeutscher Verlag Wiesbaden
- Urbatzka, Matthias (1992):** *Das Unterrichtsspiel „Schuldenkarussell“ im Haushalts- und Arbeitsunterricht. Eine empirische Untersuchung zur Verbrauchererziehung.* Verlag Dr. Kovac Hamburg

Die TeamBank und ihr Produkt easyCredit

von Markus Bentele, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf in Abstimmung mit Herrn Thilo Feuchtmann, TeamBank, Nürnberg

Schwerpunktthema des Praxisforums Schuldnerberatung am 28.03.2008 an der EFH Darmstadt war der easyCredit der TeamBank. Aus dem Management der TeamBank nahmen teil:

- Herr Feuchtmann (Bereich Risiko- und Produktmanagement; er ist zuständig für Risikoanalyse und Entwicklung des Produkts easyCredit)
- Frau Schmidt (Mitarbeiterin im Produktmanagement; sie ist zuständig für die verbraucherfreundliche Produktgestaltung bei easyCredit und pflegt die Kontakte zur Schuldnerberatung)
- Herr Kellermann (Abteilung Inkasso und Service; er koordiniert das Inkasso der Teambank, das ausschließlich durch das Anwaltsbüro Dr. Sörgel erfolgt)

Für die Schuldnerberatungspraxis relevante Informationen sind nachfolgend in Stichworten zusammengefasst:

1. Geschichte, Kooperationspartner und Vertriebswege der TeamBank

Die TeamBank AG ist aus der Norisbank AG hervorgegangen, die seit 2003 zum Geschäftsbereich der Volks- und Raiffeisenbanken (mit der DZ-Bank als Dachinstitut) gehört. Als das Filialgeschäft der Norisbank 2006 an die Deutsche Bank verkauft wurde, verblieb die Teambank als reiner Ratenkredit-Spezialist im Volks- und Raiffeisenbanken-Verbund.

- Für Entwicklung, Vertrieb und Abwicklung des einzigen Produkts „easyCredit“ sind aktuell ca. 1.000 MitarbeiterInnen tätig.
- Der Verkauf erfolgt vor allem über die 900 Partnerbanken aus dem Volks- und Raiffeisenbanken-Verbund. Internet und Direktmailing per Brief ergänzen diesen Vertriebsweg. Knapp 10% des Kreditvolumens wird über gut 50 easyCredit-Shops erzielt, die sich in guten Lagen der Innenstädte befinden.
- Obwohl der Ratenkredit-Bestand seit 2005 laut Bundesbank-Statistik bundesweit stagniert, verzeichnet die Team Bank starke Zuwächse. Laut Geschäftsbericht 2007 wurde der Forderungsbestand easyCredit um 17% auf 4,6 Mrd. Euro gesteigert und die Zahl der KreditkundInnen stieg auf 411.000 (plus 19%).
- Von den derzeit ca. 80.000 Kreditanfragen pro Monat werden etwa zwei Drittel bewilligt. Grundlage für die Bewilligung ist ein kombiniertes Scoringmodell. Verknüpft werden Daten diverser Kreditauskunfteien mit Kunden- und Haushaltsdaten (Verkaufsscoring) einerseits und bankinterne Erkenntnisse sowie Kennzahlen aus der Kreditabwicklung (Verhaltensscoring) andererseits.
- Das Volumen der gekündigten Kredite macht aktuell pro Jahr 2,5% aus (was bezogen auf das Kreditvolumen von 2007 rund 100 Mio. Euro entspricht). Zahlungsrückstände von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten bestehen aktuell bei 3,6% – bezogen auf das gesamte Kreditvolumen. Die Neukunden der TeamBank weisen eine wesentlich niedrigere Ausfallquote auf als das Altgeschäft aus Noris-

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

bank-Zeiten, was auf die seriösere Kundenstruktur aus dem V+R-Verbund zurückgeführt wird.

Kritisch hinterfragt wird in der Aussprache die bonitätsabhängige Effektivzins-Spanne zwischen 6,99% für die Bonitätsklasse 1 und bis zu 13,99% für die Bonitätsklasse 10. Der Geschäftszuwachs in 2007 dürfte auf eine intensive Kreditwerbung zurückzuführen sein, die den Statuskonsum betonte und auf konsumfreudige Kunden zugeschnitten war. Der Werbeauftritt wurde mittlerweile angepasst.

2. Das Kreditprodukt easyCredit

Die TeamBank versucht über ihr sog. **Fairness-Paket** eine trendsetzende Produktgestaltung zu erreichen. Damit soll dem Geschäftsmodell der Volks- und Raiffeisenbanken, das eher auf langfristige Kundenbeziehungen ausgerichtet ist, entsprochen werden.

Die Fairness-Werbung begann mit dem Kredit mit „Sicherheitsgurt“. Zwischenzeitlich sind folgende sog. **Fairness-Komponenten** umgesetzt:

- Kredit- / Konditionsanfrage bleibt ohne Einfluss auf den Schufa-Score.
- Ein Beratungsprotokoll ist obligatorisch; es dokumentiert die Inhalte des vor der Kreditvergabe durchgeführten Beratungsgesprächs.
- Die Restkreditversicherung ist kein Muss. Der Kunde erklärt schriftlich gegenüber der TeamBank, dass er über die Risiken bei der Rückzahlung sowie über die Absicherungsmöglichkeiten informiert wurde. Seit Februar 2008 ist die Restkreditversicherung jederzeit kündbar. (Die Kündigungsbedingungen und Provisionsverluste waren allerdings kein Thema.) Auch wurde der mögliche Versicherungsschutz erweitert; nun ist zusätzlich das Risiko einer Scheidung versicherbar. Auch Kunden mit befristeten Arbeitsverhältnissen können sich inzwischen absichern.
- Die gesetzliche Widerrufsfrist wurde von 14 Tagen auf 28 Tage verdoppelt. Eine vorzeitige Kreditablösung ist flexibel und ohne Einhaltung von Fristen möglich. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 95 Euro; es fällt keine weitere Vorfälligkeitsentschädigung an.
- Sondertilgungen sind jederzeit möglich, dafür wird ein Entgelt i. H. v. 95 Euro berechnet. Tilgungen von weniger als 1.000 Euro sind kostenlos (werden aber nur als Ratenvorauszahlungen verbucht).
- Gerät der Kreditkunde in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage (z.B. durch Unfall, Arbeitsplatzverlust) und weist er dies nach, so verzichtet die TeamBank freiwillig auf gerichtliche Maßnahmen. Gekoppelt ist dieser Verzicht auf gerichtliche Maßnahmen allerdings daran, dass der Kreditschuldner monatlich freiwillig den pfändbaren Anteil seines Einkommens abführt.

(Dieser pfändbare Anteil kann auch Null sein.)

- Geraten TeamBank-KundInnen in Zahlungsschwierigkeiten, haben sie die Möglichkeit, die Schuldnerberatung Köln e.V. (Schulden-Helpline) zu kontaktieren. Die Kosten für die Erstberatung übernimmt die TeamBank.
- Die TeamBank hat eine Kontaktstelle speziell für die Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet: *Vor* dem Ausspruch der Kündigung ist die Service-Nummer 0911/5390-2412 zuständig. *Nach* Ausspruch der Kündigung steht die Service-Nummer 0911/5390-3246 zur Verfügung.

Kritisch hinterfragt wird in der Aussprache die Restkreditversicherung, deren Prämie nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet ist.

Auch bleibt offen, ob die Abdeckung des Risikos „Arbeitslosigkeit nach befristetem Arbeitsvertrag“ nicht doch die Versicherungsprämie erhöht und damit die Gesamtbelastung für den Kreditnehmer steigt.

Die flexiblen Sondertilgungs- und Ablösemöglichkeiten nutzen den ver-/überschuldeten KlientInnen der Schuldnerberatung wenig, da ihnen in der Krise regelmäßig die erforderlichen Tilgungsmittel fehlen.

3. Automatisierter Mahnprozess und (begrenzte) Interventionsmöglichkeiten

Die TeamBank unterscheidet im vollautomatisch ablaufenden Mahnprozess drei Mahnstufen, die jeweils am 4. Arbeitstag nach Fälligkeit der entsprechenden Monatsrate einsetzen. Am nächsten Tag (5. Arbeitstag nach Fälligkeit) erfolgt dann die Versendung der entsprechenden Mahnschreiben. Zeitgleich mit den Mahnschreiben wird telefonisch über Call-Center an die Begleichung der Ratenrückstände erinnert.

Interventionsspielraum auf der Mahnstufe 1 oder Mahnstufe 2

(1. Mahnung + ggf. 2. Mahnung liegen vor, d.h. Rückstand von max. 2 Raten)

Zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungsengpässe können - pro Kalenderjahr einmal - vereinbart werden:

Stundung von max. 2 Raten

Laufzeitverlängerung um mind. 12 und max.

24 Monate;

die neue Laufzeit darf 84 Monate nicht übersteigen.

Dafür werden keine zusätzlichen Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.

Achtung:

⇒ Beide Maßnahmen sind erst ab dem 7. Monat nach Kreditausreichung möglich!

Interventionsspielraum auf der Mahnstufe 3

(3. Mahnung mit Kündigungsandrohung liegt vor, d.h. Rückstand von 3 Raten)

Die 3. Mahnung verknüpft die Kündigungsandrohung mit der gesetzlichen Nachfrist von 14 Tagen.

Um die Kündigung des Kredits abzuwenden, ist es möglich, zunächst eine auf 3 Monate befristete Zahlungsvereinbarung zu schließen, wobei monatlich mindestens 1% des Bruttosaldos gezahlt werden muss.

Anschließend kann eine Laufzeitverlängerung auf max. 120 Monate – ggf. mit Intensivbetreuung – vereinbart werden.

Diese „Rettungsaktion“ ist nur einmal möglich!

Achtung:

⇒ Der Mahnprozess vor Kündigung des Kredits läuft automatisch ab, so dass vor Kündigung keinerlei Vergleichsmöglichkeiten bestehen!

⇒ Aufwändige Vergleichsvorschläge kann man sich somit in dieser Phase sparen!

4. Kreditkündigung und Abgabe an Anwaltsbüro Dr. Sörgel

Bleibt die Kündigungsandrohung ohne Resonanz, folgt das Kündigungsschreiben der TeamBank ca. vier Wochen nach der 3. Mahnung.

- Das gekündigte Engagement wird an die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rudolf Sörgel in Nürnberg übertragen.
- Diese zeigt das Mandat an und fordert den Kunden zur Zahlung der gesamtfälligen Forderung unter Fristsetzung von 2 Wochen auf.
- Die Mandatsanzeige löst eine **Geschäftsgebühr** aus, um die sich die Gesamtforderung erhöht.

„Letztes Angebot zur Rückzahlung ...“

Reagiert der Kunde ggü. der Anwaltskanzlei Dr. Sörgel nicht, wird nochmals unter TeamBank-Briefkopf ein „Letztes Angebot zur Rückzahlung ...“ versandt und letztmals eine außergerichtliche Lösung mit einer Monatsrate von 1% des Bruttosaldos, bei Forderungen über € 9.500,00 mit einer Monatsrate von € 100,00, angeboten.

(In den Bruttosaldo ist bereits die Geschäftsgebühr des Anwaltsbüros eingeflossen.)

Immerhin ca. 10-15% der KreditschuldnerInnen würden auf dieses „Letzte Angebot ...“ der TeamBank reagieren.

Kritisch hinterfragt wird in der Aussprache, inwieweit die Berechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr dem Fairness-Anspruch der TeamBank zuwider läuft.

Die TeamBank-Vertreter sagten eine Überprüfung zu, ob das „letzte Angebot zur Rückzahlung“ vor dem Mandats-Anzeigeschreiben eingesetzt werden kann.

Resultat: Das letzte Angebot wird zukünftig einige Tage nach der Kreditkündigung verschickt werden. Erst ca. 7 / 8 Wochen später erhält der Kunde – falls er das Angebot nicht angenommen hat – dann die Mandats-Anzeige der Kanzlei Dr. Sörgel.

Fazit für Vergleichsverhandlungen:

Erst wenn die Bearbeitung zur Anwaltskanzlei Dr. Sörgel gewechselt hat, ist eine Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplänen möglich.

Für die Abstimmung schwieriger Fälle gibt es die

Hotline-Nummer 0911-53902136.

Für Ratenvereinbarungen bzw. Teilerlasse/ Vergleiche wird keine Einigungs-/Vergleichsgebühr berechnet.

5. Inkasso, Titulierung und Beitreibungspraxis

Mit Kündigung der notleidenden Darlehen werden alle gesamtfälligen Engagements an die Kanzlei Dr. Sörgel, Nürnberg, übertragen.

Die Titulierung erfolgt automatisch über das gerichtliche Mahnverfahren beim zentralen Mahngericht in Coburg.

Notarielle Schuldanerkenntnisse werden derzeit nicht angestrebt.

Kritisch hinterfragt wird in der Aussprache, warum die Kostenvorteile, die für beide Seiten mit einem notariellen Schuldanerkenntnis verbunden wären, nicht genutzt werden.

Die TeamBank-Vertreter sagten eine Überprüfung zu. Künftig sollen notarielle Schuldanerkenntnisse akzeptiert werden, um die kostspielige gerichtliche Titulierung zu vermeiden. Offen ist noch, ob sich die Akzeptanz nur auf das Zeitfenster bis zum Zugang des Mandats-Anzeigeschreibens erstreckt oder von der Anwaltskanzlei Dr. Sörgel bis zum Mahnbescheid-Antrag zu beachten sein wird. Auch bleibt zu klären, ob die TeamBank bereit sein wird, die Notarkosten vorzuschießen.

Resultat: Der Kunde wird zukünftig zusammen mit der Mandats-Anzeige ein Formular für ein notarielles Schuldanerkenntnis erhalten. Außerdem können ihm die Kosten hierfür vorgestreckt werden.

Der Anwaltskanzlei obliegt die gesamte Durchführung der Beitreibung, wobei keine Besonderheiten ggü. anderen Inkassounternehmen bestehen.

In jedem Stadium des Beitreibungsverfahrens können Ratenzahlungsvereinbarungen oder Vergleiche abgeschlossen werden. Dies wird den SchuldnerInnen aktiv schriftlich, aber auch durch Telefonate intensiv angetragen, um die (Kosten-)Eskala-

lation durch Titulierung und Vollstreckung zu vermeiden.

Hotline für die spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Anwaltskanzlei wird durch Herrn Kellermann betreut,

welcher für die Realisierung der Außenstände der TeamBank AG verantwortlich ist.

Für die Abstimmung schwieriger Fälle ist er erreichbar unter **0911-53902136**.

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2007

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V; Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichts); Sandra Oehler, Vorsitzende des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

In M-V wurden für das Jahr 2007 landesweit von allen vom Sozialministerium als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen statistische Angaben erhoben, die aussagekräftiges Material zur Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in unserem Bundesland lieferten und im vorliegenden Jahresbericht von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V vorgestellt werden. Grundlage dieses Jahresberichts 2007 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ sind die erhobenen Daten aus derzeit 28 Einzel- und 4 Kooperationsstellen im Land mit insgesamt 83 beschäftigten Beratungsfachkräften, sowie deren verbale Einschätzungen und Beobachtungen.

Vorab, wie gewohnt, die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick. Sie werden im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellt:

- *Trotz einer Begrenzung der Neuaufnahmen in den Beratungsstellen sowie einer weiteren Zunahme der Single-Haushalte in MV wurde eine Steigerung der Überschuldungsquote der privaten Haushalte für das Jahr 2007 auf nunmehr 20,5 % ermittelt. Damit gilt mittlerweile jeder 5. private Haushalt in M-V als überschuldet.*
- *Einkommensarmut wurde nach Arbeitslosigkeit zur häufigsten Ursache von Überschuldung: Nur noch rund 18 % der neu aufgenommenen Klienten standen in einem Beschäftigungsverhältnis. Der Anteil derjenigen Ratsuchenden, deren monatliches Haushaltseinkommen weniger als 920 € ausmachte, lag im Jahr 2007 bei über 50 %. Ein Drittel der Klienten musste hiervon mehr als 40 % für Wohnkosten aufbringen,*

knapp 58 % verfügten über weniger als 332 € Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied.

- *Die Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) im Sinne der Insolvenzordnung hat mit 2.149 gegenüber 2.615 im Jahr 2006 erstmals abgenommen und liegt in etwa auf dem Niveau des Jahres 2005 (2.222). Zurückzuführen ist dieser Rückgang in erster Linie auf die Überlastung in den Beratungsstellen und eine erneute Verminderung der Beratungskapazitäten.*
- *Gleichzeitig stieg aber der Anteil der erfolgreich verlaufenen Einigungsversuche gegenüber dem Vorjahr (2006 = 163) um rund 48 % auf 241.*
- *Die Anzahl der mit Hilfe der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nahm erstmals seit 1999 ab. Insgesamt 1.717 Anträge im Jahr 2007 waren zwar immer noch 3,4 % mehr Anträge als im Jahr 2005, aber rund 18 % weniger als 2006. Damit wurden rund 86 % aller im Jahr 2007 gestellten 1.991 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht.*
- *Für die Landeskasse M-V betrug die Kostenersparnis bei Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe durch die Tätigkeit der anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen seit Einführung der Insolvenzordnung hochgerechnet mindestens 8,8 Millionen Euro. Eine weitere Kostenersparnis bzw. ein Liquiditätsvorteil für das Land M-V wird aufgrund des ganzheitlichen Beratungsansatzes und damit einer verant-*

wortungsvollen Insolvenzberatung der anerkannten Beratungsstellen angenommen und für die Zeit seit Einführung der Insolvenzordnung bis einschließlich 2007 auf rund 61,6 Millionen Euro veranschlagt.

- *Der kontinuierlich gestiegene Beratungsbedarf bei gleichzeitiger Überlastung in vielen Beratungsstellen führte zu erhöhten Wartezeiten und regional zur Einführung von Wartelisten für Ratsuchende. Die Einführung von Wartelisten in einigen Beratungsstellen sowie die anteilige Zunahme bei den Kriseninterventionen sorgte dafür, dass der Anstieg des statistisch ermittelten Durchschnitts der Wartezeiten im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfragesteigerung geringer ausfiel.*
- *Die chronische Unterfinanzierung der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen führte im Jahr 2007 zur Schließung zweier Beratungsstellen und einer weiteren Begrenzung der Beratungskapazität in M-V.*
- *Aus der Anzahl der zu betreuenden Fälle wird deutlich, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine massive Unterversorgung gibt. Eine Personalausstattung von mindestens 1 Beratungskraft auf 15.000 Einwohner, also mindestens 112 vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte und einer entsprechenden Anzahl von Verwaltungskräften ist daher unumgänglich, um eine Grundversorgung auf Dauer sicherzustellen.*

Überschuldung privater Haushalte bleibt Tabu-Thema

Obwohl die Überschuldung privater Haushalte seit einigen Jahren die Dimension eines Massenphänomens erreicht hat und als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung kaum zu übersehen ist, bleibt es doch in der politischen Diskussion in der Regel ein klassisches Tabu-Thema. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Diskussionen zur Kinderarmut in Deutschland und zur effektiveren Förderung von Familien (insbesondere für solche mit Niedrigeinkommen wegen der damit verbundenen Risiken einer armutsbedingten Fehlernährung und geringeren Bildungschancen für die betroffenen Kinder), in denen die Problematik der Überschuldung kaum eine Erwähnung findet.

Ein hoher Anteil an überschuldeten Haushalten mit Niedrigeinkommen, darunter der weitaus größte Anteil mit Bezug von Sozialleistungen, lässt bereits eindrucklich die familienpolitische Bedeutung des Themas Private Überschuldung erahnen. Denn es ist davon auszugehen, dass über 85.000 Kinder in rund 172.000 überschuldeten Haushalten von den Auswirkungen dieser prekären und nicht selten die Existenz bedrohenden Lebenslage „Überschuldung“ mit betroffen sind.

Die Politik ist daher gefordert, sich dieses Themas intensiver als bisher anzunehmen - etwa wenn es um konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituationen von immerhin jedem 5. privaten Haushalt in M-V und damit gleichzeitig vieler einkommensschwacher Familien mit Kindern geht - um dauerhafter Ausgrenzung, schlechteren Bildungs- und Berufschancen, langfristigen Sozialleistungsbezug und physisch wie auch psychisch bedingten Gesundheitsrisiken entgegenzuwirken.

Angesichts vieler von Überschuldung betroffener Familien sollte aktive Familienpolitik in diesem Zusammenhang dafür Sorge tragen, dass eine gesellschaftliche Teilhabe für die Betroffenen nicht dauerhaft eingeschränkt bleibt und durch qualifizierte Hilfsangebote Auswege aus der die Existenz und Zukunft bedrohenden Lebenslage aufgezeigt werden.

Eine aktuelle bundesweite Wirksamkeitsstudie in der sozialen Schuldnerberatung, an der sich auch Beratungsstellen aus M-V beteiligt haben, wurde durch KWuP Organisationsentwickler (Gummersbach, Dr. Astrid Kuhlemann, Dr. Ulrich Walbrühl) im Auftrag des BMFSFJ über den Beratungszeitraum von 8 Monaten erstellt und ergab u.a. folgende Ergebnisse:

- Die Arbeitssituation der Klientinnen und Klienten verbessert sich deutlich.
- Der Anteil an Klienten mit sicherem Arbeitsplatz steigt um 39 %.
- Die Zahl der nicht-berufstätigen Klientinnen und Klienten verringert sich um gut 10 %.
- Das aus Lohn und Gehalt erzielte Einkommen der Stichprobe steigt während der achtmonatigen Beratung um 8,34 %.
- Der Anteil von berufstätigen Klientinnen und Klienten, deren Arbeitsplatz durch die Überschuldung gefährdet ist, sinkt um mehr als 60 %.
- Der Anteil unter den nicht-berufstätigen Klientinnen und Klienten, für die die Schuldsituation ein Vermittlungshemmnis darstellt, verringert sich um etwa 40 %.
- Die staatlichen und kommunalen Leistungen für die 1021 Klientinnen und Klienten der Stichprobe (ALG I, ALG II, Wohngeld, Grundsicherung) verringern sich um ca. 380.000 € jährlich. (S. 26 a.a.O.)
- Auch in der subjektiven Wahrnehmung der Klientinnen und Klienten verbessern sich berufliche und finanzielle Situation spürbar. Für 41,6 % hat sich nach einem Jahr die finanzielle Situation verbessert, für 22,6 % ist die berufliche Situation nach eigener Einschätzung besser geworden.

Mit dieser neuerlichen Wirksamkeitsstudie (November 2007), an der 1021 Klientinnen und Klienten von 57 gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen in Deutschland teilnahmen, können die positiven Resultate zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung, die von Hamburger, Kuhlemann & Walbrühl (2004) bereits in einer regional begrenzten Studie ermittelt wurden, weitgehend als bestätigt gelten. **Sowohl auf finanziell-wirtschaftlichem als auch auf psychosozial-**

alem Gebiet führt Schuldnerberatung zu deutlichen Verbesserungen, von denen neben den Klientinnen und Klienten auch die Träger von Sozialleistungen und die Länder profitieren. Besonders erfreulich ist die deutliche Verbesserung der Arbeitssituation der Klientinnen und Klienten, die sich in mehr als 8%igem Einkommenszuwachs aus Erwerbstätigkeit niederschlägt.

Wie ist es also zu erklären, dass die zentrale Bedeutung der sozialen Schuldnerberatung in der Armutsvermeidung und -bekämpfung durch den Gesetzgeber in ihrer Vielschichtigkeit nach wie vor nur wenig Beachtung findet?

Eine fehlende Lobby für Menschen in der Schuldenfalle ist dabei nur ein möglicher Erklärungsversuch. Denn eine organisierte gesellschaftliche Vertretung mit ausreichend politischem oder wirtschaftlichem Einfluss, die sich für Menschen in dieser besonderen Lebenslage einsetzen würde, ist - abgesehen von den freien Wohlfahrtsverbänden und Vertretungen der Beratungsfachkräfte in Arbeitsgemeinschaften - bisher nicht erkennbar. Benötigt wird aber die Unterstützung und das Engagement weiterer Akteure in Gesellschaft und Politik, wie z.B. Gewerkschaften oder Krankenkassen, die sich für die Durchsetzung konkreter politischer Maßnahmen einsetzen, um einer weiteren Überschuldung privater Haushalte entgegenzuwirken und ein ausreichendes und qualifiziertes Hilfeangebot für alle in Not geratenen Familien und Einzelpersonen zu ermöglichen.

Betroffene selbst dagegen scheuen die Öffentlichkeit und möchten mit ihren finanziellen Problemen in der Regel unerkannt bleiben. Es ist ein ähnliches Phänomen wie bei von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen zu beobachten. So, wie der Verlust des Arbeitsplatzes, unabhängig von der Ursache (z.B. Insolvenz des Betriebes) vom Arbeitslosen oft als persönlicher Makel und Versagen erlebt wird und das Selbstwertgefühl negativ beeinflusst, wirken sich finanzielle Probleme auf den Schuldner aus. Dabei teilen Betroffene unbewusst das Bild des Schuldners in der Meinung der breiten Öffentlichkeit und setzen Schulden mit persönlicher Schuld gleich. Es ist das, im Gegensatz zu den Erkenntnissen aus Lebenslagenuntersuchungen und der Beratungspraxis, stehende Bild vom Schuldner als unredlichem, im Konsumverhalten maßlosen und darüber hinaus zahlungsunwilligen Verbraucher, dem man in fast jeder Diskussion zum Thema Schulden begegnen kann. Wissenschaftliche Untersuchungen und Statistiken belegen aber seit Jahren, dass die Hauptursachen für die Überschuldung vorwiegend gesellschaftspolitischer Natur sind und nur bedingt im individuellen Fehlverhalten liegen (Siehe auch Punkt 4.: „Ursachen von Überschuldung“).

Tatsache ist, dass sich die Finanzierungsbasis der sozialen Schuldnerberatung in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren trotz der aus Lebenslagenuntersuchungen und Wirksamkeitsstudien gewonnenen Erkenntnissen stetig verschlechtert hat. Auch in M-V hat sich die Situation für die Träger der Beratungsstellen in der Freien Wohlfahrtspflege stetig nachteilig entwickelt und gefährdet mittlerweile das

noch bestehende Beratungsnetz in seiner Substanz.

Einerseits ist es zu begrüßen, dass das Sozialministerium in M-V frühzeitig eine Förderrichtlinie bezüglich der Anerkennung geeigneter Stellen erlassen hat und die Verabschiedung einer bislang bundesweit einmaligen Qualitätsvereinbarung zwischen LIGA und LAG-SB zur Sicherung der Beratungsqualität in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) im Jahr 2007 unterstützte. Andererseits wurden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Träger der geeigneten Stellen als Voraussetzung für die Erbringung, Sicherung und Weiterentwicklung von Beratungsqualität gerade in den letzten Jahren wiederholt eingengt. Zuletzt geschah dies durch den Erlass der Finanzministerin, in dem die förderfähigen Lohnkostenanteile für die Beratungsfachkräfte weiter eingeschränkt wurden, so dass sich dadurch der Eigenanteil der Träger an der Finanzierung weiter erhöht.

Dabei ist die Problematik des geforderten Eigenanteils der Träger von 10 % an der Finanzierung der Beratungsstellen, der praktisch bereits bei über 20 % liegt, der Landespolitik schon seit längerem bekannt und Abhilfe wurde schon 2004 parteiübergreifend versprochen.

So geschehen in der 41. Sitzung des Landtages am 24. Juni 2004 zum Thema Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 4/1234). Für die CDU-Opposition forderte der Abgeordnete Harry Glawe seinerzeit eine Lösung für den 10%igen Eigenanteil der Träger und der Abgeordnete Jörg Heydorn versprach für die SPD-Regierungspartei an diesem Problem in nächster Zeit zu arbeiten und eine Lösung zu präsentieren.

Dass es nicht bei Absichtserklärungen bleiben muss, zeigt das Beispiel Berlin. Dort wurde am 04. Oktober 2007 trotz angespannter Haushaltslage die Erhöhung der Zuweisungen für den Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung für die Jahre 2008/2009 um jährlich 1.000.000 € u.a. mit der folgenden Begründung beschlossen: „Es wäre nicht nur kontraproduktiv für die Ratsuchenden, sondern im Endeffekt auch finanziell nachteilig für das Land Berlin, wenn das bestehende Beratungsnetz ausgedünnt würde, obwohl Nachfrage und Bedarf schon heute nicht abgedeckt werden können und stetig wachsen.“

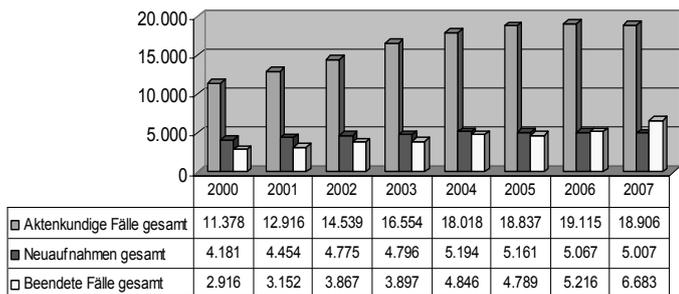
1. Beratungsbedarf ist höher als vorhandene Kapazitäten

1.1 Klientenentwicklung

Die Anzahl der Neuaufnahmen sank gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf 5.007. Berücksichtigt man, dass die Beratungsstellen des ALVD in Neubrandenburg und Schwerin wegen der bevorstehenden Schließung zum 01.01.2008 im vergangenen Jahr keine neuen Klienten aufnehmen konnten, war sogar ein erneuter Anstieg der Neuaufnahmen zu verzeichnen. Die Begrenzung der Neuaufnahmen pro Beratungskraft ist allerdings in keiner Weise ein Ausdruck sin-

kenden Beratungsbedarfs, sondern begrenzten Beratungskapazitäten geschuldet und wurde notwendig, um drohenden Qualitätseinbußen in der Beratungsarbeit entgegenzuwirken. Das erste Etappenziel einer Begrenzung der Neuaufnahmen pro Beratungsfachkraft in Langzeitbetreuung von maximal 50 Personen jährlich ist aber erst mit maximal 3.600 Neuaufnahmen erreicht und damit noch in weiter Ferne. Zum Zeitpunkt 31.12.2007 gab es noch 83 Beratungsfachkräfte mit insgesamt 2.852,9 Gesamtarbeitsstunden/Woche, das entspricht 74,1 Vollzeitstellen (38,5 Std./Woche).

Klientenentwicklung 2000-2007



Die Anzahl der beendeten Fälle überstieg erneut die Zahl der Neuaufnahmen. Die Zahl der aktenkundigen Fälle am Ende des Berichtszeitraumes sank somit gegenüber dem Vorjahr (2006 = 13.899) auf 12.223.

Die Zahl der Kurzberatungen blieb mit 8.319 Beratungsgesprächen nahezu konstant (Definition „Kurzberatung“: max. 3 Beratungstermine in ein und derselben Angelegenheit ohne Erteilung einer Vollmacht), davon 634 mit Verweis auf ein Regelinsolvenzverfahren.

1.2 Entwicklung der Fallzahlen pro Beratungsfachkraft

Laut Gutachten der KGSt (Kommunalen Gemeinschaftsstelle) stehen einer Beratungsfachkraft in Vollzeit, d.h. 40 Arbeitsstunden/Woche, im Jahr durchschnittlich 1.639 Arbeitsstunden zur Verfügung. Gemäß Berechnungen der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) und der Rahmenkonzeption für die Schuldnerberatung in der Diakonie werden **mindestens 35 % der Arbeitszeit für nicht fallbezogene Tätigkeiten**, wie allgemeine Verwaltungstätigkeiten, Dienstgespräche, Fort- und Weiterbildungen, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit usw. benötigt. **Die Durchführung von Kurzberatungen wird jährlich mit 157 – 470, also durchschnittlich rund 300 Arbeitsstunden (AStd.) veranschlagt.**

Für fallbezogene Arbeit, d.h. Beratungsgespräche mit dem einzelnen Klienten, Verhandlungen mit den Gläubigern, Korrespondenz, Vorbereitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches nach der Insolvenzordnung, Umsetzung der Zahlungspläne, Antragstellung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) usw. **bleiben der Beratungsfachkraft im Jahr rund 765 Arbeitsstunden.**

Pro aktenkundigen Fall wird das benötigte Zeitvolumen im Jahr bei 4 – 40 Stunden veranschlagt, je nach Problemlage

des Einzelfalles. Es kann also von einem Durchschnitt von 20 Arbeitsstunden pro Klient im Jahr ausgegangen werden.

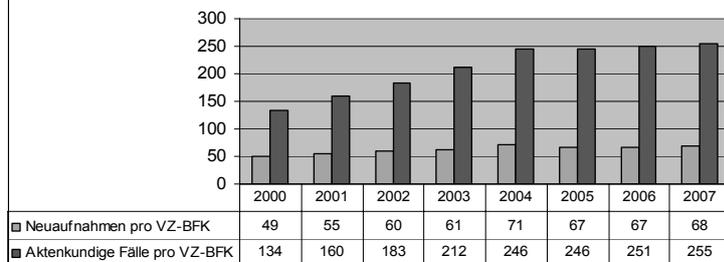
Die Fallbemessungsgrenze für eine Beratungsfachkraft (Vollzeitstelle = 38,5 AStd./Woche) in der Schuldnerberatung in der Stadt München liegt derzeit bei 65 Klienten in Langzeitbetreuung zuzüglich 65 Kurzberatungen. Das entspricht einem Zeitvolumen von rund 11 AStd. pro Klient im Jahr, das als ausreichend angesehen wird.

Die maximale Beratungs- und Betreuungskapazität für Mecklenburg-Vorpommern läge auf der Basis der vorangegangenen Ausführungen mit rd. 72 Vollzeitstellen für Beratungsfachkräfte (38,5 AStd./Woche) bei 4.680 Klienten im Jahr, zuzüglich rund 4.680 Kurzberatungen.

Aus der Anzahl der 12.223 Fälle am Ende des Kalenderjahres 2007 wird deutlich, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine massive Unterversorgung gibt. Eine Personalausstattung von mindestens 1 Beratungsfachkraft auf 15.000 Einwohner, also mindestens 112 vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte und einer entsprechenden Anzahl von Verwaltungskräften ist daher unumgänglich, um zumindest eine Grundversorgung auf Dauer sicherzustellen.

Momentan steht den Beratungsfachkräften nur sehr wenig Zeit für den einzelnen Klienten zur Verfügung, nämlich durchschnittlich rund 3 Stunden im Jahr (68 Neuaufnahmen pro VZ-Beratungsfachkraft vorausgesetzt). Ein Zustand, der im Hinblick auf die Erhaltung der Beratungsqualität auf Dauer nicht zu vertreten ist.

Fallzahlen pro Vollzeit-Beratungsfachkraft (38,5 AStd./Woche)



1.3 Wartezeiten werden länger

Der kontinuierlich gestiegene Beratungsbedarf führte zu erhöhten Wartezeiten und regional zur Einführung von Wartelisten für Ratsuchende. Die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin haben sich 2007 auf nunmehr durchschnittlich 38 Tage erhöht.

Die Einführung von Wartelisten in einigen Beratungsstellen sowie die anteilige Zunahme bei den Kriseninterventionen, d.h. der Unterstützung in einer akuten Notlage (Räumungsklage, Energiesperre, Kontopfändung usw.), sorgte dafür, dass der Anstieg des statistisch ermittelten Durchschnitts der Wartezeiten im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfragesteigerung geringer ausfiel. So blieb beispielsweise in Schwerin die statistisch ermittelte durchschnittliche Wartezeit mit 83 Tagen konstant, obwohl knapp 250 Ratsuchende auf der

begonnenen Warteliste im vergangenen Jahr keinen Erstberatungstermin bekommen konnten und mit bis zu einem Jahr Wartezeit rechnen müssen. Der statistische Wert der durchschnittlichen Wartezeit kann also nur sehr zeitverzögert und nicht aktuell die Zustände in den Beratungsstellen widerspiegeln.

1.4 Auswirkungen von Wartezeiten

In der Folge von zu langen Wartezeiten bleiben Überschuldungssituationen zu lange unbearbeitet, was zur Verschärfung der ohnehin die Existenz bedrohenden Lage bei den Betroffenen führt. Die zu beobachtenden Kettenreaktionen sind bekannt:

- Der Druck der Situation und der Gläubiger führt bei den Schuldner immer öfter zu Krankheiten (Erste Ergebnisse der Studie Armut, Schulden, Gesundheit der Uni Mainz, die mit Hilfe der LAG SB in M-V durchgeführt worden ist, liegen vor).
- Es werden ggf. Pfändungsmaßnahmen seitens der Gläubiger durchgeführt, die bei zeitnäherem Eingreifen der SIB verhindert werden könnten. Das erhöht die Kosten im Bereich der Vollstreckungsgerichte und führt somit zu höheren Landesausgaben.
- Gläubigern fehlt die Verlässlichkeit, die sie bei anerkannten SIB vorfinden, im Hinblick auf Zahlungsvereinbarungen und benötigten Informationen. Sie versuchen, die notwendigen Informationen über Vollstreckungsmaßnahmen zu bekommen und verschärfen damit gleichzeitig die Situation des Schuldners.
- Lohnpfändungen gefährden die noch bestehenden Arbeitsverhältnisse, Kontopfändungen führen zum Kontoverlust mit allen daraus entstehenden Folgen. Ungeordnete finanzielle Verhältnisse, drohende Zwangsvollstreckungen und der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr erschweren die Vermittelbarkeit in Arbeit.

Für die meisten von Überschuldung Betroffenen stellt die Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle eine enorme Überwindung dar. Die Hemmschwelle, professionelle Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ist nach wie vor sehr groß. Es bedeutet für die Betroffenen das Eingeständnis, dass alle eigenen Versuche der Problemlösung gescheitert sind und sie ihre Probleme nicht mehr im Griff haben. Abhängig von fremder Hilfe zu sein und sich fremden Menschen offenbaren zu müssen, kostet viele Ratsuchende große Überwindung. Die Verzweiflung der Menschen ist in einer derartigen Lebenslage groß. Überschuldung löst Existenz- und Zukunftsängste aus und führt zu Dauerbelastungen und Stress, unter denen alle Haushaltsmitglieder, insbesondere die Kinder, leiden. Die Folgen sind nicht selten psychische und physische Beschwerden und Erkrankungen bis hin zu Suizidgedanken.

Wenn in dieser Verfassung die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme überwunden wurde, ist es besonders wichtig, den Ratsuchenden in seiner Entscheidung, Unterstützung

anzunehmen, zu bestätigen. Die Ratsuchenden brauchen in der Regel Ermutigung, dem ersten Schritt weitere Schritte zur Problemlösung folgen zu lassen. Immer wieder berichten Klienten im Rückblick davon, dass in dieser ersten Phase Suizidgedanken aufgegeben wurden und neue Hoffnung und Motivation zur Bewältigung der Lebenslage geschöpft wurde.

Umso verheerender wirken sich lange Wartezeiten und -listen auf Hoffnung und Motivation der Ratsuchenden aus. Statt Hoffnung zu schöpfen und in ihrer Entscheidung, sich helfen zu lassen, ermutigt zu werden, folgt mit dem Hinweis auf lange Wartezeiten eine noch größere Enttäuschung und Verzweiflung. Kein zeitnahes Hilfsangebot wird als gar kein Hilfsangebot wahrgenommen.

1.5 „Geschäfte mit der Armut“

Vom Sozialministerium des Landes anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen stellen für Ratsuchende die einzige Möglichkeit dar, eine seriöse und kostenlose Beratung zu erhalten, die individuell und ergebnisoffen ist und nicht im Verdacht steht, nur wirtschaftlichem Eigeninteresse zu folgen.

Diesen Sachverhalt hebt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung für die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde hinsichtlich nicht gewährter Beratungshilfe im außergerichtlichen Einigungsverfahren hervor: „Zudem sind die Schuldnerberatungsstellen wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr.1 InsO nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert (vgl. Schoreit/Dehn, a.a.O., § 1 Rn. 12a).“ (Siehe BvR 1911/06)

Die Aussicht, auf lange Zeit vertröstet und auf eine Warteliste gesetzt zu werden, schreckt bereits viele Ratsuchende ab, überhaupt Kontakt aufzunehmen. Gleichzeitig erhöht es die Gefahr, aus Verzweiflung für unseriöse Angebote empfänglich zu werden.

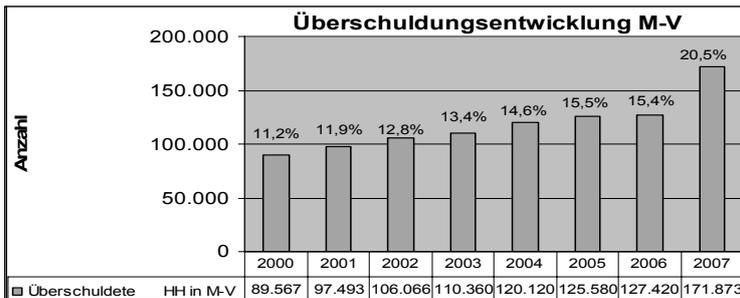
Nicht selten werden dann die letzten finanziellen Reserven der Schuldner durch kommerzielle Anbieter abgezogen, die ihnen schnelle Hilfe suggeriert haben. Mitunter werden deshalb auch Miet- und Energiezahlungen vernachlässigt. Im Ergebnis wird in der Regel zeitlich versetzt doch die Hilfe von als geeignet anerkannten Beratungsstellen in Anspruch genommen, allerdings mit einer weiter fortgeschrittenen Überschuldungsproblematik.

2. Jeder 5. private Haushalt in M-V überschuldet

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom 30.09.2007 **1.683.411 Einwohner**. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,01 Personen je Haushalt ist rechnerisch von rund 837.518 Haushalten in unserem Bundesland

auszugehen. Die 85 SchuldnerberaterInnen des Landes betreuten zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren im Berichtszeitraum insgesamt **18.906 (2006 = 19.115) überschuldete Haushalte und Privatpersonen.**

Wissenschaftlichen Untersuchungen (2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung) zufolge werden lediglich 11 % der betroffenen Haushalte von einer Beratungsstelle betreut. **Danach würde sich eine Überschuldungsquote von rd. 20,5 % für Mecklenburg-Vorpommern ergeben.**



Dass die Überschuldungsquote gegenüber dem Vorjahr deutlich höher ausfällt, ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren von der zu optimistischen Annahme, mindestens 15 % der Betroffenen könnten professionelle Hilfe in der Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, ausgegangen wurde.

Andererseits wurde für das Jahr 2007 eine sehr viel höhere Anzahl an privaten Haushalten in M-V vorausgesetzt (2006 = 828.215 Haushalte). Dieser Umstand wirkte sich wiederum senkend in der Berechnung der Überschuldungsquote aus. Darüber hinaus blieb die Anzahl der registrierten Kurzberatungen von insgesamt 8.319 bei der Ermittlung der Überschuldungsquote weiterhin unberücksichtigt.

Tabelle „Schuldensummen“

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. Euro	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schuldensumme ehem. Selbst.	durchschnittliche Schuldensumme nichtselbst. HH
1995	18	5.597,00 €	Nicht erfasst	5.597,00 €
1996	21	6.743,00 €	Nicht erfasst	6.743,00 €
1997	37	9.629,00 €	Nicht erfasst	9.629,00 €
1998	77	19.042,00 €	105.030,00 €	8.885,00 €
1999	109	26.595,00 €	108.751,00 €	12.805,00 €
2000	82	19.536,00 €	102.504,00 €	8.164,00 €
2001	89	19.964,00 €	105.191,00 €	9.886,00 €
2002	80	16.661,00 €	87.456,00 €	10.435,00 €
2003	99	20.698,00 €	99.687,00 €	13.765,00 €
2004	124,3	23.932,00 €	85.466,00 €	19.527,00 €
2005	121,3	23.511,00 €	85.663,00 €	18.000,00 €
2006	120,4	23.759,00 €	45.704,00 €	21.038,00 €
2007	116,2	23.213,00 €	*	*

**Durch den Einsatz einer neuen Software zur Erfassung der Bundes- als auch der Landesstatistik ist die Auswertung dieser Werte nicht mehr möglich gewesen.*

Die gesamten Verbindlichkeiten der 5.007 Neuaufnahmen des Jahres 2007 betragen zu Beratungsbeginn nach Aktenlage rund 116,2 Millionen Euro. Die durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Neufall belief sich somit auf 23.213 Euro und war damit nur geringfügig niedriger als im Vorjahreszeitraum. Dagegen hat sich der Anteil der Verbindlichkeiten, die ursächlich aus einer gescheiterten Selbstständigkeit resultieren, gegenüber dem Jahr 2006 um fast die Hälfte auf nunmehr 13.757.453 Euro verringert.

Der Schuldenberg aller überschuldeten privaten Haushalte in M-V ist in der Folge auf rund 4 Milliarden Euro zu schätzen.

Entgegen anders lautenden Prognosen, wie etwa die der SCHUFA Holding AG in ihrem letzten „Schulden-Kompass 2007“, kann von einer Trendwende bei der Überschuldung privater Haushalte in M-V daher keine Rede sein. In den Beratungsstellen des Landes bietet sich ein gänzlich anderes Bild, das durch die seit über einem Jahrzehnt erhobene Landesstatistik in M-V bestätigt wird: Der Beratungsbedarf ist nachweislich weiter gestiegen, die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin erreichen in einigen Regionen des Landes bereits unzumutbare Höchstwerte.

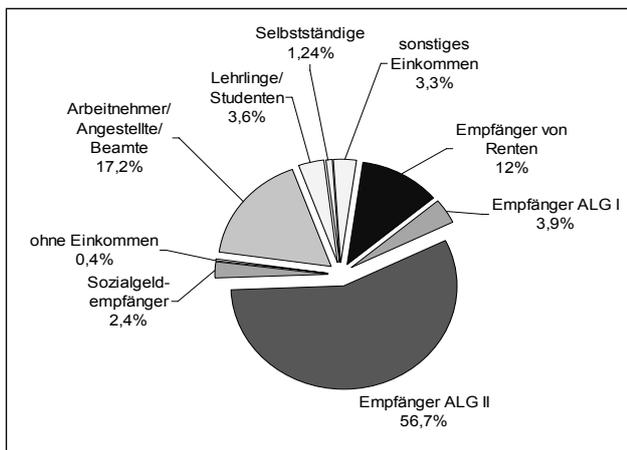
Bei genauerer Durchsicht des „Schulden-Kompass 2007“ wird aber deutlich, dass auch er insgesamt keine Entwarnung geben kann. Der Schulden-Kompass unterscheidet u.a. zwischen „relativ“ und „absolut“ überschuldeten Haushalten. Lediglich für die Gruppe der „relativ“ überschuldeten Haushalte soll laut SCHUFA ein leichter Rückgang zu verzeichnen sein. Hinzu zu rechnen sind aber noch die „absolut“ überschuldeten Haushalte, das heißt Haushalte, die eine eidesstattliche Versicherung (EV) abgegeben haben oder die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) beantragen mussten. Die Gesamtzahl bewegt sich dann auf dem Niveau des Armuts- und Reichtumsberichts oder des kürzlich veröffentlichten Schulden-Atlas der Creditreform.

Darüber hinaus dürfte die Zahl der „relativ“ überschuldeten Haushalte höher ausfallen, wenn bei den Haushalten nicht nur Kreditverbindlichkeiten, sondern auch sonstige Verbindlichkeiten berücksichtigt worden wären, wie sie für Haushalte in Zahlungsschwierigkeiten typisch sind.

Auch die in den Beratungsstellen des Landes M-V betreuten überschuldeten Klienten wiesen zu 4/5 das Negativ-Merkmal EV-Abgabe und 2/3 das Negativ-Merkmal VIV-Antrag nicht auf. **Laut Landesstatistik M-V betrug der Anteil der Banken und Kreditinstitute unter den Gläubigerforderungen nicht einmal 9 %, obschon die Schuldsumme aus Kreditverpflichtungen unter den Verbindlichkeiten über 56 % ausmachte.**

Als Fazit bleibt die Erkenntnis, dass eine bloße Masse an Daten noch kein Garant für valide Aussagen sein muss.

Die untersuchten Daten und Merkmale lassen zudem nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächlichen Gründe für ihre Zunahme oder Abnahme zu. Deshalb sollten die Ergebnisse des Schulden-Kompass 2007 nicht überinterpretiert werden, zumal laut eigener Angabe der (harte) Überschuldungsindikator „Kreditausfallquote“ im Jahr 2006 sogar leicht gestiegen ist, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor drohenden Ausfällen bei Verbraucherkrediten warnt. In den Beratungsstellen können jedenfalls keine Anzeichen für eine Trendwende und eine deutliche Entspannung entdeckt werden, im Gegenteil: der Beratungsbedarf ist weiter gestiegen.

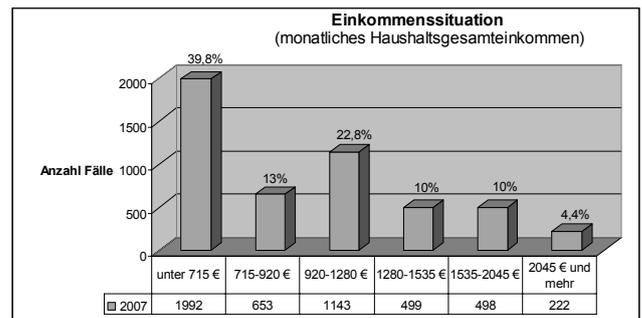


3. Einkommenssituation und sozialer Status

Der Anteil der ALG II - Empfänger unter den Neuaufnahmen des Jahres 2007 stellte mit 56,7 % mit Abstand die größte Gruppe dar. Der Anteil der Klienten, die Arbeitslosengeld I bezogen, betrug lediglich 3,9 %. Der Anteil von Arbeitnehmern und Angestellten (inklusive Lehrlingen u. Beamten) blieb mit 20,8 % nahezu konstant gegenüber dem Vorjahr, d.h. nur jeder 5. Klient konnte seinen Lebensunterhalt mit Arbeitseinkommen bestreiten. Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut werden bei den ursächlichen Faktoren der Überschuldung entsprechend am häufigsten benannt. Der ermittelte soziale Status der neu aufgenommenen Klienten drückt sich entsprechend in der Einkommenssituation aus.

3.1 Einkommen der privaten Haushalte

Der Anteil derjenigen Ratsuchenden, deren monatliches Haushaltseinkommen weniger als 920 € ausmachte, lag im Jahr 2007 bei über 50 %, knapp 40 % hatten sogar weniger als 715 € monatlich zur Verfügung.

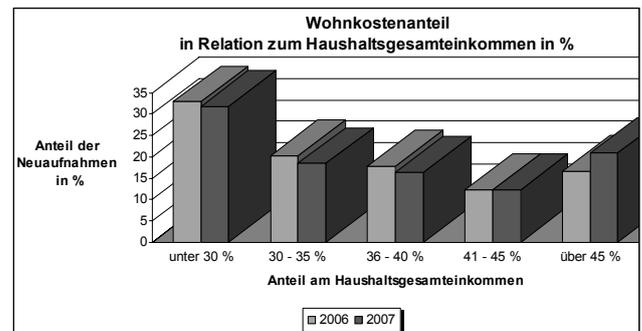


Der Anteil der neu aufgenommenen Klienten, die noch über pfändbares Einkommen verfügten, sank gegenüber dem Vorjahr weiter auf nunmehr 5,2 %. Innerhalb der letzten 3 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatten gerade einmal 16 % der 5.007 Klientinnen und Klienten.

3.2 Wohnkostenanteil

Ein Drittel der Klienten musste mehr als 40 % des Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufbringen. Der Anteil derer, die allein für die laufende Miete zwischen 30 und 50 % ihres Haushaltseinkommens aufbringen, erhöhte sich auf 68,1 % im Jahre 2007.

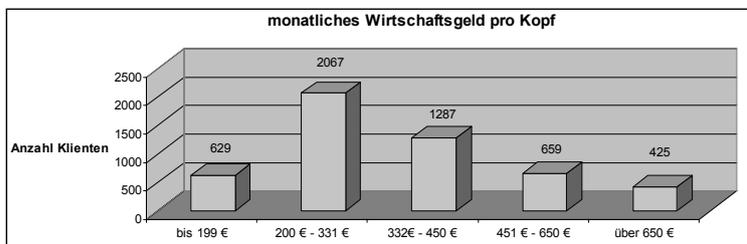
Die vorliegenden Zahlen sind auch ein Hinweis darauf, dass sich die finanziellen Spielräume für die Haushalte weiter eingengt haben, ob es die Schuldenregulierung betrifft oder die Notwendigkeit, Rücklagen für jährlich wiederkehrende Ereignisse (wie z.B. Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen für Strom und Gas oder anfallende Reparaturkosten für das Auto usw.) zu bilden.



3.3 Wirtschaftsgeld pro Kopf

Knapp 58 % der Ratsuchenden verfügten über weniger als 332 € Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied. Das ermittelte „Wirtschaftsgeld pro Kopf“ der betreuten Haushalte verdeutlicht, wie viel den Haushalten zur Deckung der existentiellen laufenden Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon, GEZ, Fahrtkosten u. Autounterhaltung, Betreuungskosten usw.) nach Abzug der Wohnkosten

und Unterhaltszahlungen zur Verfügung steht. Die hier zu beobachtenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind gravierend: Die Gruppe derjenigen Haushalte, die pro Haushaltsmitglied maximal 199 € Wirtschaftsgeld zum Leben hatte, stieg auf 17,1 % (2006 = 12,4 %). Damit muss mehr als die Hälfte der Ratsuchenden mit weniger als dem soziokulturellen Existenzminimum auskommen.



3.4 Erhöhte Krisenanfälligkeit der privaten Haushalte

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeichnete sich dadurch aus, dass die **finanziellen Spielräume der privaten Haushalte immer geringer werden**. Eine Trendwende ist nicht zu beobachten. Die Rahmenbedingungen für die privaten Haushalte in M-V sind nach wie vor eher ungünstig zu nennen. Sie erhöhen die Gefahr, in eine Überschuldungssituation zu geraten. Das verfügbare Einkommen lag im Jahr 2005 mit 78,8 % weit unter dem Bundesdurchschnitt, M-V nahm hier den letzten Platz ein. Der prozentuale Anteil der Sozialleistungen war mit 43,9 % überdurchschnittlich hoch (Quelle: Statistisches Landesamt).

Gleichzeitig erhöhten sich die Ausgaben für die privaten Haushalte durch steuerliche Mehrbelastungen (z.B. Mehrwertsteuer), Steigerungen bei den Primärkosten (Strom 9 %, Gas 5 %, Wasser 5,2 %, Abwasser 7,1 %) und zum Teil erhebliche Teuerungen bei den Grundnahrungsmitteln sowie den Benzinpreisen (8,3 %).

Verglichen mit dem Jahr 2000 ist das Leben in M-V inzwischen um mehr als 10 Prozent teurer geworden, so das Statistische Landesamt. Die größten Preistreiber in diesem Jahr sind der Statistik zufolge Grundnahrungsmittel, alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie Bekleidung und Schuhe. Hier wurden Steigerungsraten zwischen vier und fünf Prozent ermittelt. Werte, die ins Gewicht fallen, da ein durchschnittlicher Haushalt rund ein Fünftel seines gesamten Budgets dafür ausgibt.

3.5 Überschuldung und Kinderarmut

Im März 2007 lag bundesweit in insgesamt 10 Kreisen die Quote bezüglich des Anteils der Kinder im Alter von unter 15 Jahren, deren Mütter und/oder Väter auf Arbeitslosengeld II angewiesen waren, bei über 40 %. Fünf dieser Kreise (Schwerin, Stralsund, Greifswald, Wismar, Landkreis Uecker-Randow) sind in M-V zu finden (Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 15. August 2007, S.2).

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) geht

davon aus, dass ein Kind im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren 4,65 € pro Tag zur gesunden Ernährung benötigt, laut Regelsatz aber nur 2,65 € täglich zur Verfügung hat. Vor diesem Hintergrund haben Preissteigerungen bei den Grundnahrungsmitteln wie Milch, Butter, Brot und Käse eine zusätzliche Dimension. So musste für Brot 8 % mehr bezahlt werden als vor Jahresfrist, für Butter 54,3 % mehr. Aber auch die gestiegenen Ausgaben für Schuhe (4,2 %) und Bekleidung (4,9 %) spielen gerade bei im Wachstum befindlichen Kindern eine nicht unerhebliche Rolle.

So offensichtlich der Zusammenhang zwischen der wachsenden Anzahl überschuldeter Haushalte und der Lebenssituation der in diesen Haushalten lebenden Kinder ist, so wenig bis gar nicht wird das Problem der Kinderarmut bisher im Zusammenhang mit der Überschuldung privater Haushalte diskutiert. So löblich und notwendig es ist, dass die Politik über neue Wege zur Bekämpfung der Kinderarmut nachdenkt, so unverständlich wäre es, wenn mit dem Netz der Schuldner- und Insolvenzberatung ein bereits bestehendes sehr wirksames und nachweislich nachhaltiges Instrument zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern in überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten privaten Haushalten zu wenig Beachtung findet.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine verstärkte Bekämpfung der Kinderarmut muss daher auch verstärkt darauf hingewiesen werden, dass in den von Überschuldung betroffenen Haushalten eine Vielzahl von Kindern lebt, die unter den negativen Folgen von Schulden der Eltern mitleiden. Im vergangenen Jahr lebten in den privaten Haushalten der 5.007 neu aufgenommenen Klienten, der vom Sozialministerium als geeignet anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, 2.598 Kinder, das entspricht im Durchschnitt 1 Kind in jedem 2. Haushalt. **Bei über 170.000 überschuldeten privaten Haushalten in M-V muss daher von über 85.000 Kindern ausgegangen werden, die von den Folgen der Überschuldung unmittelbar betroffen sind.** Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und dauerhaft unter dem Existenzminimum liegendes Haushaltsgeld führen nicht nur zu mangelnder Ernährung und gesteigerten Gesundheitsrisiken, sondern auch zu verminderten Bildungschancen und eingeschränkter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Damit steigt die Gefahr der dauerhaften Ausgrenzung.

Finanzielle Rücklagen kaum möglich

Die beschriebenen Teuerungen bei Grundnahrungsmitteln und Kleidung verringerten darüber hinaus den finanziellen Spielraum, den die privaten Haushalte zur Schuldenregulierung oder auch nur zur Rücklage notwendiger Beträge für jährlich wiederkehrende Ereignisse, wie z.B. Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen für Strom und Gas oder anfallende Reparaturkosten für das Auto usw. dringend benötigen. In diesem Kontext ist auch der hohe Anteil der Klienten (1/3) zu sehen, der für die laufenden Wohnkosten mehr als 40 % aufbringen musste. Auch dieser Wert hat sich gegenüber dem Jahr 2006 erhöht.

3.6 Altersarmut und Schulden

Nirgendwo in Deutschland sind mehr Menschen auf staatliche Zuschüsse für die Unterkunft angewiesen als in M-V. Landesweit bezogen Anfang 2007 fast vier Prozent aller Haushalte Wohngeld – weit mehr als das Doppelte des Bundeswertes. Von den 30 600 Haushalten, die nach vorgelegten Daten des Statistischen Landesamts M-V zum Jahreswechsel 2006/2007 nur mit Wohngeld über die Runden kamen, entfielen allein 15 600 auf Rentner (51 %). Umso erstaunlicher ist die Beobachtung der Beratungsfachkräfte, dass Altersrentner zunehmend zur Zielgruppe für die Kreditwerbung werden. In den Beratungsstellen wird diesbezüglich insbesondere eine Zunahme an Citibankkunden vermerkt, die durch so genannte „Kettenkredite“, d.h. durch wiederholte Umschuldungen eines anfänglich noch überschaubaren Konsumentenkredites, in eine Überschuldungsspirale geraten sind. Die Umschuldungen sind meist mit neuerlichen Abschlüssen von Versicherungen und erhöhten Zinssätzen verbunden und lassen den Kredit dadurch für den Kunden immer teurer werden. Am Ende ist die monatliche Kreditrate meist größer geworden als die monatliche Miete der Rentner. Gerade ältere Menschen offenbaren sich aus Scham über die vorhandenen Schulden erst sehr spät gegenüber ihren Kindern oder Bekannten, die dann den Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle vermitteln.

Im Zuge der demografischen Entwicklung einer immer älter werdenden Gesellschaft ist ferner zu erwarten, dass die Problematik der Altersarmut an Bedeutung gewinnen wird. Altersarmut ist in diesem Zusammenhang auch als eine langfristige Nachwirkung von privater Überschuldung für viele Betroffene zu befürchten, da Überschuldungssituationen in der Regel zu einem Totalverlust von Vermögen (Immobilien, Spareinlagen usw.) führen und in der meist langwierigen Überschuldungsphase kaum Einkommensanteile zur privaten Altersvorsorge eingesetzt werden können. Zwar hat der Gesetzgeber diese Problematik zum Teil erkannt und Aufwendungen zur Altersvorsorge durch die Erweiterung des Pfändungsschutzes besser geschützt. Der langfristig zu erwartende negative Effekt, der durch eine nur sehr begrenzte Altersvorsorge entsteht, lässt sich auf diese Weise für von Überschuldung Betroffene allerdings nur zu einem Teil kompensieren.

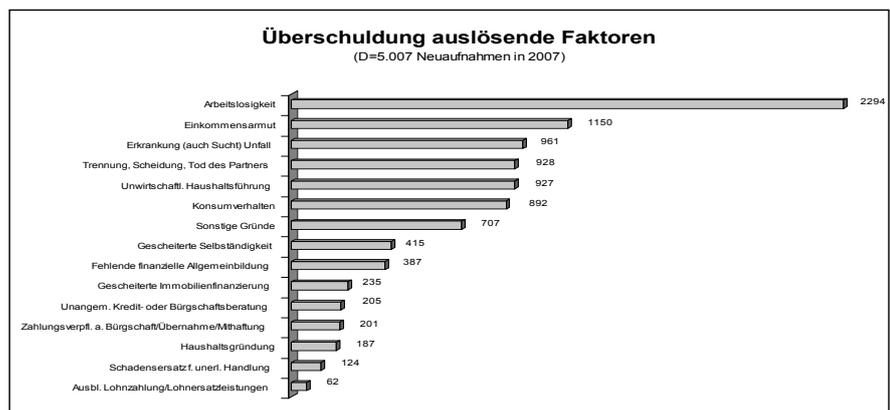
4. Ursachen von Überschuldung

4.1 Einkommensarmut nach Arbeitslosigkeit häufigste Ursache

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde waren bei der Ermittlung der maßgeblichen Faktoren Mehrfachnennungen (max. 3 Faktoren) möglich. Wie individuell jede Überschuldungssituation zu betrachten ist, wird unter anderem daran deutlich, dass die 13 vorgegebenen Faktoren in 707 Fällen nicht für eine Einordnung ausreichen.

Arbeitslosigkeit wurde nach wie vor am häufigsten als aus-

lösender Faktor für eine Überschuldung genannt. Bei den 5 häufigsten Nennungen (Mehrfachnennungen waren möglich, max. 3 Faktoren) sind jedoch gegenüber dem Vorjahr Verschiebungen zu beobachten. Nach Arbeitslosigkeit wurde am häufigsten Einkommensarmut als Überschuldung auslösender Faktor angegeben. Angesichts des hohen Anteils an Klienten, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen waren und damit über ein nur geringes Einkommen verfügen, machen sich u.a. Teuerungen bei Energie und Grundnahrungsmitteln in einer erhöhten Krisenanfälligkeit bemerkbar. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass „Erkrankung (auch Sucht), Unfall“ als auslösender Faktor an Bedeutung gewonnen hat. Dem Zusammenhang zwischen Armut, Schulden und Gesundheit wurde in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit zuteil, zuletzt durch eine gleichnamige Studie, die im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Mainz in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und – auf Initiative der LAG-SB M-V – auch in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurde. Die Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz wurden am 27.02.2008 in Mainz veröffentlicht (www.uni-mainz.de/presse).



Die Kategorien mit den häufigsten Nennungen sind demnach kritische Lebensereignisse, d.h. sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die einen Haushalt über kurz oder lang aus der Balance bringen können. In solchen Lebenslagen wirken sich unwirtschaftliche Haushaltsführung, ein dem Einkommen nicht adäquates Konsumverhalten und ein fehlender Überblick über die eigene Finanzsituation entsprechend negativ aus. Fehlende Kompetenz in finanziellen Angelegenheiten steht in unmittelbarer ursächlicher Beziehung und erweist sich als ein erhöhtes Risiko für private Haushalte, in eine Überschuldungslage zu geraten. Diese Beobachtungen unterstreichen die Forderung nach finanzieller Allgemeinbildung als einem Unterrichtsschwerpunkt an den Schulen. Prävention muss diesbezüglich durch Aufklärung, aber auch durch Kompetenzaufbau bereits beim jungen Verbraucher ansetzen. Viel zu lange wurde von der Politik stattdessen auf die Vermittlung von Finanzkompetenz allein durch das Elternhaus gesetzt. Dies ist schon deshalb unrealistisch, weil die jüngere Elterngeneration zu großen Teilen selbst über keine ausreichende Finanzkompetenz verfügt und sie deshalb auch nicht an ihre Kinder weitervermitteln kann.

Kategorie	Überschuldungsursachen
Kritische Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit • Krankheit, Tod des Partners, Unfall, Sucht • Scheidung/ Trennung
Vermeidbares Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Konsumverhalten • Schadensersatz w. unerl. Handlungen, Straffälligkeit • Unwirtschaftliche Haushaltsführung • Fehlende finanzielle Kompetenz
Andere Ursachen	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensarmut • Gescheiterte Immobilienfinanzierung • Gescheiterte Selbständigkeit • Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes • Unzureichende Kredit- u. Bürgschaftsberatung • Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft-Mithaftung • Sonstiges

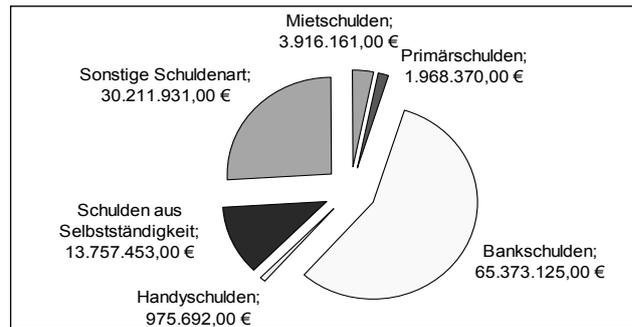
Bei einer Unterteilung in 3 Hauptkategorien, gemäß iff-Überschuldungsreport 2007 (Siehe obiges Schaubild) und Übertragung dieser auf die vorliegende Landesstatistik M-V, sind weitere Schlussfolgerungen möglich: Rund die Hälfte (49,8 %) der insgesamt 8.525 Nennungen als auslösende Faktoren für eine eingetretene Überschuldungssituation kann eindeutig den kritischen Ereignissen zugeordnet werden. Darüber hinaus sind die in der Kategorie „andere Ursachen“ zusammengefassten Gründe ihrem Wesen nach auch überwiegend den objektiven Faktoren zuzuordnen. **Der Anteil der Nennungen von Überschuldungsursachen, die eindeutig dem Verhalten des Schuldners zuzuordnen waren, belief sich dagegen auf lediglich 27,3 %.**

Diese Ergebnisse bestätigen die Einschätzung, dass die Dimension der Überschuldung in unserer Gesellschaft nicht allein mit „individuellem Fehlverhalten“ erklärbar ist, sondern die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte für die privaten Haushalte tief greifende Veränderungen und damit verbunden vielfältige Risiken mit sich gebracht hat.



4.2 Anteile der Schuldenarten

Die größte Schuldenart stellen nach wie vor die Bankschulden mit 56,3 % an den Gesamtverbindlichkeiten dar. Während der Anteil der Mietschulden (3,4 %) geringfügig gegenüber den Zahlen des Vorjahres gesunken ist, ist der Anteil



der Energieschulden (1,7 %) gestiegen. Die zum Teil erheblichen Preissteigerungen bei Strom und Gas im vergangenen Jahr haben hier eine erkennbare Wirkung gehabt.

Obwohl der Anteil der Primärschulden an den Gesamtverbindlichkeiten relativ gering ist, sind doch die Auswirkungen für die betroffenen Haushalte umso gravierender. Dies trifft auch auf die Handyschulden zu. Gekündigte Handyverträge führen zu einem negativen SCHUFA-Eintrag und erschweren damit u.a. die Wohnungssuche oder eine Kreditaufnahme. 1.429 (28,5 %) der 5.007 im Jahre 2007 neu in Betreuung genommenen Ratsuchenden waren jünger als 28 Jahre und standen noch am Beginn ihrer beruflichen Karriere. Davon hatten 2/3 dieser jungen Klientel Handyschulden aufzuweisen, im Durchschnitt 683 Euro.

5. Schuldnerberatung als arbeitsmarktpolitisches Instrument

Schuldnerberatung wurde seit Einführung des SGB II im Sinne des § 16 und SGB XII im Sinne des § 11 von vielen (potentiellen) Kunden der ARGE in Anspruch genommen, um nach Möglichkeit einen durch Überschuldung verursachten Arbeitsplatzverlust zu vermeiden oder Überschuldung als gravierendes Vermittlungshemmnis abzubauen. Dass diese Effekte sich durch eine professionelle Unterstützung anerkannter Beratungsstellen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung tatsächlich einstellen, belegte erst kürzlich wieder eine Wirksamkeitsstudie im Auftrag des BMFSFJ (Siehe auch Punkt 1.).

5.1 Freiwillige Inanspruchnahme gewährleistet

Von den 5.007 Neuaufnahmen des Jahres 2007 in den 32 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bezogen 56,7 % ALG II. Lediglich rund 21 % (inklusive Auszubildende) der Klientinnen und Klienten gingen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. In der Regel wurden die Voraussetzungen mitgebracht, die für eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung erwartet werden: Freiwilligkeit, Offenheit und Eigenmotivation. Auf der anderen Seite hatten die Ratsuchenden Anspruch auf Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit, eine individuelle, ergebnisoffene und kostenlose Beratung. Ein Verzicht dieser gegenseitigen Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Beratungs- und Unterstützungsprozess wäre nicht nur mit den

Qualitätsstandards in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung unvereinbar, es würde auch den langfristigen und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Erfolg der Beratungs- und Unterstützungsleistung gefährden.

Aus diesem Grunde wird von den Beratungsfachkräften auch eine bevorzugte Behandlung von ARGE-Kunden, die von Fallmanagern die Auflage bekommen haben, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, gegenüber denjenigen Kunden als problematisch eingeschätzt, die freiwillig und aus eigener Motivation die Beratung und Unterstützung der Schuldnerberatung nachgefragt haben. Die Problematik immer längerer Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin auf diesem Wege umgehen zu wollen, würde nur neuerliche Probleme mit sich bringen. So würde u.a. für alle ALG II-Empfänger auf Dauer eine weitere Hemmschwelle für die Inanspruchnahme dieser Hilfeleistung errichtet werden, die nicht gewollt sein kann, da die erzwungene Offenbarung ihrer Überschuldungssituation vor Mitarbeitern der ARGEn die Bedingung für einen dringend benötigten Beratungstermin ist.

5.2 Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe nach § 16 SGB II

Andererseits wurde auf das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung als Eingliederungshilfe von den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit bzw. der ARGEn in M-V im vergangenen Jahr auch nicht in stärkerem Maße hingewiesen. Im Gegenteil: Von den 5.007 im Jahr 2007 neu aufgenommenen Klienten wurden lediglich 319 Ratsuchende (2006 = 381) über die ARGEn vermittelt, von den 9.052 Kurzberatungen lediglich 300 (2006 = 352). Um jedoch in Zukunft diese vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Eingliederungshilfe der ARGEn in M-V für alle erwerbslosen Menschen mit einem Überschuldungsproblem auch über eine aktive Vermittlung durch Fallmanager zugänglich zu machen, bedürfte es eines Ausbaus der bestehenden Beratungskapazitäten in der Schuldner- und Insolvenzberatung. § 17 SGB II schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass auf bereits bestehende und bewährte Angebote der Schuldnerberatung zurückzugreifen und aufzubauen ist.

6. Schwerpunkt Insolvenzberatung

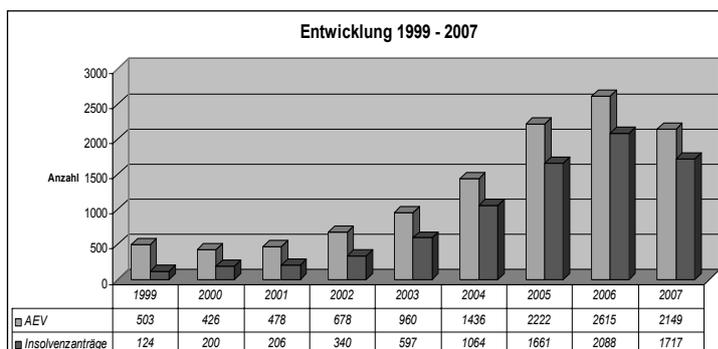
6.1 Weniger außergerichtliche Einigungsversuche (AEV), aber erfolgreicher

Die Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) im Sinne der Insolvenzordnung hat mit 2.149 gegenüber dem Vorjahr (2006= 2.615) erstmals abgenommen und liegt etwa auf dem Niveau des Jahres 2005 (2.222). Zurückzuführen ist dieser Rückgang in erster Linie auf die Überlastung in den Beratungsstellen und einen erneuten Rückgang in den Beratungskapazitäten.

Gleichzeitig stieg jedoch der Anteil der erfolgreich verlaufenen Einigungsversuche gegenüber dem Vorjahr (2006 = 163) um rund 48 % auf 241. Darüber hinaus war

in 36 Fällen der Schuldenbereinigungsplan durch Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren noch angenommen worden, so dass die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vermieden werden konnte.

In den 1.747 gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchen wurden auf 19.056 Gläubigerforderungen insgesamt 1.228.896 € als Regulierungssumme von den Antragstellern angeboten und von den Gläubigern abgelehnt. Da im Verlauf der 6-jährigen so genannten Wohlverhaltensphase im Insolvenzverfahren in den allermeisten Fällen keine Verteilung von pfändbaren Einkommensanteilen des Antragstellers an die Gläubiger zu erwarten ist, kam die Ablehnung der angebotenen Regulierungssummen einem Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen gleich.



Auch die Anzahl der mit Unterstützung der geeigneten Stellen gestellten Verbraucherinsolvenzanträge ging zurück, auf insgesamt 1.717 im Jahr 2007. Das ist ein Rückgang um 18 % gegenüber 2006, aber immer noch eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2005. Damit wurden rund 86 % aller im Jahr 2007 gestellten 1.991 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht. Zurückzuführen ist der erstmalige Rückgang der Antragstellungen seit Einführung der Insolvenzordnung 1999 in erster Linie auf die erreichte Auslastung in den Beratungsstellen und unterschiedliche Auffassungen an einzelnen Insolvenzgerichten zur Verfahrenskostenstundung und deren Bewilligungspraxis.

6.2 Kostenersparnisse für das Land M-V

Bis einschließlich 2007 wurden 11.467 außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) durchgeführt. Davon waren insgesamt 1.627 AEV (inklusive gerichtlich bestätigter Schuldenbereinigungspläne) mit einer Tilgungsquote von rd. 12,5 % erfolgreich. Darüber hinaus wurden insgesamt 7.997 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)-Anträge gestellt. Dem Land M-V wurden Beratungskosten sowie Verfahrenskosten von insgesamt rund 8,8 Millionen Euro erspart.

Anders als gewerbliche Schuldenregulierer stehen die anerkannten und geeigneten Beratungsstellen in M-V für eine individuelle und ergebnisoffene Beratung und einen ganz-

heitlichen Beratungsansatz. Das zeigt sich u.a. auch in der Tatsache, dass 2/3 der betreuten Klienten nicht durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren entschuldnet wurden. Diese Tatsache steht für eine erhebliche Kostenersparnis bzw. einen Liquiditätsvorteil für das Land M-V und ist für die Zeit seit Einführung der Insolvenzordnung bis einschließlich 2007 (abzüglich der Landesförderung seit 1999 in Höhe von rund 13,3 Millionen) auf zusätzliche 61,6 Millionen Euro zu veranschlagen.

7. Regierungsentwurf zur Insolvenzrechtsreform

Als die erste Insolvenzrechtsreform im Jahre 2001 in Kraft trat, setzte bereits eine neue Diskussion über eine Reform der Reform ein. In den letzten Jahren wurden verschiedenste Referentenentwürfe und Gegenvorschläge intensiv diskutiert. Mit dem am 22.08.2007 von der Bundesregierung vorgelegten Regierungsentwurf wurde es nun jedoch konkret, auch wenn noch Veränderungen im Prozess der parlamentarischen Diskussion möglich sind.

Der vorliegende Regierungsentwurf stellt mit Sicherheit einen Fortschritt gegenüber vergangenen Referentenentwürfen dar, bei genauerer Betrachtung offenbart er jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf, um in der Praxis nicht das Gegenteil dessen zu bewirken, was in der Theorie beabsichtigt wird.

Die Eckpunkte der Reform sind:

Kostenbeteiligung der mittellosen Schuldner an den Verfahrenskosten;

Verschärfung des Verfahrens zur Versagung der Restschuldbefreiung;

Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens und eine effizientere Gestaltung des AEV;

Einführung eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens bei masselosen Verfahren und in diesem Zusammenhang die Einsetzung eines vorläufigen Treuhänders.

7.1 Kostenbeteiligung durch mittellose Schuldner

Eine Kostenbeteiligung durch mittellose Schuldner scheint bereits in sich einen Widerspruch darzustellen. Die Befürworter gehen davon aus, dass viele Schuldner zwar unterhalb, aber doch nah an der Pfändungsfreigrenze (nach der ZPO ohne Unterhaltspflicht 990,00 €) leben und insoweit eine begrenzte Kostenbeteiligung (einmalig 25 € und monatlich 13 € über einen Zeitraum von 6 Jahren) zumutbar erscheint.

Kritiker verweisen darauf, dass diese Betrachtungsweise zu undifferenziert ist und viele der mittellosen Schuldner, die einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz stellen, Empfänger von SGB II-Leistungen sind. Für sie stellen bereits 13 € monatlich eine besondere Belastung dar.

Ausgangspunkt dieser Pläne zur Kostenbeteiligung waren

die durch die Stundungsregelung erwarteten Mehrkosten für die Justizhaushalte der Länder. Durch eine entsprechende Kostenbeteiligung des Antragstellers wird die Hoffnung auf eine Entlastung der Länder von den Verfahrenskosten verbunden. Dass dieser Effekt tatsächlich erzielt werden kann, wird zumindest bezweifelt. Guido Stephan, Insolvenzrichter am Amtsgericht Darmstadt und über viele Jahre im Bundesjustizministerium an der Reformdiskussion unmittelbar beteiligt, geht davon aus, dass etwa der mit der Erhebung des einmaligen Kostenbeitrags von 25 € verbundene Verwaltungsaufwand wahrscheinlich schon höher ausfallen wird als der tatsächliche Nutzen sein wird (Stephan, ZVI 2007, 441 ff.).

7.2 Verschärfung des Verfahrens zur Versagung der Restschuldbefreiung

Die Verschärfung des Versagensverfahrens beinhaltet insbesondere:

- Versagung von Amts wegen
- Versagungsgründe können künftig auch schriftlich gestellt werden
- Erweiterung der Versagungsgründe (Verurteilung wegen Eigentumsdelikten u. vorsätzlich nicht gezahlten Unterhalts)

Die Regelungen, die zur Vereinfachung der Geltendmachung der Versagungsgründe durch die davon betroffenen Gläubiger dienen, erscheinen dabei durchaus sinnvoll, auch im eingeschränkten Sinne die Versagung von Amts wegen.

Die Erweiterung der Versagungsgründe auf Verurteilungen, die im Zusammenhang mit dem Schutz von Eigentum stehen, ist jedoch zu Recht umstritten. Denn Forderungen, die auf eine unerlaubte Handlung zurückgehen, werden bereits sanktioniert, indem sie von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden. Diese Sanktionen nun noch dadurch zu verschärfen, dass dem Schuldner für alle anderen bestehenden Verbindlichkeiten und damit generell eine Restschuldbefreiung versagt wird, ist nicht nachvollziehbar.

7.3 Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs beabsichtigt

Die Bundesregierung beabsichtigt, den AEV und die Stellung der im Sinne der Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Stellen und Personen zu stärken. Das soll insbesondere damit erreicht werden, dass zukünftig eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung in den Fällen ausgestellt werden kann, in denen die voraussichtliche Regulierung gegenüber der Schuldsomme weniger als 5 % beträgt oder die Gläubigeranzahl 19 übersteigt. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) stellt diese Kriterien in Frage. Die Erfahrungen der geeigneten Stellen belegten vielmehr, dass sich der Erfolg einer außergerichtlichen Einigung nicht auf die Höhe des Angebotes bzw. die Zahl der Gläubiger reduzieren lässt. Auf diese rein formalen Kriterien sollte gänzlich verzichtet werden, um das einzelfallabhängige Aus-

loten der Chance einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung nicht unnötig einzuengen (AG SBV-Stellungnahme zum Referentenentwurf „InsO“ des BMJ vom 23.01.2007, S.3 ff.).

Darüber hinaus ist die Frage angebracht, inwieweit mit der Abschaffung des obligatorischen letzten außergerichtlichen Einigungsversuchs unter den genannten Bedingungen unbeabsichtigt nicht auch die Abschaffung des AEV in Gänze betrieben wird. An dieser Stelle sollte noch einmal daran erinnert werden, dass das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren u.a. damit begründete, dass „generell die Beratungshilfe nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen sollte, sondern diese ergänzen (vgl. BRDrucks. 404/79, S. 14)“. Der Gesetzgeber habe angenommen, dass in 70 Prozent der außergerichtlichen Einigungsversuche nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO der Schuldner von einer Schuldnerberatungsstelle unterstützt wird (vgl. BTDrucks. 14/5680, S. 18).

Anders als von Grothe und Heyer gefordert, erfolgt der Verzicht auf einen Einigungsversuch nach dem gegenwärtigen Regierungsentwurf aber **nicht** unter der Prämisse einer vorausgegangenen und zu bescheinigenden qualifizierten Beratung in Form einer „Face to Face“-Beratung, d.h. persönlichen Beratung. Es ist daher zu befürchten, dass Aussichtslosigkeitsbescheinigungen von kommerziellen Schuldnerregulierungsvereinen und Rechtsanwälten als zusätzliche Einnahmequelle entdeckt und zukünftig massenhaft und ohne entsprechende Beratung der Ratsuchenden, Stabilisierung des Haushaltes oder Aufarbeitung der Überschuldungssituationen ausgestellt werden. Da aber für die Ausstellung dieser Bescheinigung vom Staat maximal 70,00 € Beratungshilfe gewährt werden, müsste der Insolvenzantrag vom Antragsteller selbstständig ausgefüllt oder eine Hilfestellung mit entsprechenden Gebühren beim Anwalt entlohnt werden. Zum einen stellen diese erheblichen zusätzlichen Kosten die mittellosen Schuldner vor ein neues Problem. Zum anderen wird eine erhebliche Mehrbelastung der Insolvenzgerichte durch eine Zunahme mangelhafter Anträge erwartet.

7.4 Das vereinfachte Entschuldungsverfahren und der Treuhänder

Der Entwurf sieht vor, dass künftig bei Privatpersonen in masselosen Fällen auf die Eröffnung und Durchführung eines aufwändigen Insolvenzverfahrens verzichtet werden soll. Stattdessen wird nach Feststellung der Masselosigkeit im Rahmen eines in die Insolvenzordnung integrierten Entschuldungsverfahrens direkt in das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensperiode) übergeleitet.

Zentrale Figur des Entschuldungsverfahrens (RegE, S. 63) soll der vorläufige Treuhänder werden. Dieser soll, wenn das Gericht die Antragsunterlagen gesichtet hat und das Schuldnervermögen voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, eingesetzt werden. Der

vorläufige Treuhänder soll anstelle eines Sachverständigen prüfen, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind. Des Weiteren hat er die Aufgabe, evtl. vorhandene Barmittel zu sichern, die eingereichten Verzeichnisse mit dem Schuldner zu erörtern und von diesem die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Angaben entgegenzunehmen. Schließlich hat er den Schuldner über gegen ihn geltend gemachte deliktische Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, zu unterrichten. Bei einem Regelinsolvenzverfahren hat er den Schuldner beim Ausfüllen der Verzeichnisse zu unterstützen sowie in seinem Bericht an das Gericht auch zu Anfechtungstatbeständen Stellung zu nehmen. Stellt der vorläufige Treuhänder in seinem Bericht die Vermögenslosigkeit fest, so beschließt das Gericht die Abweisung mangels Masse und leitet das Entschuldungsverfahren ein (§ 289b Inso-E).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. bemängelt zu Recht, dass die „zentrale Figur“ des vorläufigen Treuhänders nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Bürokratisierung der Verbraucherinsolvenzverfahren auf neuen Gleisen führt. Aus Sicht der Gerichtspraxis wird vermeldet, dass in etwa 80 Prozent der Verfahren vollständig ausgefüllte Unterlagen eingehen und der Richter auf dieser Grundlage eigenständig entscheiden kann, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist und die Verfahrenskosten tragen kann. Bei den restlichen 20 Prozent wird der Schuldner vom Gericht zur Vervollständigung seiner Unterlagen aufgefordert, was in den allermeisten Fällen dann auch geschieht, weil sein Antrag sonst als zurückgenommen gilt (Stephan, ZVI 2007, 441 ff.).

Das Ziel des Gesetzgebers, ein schlankes, einfaches und möglichst kostengünstiges Verfahren zu kreieren, wird mit dem vorläufigen Treuhänder verfehlt. Schätzungen gehen davon aus, dass die Vergütung des vorläufigen Treuhänders die Staatskasse mit 30 Mio. € belasten wird (Stephan, ZVI 2007, 444). Werden diese Kosten nicht bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode durch eingehende Abtretungsbeträge oder Einzahlung durch den Schuldner beglichen, soll die Restschuldbefreiung von Amts wegen versagt werden, so die Stellungnahme des Bundesrates zum RegE. Für die Gruppe der Einkommensschwachen würde der vorläufige Treuhänder damit zur wohl unausweichlichen Versagungsfall, die ihnen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen und sozialen Neuanfangs nimmt (Kurzstellungnahme der BAG-SB e.V. in ZVI 2007, Beilage 2 zu Heft 8).

8. Weitere Ergebnisse der Beratungstätigkeit

8.1 Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ M-V

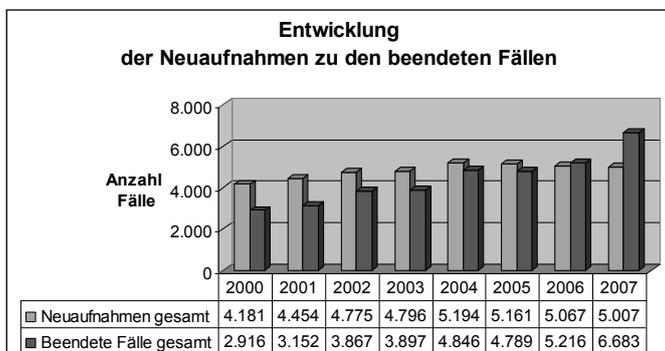
Im Berichtszeitraum 2007 hat sich die Anzahl der Stiftungsanträge, die mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gestellt wurden, gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 75 erhöht. Mit Hilfe der beantragten Darlehen bzw. Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und

Familien“ Mecklenburg-Vorpommern konnten akute soziale Notlagen entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden. Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2007 insgesamt 65.651 Euro, die der Beihilfen 49.114 Euro.

„Darlehen/Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	Gesamt
1999	42	50.555 €	73.881 €	124.436 €
2000	60	54.079 €	67.372 €	121.451 €
2001	61	42.500 €	97.946 €	140.446 €
2002	98	98.425 €	80.850 €	179.275 €
2003	101	65.685 €	69.335 €	135.020 €
2004	69	53.835 €	38.895 €	92.730 €
2005	60	41.830 €	41.751 €	83.581 €
2006	55	27.016 €	57.120 €	84.136 €
2007	75	49.114 €	65.651 €	114.765 €

8.2 Unterschiedliche Trends

Die Entwicklung des Jahres 2006, wonach mehr Fälle beendet als neu aufgenommen wurden, setzte sich auch 2007 fort und verstärkte sich sogar.



Dabei sind bei den Anlässen, die zu einer Beendigung der Unterstützung und Beratung geführt haben, zwei unterschiedliche Trends zu beobachten.

Anteil der Abbrüche gestiegen

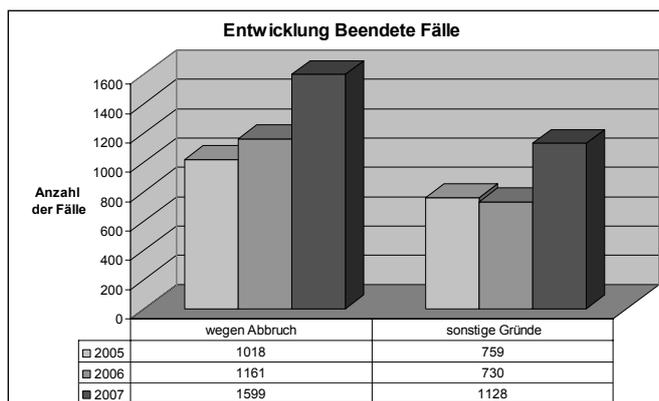
Angesichts kontinuierlich gestiegenen Beratungsbedarfs wurde von den Beratungskräften noch konsequenter dazu übergegangen, Eigeninitiative von den bereits betreuten Klienten in Form von Zuarbeiten und Kontaktaufnahmen sowie die Einhaltung von Absprachen und Terminen einzufordern und bei Nichteinhaltung Betreuungsverhältnisse zu beenden.

Denn Grundvoraussetzung dafür, dass ein langjähriger Beratungsprozess am Ende erfolgreich verläuft, ist die erforderliche Bereitschaft der Ratsuchenden, auf Dauer vertrauensvoll mit den Beratungsfachkräften zusammenzuarbeiten und Offenheit für notwendige Veränderungen in bestimmten Einstellungen und Verhaltensmustern. Für das Jahr 2007 ergab sich somit in den Kategorien eine überproportionale Steigerung, in denen die Ursache für eine Beendigung der Betreuung der Abbruch wegen fehlender Mitwirkung des Ratsuchenden oder der fehlenden Rückmeldung nach Krisenintervention bzw. Teilregulierung gewesen ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs u.a. dann größer ist, wenn die Unterstützung nicht aus eigenem Antrieb und eigener Motivation in Anspruch genommen wurde und der Kontakt auf Druck Dritter (z.B. Verwandtschaft, ARGE), also fremd motiviert, zustande kam.

Auf der anderen Seite müssen diese Zahlen auch vor dem Hintergrund zu hoher Fallzahlen pro Beratungsfachkraft kritisch betrachtet werden. Bis zu einer erfolgreichen Regulierung ist es für die Betroffenen in der Regel ein langwieriger Prozess, in dem nicht selten auch Rückschläge zu verarbeiten sind. Beständige Ermutigung und Stärkung der Motivation sind daher eine nicht zu unterschätzende Unterstützungsleistung, derer die Ratsuchenden bedürfen, um nicht das Ziel der schuldenfreien Zukunft aus den Augen zu verlieren und in die anfängliche Hoffnungslosigkeit und Resignation zurückzufallen.

Den Beratungskräften steht aber mit durchschnittlich 3 A-Stunden im Jahr für jeden Betreuten objektiv zu wenig Zeit zur Verfügung, um den regelmäßigen Kontakt und Austausch in der notwendigen Intensität für alle Betreuten gleichermaßen gewährleisten zu können.

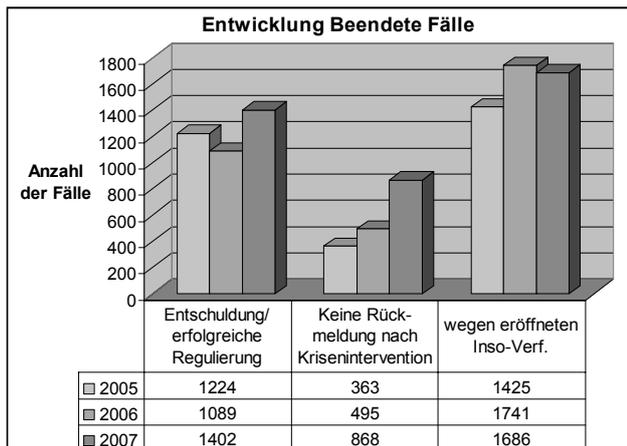


Erfolgreiche Gesamtregulierungen

Auf der anderen Seite ist aber auch ein positiver Trend zu vermerken und zwar im Hinblick auf die Kategorien beendeter Fälle, in denen der Anlass eine Entschuldung, bzw. erfolgreiche Gesamtregulierung oder die Aussicht auf Rest-

schuldbefreiung durch ein eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren waren.

Zusammen mit den Fällen, in denen die Unterstützung nach erfolgter Krisenintervention und Teilregulierung nicht weiter durch die Ratsuchenden in Anspruch genommen wurde, weil diese sich nunmehr ohne weitere Fremdunterstützung in der Lage, sahen ihre Angelegenheiten zu regeln, ist der Anteil an positiven Anlässen für eine Beendigung gegenüber dem Jahr 2006 um 19 % und gegenüber 2005 sogar um rund 31 % gestiegen.



Das Ergebnis von rund 59 % der im Jahr 2007 beendeten Fälle, in denen Ratsuchende, mit der geleisteten Unterstützung einer als geeignet anerkannten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem gefunden haben, ist ein weiterer Beleg für die Wirksamkeit dieser professionellen Beratungstätigkeit.

9. Schlussbemerkungen

Am 07. November 2007 waren Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der LAG SB zu einer Anhörung im Finanzausschuss des Landtages geladen. Sie nahmen dies zum Anlass, um erneut auf die mangelhafte Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung hinzuweisen und den tatsächlichen Bedarf zu benennen. Im Rahmen dieser Anhörung wurde insbesondere ausführlich auf die Notwendigkeit der Korrektur des Beraterschlüssels auf 1:15.000 (mindestens 112 vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte und entsprechend viele Verwaltungskräfte in einer Ausstattung mit Sachkosten nach KGST) hingewiesen, da dieser sich nicht nach der demografischen Entwicklung, sondern nach den realen Überschuldungsfällen richten muss.

Denn während die Bevölkerungszahl in M-V in den letzten Jahren stetig sank, nahm die Anzahl der privaten Haushalte laut des Statistischen Landesamtes eine gegenläufige Ent-

wicklung. Die Zahl der Haushalte stieg, weil die Haushaltsgröße von durchschnittlich 2,12 Personen /Haushalt im Jahre 2003 auf mittlerweile 2,01 Personen /Haushalt sank. Je kleiner aber die Haushalte werden, desto mehr muss vom Einkommen prozentual für Primärausgaben, wie z. B. Unterkunftskosten und Energie aufgewendet werden. Und während das Einkommensniveau in M-V das Geringste in der gesamten Bundesrepublik ist, macht sich insbesondere in den privaten Haushalten mit Niedrigeinkommen die Teuerung bei den Grundnahrungsmitteln und Energie durch eine erhöhte Krisenanfälligkeit bemerkbar.

Aber auch die Überalterung der Gesellschaft bringt neue Herausforderungen im Blick auf die Überschuldungsproblematik mit sich. Diese reichen von der drohenden Altersarmut bis zu der Beobachtung, dass Rentner als Zielgruppe für unseriöse Kreditwerbung immer attraktiver zu werden scheinen.

Der leichte Optimismus in der Prognose des SCHUFA-Kompass 2007 für das Jahr 2008 erscheint vor diesem Hintergrund und angesichts des kontinuierlich gestiegenen Beratungsbedarfs in der Schuldner- und Insolvenzberatung mehr als gewagt.

Das Fazit des Berliner Senats zum Thema „Förderung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ ist daher inhaltlich auch für M-V 1:1 übertragbar: Es wäre nicht nur kontraproduktiv für die Ratsuchenden, sondern im Endeffekt auch finanziell nachteilig für das Land M-V, wenn das bestehende Beratungsnetz ausgedünnt würde, obwohl Nachfrage und Bedarf schon heute nicht abgedeckt werden können und stetig wachsen.

Am Ende aber sollten auch bei der Thematik „Private Überschuldung“ nicht Prognosen und Statistiken im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, sondern die betroffenen Menschen selbst, deren persönliche Zukunftschancen und Schicksale unter anderem konkret von der Frage abhängen, ob sie professionelle Hilfe in Form einer qualifizierten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zeitnah in Anspruch nehmen können oder nicht. Mit jedem Tag erhöht sich für sie die psychische Belastung, wachsen Existenzängste und Resignation weiter. Mit jeder Woche steigt der Druck durch die Gläubiger und die Wahrscheinlichkeit, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden. Mit jedem Monat schwindet die Hoffnung auf eine schuldenfreie Zukunft und mit ihr gleichzeitig die Vorsicht gegenüber den Versprechungen unseriöser Hilfsangebote.

Die Politik trägt mit der Sicherstellung eines den Bedarf deckenden, qualifizierten Beratungsangebots eine hohe Verantwortung. Derzeit rückt die benötigte professionelle Hilfe durch lange Wartezeiten und Wartelisten für immer mehr Menschen in unerreichbare Ferne.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V Berichtszeitraum: 01.01.2007 bis 31.12.2007

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/Innen	83	Anzahl Verwaltungsfachkräfte	32
davon Festanstellung	82	davon Festanstellung	32
davon ABM/SAM	0	davon ABM/SAM	0
Gesamtarbeitsstunden/Woche	2.852,90	Gesamtarbeitsstunden /Woche	717,21

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle (= mit Vollmachten)

	Stand am Ende des Vorjahres (31.12.2006)	Neuaufnahmen vom 01.01.2007 - 31.12.2007	Abgänge vom 01.01.2007 - 31.12.2007	Stand am Ende des Berichtsjahres (31.12.2007)
Anzahl:	13.899	5.007	6.683	12.223
Vom Job-Center vermittelt:			319	

2.2 Kurzberatungen (= ohne Vollmachten)

Kurzberatungen im Berichtszeitraum	davon mit Verweis auf Regelinsolvenz
8.319	634
vom Job-Center vermittelt	300

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

durchschnittliche Wartezeit zwischen Kontaktaufnahme und Erstberatungstermin	38,2 Tage
--	------------------

3. Neufälle im Berichtszeitraum (01.01.2007 bis 31.12.2007) ohne Kurzberatungen

3.1. Art und Umfang der Schulden (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Schulden gesamt	darunter Mietschulden	darunter Schulden im Primärkostenbereich (Energie / Gas/Wasser o. ä.)	darunter Bankschulden	von den Bankschulden nur Dispositions-, Überziehungskredite (Kontokorrent)	darunter Schulden bei Mobilfunknetzbetreibern bei Schuldnern bis 27	darunter Selbstständige und ehemals Selbstständige	Anzahl der Gläubiger
Anzahl der Forderungen		1.784	1.659	3.699	1.307	943	1.313	41.412
Summe in €	116.204.739	3.916.161	1.968.370	65.373.125	3.031.947	975.692	13.757.453	

3.2. Altersgruppen (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Lebensalter:	bis 21	22-27	28-45	46 bis Eintritt ins Altersrentenalter	Altersrentenalter
Anzahl der Personen:	442	987	2.055	1.315	208

3.3. Berufsbildungsabschluss (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Mit Berufsausbildung / in Ausbildung	Ohne Berufsausbildung
Anzahl:	3.649	1.358

3.4. Familiensituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Anzahl der Fälle	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
Schuldner allein stehend weiblich	1.651	1.044
Schuldner allein stehend männlich	1.729	118
Schuldner lebt in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	1.627	1.437
Ehepartner bzw. Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten	769	

3.5. Einkommenssituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Haushaltsnettoeinkommen von...bis unter... €

	unter 715 €	715 - 920	920 - 1280	1280 - 1535	1535 - 2045	2045 und mehr
Anzahl der Fälle:	1.992	653	1.143	499	498	222

	Einkommen pfändbar	Einkommen unpfändbar	eidesstattliche Versicherung abgegeben in den letzten drei Jahren
Anzahl der Fälle:	261	4.746	813

3.6. Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Höhe der monatlichen Warmmiete (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) bzw. Höhe der monatlichen Kreditbelastung (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) in Relation zum Haushaltseinkommen in %

in %	unter 30	30-35	36-40	41-45	über 45
Anzahl der Fälle:	1.596	928	820	616	1.047

3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Wirtschaftsgeld pro Kopf (Haushaltsgesamteinkommen abzgl. Mietkosten und Unterhaltszahlungen geteilt durch Anzahl der im Haushalt lebenden Personen)	bis 199 €	200 € - 331 €	332 € - 450 €	451 € - 650 €	über 650 €
Anzahl der Fälle	855	2.027	1.185	578	362

3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben (max. 3 Kriterien pro Fall) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Arbeitslosigkeit	2.294
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	928
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	961
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	927
Gescheiterte Selbständigkeit	415
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/ Übernahme/ Mithaftung	201
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	235
Schadenersatz für unerlaubte Handlungen	124
Haushaltsgründung / Geburt eines Kindes	187
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung	387
Konsumverhalten	892
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	205
Einkommensarmut	1.150
Ausbleibende Lohnzahlungen/ Lohnersatzleistungen	62
Sonstiges	707

3.9 Sozialer Status (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Sozialer Status	Anzahl der Fälle
Selbstständige	42
Arbeitnehmer / Angestellte / Beamte	862
Empfänger von Arbeitslosengeld	196
Empfänger von Arbeitslosengeld II	2.840
Empfänger von Renten jeglicher Art	584
Sozialgeldempfänger	119
Erziehungsgeld	7
Lehrlinge / Studenten	178
Sonstiges	161
Ohne Einkommen	18

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt	davon durch Entschuldung / erfolgreiche Regulierung	Keine Rückmeldung nach Krisenintervention / Teilregulierung	davon wegen eröffneten InsO-Verfahrens	davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	davon wegen sonstiger Gründe
6.683	1.402	868	1.686	1.599	1.128

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum gesamt:	2.149
--	-------

Anzahl der in 2007 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:		241
• Schuldensumme in €	8.496.766	
• angebotene Regulierungssumme in €	880.851	
• Anzahl der Forderungen	1.067	

Anzahl der in 2007 gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:		1.747
• Schuldensumme in €	61.451.416	
• angebotene Regulierungssumme in €	1.228.896	
• Anzahl der Forderungen	19.056	

Anzahl der im Berichtszeitraum noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	275
--	-----

6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Eröffnung:		1.717
• Schuldensumme in €	58.523.413	
• angebotene Regulierungssumme in €	946.287	
• Anzahl der Forderungen	18.680	

Wie viele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden?		36
• Schuldensumme in €	1.174.107	
• angebotene Regulierungssumme in €	109.734	

F wie Freigabe von Sozialleistungs-Gutschriften bei gepfändeten Postgirokonten

Die Freigabe von Sozialleistungs-Gutschriften bei gepfändeten Postbankgirokonten

Praxishinweise von Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf, EFH Darmstadt - unter Mitwirkung der zentralen Pfändungsbearbeitung der Postbank in Dortmund

Die Postbank führt ca. 4,5 Mio. private Girokonten; darunter befindet sich ein größerer Anteil an Guthabekonten mit erhöhtem Pfändungsrisiko. Daher verwundert es nicht, dass die Auszahlung von Sozialleistungen auf „gesperrten“ Postbank-Konten ein Dauerthema in der Sozialen Schuldnerberatung darstellt.

Am 1. Februar 2008 fand an der EFH Darmstadt ein Praxisforum Spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung zu dieser Thematik statt, an dem auch Herr Wefers, Abteilungsleiter Kontoführung in Dortmund, teilnahm. Als Ergebnis unseres konstruktiven Austauschs ist festzuhalten:

Postbank-Agenturen nehmen für die Deutsche Postbank AG bestimmte Bankgeschäfte (Annahme von Produktaufträgen, Ein-/Auszahlungen über Kassenterminal mit PIN) wahr, haben aber aufgrund des Bankgeheimnisses keinen Einblick in die Kontoführung oder den Kontostand des Postbankkunden. Die MitarbeiterInnen kennen die Kontobewegungen nicht und können nicht erkennen, welche Gutschriften wann von welchen Stellen erfolgt sind.

Achtung: Die Agentur-MitarbeiterInnen vor Ort sind nicht entscheidungsbefugt!

Sie können daher auch nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Agentur keine Sozialleistungen gem. § 55 SGB I freigeben.

Dass die Auszahlung von (Sozialleistungs-)Gutschriften vermeintlich grundlos verweigert wird, führt bei Ratsuchenden häufig zu Aufregung, Ärger und ggf. frustbedingter Eskalation (... dem sollte durch Information vorgebeugt werden).

Achtung: Die Freigabe der Auszahlung muss bundesweit in jedem Einzelfall über die Zentrale Kontoführung in Dortmund erfolgen!

Postbank - Zentrale Kontoführung -
Hiltropwall 4-12, 44137 Dortmund

Service-Hotline Pfändungsbearbeitung: 0900/16160000 (von 9:00 bis 17:00 Uhr)

Die Service-Hotline verbindet (erst nach längerer Bandansage) über die „Null-Taste“ zum/r nächsten freien Sachbearbeiter/in. Erst wenn die Verbindung mit der/dem Sachbearbeiter/in zustande kommt, kostet die Service-Hotline 9 Cent/Minute aus dem Festnetz.

Hinweis: Wenn Postbankkunden am Telefon-Banking teilnehmen, können sie sich mit der entsprechenden PIN ihre aktuellen Freibeträge vom Computer ansagen lassen (ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter ist dann nicht mehr notwendig; Wartezeiten entfallen vollständig).

Die Teilnahme am Telefon-Banking steht allen Postbankkunden offen und kann formlos (Unterschrift des Kunden muss vorhanden sein) bei der Postbank beantragt werden.

Die notwendigen Nachweise, dass es sich bei der Kontogutschrift um Sozialleistungen handelt (z.B. Eingliederungsvereinbarung für 1-€, Vergütung“, ALG II-Bescheid) sind ggf. per Fax nach Dortmund zu übermitteln.

Fax-Nr.: 0231/1802417

Im Idealfall wird die/der Sachbearbeiter/in die Freigabe kurzfristig in das System eingeben.

Hat die Postbank bestimmte Kontogutschriften als laufende Sozialleistungen identifiziert (z.B. aufgrund des Kundennachweises), dann werden diese künftig **jeweils am Arbeitstag nach der Gutschrift - ab 11.00 Uhr - verfügbar sein** (wenn alles glatt läuft).

Hinweis: Der Postbankkunde kann über die freigegebenen Beträge auch am ec-Geldautomaten (Postbank oder Fremdbanken) verfügen. Er muss zur Auszahlung keine Filiale aufsuchen.

Hinweis an das Vollstreckungsgericht

Wird bei einem gepfändeten Postbank-Konto für Lohngutschriften ein Freigabebeschluss nach § 850k ZPO beantragt (bzw. bei Sozialleistungen analog § 850k ZPO), sollte das Vollstreckungsgericht darauf hingewiesen werden, dass die einstweilige Einstellung der Kontopfändung sowie der Freigabebeschluss direkt an die Zentrale Kontoführung der Postbank in Dortmund (wie oben) zu übermitteln ist, um Verzögerungen zu vermeiden!

Hinweis: Nach Übermittlung der Gerichtsentscheidung an die Postbank Dortmund kann der Postbankkunde i.d.R. am nächsten Arbeitstag wieder verfügen.

Problemanzeigen:

- a) Verweigert die örtliche Postbank-Agentur aufgrund der für sie bindenden Systemvorgabe die Auszahlung, kann allein der schnelle Kontakt zur **Zentralen Kontoführung in Dortmund** weiterhelfen.
Leider fehlt in den Agenturen die Möglichkeit, sofort per Kundentelefon mit der Service-Hotline kostenlos Kontakt aufzunehmen und die für die Kontofreigabe notwendigen Unterlagen unmittelbar per Fax zu übermitteln.
Hinweis: Diskussionen mit Agentur-MitarbeiterInnen sind kontraproduktiv und verstärken Diskriminierung/Bloßstellung.
- b) Die Schuldnerberatungspraxis klagt darüber, dass die Service-Hotline in Stoßzeiten überlastet sein soll, so dass die Freigabe existentiell wichtiger Gutschriften erst nach vielen Versuchen - manchmal erst Tage später - gelingt.
Hinweis: Zum Monatswechsel ist die Hotline überlastet, weil Kunden vorher anrufen, ob ihre Leistungen schon „frei“ sind, bevor sie in die Filiale oder an einen ec-Geldautomaten gehen. Diese Anfragen verursachen überflüssige Kosten.
Regelmäßige Kontogutschriften, die einmal als laufende Sozialleistungen identifiziert sind, werden im Regelfall ab 11.00 Uhr am Arbeitstag nach der Gutschrift verfügbar gemacht.
Alternativ kann die Auskunft auch mit der Telefon-PIN am Sprachcomputer erteilt werden. Hier gibt es überhaupt keine Wartezeiten.
- c) Die Standardmitteilung, mit der die Postbank ihre Kunden über die Kontopfändung informiert, verstärkt den Pfändungsdruck noch, da Belehrungen über Schuldnerschutz durch die gerichtliche Kontofreigabe fehlen. Es wird lediglich angeraten, sich mit dem Pfändungsgläubiger per Ratenzahlung zu einigen (was wirtschaftlich unsinnig und existenzgefährdend sein kann), damit dieser seine Pfändung ruhend stellt.
- d) Bleibt die Pfändung über mehrere Monate bestehen, kündigt die Postbank den Girovertrag auch dann, wenn unpfändbare Sozialleistungen auf diesem Konto eingehen und ausgezahlt werden (müssen) bzw. wenn das Vollstreckungsgericht per Beschluss nach § 850k ZPO unpfändbare Kontoeingänge freigegeben hat.
Diese Kündigungspraxis widerspricht der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses aller deutschen Bankenverbände, da in diesen Fällen gerade keine „Blockade“ des gepfändeten Kontos vorliegt.
- e) Beschwerden gegen die Kündigung des Girokontovertrages sind an den Ombudsmann des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. (vgl. www.bankenombudsmann.de) zu richten.
Aber die offizielle Feststellung der Beschwerdestelle, dass die Postbank mit ihrer Kündigungspraxis gegen die ZKA-Empfehlung verstößt, ist noch keine Garantie dafür, dass die Bankverbindung wieder eingerichtet wird.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien
- Auf Papier schwarz-weiß
- Auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

72 € [61 €]

28 € [20 €]

59 € [51 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de